Brasen, — H. mon. 68 ℔. —

<36607352760013

<36607352760013

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

des

freyen weltlichen

Stifts Wunstorf

bis

zu dessen tausendjährigem Alter,

oder

bis an 1800.

Ein Beytrag zur Landes-Geschichte

von

Justus Christoph Brasen,

Superintendent und Stifts-Senior.

Hannover,

bey den Brüdern Hahn.

1815.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr.

Hochgebornen Excellenz

Herrn

Claus von der Decken,

Königlich-Großbritt. Hannover. Herrn Geheimen-Rathe
und Staats-Minister

meinem Gnädigen und Hochgebietenden
Herrn.

Hochgeborner Herr Geheime-Rath,
Gnädiger und Hochgebietender Herr!

Ew. Excellenz, als ein Freund und hoher Beförderer der Wissenschaften werden es hoffentlich nicht ungnädig aufnehmen, wenn ich Denenselben in der Geschichte eines der ältesten und angesehensten Stifter Nordteutschlands, nemlich des Stifts Wunstorf, einen Beytrag zur Landes-Geschichte ehrerbietigst vorlege: vornemlich da selbiges die Ehre gehabt, eine aus Dero vornehmen Familie unter seine Mitglieder zu zählen. Das Stift Wunstorf hat auch vor andern die Ehre, daß selbiges, nach aufgehobenen Abtissinnen, die demselben vorhin vorstanden, nur den Landesherrn zum stiftischen Oberhaupte hat, der nach unserer Stiftssprache loco Abbatissae dasselbe regieret. Irre ich nicht, so wird dieses Ew. Excellenz, als ein Mitglied der von des Königs Majestät angeordneten hohen Landes-Regierung, um desto geneigter machen, eine genauere Nachricht von den Schicksalen dieses Stifts zu lesen. Ich wage es daher vor Hochdenenselben nachstehende Schrift in tiefster

Unterthänigkeit nieder zu legen. In unsern Tagen ist freilich der Name Stift vielen Staatsmännern ein Ausdruck, der ihre Ohren beleidigt, indem man diese Anordnungen als Geburten des finstersten Aberglaubens und einer das menschliche Geschlecht entehrenden Einfalt betrachtet. Man rechnet es sich daher zum Verdienste, dieselben zu vertilgen und ihren Namen in Vergessenheit zu bringen. Gleichwohl ist es gewiß, daß bey uns Teutschen der Funke aller wahren Aufklärung und die Bildung des Geistes zu einer vernünftigen Religion und Moralität, wie auch die bessere Folgsamkeit der Unterthanen gegen ihre Obern, nicht weniger eine größere Betriebsamkeit zum Ackerbau, aus selbigen hervorgegangen ist. Heutiges Tages, da der Teutsche erzogen und eines höhern und bessern Unterrichts theilhaft und dafür empfänglich geworden, bedarf er zwar seiner Elementarlehrer nicht mehr: wie man aber in wohldenkenden Familien alte Erzieher wegen ihrer Verdienste beybehält und ihnen zur Beschäftigung andere Bestimmungen einräumet, so verdienen Stifter und Klöster eine gleiche Rücksicht. Behält man sie bey, so kann aus ih-

nen, nach Maasgabe der Umstände, noch ein mannigfaltiger Nutzen dem gemeinen Wesen erwachsen. Werden sie auch nur als Versorgungs-Anstalten, wie bey den Protestanten üblich ist gebraucht; so bedarf ein wohl eingerichteter Staat dergleichen auch. Warum will man sie aufheben und ihr Eigenthum durch Veräußerung an Privatpersonen zerstreuen? Etwa, damit die Güter vortheilhafter für den Staat möchten benutzet werden, weil ihr Anbau von den Stiftern und Klöstern in Teutschland wäre vernachlässigt worden? allein die Stifter und Klöster in Teutschland lassen keinen ihnen zugehörenden Acker unbesaamet, keine Wiese ungepfleget und unabgeerntet, keinen Wald unbewirthschaftet, keinen Fluß oder Teich ungewartet, es geschiehet ja fast durchgehends besser als wenn solche Stücke in die Hände eines Privatmanns, der oft ein schlechter Wirth ist, oder die Kosten einer guten Bewirthschaftung nicht übernehmen kann, gebracht worden sind. Und wie wird es denn mit den übrigen Vortheilen, welche der Staat, wie vorhin bemerkt ist, aus selbigen ziehen kann? diese sind ganz verlohren. Es ist

wahr, durch den Verkauf wird dem Staats-Schatze ein gutes Stück Geld zugewandt. Aber wie leicht zerrinnet Geld? und wenn solches dahin ist, was hat man alsdann? Man lasse Stifts- und Kloster-Güter unzerstückelt, sie sind dem Staate ein bleibender Schatz, der ihm einen immerwährenden Vortheil darbietet. Wenn man sie als Versorgungs-Anstalten betrachtet, so möchte man bey deren Veräußerung sagen: der Schatz kann Pensionen hergeben. Aber Pensionen sind in einem solchen Falle mit Zinsen zu vergleichen, welche jemand von einem vernutzten Capitale bezahlen muß, die daher seinen Gütern sehr zur Last fallen. Sind Stifts- und Kloster-Güter beybehalten; so produciren sich aus ihnen alljährlich die Pensionen für die damit Begnadigten von selbst und der Staats-Schatz bleibt für solche unbeschweret. Erwerbs-Quellen sind nicht zu verstopfen. Heil uns, die wir unter einer Regierung stehen, welche nicht voreilig zum Zerbrechen, sondern lieber mit bedachtsamer Umsicht zum Erbauen geneigt ist, die bey ihren Beschlüssen Erfahrung, Religion, Sittlichkeit und Menschenliebe als Rathgeber

vereint. Was schaffet die neue Politik, die gegen alles dieses taub ist, für Gewinn? Seufzende Unterthanen und gehassete Obern. Gern giebt der Unterthan dem Könige, was des Königs ist, wenn es sich an den Obern zeigt, daß auch Gott empfähet, was Gottes ist. Josaphats Rath an die Obrigkeiten: Lasset die Furcht des Herrn bey Euch seyn *) ist auf alle Zeiten eine güldene Regel zu einer glücklichen Regierung: so sehr dieselbe auch von den Halbweisen dieser Zeit den altväterschen Fabeln beygezählet wird. Die Weisheit des Regierungs-Collegii, wovon Ew. Excellenz ein so würdiges Mitglied sind, ist weit über mein Lob erhaben. Ich wage es daher nicht, mich in Lobsprüche desselben einzulassen. Aber bezeugen darf ich doch, daß die ganze Nation sich glücklich schätzet, unter der Leitung und der Aufsicht so vortrefflicher und verehrungswürdiger Häupter zu stehen, und froh bekennet: Sie sind uns von Gott zu unserm Heil gegeben.

---

*) 2 B. d. Chron. 10, V. 7.

O was für Segnungen werden über Sie von dem Höchsten erflehet! Schwer ist freylich das Geschäfte wozu Sie von der Vorsehung verordnet sind, ein in allen Theilen tief nieder gedrücktes Land wieder aufzurichten. Aber der Dank der Unterthanen wartet Ihrer, die Geschichte zeichnet dereinst Ihre Namen unter die großen Wohlthäter der Menschen und Gott ist Ihr Belohner.

In größester Ehrfurcht bin

Ew. Hochgebornen Excellenz

unterthänigster Diener

J. C. Brasen.

Vorrede.

Es scheint vielen eine unbegreifliche Einfalt des Kaisers Carl des Großen und der nachfolgenden Kaiser zu seyn, daß sie Geistliche, Stifter und Klöster so sehr begünstigt, und sich nicht vielmehr ihrem Aufkommen sorgfältig widersetzt, da diese dem Staate nichts erwerben und doch von den Gütern des Staats zehren. Man sieht es als eine Wirkung einer heilsamen Aufklärung an, womit unsere Zeiten gesegnet sind, daß man nicht nur Stifter und Klöster aufhebt, sondern auch die Geistlichen, welche man nur um des Aberglaubens willen des Volks duldet, oft so wegwerfend, wie

Gaukler, behandelt. Man frägt deshalben nicht mit Unrecht: War es Mangel an Einsicht in die Vortheile des Staats, und Unverstand bey den Kaisern, die zu der Errichtung der Klöster beförderlich gewesen, daß sie das Entstehen derselben zuließen, ja dazu selbst die Hand bothen? Ferner: Hat heutiges Tages ein aufgeklärter Staat Ursache, sich der Geistlichen zu schämen, und diesem Stande, als nichts bedeutend, seine Aufmerksamkeit zu entziehen? Ich will, bey der Beantwortung dieser Fragen, Himmel, Hölle, Ewigkeit und alles Ueberirdische aus den Augen setzen, damit man mich nicht, als einen durch Bigotterie Geblendeten, betrachte, und bloß auf das Glück der Staaten in der Zeit, einen Blick werfen; denn ich muß auch Leser erwarten, die für andere Betrachtungen nicht gemacht sind.

Also die erste Frage: War es Mangel an Einsicht in die Vortheile des Staats, daß die Kaiser die Einrichtung der Klöster begünstigten? Wir müssen hier vornemlich auf Carl den Großen sehen,

unter dessen Regierung das Klosterwesen in Teutschland den Anfang nahm, und auf die Umstände, unter welchen sich derselbe befand. Die übrigen Kaiser sind nur, als die Nachahmer von Carln zu betrachten. Carl hatte einen vieljährigen Krieg mit den Teutschen geführt. Der Freyheitssinn bey diesem Volke war so stark, daß die Ueberwundenen, so bald der Kaiser mit seinen Heeren den Rücken wandte, von neuem die Waffen ergriffen, alles, was kaiserlich gesinnet war, erschlugen, ihm den Gehorsam aufkündigten, und gänzlich von neuem nach ihrer alten Weise lebten. Er bemerkte, daß selbst in ihrer Religion ein Hinderniß lag, sich unter eine fremde Macht zu schmiegen. Er wünschte daher, daß sie Christen werden möchten; dann hatte er sich in einer Religion, die befiehlt, den Obern Gehorsam zu erzeigen, und die den Regenten so günstig ist, gute Unterthanen zu versprechen. Er hatte zwar einige, bald durch Zwang, bald durch Belohnungen, bewogen, sich taufen zu lassen. Das Christenthum derselben dauerte aber nicht länger,

als sie unter den Augen des Kaisers waren. Der Kaiser hatte Gerichte und Strafen gegen die Abtrünnigen verordnet. Umsonst; die Teutschen vergriffen sich an den Richtern selbst, und Strafen dienten ihnen nicht zur Abschreckung. Der Kaiser besaß keine Gelehrsamkeit, aber einen gesunden Verstand und eine gute Bemerkungs-Gabe. Seine Religion documentirt sich auch aus verschiedenen Beyspielen, als die Religion eines Eroberers, der gottselig ist, so weit er es seinen Absichten gemäß findet. Was war nun wohl unter diesen Umständen die Ursache, daß sich Carl als einen Freund der Geistlichkeit und der Klöster erzeigte? Er hoffte durch selbige dasjenige zu erlangen, was er durch seine ganze Kaiserliche Macht nicht hatte bewirken können. In den Klöstern, welche er bereits in Frankreich bey seinem Regierungs-Antritte antraf, bemerkte er das geschäftige Bestreben der Geistlichen, Proselyten zu machen, und wie sie die Kloster-Güter anwendeten, die hin und wieder versteckten Nichtchristen durch Wohlthaten an sich zu

ziehen, damit sie vor andern den Ruhm davon trügen, die Kirche wohl bevölkert zu haben. Auch blieb ihm nicht unbemerkt, wie sehr ein glänzender Gottesdienst auf die Gemüther roher Menschen wirke, um demselben Anhänger zu verschaffen. Es entging ihm auch nicht der Fleiß der Kloster-Geistlichen, die wüsten Gegenden urbar zu machen, damit sie aus selbigen den Unterhalt für sich und für andere, die mit dem Kloster verwandt waren, ziehen möchten. Dieses alles brachte ihn nun zu dem Entschlusse, auch in Teutschland die Anlegung von Klöstern zu befördern; dieselben mit Einkünften und absonderlich mit Anweisung großer unangebaueter Flächen zu versorgen, damit auch hier, durch die Kloster-Geistlichen, das Christenthum verbreitet, und das rauhe Land angebauet werden möchte. Der Erfolg entsprach seinen Absichten. Die Geistlichen suchten mit Mühe, und nicht ohne Lebens-Gefahr, die einsamen Wohnungen der Ureinwohner in den Dickungen und Sümpfen auf, und machten sich dieselben durch Wohlthaten verbindlich.

Das neue, was man bey den Klöstern gewahr wurde, zog die Eingebornen zum Anstaunen herbey, und die Gaben, welche ihnen aus den Klöstern wiederfuhren, banden sie an diese Orte. Nun ließen sie es sich gefallen, ihre alte Religion mit der christlichen zu vertauschen, und sich der Leitung und dem Dienste der Klöster zu überlassen, welche sie, als ihre Wohlthäter verehrten. Hatte Carls Strenge sie zuvor in die Einöden verscheucht, so kamen sie nun zur Gesellschaft hervor. Waren vorhin Eicheln und wild wachsende Kräuter ihre vornehmste Nahrung gewesen, wobey sie oft in den Zeiten des Mangels den peinlichsten Hunger hatten erdulden müssen; so nahmen sie nun gern Hacken und Spaden zur Hand, um sich, unter der Anweisung der Kloster-Geistlichen, durch den Anbau der Erde eine gewissere Nahrung zu verschaffen, als sie sich in den Wäldern, und oft mit vergeblich angewandter Mühe, zusammen gesucht. So überwand nach und nach der Fleiß die Dornen und Wildnisse, womit Teutschland überdeckt war, und

schuf aus selbigen lachende Fruchtfelder, wodurch sich jetzt Teutschland zu den gesegnetsten Ländern des Erdbodens erhebt. Was Carl bezweckte, wurde also erreicht. Das Christenthum machte die Teutschen geschmeidig. Der Ackerbau verbreitete sich allmählig von den Klöstern aus zu den abgelegenen Wohnungen. Die unstäte Lebens-Art hörte bey ihnen jemehr und mehr auf, und man gewann Liebe für einen Ort, welchen man einmal erwählt hatte. Man lernte Vorschriften ertragen. Kurz, aus einem höchst widerspenstigen Volke wurden folgsame Unterthanen. Die feinste Politik konnte kein besseres Mittel erwählen, sich die Teutschen unterwürfig zu machen, als Carl durch die Klöster zu diesem Zwecke anwandte. Ist es nun noch Unverstand in Carln und in den nachfolgenden Kaisern, daß sie die Klöster ehrten und ihr Aufkommen beförderten? Ich habe dieses nur überhaupt gesagt; wer Beweis fordert, der lese die Schriften des Mittelalters, welche hierauf Bezug haben.

Aber wir sind nun Christen, und den Obern

unterthan, darum können wir die Geistlichen entbehren, und der Staat braucht sie nicht weiter hervor zu ziehen und für ihre Erhaltung zu sorgen. Wodurch empfiehlt sich dieser Stand dem gemeinen Wesen? Durch die Moral, welche derselbe im Christenthume lehrt und einschärft. Alle menschliche Verbindungen, sollen sie vom Bestande seyn, und das Glück der Gesellschaft bewirken, müssen sich auf Moralität gründen. Man erwäge doch, zu was für Freveltaten der Mensch aufgelegt ist, wenn seine unordentlichen Begierden nicht durch die Vorschriften der Moral gezügelt werden. Ohne Sitten ist die menschliche Gesellschaft nichts anders, als eine Verbindung der fürchterlichsten Ungeheuer. Der reißendste Tiger ist nicht so gefährlich, als ein sittenloser Mensch. Jener hat nur einen Bewegungsgrund zum Würgen, den Hunger; der Mensch aber würgt auch aus Ehrsucht, Peinlust, Rache, Eigennutz und Schadenfreude. Jener kündigt schon durch seine Bildung einem jeden lebenden Wesen an: denke auf Sicherheit; der Mensch aber

schmeichelt, und drückt dem, der ihm vertrauet, den Dolch in das Herz. Jener greift an mit offenbarer Gewalt; der Mensch aber verkleidet seine Nachstellungen in die hinterlistigsten Ränke. Ein mit Vernunft begabtes Unthier ist gewiß fürchterlich. Sage ich zu viel? Man frage doch, wenn man selbst keine Erfahrung hat, die Geschichte. Der berüchtigte Räuber, Namens Schwartzbeck, mordete oft allein zur Lust. Einst goß er einem armen Kesselflicker, den er an einem einsamen Orte schlafend fand, einen ganzen Tiegel voll glühenden Bleyes in den Hals, womit der Unglückliche einige Gefäße hatte ausbessern wollen. Ein anderes Mal zwang er einen Schneider-Gesellen, dem er in einem Walde begegnete, daß er ihm seinen Rock flicken mußte. Als dieses geschehen war, sagte er spottend, daß er ihm seine Mühe jetzo auch belohnen wolle. Er fing hierauf an den schwachen Schneider zu binden und hängte ihn mit den Beinen an einen Baum, so daß der Kopf einen Ameisenhaufen berührte. Der Unmensch gestand noch im Se-

richte, daß keine von seinen Thaten ihm so vieles Vergnügen verschaffet hätte, als die Verdrehungen, welche der geängstigte Schneider gemacht, und die er bis auf die lezte Zuckung mit innigster Freude ruhig betrachtet habe. Meiners Reise nach der Schweiz, Th. 1. S. 287. Wenn man die Thaten erwägt, die von Menschen begangen sind; so erschrickt man vor seinem eignen Geschlechte. Wie hoch nöthig ist es daher, daß Moralität unter den Menschen gestiftet werde, damit sie unter einander ruhig und zufrieden leben. Dieses interessirt den ersten bis zum lezten im Volke. Um nun gute Sitten zu lehren, auszubreiten und zu erhalten, dienen die Geistlichen im Staate: Ist nun dieser Stand entbehrlich? Es ist ja anerkannt, daß das Sitten-Verderben Meuterey und den Verfall ganzer Staaten nach sich zieht. Soll demselben nun nicht gesteuert werden? Man wird sagen: das geschieht durch Strafen. Man verlasse sich nicht auf sie. Ein Bellingham erschießt einen Grafen von Percival am hellen Tage beym Eingange

ins Parlament, in Gegenwart vieler Menschen, und denkt nicht auf die Flucht. Je härter die Strafen, jemehr verhärten sie ein Menschen-Gemüth. Der Irokese spottet unter den Martern des Peinigers, der ihm das Eingeweide aus dem Leibe windet, die Glieder einzeln ablöset, am Feuer bratet, ihn mit siedendem Oel begießt, als eines solchen, der sein Handwerk nicht versteht. Es ist unglaublich, zu was für einem Grade sich das menschliche Gemüth verhärten kann, wenn es nicht durch die Moral erweicht worden ist. Strafen können einen Missethäter vertilgen, aber an sich die Menschen nicht bessern. Man denke auch nicht: der Mensch hat heutiges Tages seine wilde Natur schon abgelegt: wir bedürfen der Anweisung der Moral nicht mehr: es hat jetzt unter den Menschen nichts zu sagen. Der Trost, es hat nichts zu sagen, hat manchen bereits ins Verderben gebracht. Cäsar, in dem sehr urbanen Rom, dachte auch bey der Warnung eines Spurinna, es hat nichts zu sagen, und erlag wenige Stunden

hernach unter den Dolchen seiner Mörder, mit den merkwürdigen Worten an einen Brutus: „und „du, mein Sohn, bist auch unter ihnen!“ Aehnliche Beyspiele stellet auch die neuere Geschichte auf. Wie leicht verfallen nicht bey unterlassener Belehrung und Ermahnung die Sitten, daß aus cultivirten Völkern Barbaren werden. Zweifelt man, so frage man auch hier die Geschichte. Man denke auch nicht: ich habe es alles Macht, wie sollte ich auf die Vorschriften eines Sitten-Lehrers hören. Freylich, ich habe es alles Macht, aber es frommet nicht alles. Nero hatte auch den Grundsatz: ich habe es alles Macht, und küßte ihn mit seinem Blute. Es entehrt keinen, auf die Stimme eines Lehrers zu einem moralischen Verhalten zu merken. Will man in der Moral nicht die Stimme Gottes anerkennen, so hört man doch in ihr die Stimme der menschlichen Natur. Wenn alles wegraisonnirt wird, so läßt sich diese doch nicht wegraisonniren. Wir haben in uns ein moralisches Gefühl, nach welchem wir, was wider die guten Sitten

ſtreitet, mißbilligen, dagegen dem, was denſelben gemäß iſt, unſern Beyfall geben. Hieraus entſtehen Regeln zu einem ſittlichen Verhalten, welche man nicht, ohne Nachtheil, übertritt. Treulos, grauſam, ungerecht, falſch, unbarmherzig, undankbar, neidiſch, übermüthig, leichtfertig zu ſeyn, macht auf jeden Menſchen, von dem dummſten Hottentotten an, bis auf den aufgeklärteſten Europäer, in einem unbefangnen Gemüths-Zuſtande einen widrigen Eindruck. Er haßt, tadelt und verachtet den, welcher ſich ihm ſo zeigt; ehrt, liebt und lobt dagegen den, an welchem er die entgegengeſetzten Tugenden wahrnimmt. Wer alſo nach Ehre ſtrebt, und dieſes iſt ja das Idol, welches ſogenannte erhabne Seelen heutiges Tages anbeten, ſollte ſich willig dem unterwerfen, was die Moral hierüber vorſchreibt.

Selbſt ein Fürſt, umgeben von ſeinen ſchmeichelnden Dienern und Hofleuten, wenn auch alles um ihn ſicher zu ſeyn ſcheint, muß ſich gegen eine unmoraliſche Handlung ſo ſorgfältig verwahren, wie

gegen eine Bombe in einer belagerten und sonst unzugänglichen Stadt. Diese kann seinem Leben unerwartet ein Ziel sezen, jene nimmt ihm aber eben so unerwartet seine Ehre, welche ihm lieber seyn muß, als sein Leben, und macht ihn bey seinen Unterthanen verwerflich und verhaßt. Der Glanz seines Throns vertreibt den nachtheiligen Schatten nicht, worin er sich durch Inmoralität versezt. Nicht zu gedenken des Sitten-Verderbens, welches er dadurch anrichtet. Alle Sicherheits-Mittel, welche der menschliche Wiz nur ersinnen kann, fallen zu kurz gegen die Sicherheit, welche Moralität, verwebt mit dem Ehrbegriffe eines Volks, im gemeinen Wesen verleiht. Moralität umzieht absonderlich einen Fürsten mit einer Glorie, die ihn Gott ähnlich macht. Durch selbige gewann sich ein gebesserter Titus den schönsten Beynamen, wonach ein Beherrscher streben kann; er heißt: die Lust des menschlichen Geschlechts; da hingegen die Geschichte einen Alexander mit allen seinen Siegen unter die Räuber sezt. Da nun Moral das-

jenige ist, was die menschliche Gesellschaft zusammen hält, die gegenseitige Furcht vertreibt, Ruhe, Heil und Glück für jeden Stand in selbige einführt, so sieht man, wie nützlich und wohlthätig der geistliche Stand für das gemeine Wesen sey, der auf Erweckung und Beförderung von Moralität abzweckt; und daß man nicht Ursach habe, denselben wegen der Kosten zu beneiden, die auf dessen Erhaltung verwandt werden. Nur sollte man es nicht für altvettlisch halten, den Vorträgen der Geistlichen Gehör zu geben und ihnen Achtung zu erzeigen. Hat man nützliche Anordnungen, so muß man sich derselben auch so bedienen, daß ihr Zweck erreicht werde.

Es ist kein gutes Zeichen der Zeit, sondern deutet auf Verweichlichung, oder auf das Uebergewicht der Neigungen über die Vernunft, wenn man nicht will belehrt, sondern nur unterhalten, nicht gebessert, sondern nur gerührt seyn. Wie schnell sind Rührungen verschwunden! Man vergießt eine Thräne und oft ist nach einer Stunde der Gegen-

stand, um welchen sie floß, schon gleichgültig, bisweilen gar vergessen. Doch dieses bringt mich zu einem Abwege.

Nun frägt sichs: haben denn auch die Geistlichen heutiges Tages die Sitten wirklich verbessert? Um sich hierüber zu belehren, vergleiche man unsere Zeiten mit denen vor 80 bis 100 Jahren. Wie oft war damals militairische Gewalt nöthig, um widerspänstige Gemeinen in Gehorsam zu erhalten. Wie starke Räuberbanden streiften umher und machten Straßen und Wohnungen unsicher. Wie viele furchtbare Einbrüche mit schrecklichen Verwundungen und Mordthaten fielen vor. Wie viele Vergiftungen unter Ehegatten, unter Eltern und Kindern und sonstige Gewaltthätigkeiten trugen sich zu. Was für empörende Saufgelage wurden gehalten; oder waren es nicht Gelage, so war es gewöhnlich, Unmäßige zu finden, die in der Völlerey ganze Oerter in Bewegung setzten, die sogar sich zu Tode soffen. Keine Bauern-Hochzeit wurde gehalten, es mußte Blut in derselben fließen. Was für Unheil

stiftete nicht unter den Menschen der Aberglaube an Hexen und Zauberey. Wie zurückstoßend, unumgänglich, unfreundlich und grob war nicht der Landmann und mancher Bürger. Wer meinen Worten nicht glauben will, der frage die Protocolle in den Gerichts-Höfen. Was für eine glückliche Veränderung ist seitdem unter uns vorgegangen! So sehr, daß die Unterthanen den Obern bey schweren Forderungen willig gehorchen; Haupt-Verbrechen dermaßen abgenommen haben, daß Lebens-Strafe fast außer Gebrauch gerathen ist; der Glaube an Hexerey unschädlich geworden; in die Volks-Gesellschaften Anständigkeit eingeführt ist; es nicht mehr zur Ehre gereicht, aus dem Kimbten, wie es hieß, saufen zu können. Dagegen ist mancher geringe Mann so verfeinert, daß er, die zufällige Etiquette der höhern Stände bey Seite gesetzt, zum Muster der Wohlanständigkeit dienen kann. Durch wen ist alles dieses bewirkt? Etwa durch die großen Guts-Besitzer, oder durch die Professoren auf Academieen, oder durch moralische Schriftsteller? Gewiß durch niemand anders, als durch die Geistlichen im Staate, davon mancher bey kümmerli-

chem Brote dem gemeinen Wesen Dienste geleistet, die nicht mit Gelde zu belohnen sind. Sie heißen Geistliche, weil sie den Geist, oder die Denkungs-Art der Menschen bilden. Wie viele andere gemeinnützige Kenntniß ist nicht sonst durch sie in Umlauf und in Ausübung gekommen. Wie sehr ist es nur zu bedauren —! Doch wenn ich hier meine Gedanken weiter ausdrücken wollte, so würde es mich zu Worten bringen, welche jetzt nicht frommen.

In der nachstehenden Abhandlung erzähle ich die Geschichte eines Stifts, das verdient, in dem Andenken der Nachwelt zu bleiben, wann die Zeit, welche über Babylon und Persepolis die Meßschnur gezogen, auch Stifter und Klöster, diese vormals so berühmten Anstalten, der Vergänglichkeit übergiebt. Das Stift Wunstorf, ungefehr 2 Meilen Nordwestlich von Hannover, gab der Religion eine Achtung, indem es Personen aus den ersten Familien des Landes zu Mitgliedern, zu Vorsteherinnen aber Personen aus regierenden Häusern hatte, und als der Landes-Herr in die Stelle der Abtissinnen trat, selbst die Majestät sich nicht für erniedrigt hielt, den Character eines Geistlichen zu führen.

Dabey ist es für die Mutter und Pflegerinn einer nicht unbedeutenden Stadt zu betrachten, welche unmittelbar bey selbigem belegen ist, und gegen welche es noch, ungeachtet sein Wohlstand so tief herabgesunken ist, seine Wohlthaten fortsetzt. Es erhält nemlich die Parochial-Kirche, Thurm, Glocken, Schlag-Uhr, die Wohnungen und Haushalts-Gebäude der Prediger, die Schule, nebst der Wohnung des Schul-Rectoris, des Organisten und des Küsters, die Befriedigung des Kirchhofes, und wenn von diesen etwas neu vorzurichten ist, so thut es solches ohne Zuthun der Gemeine, auf seine Kosten. Außerdem leistet es den stehenden Gehalt den vorhin gedachten Personen, und trägt alle Kosten des Gottesdienstes. Weiter ist auch dieses Stift die erste Veranlassung zur Artbarmachung einer beträchtlichen Gegend umher, welche es zum Theil selbst in Fruchtfelder, Garten und Wiesen verwandelt, zum Theil Pacht-, Lehns- und Meyerweise Colonis und Anbauern überlassen hat. Das Stift sorgte auch vordem nicht bloß für den irdischen Wohlstand derer, welche sich um selbiges niedergelassen, sondern es erzog auch in einer Schule tüchtige Männer, zur Bestel-

lung als Geistliche in den Dorfschaften, die unter seiner Aufsicht standen, damit Gottesfurcht und Christenthum in selbigen erhalten würde. Ueberdenkt man das alles, so muß man eingestehen: das Stift habe große Verdienste um die Stadt und um die Wunstorfsche Gegend, und es sey werth, daß dessen Andenken bey der Nachwelt bleibe.

Denen, die nur den Glanz der Höfe, geräuschvolle Thaten, den Sturz der Thronen, Feldzüge, Schlachten, Eroberungen lieben, dürfte meine Geschichte langweilig seyn; ich bin auch darauf vorbereitet, daß solche Leser selbige zur Seite legen. Wer aber den Geist des Mittelalters, das Heraufarbeiten des Menschengeschlechts aus dem rohen Zustande zur Cultur, die Hülfe, welche es dazu durch die Religion erhalten, die Kraft der vormaligen Hierarchie, den Anbau der Länder aus Wildnissen, die Frugalität der Alten, das Spiel der Leidenschaften, die Macht des Aberglaubens, das Steigen und Fallen aller menschlichen Dinge, und dergleichen mehr, zu bemerken ein Vergnügen findet; dessen Geist wird in ihr Anlaß zu Beschäftigungen antreffen.

Inhalt.

Gründung des Stifts . . . . Seite 1

Einrichtung des Stifts . . . . — 18

Streitigkeiten des Stifts . . . — 33

Vom Gottesdienste in selbigem . . . — 45

Unfälle des Stifts . . . . — 51

Von den Abtissinnen . . . . — 64

Das Stift unter der Regierung der Herzoginn Elisabeth und des Herzogs Erich des jüngern . . . . — 109

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Julius . . . . — 128

des Herzogs Henrich Julius . . . — 130

des Herzogs Friederich Ulrich . . — 159

des Herzogs Georg . . . . — 185

des Herzogs Christian Ludowig . . — 186

Das Stift unter der Regierung des Herzogs
Georg Wilhelm . . . . Seite 190
des Herzogs Johann Friederich . . — 191
des Herzogs Ernst August . . . — 197
des Königs Georg I. . . . . — 206
des Königs Georg II. . . . . — 225
des Königs Georg III. . . . — 234
Von den Dechantinnen nach der Reformation — 237
Von den Stifts-Senioren . . . — 241
Von dem Gottesdienste und dessen Dienern
nach der Reformation . . . — 264
Von der Stifts-Schule . . . — 269
Von den Stifts-Beneficiis . . . — 274

Gründung
des Stifts
Wunstorf.

Wunstorf oder Wustörpe, wie es in den ältesten Urkunden genannt wird, vermuthlich abgekürzt aus Wudsdorpe, konnte nur, wenn man sich eintausend Jahre in unserer Zeitrechnung zurücksetzt, da Teutschland überhaupt sich noch wenig von dem Bilde verändert hatte, welches Tacitus davon entworfen, und dasselbe also noch ein Land voll undurchdringlicher Wälder und abschreckender Sümpfe war, zur Niederlassung für solche dienen, denen ein hoher Grad des Mysticismi anklebte. Lage und Nahme bewähret die Richtigkeit dieser Angabe. Wun oder Wud, nach Verschiedenheit der Mundart, heißt so viel als Holz. Noch des Braunschweigschen Herzogs Julius Kirchen-Ordnung vom Jahre 1569 bedienet sich des Worts Wun, wenn nach derselben den Geistlichen der freye Antheil an der gemeinen Holzung zugesichert wird. Es heißt daselbst: Sie sollen auch Wun, Wasser und Weide und andere Gerechtsame,

gleichsam andern selbigen Flecken-Unterthanen, doch mit des Fleckens Maaß und Ordnung zu genießen haben. Wenn nun ferner der Gnadengehalt der Prediger-Witwen bestimmet wird, so heißt es: Die Pastoren-Witwen sollen der Gemeine Hut und Weide, Mastung und nothdürftigen Feurung zu genießen haben. Hier wird das, was bey den Männern mit dem Worte Wun benannt ist, mit dem Worte nothdürftigen Feurung, das ist, Holze zur Feurung, angegeben. Aus dem fernern Inhalt der Verordnung erhellet, daß vom Holze allhier die Rede sey. *)

Die Mundart Wud ist in das Englische übergegangen, wo Wud, oder, wie es die Engländer schreiben, Wood, noch heutiges Tages Holz bedeutet. Ohne Zweifel liegt dieselbe auch bey den noch üblichen teutschen Ausdrücken Woold, oder Wald, zum Grunde. Wunstorf oder Wustörpe heißt also, nach heutiger Art zu reden, soviel als Holzdorf.

Alte Sagen, beyläufig in Urkunden angeführte Nachrichten und viele in dem unweit Wunstorf belegenen Moore versenkte Baum-Stämme, welche bey dem Torfgraben aufgefunden werden, beweisen auch, daß Wunstorf in einer sehr waldigen Gegend seinen Anfang genommen habe, und daher den Nahmen Holzdorf wohl verdiene. Die Ebene nach Hagenburg heißt zum Theil noch heutiges Tages das hohe

*) Calenbergsche Landes-Ordnung Theil I. S. 243, 244. Göttingen 1739.

Holz, und war noch im 16ten Jahrhunderte so dicht mit Gebüsch und Bäumen verwachsen, daß sie als eine Lagerstadt von Räubern und reißenden Thieren beschrieben wird: wiewohl sie jetzt so aufgeräumet ist, daß man keinen Baum, ja kaum irgend ein Gesträuch auf derselben antrifft. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß in den Zeiten, da das Wunstorfsche Stift den Anfang genommen hat, die ganze weite Fläche um Wunstorf, die jetzt lauter Fruchtfelder darstellet, nichts anders als ein dicht verwachsener Wald gewesen sey: Denn dieses ist meistens die Urgestalt der Erde, absonderlich aber eines Fruchtbodens, ehe derselbe durch Menschenhände angegriffen und zum Ackerbaue eingerichtet wird. Ueberdem betrachteten die alten Teutschen, ehe sie zum Christenthume gebracht wurden, große Waldungen als ein Heiligthum, an welchen sie sich nicht gern vergriffen. Sie, die keine Tempel hatten, worin sie die Gottheit verehrten, hielten große finstere Wälder, so wie hohe Berge, für Wohnungen der Götter. Eine Eiche, die sich in denselben durch ihre Größe auszeichnete, war ihnen wie ein Altar, um welchen sie sich zu Feierlichkeiten versammleten, deren Wurzeln auch verschiedene Völkerschaften mit dem Blute geschlachteter Menschen benetzten, um sich in den Kriegen den Beistand der Götter zu erwirken, oder, wenn sie darin Glück gehabt hatten, denselben für den erhaltenen Sieg ein Dankopfer darzubringen. Gefangene, die sie im Kriege gemacht hatten, waren in diesem Falle das

Schlachtopfer. *) Teutschland behielt durch diese und andere Ursachen seine Urgestalt.

Betrachtet man nun den Ort, wo das Stift Wunstorf seinen Anfang genommen, als im Walde, so findet sich in der ganzen Gegend kein Ort, der zur Niederlassung für Menschen unbequemer in den damaligen Zeiten hätte seyn können, als der gewählte. Stift und Stadt sind auf einer schmalen Erdzunge erbauet, welche durch das Zusammenfliessen zweier Ströme, der Nord- und Süd-Aue, gebildet wird, indem sie sich nur eine Viertelstunde weiter bey Blumenau vereinigen. Beide Flüsse streifen nord- und südwärts ganz nahe an der Stadt sowohl, als am Stifte her. Beide haben auch die Eigenschaft, daß sie bey starken Regengüssen und bey dem Aufthauen des Schnees von den benachbarten Anhöhen und den entferntern Bergen vieles Wasser aufnehmen, welches um Wunstorf den Raum, der zwischen ihnen ist, tief und zu Zeiten anhaltend überschwemmet: und zwar noch jetzt, ungeachtet sich selbst durch die Ueberschwemmung der Boden nach und nach erhöhet, und man in den neuern Zeiten die Mittel nicht unversucht gelassen hat dem Wasser einen schnellern Abfluß zu verschaffen. Nun stelle man sich die Zeiten vor, da dieser Ort noch ein hoher Wald war, mit Schilf und dichten Gebüschen durchzogen, wo die Luft noch keinen Zugang

*) Phil. Cluveri Germ. antiq. p. 250.

fand, den sich gebildeten Sumpf auszutrocknen; wird man nicht sagen müssen, es habe eine besondere Gemüthsstimmung dazu gehöret, diesen Ort zu einer Niederlassung zu erwählen, eine Stimmung, die durch Entsagung aller irdischen Bequemlichkeit nur allein in der Erhebung zum Himmlischen ihre Ruhe und Freude fand? Nur eine halbe Viertelstunde weiter, entweder gegen Norden oder Süden, so wäre man völlig auf dem Trocknen gewesen, und man hätte in dieser Wildniß eine große Unbequemlichkeit weniger zu besiegen gehabt.

Polycarpus Leyser will zwar den Nahmen Wunstorf von dem Worte Wonne ableiten, und schreibt, der Nahme bedeute so viel, als villa amoenitatis; allein der heutige Klang der Worte giebt keine sichere Anleitung, den ursprünglichen Sinn derselben zu erklären. Wenn man blos dem Klange folgen will, so könnte der ältere Nahme Wustorpe eben so gut auf villa sordium deuten, oder auf einen Ort voll von Wust und Unreinlichkeit. *)

Die Schriftsteller stimmen darin überein, daß Wunstorf der erste Ort in der Gegend zwischen Deister und Leine sey, wo sich gottselige Personen zum Zusammenleben vereinigt haben. Nur sind dieselben wegen der Zeit nicht eins, da solches seinen Anfang genommen. Ein alter Bericht, übergeben dem Canz-

---

*) Polyc. Leyser in hist. comitum Wunstorp. p. 6.

ler und Räthen zu Wolfenbüttel am 4ten Aprill 1629, der sich unter den Stifts-Nachrichten findet und welcher sich auf eine Mindensche Chronik stützet, behauptet, daß dessen Ursprung in das Jahr 800 nach unserer Zeitrechnung zu setzen sey. Eine andere Chronik von Minden, deren Verfasser gleichfalls unbekannt ist, welcher aber Bünting beitritt, setzet dessen Anfang in das Jahr 876. Der Chroniken Schreiber Herrmann von der Lerbeke, ein Dominicaner Mönch, giebt das Jahr 870 zum Stiftungs-Jahre an, und macht also seinen Ursprung um einige Jahre älter.*) Durch gleichzeitige Stifts-Nachrichten läßt sich hierüber nichts bestimmen. Die Stiftungs-Urkunde ist, so wie andere Nachrichten aus den ersten Zeiten, verloren gegangen; vielleicht in den verschiedenen Einäscherungen, welche das Stift erlitten, vielleicht in den Krieges-Unruhen, welche die Stifts-Personen gezwungen, flüchtig zu werden, vielleicht auch durch die Verschleppung der Abtissin Colonna, davon unten weiter wird geredet werden. Einige Urkunden sind auch im Jahre 1717. auf Befehl, an Königliche Regierung nach Hannover abgeliefert worden. Ein Schenkungs-Brief des Bischofs Siegeward in Minden vom Jahre 1110, der das Stift in den Besitz eines Landguts zu Bordenau bringet, welches einer von Adel, Namens Hildeward an den Bischof abgetreten, um

---

*) Leibnitii Scriptores Hist. Brunsvicens. Tom. II. p. 159.

dadurch den Meuchelmord, den derselbe an einen Mindenschen Geistlichen, Nahmens Widekind begangen, zu sühnen, dürfte den Anfang der noch vorhandenen Urkunden machen.

Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß an einem so rauhen und unwirthbaren Orte, wie Wunstorf bey seinem Entstehen gewesen, auf einmal eine ganze Gesellschaft von Weltgeistlichen beiderley Geschlechts, welche das Stift ausmachen, ihren Aufenthalt genommen habe. Hiezu mußte erst vorgearbeitet und die große Wildniß, worin der Ort lag, vorher bezwungen werden. Es können sich also gar wohl um das Jahr 800 die ersten Religieusen in den damaligen Morästen niedergelassen haben, um abgesondert von der Welt sich frommen Betrachtungen zu überlassen, welche nach und nach bis zum Jahre 870 die Gegend so aufgeräumet, daß in derselben ein Kloster angelegt werden können. Das Jahr 800 ist sodann vielleicht dasjenige, wo sich die ersten Anachoreten zu Wunstorf eingefunden, das Jahr 870 oder 876 aber dasjenige, da solches zum Stifte eigentlich erhoben ist.

Lerbeke in Chron. Episcop. Mind. giebt den Mindenschen Bischof Theodoricum den 1sten, zum Stifter desselben an. Derselbe setzet hinzu, daß der Bischof dasselbe mit vielen Reliquien, welche er in Gesellschaft seines Bruders, den er Expon nennet, auf einem beladenen Mauleſel aus Italien mitgebracht, geschenksweise beehret. Findet man Lust, sich mit Fabeln zu unterhalten, so mag auch

unter diesen Geschenken das Marienbild gewesen seyn, davon eben dieser Schriftsteller sagt, daß dasselbe, wie man es zu Wunstorf, entweder Altershalber zur Seite gesetzt, oder es einem Künstler zum Aufputzen übergeben, zufällig nach dem Kloster zu Obernkirchen gekommen sey. Die Wunder, welche es daselbst verrichtet, haben die Wunstorfer Canonissinnen bewogen, dasselbe zurückzufordern. Indessen habe die Geringschätzung, welche es in Wunstorf erfahren, eine unvertilgbare Abneigung gegen diesen Ort in ihm hervor gebracht. Die Canonissinnen wären von ihm so geängstigt, daß sie sich, um Ruhe zu haben, entschlossen, dasselbe wieder nach Obernkirchen zu bringen, wo es seine wohlthätigen Wirkungen fortgesetzt und überhaupt zufrieden mit den Klosterverwandten gelebet habe. Eine Lehre: „seyd nicht zu neuerungssüchtig und prunkliebend".

Von allen geschenkten Reliquien ist nichts weiter vorhanden, als die angebliche Hand des heiligen Bartolomäus, welche der Altar der Wunstorfschen Bartolomäi Kirche aufbewahret; von den übrigen hat man sich bey der Reformation entledigt.

Bünting, der wie vorhin schon angezeigt ist, die Fundation des Wunstorfschen Stifts, auf das Zeugniß einer Mindenschen Chronik, in das Jahr 876 setzt, nennet den Bischof Theodoricum, oder Diederich, den dritten in der Reihe der Mindenschen Bischöfe gleichfalls als Stifter, und fügt hinzu, die Stiftung sey 4 Jahre zuvor geschehen, ehe Herzog

Bruno von den Dänen bey Ebstorf geschlagen und auch selbst in der Schlacht umgekommen sey. Nach Meiboms Zeugnisse geschah diese Schlacht im Jahre 880 *). Nach einer Mindenschen Chronik, die Bußo Watensted verfasset und Christian Franciscus Paulini 1698 herausgegeben, soll dieser Bischof in diesem neuangeordneten Stifte begraben seyn: wovon man aber nicht die geringste Anzeige bey dem Wunstorfschen Stifte findet. So wie dieses Stift nun von dem Mindenschen Bischofe angeordnet ist, so ist dasselbe auch bis zum Westphälischen Frieden der Mindenschen Diöcese einverleibt geblieben.

Was es zur Zeit der Gründung des Wunstorfschen Stifts, in Hinsicht der weltlichen Regierung, bey demselben für eine Beschaffenheit gehabt, läßt sich nicht eigentlich bestimmen. Die Kaiserliche Bestätigung hat es erhalten; daher es zu allen Zeiten ein Kaiserliches freyes Stift genannt ist, auch dessen Vorrechte genossen hat. Zur Grafschaft Wunstorf wurde es nachmals gerechnet: aber bey seiner Gründung waren noch keine Wunstorfsche Grafen. Leyser, in seiner Geschichte derselben, erkläret es für Fabeln, was von ihnen aus dem neunten Jahrhunderte erzählet wird. **) Er verfällt aber doch in einen Fehler, wozu er nur durch die Unkunde

---

*) Henr. Meibom de ducibus Saxoniae ante Hermann. Billingium, in Opusc. hist. var. p. 438.

**) Hist. comit. Wunstorp. p. 12.

des Orts hat gebracht werden können, wenn er das Stammhaus dieser Grafen, nemlich das Schloß Hohenrode, welches Adolph Graf von Holstein zerstöret, zwischen Bokeloh und Wunstorf, nahe bey Kronsbostel, seßt. *) Arnold von Lübec, der die Geschichte der Zerstörung erzählet **), beschreibt das Schloß, daß es jenseit der Weser, dem Schlosse des Grafen Adolph, und also Schaumburg gegenüber, belegen gewesen. Dieses ist aber mit der Gegend um Wunstorf nicht der Fall, welche mehrere Meilen von der Weser und von Schaumburg entlegen ist. Es war zwar in den spätern Zeiten, an dem ungefehr bezeichneten Orte, jedoch näher bey Wunstorf, von den Grafen von Wunstorf ein Schloß erbauet, die Spreensburg genannt, welches in der Folge abgebrochen worden, wovon unten weiter wird geredet werden; dieses ist aber von dem Schlosse Hohenrode, wovon Leyser spricht, ganz verschieden.

Das Stift wurde bey seiner Entstehung den beiden Heiligen, Cosmas und Damianus, als Schutz-Patronen, gewidmet. Wer waren diese Männer? Ich will die Frage aus dem Breviario Romano beantworten. ***) Cosmas und Damianus weren Brüder, Arabisches Abstamms, geboren in der

---

*) Hist. comit. Wunstorp. p. 4.

**) In Chron. Slavorum, lib. II, cap. 30.

***) Part. tert. Edit. Parisiensis, p. 442.

Stadt Aegea, berühmte Aerzte unter der Regierung der Kaiser Diocletian und Maximinian. Durch die wunderbaren Heilungen der gefährlichsten Krankheiten, die sie verrichteten, empfingen sie den Nahmen Wunderthäter (Thaumaturgi) und, weil sie kein Geld für ihre Curen nahmen, so hießen sie auch Umsonstdienende (Anargyri). Das Gerücht von ihrer Heilkunde kam vor den Präfect Lysias. Er berief sie zu sich und befragte sie über die wunderbaren Dinge, die er von ihnen vernommen hatte, imgleichen, woher sie ihre Geschicklichkeit geschöpfet? Wir sind Christen, antworteten sie, die sich der Arzeneykunde beflissen: das Glück aber, welches wir bey unsern Curen haben, eignen wir nicht unserer Geschicklichkeit zu, sondern der Kraft Gottes, welcher durch uns wirket. Lysias, der den Christen-Nahmen nicht vertragen konnte, befahl ihnen, den Göttern zu räuchern und drohete ihnen bey ihrer Widersetzlichkeit den Tod. Sie widersetzten sich. Lysias ließ sie also binden und als Zauberer in das Meer werfen. Sie blieben lebendig und kamen wohlbehalten aus den Fluten wieder hervor. Lysias ließ sie von neuem greifen. In der Heftigkeit seines Grimms verdammte er sie, als dem Wasser entgangen, zum Feuer. Er ließ einen großen Scheiterhaufen errichten. Sie wurden dem Feuer übergeben, aber auch das Feuer verschonete sie. Lysias, der ihren Tod fest beschlossen hatte, verdammte sie nun zum Beile. Hier fanden sie nun ihr Lebens-Ziel. Sie starben, von Lysias und seinem Anhange

verabscheut, aber von den Christen beehrt mit der Märtyrer-Krone.

So lautet die Geschichte dieser Schutz-Patronen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die ersten Religieusen, die zur Gründung des Wunstorfschen Stifts Anlaß gegeben, sich mit der Heilkunst beschäftigt und sich dadurch Freunde unter den um sie her wohnenden wilden Teutschen verschaffet haben; auch daß man entschlossen gewesen, nachdem das Stift angeordnet worden, die Uebung dieses Mittels, um die Zuneigung gegen das Stift zu erhalten, fortzusetzen, und daß man daher diese Wunderthäter zu Patronen erwählet, im Vertrauen, daß dieselben, was der Geschicklichkeit der Aerzte fehle, durch ihre Wunderkraft ersetzen würden. Die Lust zur Heilkunde hat auch vielleicht bey den ersten Religieusen, die sich zu Wunstorf, als einem sonst unbequemen Orte, niedergelassen, beygetragen, das Ungemach desselben zu verschmerzen, da ein großer Wald und die Ufer zweyer Ströme Gelegenheit gaben, manche nützliche Kräuter zu finden: indem sich damals, die Arzney-Wissenschaft, welche in der Chymie noch keine Unterstützung fand, fast ganz auf die Kenntniß der Kräuter beschränkte.

Bey der Fundation des Stifts ist dasselbe, so sagen alte Nachrichten, von vielen Grafen und Herren ziemlich begabt. Wer dieselben aber damals gewesen, und worin ihre Gaben bestanden, ist nicht eigentlich angegeben. Ohne Zweifel aber haben die Gaben vornemlich, außer einer, größten Theils noch

unangebaueten Strecke um Wunstorf, in bereits artbar gemachten Grundstücken, Höfen und den ihnen anklebenden Leibeigenen in entferntern Gegenden bestanden. Es war zwar der alten Teutschen Art nicht, sich viel um den Ackerbau zu bekümmern. Man lebte von Viehzucht, Jagd und von dem, was der Erdboden freywillig hervorbrachte, wie dieses die Lebens-Art roher Völker überhaupt zu seyn pflegt. Die Ganzen, welche vor Alters die Gegend, worin Wunstorf belegen ist, bewohnten *), und worauf vielleicht auch noch der Nahme Göxe deutet, ein Dorf, das ungefehr ein Paar Stunden von Wunstorf entlegen ist, gehörten zwar mit zu den gebildetsten unter den alten Teutschen, es war auch die Kenntniß von verschiedenen Getreide-Arten durch die Römer zu den Teutschen gekommen; allein man bauete sie nicht weiter, als die Familien es zu ihrer Nothdurft erforderlich zu seyn erachteten. Man maßete sich auch kein bleibendes Eigenthum von den Grundstücken an. Die Erde wurde angebrochen, besaamet, abgeerntet, und wenn der Platz die Wünsche des Anbauers nicht befriedigte, wurde er von ihm wieder verlassen und der Benutzung eines jeden andern überlassen, der ihn zu bearbeiten Lust hatte. Wie aber das Lehnwesen in Teutschland mehr und mehr in Uebung kam, wonach von den Belehnenden gewisse Grundstücke andern, die man Vasallen nannte, angewiesen wurden, um davon gewisse

*) Grupe, in Origin. Germanicis, Tom. I. §. 4.

Dienste, oder auch Abgiften zu leiſten; ſo vermehrte ſich dadurch die Liebe zum Ackerbau. Man verließ nun nicht mehr den Boden, welchen man einmal angebauet hatte, ſondern man bewahrte ihn, als ein bleibendes Eigenthum. Es entſtanden dadurch Landgüter, womit man an Stifter und Klöſter Geſchenke machen konnte.

Die Güter, die dem Stifte bey deſſen Fundation zugewandt worden, wurden in der Folge durch allerhand Schenkungen und Vermächtniſſe, wie auch durch Ankaufungen von Seiten des Stifts vermehrt. Es würde ein reiches Stift geworden ſeyn, wenn nicht durch Krieges-Unruhen, durch Verkauf zur Zeit der Noth, durch Geſchenke an Günſtlinge, durch widerrechtliche Anmaßungen derer, welchen Stifts-Güter zum Nießbrauch nur auf gewiſſe Zeit eingethan worden, und welche Erbgüter daraus gemacht, durch einen unordentlichen Haushalt, endlich auch durch die Verwirrung, worin die Dinge zur Zeit der Kirchen-Reformation verfielen, vieles verloren gegangen wäre.

Gegen das Ende des achten Jahrhunderts fand die Anordnung des Auguſtins, wonach die Geiſtlichen zu Hippon ſich zu einer gemeinſchaftlichen Andachts-Uebung und zum Zuſammenleben vereinigten, auch bey Chrodogango, dem Biſchofe zu Metz, Beyfall *). Er entwarf darüber eine Re-

*) Calmet Histoire de Lorraine, Tom. I. p. 59. Cod. prob.

gel in XXXIV. Capiteln; und als dieselbe auf der Synode zu Aken die Bestätigung erhielt; so fanden sich nicht blos in Frankreich und in den Niederlanden, sondern auch in Teutschland Religieuse, welche sich nach ihrer Vorschrift vereinigten. Man nennet die, welche sich auf eine solche Art verbunden haben, Canonicos, weil sie nach einer gewissen Regel lebten. Die Regel schloß auch das weibliche Geschlecht nicht aus, und diejenigen, die sich derselben unterwarfen, hießen Canonissinnen. Diese unterscheiden sich dadurch von den eigentlichen Nonnen, daß sie sich zur Beobachtung ihrer Regel nicht feyerlich verpflichten *). Die Regel des Chrodogangus wurde bald dahin beschränkt, daß diejenigen, die nach derselben lebten, nicht gerade nöthig hatten, das Gelübde der Armuth abzulegen. Man machte nun einen Unterschied unter den Canonicis Regularibus und Secularibus. Die, welche sich nicht der Armuth gewidmet hatten, hießen Weltgeistliche (Canonici seculares); die aber, welche sich nach der strengen Regel richteten, hießen Canonici im eigentlichen Sinne (Canonici regulares) **).

Die Regel des Chrodogangus empfahl sich vornemlich dem Adel. Diejenigen unter denselben, welche zum geistlichen Stande Lust hatten, erwähl-

---

*) Wiesens Kirchenrecht. p. 197.

** Georg Ludow. Boehmeri Princ. Juris Canon. p. 325.

ten sie zur Befolgung. Daher entstanden in Teutschland viele adliche Stifte, deren Mitglieder anfangs durchaus adlichen Standes waren. Das Stift Wunstorf wurde auch ursprünglich blos für den Adel angelegt. Es sollte, wie alte Nachrichten melden, bestehen mit Einschluß der Abtissinn, aus zwölf adlichen Canonissinnen und aus zwölf adlichen Canonicis, den Präpositum mit einbegriffen. Zur Aufnahme einer Canonissinn ist auch bis auf diesen Tag ein Adel von sechszehn Ahnen erforderlich. Bey den Canonicis band man sich aber in Wunstorf, nach dem Beyspiele auch einiger anderer Stifter, allmählig nicht immer an den alten Geschlechts-Adel, sondern man nahm auch dazu Patricier, Graduirte und andere tüchtige Personen, den Concordaten teutscher Fürsten und den Abschlüssen des Westphälischen Friedens gemäß. *) Schon im Jahre 1288 zeigt sich unter den Wunstorfschen Canonicis einer, Nahmens Engelbert, von dem es scheint, daß er nicht von Adel gewesen, und nachgehends findet man bey ihnen stets adliche und unadliche gemischt.

Nach einer alten Nachricht sollen die ersten Wunstorfschen Canonici aus dem Geschlechte der Herren von Mandelsloh, von Haus, von Lenthe, von Reden, von Heinburg, von Holle, von Campen, von Wallmoden, von Alten, von

---

*) Georg Wiesens Kirchen-Recht. Göttingen, 1805, S. 210.

Landsbergen, von Bennigsen gewesen seyn. Das Geschlecht des Zwölften ist unbekannt, so wie auch die Geschlechter der ersten Canonissinnen.

Die Gründung des Stifts Wunstorf war für die umliegende Gegend sehr wohlthätig. Es versammleten sich bey demselben, absonderlich in den Zeiten der Noth und des Mangels, viele heidnische Teutsche, welche, um Unterstützung zu finden, sich zum Christenthume bekannten, und sich bereitwillig erklärten, sich neben dem Stifte anzubauen. Von Seiten des Stifts wies man ihnen dazu Plätze an; erlaubte ihnen, das zum Anbau erforderliche Holz aus den umliegenden Waldungen zu nehmen, und, wenn sie Lust zum Ackerbau hatten, sich dazu einen Platz aufzuräumen. Dabey half es ihnen, nach den Umständen, fort durch milde Gaben. Um das Jahr 1163 waren die Anbauer bey dem Stifte Wunstorf schon zahlreich, als es von Loccum, einem Kloster, welches ungefehr zwey Meilen weit von Wunstorf entfernt liegt, annoch hieß, „es sey ein Schrecken bringender menschenleerer Ort" *) Hundert Jahr später, nemlich im Jahre 1261, erhielt Wunstorf schon städtische Privilegia. Damals hat man auch vielleicht angefangen Wunstorf, die Stadt, mit einer Mauer zu umziehen, denn dieses war zum Begriffe einer Stadt erforderlich. Der Papst Mar-

*) Locus horrorum vastaeque solitudinis. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 1, S. 22.

tin der 5te beschreibt in einer Bulle vom Jahre 1430 das Stift, als außerhalb der Mauer der Stadt belegen, wovon man aber jetzt nicht mehr die geringste Spur antrifft. Vielleicht hat man sich aber auch nur begnügt, dasjenige eine Mauer zu nennen, was zum Theil blos eine hölzerne Einfassung gewesen ist, denn man findet in alten Urkunden, daß die Häuser der Stadt, welche dem Stifte benachbart gewesen, als an den Planken belegen, beschrieben sind.

Einrichtung des Stifts.

Das Stift wurde von einer Abtissinn, fürstlichen oder gräflichen Standes regiert, welche von dem Capittel gewählt und von dem Bischofe zu Minden bestätigt wurde. Sie war zwar die erste Person, was sie aber in Stifts-Angelegenheiten verfügte, mußte mit Beyrath und Genehmigung des ganzen Capittels, oder aller Canonissinnen und Canonicorum geschehen, unter welchen die Mehrzahl entschied. Die von dem Stifte ausgestelleten Urkunden heben sich daher an:

„Nos Dei gratia Abbatissa ac totum Capitulum Ecclesiae secularis collegiatae.“ *)

---

*) Collegiat-Kirchen hießen die Stifter, in welchen kein Bischof präsidirte; die, wo ein Bischof war, hießen: Cathedral-Kirchen.

Unter der Abtissinn dienten eine Dechantinn, Vicedechantinn, Küsterinn, Kelnerinn; man findet auch Nachricht von einer Sang-Meisterinn, welche, um die Canonissinnen in Singen zu üben, im Stifte angestellet war, In den damaligen Zeiten, wo man bey der Religion alles anbrachte, was geschickt war, die Sinne zu rühren, durfte ein melodischer Gesang nicht aus der Acht gelassen werden. Vielmehr gehörte Geschicklichkeit im Singen mit unter die Eigenschaften, wodurch jemand geschickt wurde, in ein Stift aufgenommen zu werden. Um sich dieselbe zu erwerben, waren sogar hin und wieder durch Statute bestimmte Reisen ins Ausland nöthig *). Mallet behauptet, daß im 8ten Jahrhundert die Geistlichkeit ihre Hauptangelegenheit in Singen gesetzet habe; daß dieselbe sogar einen Wetteifer unter sich unterhalten habe, es darin andern zuvorzuthun; daß endlich darüber eine solche Erbitterung zwischen den Lateinischen und Französischen Geistlichen entstanden sey, daß Carl der Große, um sie zu vergleichen, genöthigt gewesen wäre, eine eigene Reise nach Rom vorzunehmen **). Bey einer solchen Wichtigkeit, welche man einen wohlklingenden Gesange beylegte, durften die Wunstorfschen Canonissinnen darin nicht ohne

---

*) Georg Wiesens Kirchenrecht. Göttingen 1805. II. Hpth. S. 209.

**) In the Short view of the state of learning in Europe. Man sehe dessen Life of Bacon.

Unterricht bleiben. Es ist auch sehr zu vermuthen, daß auch die Canonici ihren Sang-Meister gehabt haben, obgleich die Stifts-Nachrichten dessen nicht erwähnen.

Die Wunstorfschen Canonici standen unter einem Präposito, sechse von ihnen waren Priester, drey waren Archidiaconi und drey Diaconi.

Alle Stifts Glieder waren verbunden, täglich zweymal Bethstunden zu halten. Eine solche Bethstunde hieß in der Kloster-Sprache hora. In Hinsicht der Tageszeit zu deren Haltung, sind Veränderungen vorgegangen. Eine geraume Zeit hindurch geschahen sie Vormittags um Acht und Nachmittags um zwei Uhr.

In einer Urkunde des Grafen Johann von Roden vom Jahre 1309 über ein Vermächtniß, welches jährlich am Sterbetage seines Vaters Ludolf unter die Wunstorfschen Stiftsglieder vertheilt werden sollte, wird auch neben den Canonissinnen, welche Dominae heißen, der Domicellen gedacht, denen die Hälfte von dem zugestanden wird, was die Dominae ganz empfahen *). Bey den Stifts-Geistlichen, oder Domherren, heißen Domicellaren

---

*) Die Worte der Urkunde sind folgende: „Cuilibet Dominae det Abbatissa quae pro tempore fuerit, tres modios annonae, videlicet unum siliginis, unum ordei et unum avenae, Domicellabus mediam partem ad praedictum anniversarium perpetuis temporibus peragendum.“

diejenigen, welche zwar in ein Stift aufgenommen sind, aber nur mit der Hoffnung der künftigen Theilnahme an den Capittel-Rechten: Diese bestehen in dem Stimm-Rechte bey der Haltung des Capittels und in dem Genusse einer Pfründe. Beurtheilt man nun die Domicellen auf eben die Art, so hätten sie eigentlich an den Stifts-Einkünften noch keinen Theil nehmen sollen, da sie aber von diesem Vermächtnisse mit Genehmigung der eigentlichen Stifts-Glieder einen Antheil empfahen, auch dieser Art der Eintheilung nicht als einer neuen und ungewöhnlichen Sache gedacht wird, daher zu vermuthen, daß dieselben bey der Vertheilung anderer Aufkünfte auch nicht leer ausgegangen sind, so deutet dieses auf den damaligen Wohlstand des Stifts, indem auch solche Personen in demselben eine Versorgung empfingen, die diese zu erwarten noch kein Recht hatten.

Die Stifts-Glieder genossen zwar die Einkünfte, die dem Stifte angewiesen waren, weil sie sich aber dem Gelübde der Armuth nicht unterzogen, so mußte ein jeder sich seine eigene Wohnung im Stifte selbst bereiten und unterhalten. Diese Wohnungen bestanden in kleinen Häuschen, welche rings um die Stifts-Kirche gedrängt neben einander angelegt waren. Diese Häuschen hießen Curien. Die Curien der Canonissinnen lagen westlich und südlich, und die der Canonicorum östlich und nördlich; jedoch gingen bey dieser Lage in den nachfolgenden Zeiten, da das Stift verschiedene Einäscherungen erfahren mußte,

Veränderungen vor. In spätern Zeiten mußte sich auch eine jede Canonissinn und jeder Canonicus den Platz, wo er sein Häuschen erbauen wollte, von dem Stifte erkaufen. Bey einem eintretenden Sterbefalle mußte die nachfolgende Canonissinn oder Canonicus das Haus seines Vorgängers von dessen Erben gegen ein Taxatum annehmen. Die Kosten beliefen sich, weil die Häuser klein und schlecht waren, nicht hoch. Die Wohnung der Abtissinn lag nicht mit in dem Umfange des Stifts, und, wie Wunstorf zur Stadt erhoben wurde, so ließ die Abtissinn sich durch den Stadtgraben und durch die Einfassung, welche die Stadt zu ihrer Vertheidigung gemacht hatte, von selbigen trennen. Vermuthlich geschah dieses, weil die Abtissinn glaubte, dadurch eine größere Sicherheit zu erlangen. Um jedoch mit dem Stifte in Verbindung zu bleiben, so ließ die Abtissinn Jutte einen langen bedeckten Weg von der Abtey-Wohnung an über die Planken, das ist durch das Gezimmer, womit die Stadt von der Seite eingefaßt war, bis zum Schlafhause, einem steinernen Gebäude, welches unmittelbar an die Stifts-Kirche stieß, und aus welchem eine durch die Mauer gebrochene Thür auf das Jungfern- oder Canonissinnen Chor ging, mit Genehmigung des Raths und der Bürgerschaft zu Wunstorf anlegen, und reversirte sich dabey gegen den Rath, daß, wenn es zum Besten der Stadt nöthig seyn sollte, daß dieser Gang wieder abgebrochen würde, sie sich solches wolle ohne Unwillen gefallen lassen; auch wolle

sie allen Schaden ersetzen, der dem Gezimmer (Schlotte) durch diesen Gang beweislich wiederführe. Datirt ist dieser Revers am Sanct Walpurgis Tage 1358. Es diente dieser Gang einer Abtissinn zu einer großen Bequemlichkeit, wenn sie den Gottesdienst in der Stifts-Kirche abwarten wollte oder sonst im Stifte Geschäfte auszurichten hatte. Als derselbe also baufällig geworden war, so ließ ihn nach Hundert Jahren die Abtissinn Walpurgis wieder herstellen, und erneuerte für sich und ihre Nachkommen den vorhin gedachten Revers an den Rath, am Mittewochen vor St. Anthons Tage 1472. Der lange Gang hat aufgehört seit dem die Wunstorfschen Abtissinnen aufgehört haben. Von seiner Richtung hat man noch in den neuern Zeiten Spuren in der Erde gefunden. Wozu eigentlich das Schlafhaus, dessen gedacht ist, gedient, zu dessen Wartung ausdrücklich eine Person weiblichen Geschlechts, unter den Nahmen der Schlafhaus-Magd angestellt gewesen, und aus den Stifts Einkünften gelohnt worden, weiß man heutiges Tages nicht genau; alte Nachrichten sagen zwar, daß in denselben die Stiftslade aufbewahrt worden sey, auch daß auf den zwey großen Böden, welche es enthalten, die Wunstorfschen Bürger viele Kisten und Laden, um sie gegen Feuersgefahr zu sichern, niedergesetzt hätten. Dieses kann aber seine eigentliche Bestimmung nicht gewesen seyn. Es ist mir wahrscheinlich, daß solches zur Herberge für Fremde gedient, welche das Wunstorfsche Stift besuchten, weil

in den alten Zeiten keine Wirthshäuser waren, worin Fremde abtreten und Nachtquartier finden konnten. Es ist dieses Haus, als überflüssig, zu den Zeiten des General-Superintendenten und Stifts-Senioris Leysers im Jahre 1706 abgebrochen; das Holz aus selbigem ist zur Erbauung des neuen Organisten-Hauses angewandt, und die Steine sind zur Ergänzung der Kirchhofs-Mauer verbraucht worden. Die Bedienung der Schlafhaus-Magd dauret indessen noch jetzt fort, und sie wird gebraucht, wenn in gemeinschaftlichen Stiftsangelegenheiten die Mitglieder des Stifts sich einander etwas mitzutheilen haben, da sie sodann die Ueberbringerinn ist.

Es wird behauptet, daß gleich bey der Fundation des Stifts auch verordnet sey, daß aus dessen Einkünften immerfort Zwölf Arme versorgt werden sollten. Dieses ist nicht unwahrscheinlich; denn es lag überhaupt in den Verbindlichkeiten der Stifter und Klöster, wohlthätig gegen Arme zu seyn. Sehr alte Stifts-Nachrichten erwähnen auch gelegentlich 12 armer Personen, welche bey der Versorgung derer, die zum Stifte gehören, auch ihren Theil erheben sollten. In der Urkunde vom Jahre 1280, wonach der Graf Ludolph von Rode den Osterhof in Munzel dem Wunstorfschen Stifte schenkt, und die zugleich eine Anweisung enthält, wie dessen Aufkünfte sollen vertheilt werden, wird außer dem Antheile, den die eigentlichen Stiftsglieder daran nehmen, den Custodibus an der großen

Kirche 2 Himbten Rocken, der Schlafhaus-Magd (custos foeminea) ein halber Himbten und den 12 Stifts-Armen 1 Himbten Rocken, 1 Himbten Gersten und 1 Himbten Hafer zugestanden. Noch bis auf diese Stunde sind der Armen Zwölfe, welche aus den Communion-Gütern des Stifts nothdürftig versorgt werden. Wenn man aber auch behauptet, wie von einigen geschiehet, daß mit dem Stifte zugleich zwölfe mit demselben verbundene Aemter wären angeordnet worden, so bezweifele ich die Richtigkeit dieser Meinung. Es wird zwar in den Stifts-Nachrichten von Aemtern geredet; wahrscheinlich sind dieselben aber jüngern Ursprungs. Ob auch deren gerade zwölfe gewesen, kann auch nicht erwiesen werden, wie man denn den Nahmen von so vielen nicht anzugeben weiß. Wovon man Meldung findet, sind das große und das kleine Back-Amt, das große und kleine Schenk-Amt, das Kellerey-Amt, das Weddenser-Amt und das Hedden-ser-Amt. Man ist auch ungewiß, was man sich unter diesen Stifts-Aemtern gedenken soll. Was man zum Beyspiele sich unter dem Schenk-Amte bey fürstlichen Höfen zu denken habe, weiß man, allein dieses findet bey dem Wunstorfschen Stifte keine Anwendung. Meiner Meinung nach ist unter den Stifts-Aemtern nichts anders zu verstehen, als Belehnungen an gewisse Familien mit Grundstücken und andern Pertinenzen von Seiten des Stifts, wofür die Lehntragenden gewisse Lieferungen an Lebensmitteln, und sonstige Dienste für das Stift

übernehmen mußten. Was in den neuern Zeiten Amt genannt wird, heißt in den alten Urkunden Amacht, oder auch Ambacht. Ich finde das Wort Ambacht schon bey dem Cäsar *). Er nennet Ambactos und versteht darunter solche, die sich angesehenen Personen zum Schuß überlassen, und sich zu ihrem Dienste verpflichtet hatten. Man nennete also, was man von Seiten des Stifts gewissen Personen und auch Familien zu Lehne gab, ein Ambacht, welches, so zu sagen, das Angeld war auf ihre Treue und Dienstergebenheit. Daß die Aemter, oder Ambachten, die Natur der Lehne gehabt haben, will ich durch nähere Beschreibung des Weddenser Amts beweisen. Zuvor muß ich aber bemerken, daß vor Alters die Belehnung mit den Aemtern von den Abtissinnen verrichtet wurde. Als nun um die Zeit der Kirchen-Reformation der Herzog Erich die Wunstorfschen Abtey-Güter mit seinen Cammer-Gütern vereinigte, und er selbst in die Function der Abtissinnen trat, so verrichtete er auch die Belehnung mit den Stifts-Aemtern; doch bey dem Weddenser Amte, weil es zur Communion gehörte, versprach er im Jahre 1555 dem Amtmann Conrad Büsing in Neustadt die Belehnung mit dem zum Wunstorfschen Stifte gehörenden Weddenser Amte. Er verwies ihn aber darauf an das Wunstorfsche Stift, den Lehnbrief zu empfangen, und Erkundigung einzuziehen, was eigentlich zum

*) Caesar de bello Gall. v 1, 15.

Weddenser Amte gehöre. Dieses belehnte ihn, und übergab ihm ein Verzeichniß von den Stücken, die vor Alters zu selbigem gerechnet worden. Sie sind folgende, nach der alten Sprache:

„Zu Empede den Korn und Fleischzehende, im „Holze, Felde, Wasser, Weide, nichts daran aus= „beschieden, besonders daran ausgenommen andert= „halb Fuder Korn partim, so dem Stifte Marien= „see daran gebühret, immaaßen als die in die „Baßer Sohe zu geben und zu ziehen da gebräuch= „lich ist. Item Dieterich Mollers Hof daselbst giebt „jährlich 10 Himbten Gersten, 10 Himbten Habern „und 2 Schillinge Hannoversch. Zu Hagen der „Bekhof mit allen seinen zubehörigen, da nun Ulrich „Olreichs auf wohnet, giebt 1 Mark Hannöverisch „Pfennizins. Item Dedeke Niemeyers daselbst von „der Kothstede 4 Kortlinge. Zu Nopke, Alhei= „ten Dirkings Hof da nun Scharenhorst auf woh= „net 9 Schillinge Hannoverisch. Zu Lutter, Peter „Wiekboldt Hof, giebt 5 Himbten Hartenkorn, 8 „Himbten Habern und 4 Schillinge Garten=Zins. „Item zu Brase, Köneke Heinemann eine Wisch in „der Warneroher Marsch, davon 4 Schillinge „Hannoversch. Zu Suttorf, Hasselbrings Hof, dar „nun Johann Bergmann auf wohnt, giebt jährlich „12 Mark Hannoverisch. Zu Baße Dieterich Nie= „meyers halbe Hof, den jtzo Barthold Dierking bewoh= „net, 1 Pfund Hannoversch. Schäfers Kothstede „daselbst, die nun Henrich Roßmeier besitzet, 4 „Mattier. Hermann Flaschendreyer von Fünf

„Stücken zehntfreyen Landes, vor Scharnhorst und „in Baßer Felde belegen, 8 Kortlinge, Das „Wehrland auf der Heinhorst in Birnfelde vor „der Neustadt und zwey Kämpe an der Heerstraßen „gen Hannover vor der Neustadt, der eine bey der „Steinbrügge und der andere nächst Stöters Kampe „belegen und ist alles Zehentfrey. Marklendorf „Baßmann von einer Kothen 6 Schillinge „Hannoversch, Item zu Ißel, Casten Pawelings „Hof giebt jährlich 10 Gülden. Item zu Brin„dow, Benekings Hof 9 Großen 2 Goßlar. „Zu Hardenberge Tönnies Schraders Hof, 8 „Molder Kornß. Stemmen Alen Nugens Hof, „12 Malter zwey Himbten Korns 4 Mark „Pfenig Zins. Hanneken Blumen Hof thut 4 Mal„ter 2 Himbten. Hans Stille zu Northen eine „Hufe Landes davon 3 Malter Korns.“ Dem Amtmanne wurde hiebey die Bemerkung gemacht, daß von den benannten Stücken verschiedenes dürfte versetzet, verpfändet oder sonst distrahiret seyn, welches er, so viel es thunlich, wieder herbey zu bringen hätte. Vor Zeiten hätte außerdem noch zu dem Weddenser Amte gehört: ein Stück in der Weddenser Marsch, ferner an Wiesen, an Lande, an Zubehörigen, befindlich zwischen der alten Landwehre und dem Rodelande; weiter ein Kamp, belegen gegen dem Kreuße nach der Stadt Neustadt zu, welche Stucke nebst dem Zehnten, laut einer Urkunde vom Jahre 1476, der Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg sich vom Wunstorfschen Stifte

zu seines Schlosses in Neustadt Behuf hätte gegen einen Hof zu Harenberg und zwey Höfe zu Bente abtreten lassen. Für die Stücke nun, die dem Amtmanne bey der Belehnung angewiesen waren, solle er und seine Leibes-Erben jährlich zu bestimmter Zeit an guten Proviant, wie die Worte lauten, entrichten: im Advent, der Abtey und Jungfern im Stifte einer jeden 8 Pfund Butter der besten; am heiligen-Christ Abend, der Abtey einen Gulden Münze; den Jungfern sämmtlich einen Gulden Münze; der Küsterin im Stifte 6 Schillinge Hannoverisch; den 12 Armen und der Schlafhaus-Magd jedem einen Schilling Hannoverisch, als Opfergeld. In der Fasten, und zwar in der ersten Woche, der Abtey und Jungfern im Stifte jeder Person 100 Vollheringe der besten. Zweyen der ältesten Priestern jeden 2 Pfund Butter und 40 Heringe. Am Grünendonnerstage der Abtey, Jungfern, Priestern, Schulmeistern, Küstern im Stifte und Schlafhaus-Magd, jeder Person einen gebratenen Fisch, ungefehr einer Handelang. Vincula Petri und Michaelis, jedesmal zu diesen beiden Festen, den vorgedachten ältesten Priestern einen Schafkäse. Um Bartholomäus Tag auf die Abtey und einer jeden Jungfer im Stifte eine Gans und 2 Hühner. In der Folge sind alle diese Prästanda auf ein Gewisses an Gelde gesetzt.

Wegen des Schenk-Amts erging im Jahre 1682 unterm 22sten August von der Regierung an den Amtmann Friederich Lindholtz in Blumenau der

Befehl, weil Ottorab Bernhard von Landsberg weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten auf die an ihn ergangene Citation zu Empfahung der Belehnung auf das in der Abtey Wunstorf tragende Schenkamt erschienen sey; so solle derselbe dessen 2 Höfe in Wunstorf und 5 Hufe Landes im Nordfelde vor Wunstorf, in Sequester legen. Der Amtmann berichtete hierauf: Er habe, um dem empfangenen Befehle ein Genüge zu thun, sowohl bey dem Stifte zu Wunstorf, als auch bey dem in Wunstorf wohnhaften Landsbergschen Bevollmächtigten Johann Joachim Zorn nachgefragt, ob die in dem Befehle specificirten Lehnstücke in solcher Substanz sich noch unverändert befinden. Stiftswegen habe man ihm bedeutet, was ihm zum Theile selber bekannt, wie ihre Stifts-Pertinentien und deren Intraden von Jahren zu Jahren durch eingefallene Kriege, nachlässige Vorsteher und sonsten, gewaltig distrahiret, theils zu Lehn, theils gar zu Erbe gemacht; also fänden sich auch wegen dieses Schenkamts der von Landsbergen, bey dem Stifte und dessen noch vorhandenen Documenten gar keine Nachrichten, ohne daß die von denen von Landsbergen sich anmaßende im Nordfelde belegene nicht geringe Morgenzahl Länderey davon herrühren müsse, wo nicht unter Prätext noch ein mehrers als dazu gehöre, gezogen worden. Welches Land hin und wieder unter den Bürgern versteckt, theils unterpfändlich vindiciret, theils Ackerland zu Garten aptiret, und also mit den Jahren ganz zu Eigenthum gemacht.

Die von dem Mandatario empfangene und von dem Amtmanne dem Berichte beygelegte, richtige Desig=nation betrug 163 Morgen Ackerland, ohne die davon gemachten Garten, deren 6 angegeben wor=den. Von den Höfen, sagt der Amtmann, wäre noch einer im Stande. Der andere wäre, dem Verlaute nach, erblich verkauft und sey ein Bür=gerhaus darauf gesetzt.

Von dem großen Backamte findet sich die Nach=richt, daß der Churfürst Georg Ludowig am 13ten April 1699 Johann Levin von Bennig=sen und dessen Anverwandte männlichen Geschlechts mit dem großen Backamte von wegen Sr. Chur=fürstlichen Abtey Wunstorf belehnet habe. Nicolaus Cellarius, welcher die Einnahme für den Herrn von Bennigsen gehabt, hat zu selbigen 70½ Morgen vor Wunstorf belegenes Land und 7 Rthlr. 8 gr. an Geldeinnahme gerechnet.

Wenn die, welche ein Amt trugen in der Er=füllung ihrer Amtspflicht säumig wurden, so hatte das Stift die Befugniß, sie ihres Amts zu entsetzen. Es ergiebt sich dieses aus einem Vergleiche, wel=chen der Graf Johann zu Roden und von Wu=storpe, wie der Ausdruck lautet, wie auch Herr Johann Sente Domherr und Sangmeister zu Minden im Jahre 1303 zwischen der Abtissinn und dem Stifte zu Wunstorf und zwischen Seghe=boden von Hedeßen und Berthen seiner echten Frau gestiftet. Das Stift wollte diese ihres Amtsgutes zu Hedeßen entsetzen, weil sie über ein Jahr und ei=

nes Monats-Zeit die schuldigen Abgaben, welche auf 100 Mark Bremer Silbers gerechnet werden könnten, dem Stifte zurück gehalten. Es wird diesem Amtgute in der Urkunde der Nahme Byhorst beygelegt *). Woher dieser Name rühre, ist unbekannt, die Urkunde giebt darüber keine Aufklärung. Der Vergleich lief darauf hinaus: Das Stift wolle Seghebodeu und seine Ehefrau in dem Besitze des Amtes, für den Zins, den er bisher entrichtet, lassen. Nur den Nordzehenden wolle das Stift von selbigem zu seiner eigenen Nothdurft zurück nehmen. Seghebode und seine Ehefrau sollten aber auch wieder einlösen, was sie von dem Amtgute versetzt hätten, auch sich künftig nicht weiter unterstehen von selbigem etwas zu versetzen oder zu verpfänden, oder sonst von ihrer Meyerey etwas zu veräusern; es geschehe denn mit Willen der Abtissinn und des Stifts. Daferne aber Seghebode und seine Ehefrau diesem Vergleiche entgegen handelten, so solle die Abtissinn und das Stift die Freyheit haben, mit diesem Amte zu bemeyern wenn und an wem es wolle. Zur Schadloshaltung, wegen des entzogenen Norderzehenden, versprach das Stift 120 Mark Bremer Silbers an Seghebodeu und seine Ehefrau zu erlegen, auch solle ihnen der rückständig gebliebene Zins erlassen seyn.

---

*) Die eigentlichen Worte der Urkunde sind: „De Pro„vende von örer Amacht Gude tho Hedeßen dat ge„heten is Byhorst."

Aus allen diesen erhellet, daß, wenn von den alten Wunstorfschen Stifts-Aemtern geredet wird, das Wort einen andern Sinn habe, als welchen man demselbigen heutiges Tages beylegt, und daß darunter nichts anders zu denken sey, als eine Lehns-Verbindung, worin jemand mit dem Stifte gestanden. Den besondern Nahmen haben diese Aemter (Amachte oder Ambachten) entweder von dem Orte, wo die ersten Lehnträger gewohnet, als das Weddenser Amt, als das Hedenser Amt, oder wozu die ihnen anfänglich vom Stifte aufgelegten Prästande vornemlich vom Stifte angewandt sind, als das Back-Amt, das Schenk-Amt, welches auch wohl das Bier-Amt genannt wird, weil man die Früchte, welche die Lehnträger derselben entrichtet, zum Verbacken oder Brauen für das Stift angewandt hatte; jedoch ist mit ihren Lieferungen in der Folge bisweilen eine Veränderung gemacht, daher es denn wohl kommt, daß die Herren von Bennigsen, ob sie gleich das Back-Amt tragen, dennoch jährlich eine Anzahl fette Schweine und Malz an das Stift haben liefern müssen. Jetzt ist alles zu Gelde gesetzt.

Streitigkeiten des Stifts.

Als nach dem Tode des Grafen Conrad von Roden, welcher im Jahre 1191 erfolgte, diese Familie sich in verschiedene Zweige, als in die

Lauenrodiſche, welche ihr Schloß da hatte, wo jetzt die Neuſtadt Hannover iſt, in die Limmerſche und Wunſtorffſche vertheilte, ſo baueten ſich die Grafen von der zuletzt benannten Linie nahe bey Wunſtorf auf der Weſtſeite an. Das Jahr, wann dieſes geſchehen, iſt unbekannt; ihr Schloß aber hieß die Spreensburg. Dieſer Anbau gab zu vielen Streitigkeiten zwiſchen dem Stifte nebſt dem Biſchofe zu Minden, der ſich des Stifts annahm, und den Grafen Anlaß. Im Jahre 1300, oder doch nicht lange hernach, führte ſogar der Biſchof Ludolph, oder wie ihn andere nennen, Ludewig, einen offenbaren Krieg gegen den Grafen Johann und ſeinen Verbündeten, den Herzog von Lüneburg und Grafen von Hoya, wobey des Grafen Armee geſchlagen, er ſelbſt nebſt ſeinem Sohne gefangen wurde. Beide führte man nach Minden *). In dieſem Kriege erbauete der Biſchof, wie Leyſer aus des Bußo von Watenſted Chronik anführt, das Schloß Bokeloh, der Unbändigkeit des Grafen Einhalt zu thun, („contra ferociam Comitis Wunstorpiensis) **). Als es hernach zwiſchen dem Biſchofe Gottfried, dem Nachfolger des Ludolph, und dem Grafen Ludolph, welcher nach des Vaters Tode die Regierung führte, zum

---

*) Hermann de Lerbeke Chron. in Leibnitii script. Brunsv. Tom. II, p. 189.

**) Leyseri histor. Comit. Wunst. p. 85.

Vergleiche kam, mußte der Graf bewilligen, die Spreensburg auf ewige Zeiten gänzlich zu schleifen, wobey ihm zur Erbauung einer neuen Burg der Ort Bartelohe angewiesen wurde. Dem Bischofe zu Minden wurde zugesichert, die Burg zu Bokeloh in Ruhe zu besitzen, und wenn derselbe zum Haushalts-Bedürfniß neue Gebäude errichten wolle, oder wenn sich auch jemand finden sollte, der sich bey Bokeloh anzubauen Lust habe; so solle es erlaubt seyn, dazu das Holz und die Steine aus den Waldungen und Steinbrüchen der Grafschaft zu nehmen. Auch möchten sich die aus Bokeloh, imgleichen die Anbauer, der Huth und Weide umher bedienen, wie es ihnen gut deuchte. Dieser Vergleich wurde im Jahre 1317 geschlossen. Wie gleichwohl im Jahre 1358 neue Streitigkeiten zwischen dem Stifte, in Verbindung mit dem Bischofe, und zwischen den Grafen ausgebrochen waren, so gelobte, zu deren Beylegung, der damalige Graf Ludolph, mit Einwilligung seines Bruders Ludowig, für sich und ihre Erben, daß wenn sich der Graf unterstehen sollte, den Bischof und dessen Capittel von der Stadt Wunstorf wegzuweisen, nicht nur die Soldaten des Grafen, sondern auch die Bürger der Stadt, von der Treue und dem Gehorsam, welche sie ihm, als ihrem Landesherren, schuldig wären, entbunden seyn sollten. Weiter erkläret sich der Graf, daß wenn er etwa mit Krieges-Volk in die Stadt ziehen wolle, er nicht eher die Einlassung erwarte, als bis er genugsame Sicherheit gestellet

habe, daß so wenig dem Herrn Bischofe und seinem Capittel, als auch den Bürgern, irgend einige Gewalt zugefügt werde. Wenn unter den Wunstorfschen Bürgern ein Rechtsstreit entstehe, den sie unter sich nicht zu schlichten vermöchten, so solle ihnen erlaubt seyn, sich an die Stadt Minden zu verwenden, und was allda für Recht erkannt würde, dem sollten sie geleben.

Man wundert sich vielleicht, daß in diesem Vergleiche auch Rücksicht auf die Wunstorfsche Bürgerschaft genommen wurde, dieselbe gegen Gewalt und Unrecht zu schützen. Allein das Stift betrachtete sie, als seine Clienten, deren Vorfahren das Stift gutwillig aufgenommen und ihnen erlaubt habe, sich auf des Stifts Grund und Boden anzubauen, denen es also Schutz gegen Bedrückung schuldig sey. Daß das Stift den Boden, auf welchem Wunstorf lag, als sein ursprüngliches Eigenthum betrachtete, erhellet daraus, daß, wenn ein neuer Anbau außerhalb Wunstorf geschehen sollte, dazu erst die Bewilligung des Stifts erforderlich war. Im Jahre 1298 wollte man ein neues Haus vor dem Nordthore der Stadt an der öffentlichen Straße anlegen; es wandten sich daher die Bürgermeister Gottfried von Lenthe, Thiederich de platea textorum und Thiederich von Horsten an die damalige Abtissinn Gertrudis und baten dazu um Erlaubniß; versprachen dabey, wenn das neue Haus etwa dem Stifte bey Anlegung einer Mühle sollte hinderlich seyn, dasselbe auf Verlangen wieder wegräumen zu lassen. Der

Rath wollte im Jahre 1417 eine Ziegeley anlegen. Um sich dazu einen Raum zu erwirken, wandte sich derselbe an die Abtissinn Jutte von Aldenburg; diese überließ ihm einen Platz, über der Mühlenbrücke außerhalb des Nordthors vor Wunstorf, für eine jährliche Abgift von 4 Schillinge Hannoverisch, auf Michaelis zu erlegen. Es ergibt sich hieraus die Berechtigung des Stifts an der Gegend um Wunstorf, davon nichts anders ein fremdes Eigenthum wurde, als bis das Stift selbiges entweder verschenkt, oder verkauft, oder vermeyert, oder jemanden als Lehn eingeräumet hatte. Mit dem Boden, worauf die Stadt liegt, ist es eben also ergangen. Auch die Streitigkeiten des Stifts mit dem Grafen wegen der Spreensburg, scheinen ihren Grund darin zu haben, daß der Graf nach Willkühr, ohne die Genehmigung des Stifts zu suchen, auf einen Platz gebauet, welchen das Stift als sein Eigenthum ansah. Es wird dieses daraus wahrscheinlich, daß das Stift dem Grafen den Ort Bartelohe anwies, allda seine Wohnung zu erbauen, und der Graf der Anweisung folgte. Vermuthlich ist dieses Bartelohe der Ort, der, nachdem er von dem Grafen mit einem Schlosse bebauet worden, den Nahmen Blumenau empfangen hat. Man findet diesen Nahmen nicht in Urkunden vor dem Jahre 1317, und den Nahmen Bartelohe nicht in Urkunden, die jünger sind. Es muß, wie der Ort den Grafen angewiesen ist, derselbe noch ein unangebaueter Platz gewesen seyn. Die Urkunde nennet ihn bloß locum,

nicht villam oder villicationem. Die Wunstorfschen Bürger, als solche, die dem Stifte ergeben waren, erzeigten sich mit Einreißung der Spreensburg sehr geschäftig. Im Kurzen war von derselben nichts übrig, als der Ort, wo sie gestanden hatte. Diesen schenkte das Stift, zum Beweise, daß derselbe sein Eigenthum sey, dem Wunstorfschen Rathe. Der Graf mußte eilen, seine neue Wohnung fertig zu machen. Leyser führt bereits eine Urkunde an, welche das Kloster Loccum betrifft, die Tages nach Ulrichs Tag 1320, von dem Grafen Johann, des Ludolph Bruder, zu Blumenau ausgefertigt ist.

Es war nun zwar aller Streit zwischen dem Stifte und den Grafen zu Wunstorf beygelegt, und man lebte eine Zeitlang in Ruhe, unter Beweisen wechselseitiger Zuneigung. Allein das Mein und Dein ist für die Menschen ein Zankapfel, der auch zwischen dem Grafen und dem Stifte neues Unheil anrichtete. Es entstand im Jahre 1410 ein neuer Zwist, worin, wie es scheint, auf des Grafen Julius Befehl, dessen Leute Gewalt gebrauchten, und des Grafen Voigt, Statius von Bevelte, den Stifts-Amtmann Reinert erschlug. Als die Sache vor den Bischof zu Minden, Wulbrand kam, fand es sich, daß der Graf Unrecht hatte. Um nun sein Verbrechen zu sühnen, erboth er sich, mit 100 Mann zum Schilde gebohren, in drey Messen, am hellen Tage, in dem Münster zu Wunstorf zu Opfer zu gehen; ferner ein steinernes Kreuz bey die Steine

zu Wunstorf zu setzen; auch wolle er von Stund an, ehe er seine Absolution von Rom holen ließe, einen Altar in dem Münster zu Wunstorf bauen lassen, und bey selbigem eine Vicarie mit 4 Hufen Landes stiften, welche völlig 6 Pfund Hannoverischer Pfennige werth seyn sollte. Sein Voigt solle zu weiterer Dotirung dieser Vicarie 9 Pfund beytragen, und die Abtissinn und das Stift mit 50 Mann zum Schilde gebohren um Gotteswillen bitten, daß sie ihm die verübte Gewalt vergeben wollen. Die Vicarie möge die Abtissinn an einen Verwandten und Freund des erschlagenen Reinert geben, damit derselbe für dessen Seele bäthe.

Ich habe der Spannungen gedacht, welche bisweilen zwischen dem Stifte und den Wunstorfschen Grafen Statt gefunden; ich muß auch, um gerecht zu seyn, der Wohlthaten dieser Grafen, an das Wunstorfsche Stift, gedenken.

Graf Conrad schenkte dem Stifte im Jahre 1232 4 Höfe in Borstedt zum völligen Eigenthum, und dessen Witwe Luitgardis im Jahre 1293 den Langreder Zehenden. Von dem Grafen Johann erhielt es im Jahre 1303 den Norderzehenden, und zu Borstedt im Jahre 1309 gleichfalls den Zehenden. Die gräflichen Gebrüder Johann Ludolph, Hildebrand und Ludowig gaben dem Stifte im Jahre 1330 12 Morgen im Wunstorfer Felde, die vorhin Conrad von Landsberg zu Lehn getragen. Im Jahre 1352 empfing das Stift von den Grafen Johann und Ludolph 7 Hufen Landes vor

Dedensen. Hiezu fügte der Graf Ludolph noch 22 Morgen, davon 18 Morgen vor der Brücke bey Hemmendorf belegen, genannt der Schloten=kamp. Es ist dieses Hemmendorf ein im dreyßig=jährigen Kriege zerstörtes, westwärts nahe bey Wun=storf belegen gewesenes Dorf. Noch schenkte Graf Julius dem Stifte im Jahre 1421 einen Kothhof in Munzel mit 2 Hufen Landes, und im Jahre 1433 verschiedene Leibeigne, worunter dessen Magd Met=teken Bulderbaring, welche er der damaligen Abtis=sinn, zur Versorgung, angelegentlich empfahl, be=griffen war. Vieles ist von den Geschenken so ver=loren, daß das Nachsuchen jetzt vergeblich seyn würde.

Bisweilen vereinigten sich auch die Grafen und das Stift, einen gemeinschaftlichen Gegner zu be=streiten. Dieser Fall trat unter andern ein mit den Gebrüdern Wulfard und Hermann von Bonn. Den Gegenstand, worauf sich die Uneinigkeit bezog, kann man nicht angeben. Wulfard wurde indes=sen gefangen genommen, und solange im Verhafte erhalten, bis sich beide Brüder im Jahre 1371 durch einen Revers erklärte, daß sie sich aller Feind=seligkeiten, sowohl gegen den Grafen, als gegen das Stift enthalten wollten.

Zu den Streitigkeiten des Stifts, die einige Aufmerksamkeit verdienen, gehört auch ein Streit mit dem Erzbischofe zu Cöln. Derselbe hatte das Stift mit uns eine Excommunication gezogen, welche er gegen einen Theil seines Erzbischofthums

verhängt hatte. Das Stift hielt sich dadurch sehr beleidigt. Es machte dagegen Vorstellungen bey dem Erzbischofe, aber umsonst. Die Sache betraf einen Ungehorsam, woran das Stift keinen Theil genommen hatte, Es wandte sich also an den Papst. Dieser beauftragte den Decanum der Hämelschen Kirche, die Sache zu untersuchen, und die Acten dem Papste zur Entscheidung zu übersenden. Von Rom erhielt das Stift im Jahre 1314 den günstigen Ausspruch, daß der Erzbischof das Stift unrechtmäßig mit der Excommunication belegt habe.

In dem Streite des Stifts mit dem Grafen Adolph von Stolenberg Holstein und Stormarke über einige Einkünfte in Elvestorpe, brachten es Johann Scheele, Dom-Cantor in Minden, und Basilius von Püttenberg, Thesaurarius in Hildesheim, als erwählte Schieds-Richter, zum Vergleiche.

Es unterlag aber das Stift bey dem Bischofe zu Minden im Jahre 1228, in einer Rechts-Sache wegen der Schirm-Voigteyschaft (Advocatia) über den Domhof unterhalb Wunstorf belegen, und der zu selbigem gehörenden Länderey, mit dem Grafen von Limbere.

Mit einigen seiner Leibeignen zerfiel das Stift, deren ganzen Nachlaß dasselbe, wie es gewöhnlich sey, bey einem eintretenden Sterbefalle begehrte, die dagegen aber behaupteten, sie hätten sich dem Stifte zur Leibeigenschaft nur unter der Bedingung unterworfen, daß das Stift bey ihrem Absterben

bloß das beste Kleid, welches ein jeder hinterließe, in Anspruch nehmen sollte. Das Dom-Capittel zu Minden entschied im Jahre 1320 beyfällig für die Leibeignen, wenn nicht das Stift ihre bisher beygebrachten Gründe widerlegen könnte,

Noch erregte der Stifts-Amtmann Herdinghase im Jahre 1429 einen Streit mit dem Kerkherrn, wie die Urkunde spricht, zu Munzel, wegen der Holzmark-Trift. Der Kerkherr hieß Henrich Colden. Der Amtmann beschuldigte ihn, daß er dazu nicht berechtigt sey. Colden schützte sich durch das Herkommen, und das Capittel legte ihm für seine Behauptung den Beweis auf.

Das Stift zu Minden maßete sich die Begräbniß aller Adlichen durch den ganzen Mindenschen Kirchsprengel an. Das Wunstorfsche Stift erwiederte: Wenn auch das Mindensche Stift an andern Orten das Recht hätte, so hätte es solches in Wunstorf wenigstens innerhalb vierzig Jahren nicht geübet. Es wäre also allda durch die Verjährung erloschen. Das Mindensche Stift wendete hingegen ein: die Verjährung wäre unterbrochen, welches das Wunstorfsche Stift in Abrede nahm. Die Sache kam vor den Papst. Dieser gab im Jahre 1430 zweyen Geistlichen, dem einen aus dem Stifte Hameln, und dem andern aus Hildesheim, den Auftrag, sich nach beiden Orten zur Untersuchung der Sache zu begeben, Zeugen abzuhören, ihre Aussagen nieder zu schreiben, und die geschlossenen Acten nach Rom zur Entscheidung zu senden. Es

scheint, daß der richterliche Ausspruch nicht zu Gunsten der Kirche zu Minden ausgefallen sey; denn man hat die Beerdigung der Adlichen, ohne Zuthun der Mindenschen Kirche fortgesetzt.

Ein Streit der Abtissinn Jutte mit einem Laico in der Mindenschen Diöcese beschäftigte eine Zeitlang die Gemüther sehr. Der Laicus hieß Engelbert von Wendeborstelde, und hielt sich in Nienburg auf. Die Entscheidung der Sache war dem Decano der Kirche des heiligen Andreas in Hildesheim von dem Bischofe Gerhard zu Hildesheim, als päpstlichem Subdelegirten übertragen. Der Decan hatte den beklagten Wendeborstelde verschiedentlich vor Gericht geladen, aber er war nie, so wenig in Person, als durch einen Anwald, erschienen. Zuletzt war die Ladung bey Ankündigung des Banns im Ausbleibungsfalle geschehen. Da dieses nicht gefruchtet hatte, so wurde die Bannstrafe über ihn verhängt, und zugleich wurde er in die Bezahlung der Kosten, deren Milderung sich jedoch der Richter, auf das Ansuchen des Straffälligen, vorbehielt, verurtheilt. An alle Aebte ergieng also im Jahre 1371, ferner an alle Prioren, Pröbste, Decane, Archidiaconen, Thesaurarien, Cantoren, Scholastiker, Canoniker, Vicarien, Altaristen, Wochenherrn und an alle, die Parochial-Kirchen vorständen, oder deren Stellvertreter, an alle Secretarien, öffentliche Notarien und an alle Präbendentragende, wie auch an alle Geistliche mit Einkünften und ohne selbige

in den Mindenschen, Hildesheimschen, Münsterschen und Osnabrückschen Kirchsprengeln, der Befehl, die Bann-Sentenz an allen Sonn- und Festtagen dem versammleten Volke bey der Messe, von der Canzel und auch durch Reden, wo sie dazu Gelegenheit fänden, nach hergebrachter Weise, bekannt zu machen, und damit so lange fortzufahren, bis ein anders desfalls verordnet würde. Besonders empfing Herr Johann von Rispelinge, Vicepleban bey der Kirche des heiligen Georgs in Hannover, und Reinbert, der Capellan bey dieser Kirche, den Befehl, am nächsten Sonntage nach dem instehenden Osterfeste den Bann in der Kirche zu Nienburg, und nachmals in der Kirche des heiligen Georgs zu Hannover in Person zu verkündigen. Alle sollten dabey den angezeigten Engelbert von Wendeborstelde als einen Menschen darstellen, dessen Umgang ein wahrer Christ sorgfältig zu vermeiden habe. Hiebey solle kein Ansehn der Person gelten, noch jemand erwarten, daß ihm selbiges erzeigt werde; auch solle sich keiner entschuldigen, sich dem Befehle zu unterwerfen, bey Strafe, gleichfalls in den Bann zu verfallen. Man siehet hieraus, daß in den damaligen Zeiten mit der Bannstrafe gewiß nicht zu scherzen war, und wie der Clerus damit so viel ausrichten konnte. Die Veranlassung der Klage der Abtissinn gegen Engelbert von Wendeborstelde ist nicht bekannt. Sie scheint aber eine Ehrensache betroffen zu haben, weil sie die Abtissinn so heftig

betrieb, und wobey es Engelberten für seine Verläumdungen an Beweisen fehlte.

Vom Gottesdienste.

Die Leitung des Gottesdienstes in und um Wunstorf geschah vom Stifte. Im Münster, oder in der Stifts-Kirche, verrichteten denselben Canonici abwechselnd, daher sie Wochenherren (hebdomadarii) hießen. Nach und nach entstanden in Wunstorf und andern Orten umher in den Kirchen und Capellen mehr Altäre, welche von gottseligen Personen gestiftet und mit Einkünften für einen Priester versehen wurden, der durch Messehalten, für die Seelen abgeschiedener Personen bitten sollte. Diese Priester, welche einem solchen Altare vorstunden, hießen Rectores, oder auch Vicarii, die, von welchen man vornemlich in den Stifts-Nachrichten Meldung findet, sind:

Rector altaris beati Jacobi,
Rector Capellae S. Michaelis,
Rector altaris decem millium martyrum,
Rector altaris S. Nicolai,
Rector Capellae S. Barbarae,
Rector altaris S. Johannis, Apostoli,
Rector altaris S. Johannis, Baptistae,

Vicarius altaris undecim millium virginum,
Rector altaris S. Andreae, Apostoli,
Rector altaris Divi Georgii,
Rector altaris omnium sanctorum,
Vicarius altaris S. Floriani et S. Annae,
Rector ecclesiae in Hemmendorf, *)
Rector altaris S. Pauli,
Rector altaris S. S. Petri et Pauli.
Rector altaris Mariae Magdalenae,
Rector altaris Mariae Virginis juxta domum leprosorum,
Rector altaris beatae Mariae Virginis in Bordenau,
Rector altaris Wenceslai.

Ohne Zweifel sind der Rectoren und Vicarien noch mehrere gewesen, deren Andenken aber die Zeit vertilgt hat. Vicarius scheint in der Stifts-Sprache nicht immer einen geistlichen Stellvertreter in Amtssachen, wie man das Wort gewöhnlich nimmt, bezeichnet zu haben, sondern auch einen, der sein Amt ganz für sich führt, und der nur durch ein geringeres Beneficium von einem Rector unterschieden ist. Das Stift bestellete die Rectorate und Vicariate nach freyem Willkühr, wenn nicht bey Gründung eines Altars der Abtissinn eine Person zu dessen Besetzung empfohlen wurde. Oftmals führten auch die Canonici dergleichen Rectorate; aber

---

*) Es ist dieses das Hemmendorf, welches vor Zeiten westenwärts, nahe bey Wunstorf, belegen gewesen.

nicht alle Rectores waren Canonici. Die Rectores, die keine Canonici waren, hießen Plebani. Diese lebten blos von dem an die Altare, dem sie dienten, gelegten Vermächtniß, und es wurde ihnen bey ihrer Anstellung ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß sie alle Opfer und Gaben, welche an ihren Altar gebracht wurden, an die Wochenherrn des Münsters abliefern sollten. Die Nahmen aller Stifter obiger Altäre anzuführen, überhebt sich die Geschichte, da die Altäre, wodurch sie merkwürdig sind, zernichtet, und die denselben beygelegten Einkünfte meistens zerstreuet sind.

In dem vorhergehenden habe ich gesagt, daß das Stift, das ist die Abtissinn mit Einstimmung des Capittels, die Rectorate und Vicariate nach Willkühr vergeben. Ich darf hiebey die Ausnahme nicht übergehen, welche sich mit dem Rectorate zu Bordenau zutrug. Bordenau gehörte vor Zeiten zur Parochie Wunstorf. Die Gebrüder Gerhard Johann und Hermann von Campen, welche allda ihr Schloß hatten, hielten im Jahre 1376 bey der Abtissinn Jutten und dem Capittel an, das es ihnen erlaubt seyn möchte, in der Capelle neben ihrem Schloße einen Altar zu Ehren der heiligen Jungfrau zu errichten. Den Rector, der an diesem Altare diente, wollten sie versorgen, doch mit der Bedingung, daß sie das Präsentations-Recht zu dieser Stelle auf immer üben dürften. Das Stift willigte endlich in diesen Antrag, jedoch mit diesen Bedingungen: 1) daß der Präsentirte die Eigenschaften zu einem

Geistlichen (ad presbyteratus ordinem) an sich habe; 2) daß er keine Seelsorge führe; 3) daß er alle Gaben, welche an diesen Altar gebracht würden, den Wochenherren in Wunstorf abliefern; 4) daß er in keinem Stücke den Gerechtsamen der Canonicorum, als Parochorum, zu nahe träte; 5) daß er, zum Zeichen seiner Unterwürfigkeit, jährlich sich in Wunstorf an gewissen, ihm zu bestimmenden Tagen, zur Messe einfinde; 6) sollten sich die von Campen um die Weihe und Bestätigung des neuen Altars an den Herrn Bischof wenden. Man sieht zugleich aus den Bedingungen das Verhältniß der bloßen Rectoren zum Stifte.

Die Stifts-Kirche, ein geräumiges im simplen aber nicht übeln Styl aufgeführtes Gebäude, ist im Jahre 1284 am Tage Cosmä und Damiani von dem Bischofe Conrad zu Osnabrück eingeweihet worden; wobey alle diejenigen, welche zu ihrer Vollendung beygetragen, einen Ablaß von 40 Tagen empfingen. Das große Interregnum war zwar mit der Wahl Rudolphs von Habsburg zum Kaiser im Jahre 1273 zu Ende gegangen; allein die Unruhen im Teutschen Reiche daureten immer noch, wiewohl im geringern Grade fort. Die Fürsten führten unter einander blutige Kriege. Die Edelleute raubten, wo sie konnten, und unterhielten zu ihrer Sicherheit ihre angelegten Raubschlösser. Einer solchen fortdaurenden Gährung ist es zuzuschreiben, daß der Bischof zu Osnabrück die Einweihung der Wunstorfschen Stifts-Kirche verrichtete. Es steht

nichts im Wege zu vermuthen, daß derselbe sich damals des Mindenschen Bißthums bemächtigt habe, und darin die bischöflichen Rechte ausübte. Vor den Zeiten der Erbauung der jetzigen Stifts-Kirche bedienten sich die Capitularen der Bartholomäi-Kirche zum Orte gottesdienstlicher Versammlungen. Man nennet sie heutiges Tages die Stadt-Kirche; aber ihre Lage, unmittelbar vor der vormaligen Abtey, zeigt schon an, daß das Stift sie ursprünglich zu seinem Bedarf habe einrichten lassen. Wäre sie der Stadt wegen erbauet, so konnte sie für selbige eine bequemere Lage haben. Papst Eugenius der Dritte, der in dem Zeitraume von 1145 bis 1153 regierte, hat ihre Fundation bestätigt. Sie ist also über hundert Jahr älter als die Stifts-Kirche, und schon errichtet, ehe Wunstorf zu einer Stadt erhoben war. Ihre kleine Einrichtung zeigt auch an, daß man bey ihrem Entstehen noch nicht auf eine große Versammlung gerechnet habe. Als die jetzige Stifts-Kirche errichtet war, so führt die Bartholomäi-Kirche in verschiedenen Urkunden den Nahmen einer Capelle. Das Stift überließ dieselbe der Stadt zum Nebengottesdienste; bestellte aber die Priester, die an den Altären in selbiger dienten.

Wenn man die Inschrift auf einem, eigens dazu vorgerichteten Steine in der Mitte des Fußbodens des Canonissinnen- oder sogenannten Nonnen-Chors ansieht, so sollte man auf ein jüngeres Alter der Stifts-Kirche schließen. Sie ist folgende: „Anno „Domini MCCCXLVI. in die Benedicti

„Abbatis positus est primus lapis hujus no-„vi operis tempore Alheidis Abbatissae.“ Nach dieser Inschrift, wenn sie sich auf die ganze Kirche bezöge, wäre sie also um 62 Jahre jünger als vorher angegeben ist. Allein wer die Sprache der alten Cleriker kennt, der weiß, daß dieselben sich nicht des Worts opus für die Bezeichnung einer errichteten ganzen Kirche, sonderlich einer geräumigen Collegiat-Kirche, wie die Wunstorfsche Stifts-Kirche ist, bedienten, sondern da hieß es templum oder ecclesia. Es bezieht sich also die Inschrift bloß auf die Zeit, da das Canonissinnen- oder Nonnen-Chor vorgerichtet ist. Ehe solches geschehen, war vermuthlich der Platz der Canonissinnen in der Kirche nördlich an der Mauer und unten an der Erde. Ein in Stein gehauenes Bild an der Mauer, das freylich nicht den Meißel eines Canova verräth, macht solches wahrscheinlich. Es stellet eine nackte Frauens-Person vor, die auf einem Geschöpfe reitet, welches einem Igel gleicht. Mit der einen Hand treibt sie den Igel zum Fortgehen an; in der andern hält sie einen Spiegel, wie ihn die Alten zu bilden pflegten. Wenn dieses nicht eine Erweckung seyn soll in alter Manier, für Canonissinnen, sich eines moralischen Wandels zu befleißen, so kann man der Ausstellung, absonderlich in einer Kirche, keinen Sinn beylegen. Und dann ist der Ort für ein solches Bild am zweckmäßigsten, wo sich Personen versammlen, welche sich moralisch zu handeln, besonders verpflichtet haben.

Die Canonici, als Priester, hatten ihren Platz auf dem Chore der Kirche; die Canonissinnen konnten, nach den Vorschriften des Canonischen Rechts, allda ihre Plätze nicht finden. Weil die ersten Plätze der Canonissinnen in der Kirche an der Nordseite etwas dunkel waren, so hat dieses, ohne Zweifel, die Abtissinn Adelheit bewogen, das Nonnen-Chor vorrichten zu lassen. Es liegt zwar auch dieses nördlich in der Kirche, weil die Abtissinn aus ihrer Wohnung am leichtesten nördlich in die Kirche treten konnte, aber es ist durch Fenster hinlänglich erleuchtet. Die Figur, wovon ich vorher geredet habe, ist jetzt mit Kalch überzogen, und fällt daher jetzt nicht leicht in die Augen.

Nach den Zeiten der Reformation fiel das Hinderniß weg, daß sich die Canonissinnen den Canonicis bey dem Gottesdienste näherten. Man fand es vielmehr zuträglicher, daß in den horis die Gesellschaft nicht zerstreuet wäre. Es wurden daher im Jahre 1673 besondere Plätze auf dem Chore vorgerichtet, den Plätzen der Canonicorum gegen über: welche die Canonissinnen bey den täglichen Andachten betraten.

Unfälle des Stifts.

In dem vorhergehenden habe ich mit Kurzem der Ursachen gedacht, welche dem Wohlstande des Wunstorffschen Stifts nachtheilig gewesen sind. Jetzt

will ich davon etwas umständlicher reden. Die erste war Krieges-Unruhen. Bereits in den frühesten Zeiten, so weit die noch vorhandenen Stifts-Nachrichten reichen, findet man Klagen über die Uneinigkeiten der Fürsten, und über die Verwüstungen des Krieges. Im zwölften Jahrhunderte, zu den Zeiten des Kaisers Friedrich des Rothbarts, als sich derselbe mit vielen teutschen Fürsten vereinigt hatte, den Sächsischen Herzog Heinrich den Löwen seiner Länder zu entsetzen, worin Hannover abgebrannt, und endlich auch Conrad Graf von Rode, der sich auf die Seite des Herzogs begeben, wie einige meinen, gefangen wurde, zog sich das Unglück auch in diese Gegend, und erregte bey dem Stifte Klagen über die Drangsale des Krieges. Man schonte in selbigem der Kirchen und Klöster nicht. Die Barmherzigkeit war verbannt; die vielen fremden Völker, welche umherzogen, verzehrten die Erndten der Anbauer; die besten Sachen wurden ein Raub der wilden Krieger; die Dörfer wurden in die Asche gelegt; Pferde und Hornvieh wurden weggetrieben, und die Häuser wurden von den Bewohnern verlassen *).

Die Unruhen, worin das Gräflich Rodensche Schloß Lauenrode an der Leine, wo jetzt die Neu-

---

*) Henrici, Praepositi Stederburgensis, vita Henrici Leonis in opusculis histor. variis Henr. Meibomii.

stadt Hannover belegen ist, durch den Herzog Albert von Sachsen zerstört wurde, scheinen sich gleichfalls in die Gegend um Wunstorf gezogen zu haben; denn man findet um das Jahr 1371 bey dem Stifte ähnliche Klagen über das Elend des Krieges.

Im Jahre 1516 hatte das Stift nebst der Stadt das Unglück, daß es von den Truppen des Bischofs von Hildesheim und des Herzogs von Lüneburg, welche sich gegen den Herzog von Calenberg vereinigt hatten, in die Asche gelegt wurde. Ein gleiches Schicksal begegnete auch den Städten Pattensen, Hallerspringe und Münder. Viele Höfe und Grundstücke des Stifts wurden bey dieser Gelegenheit von dem Krieges-Volke sehr mitgenommen, und das Stift kam dadurch in eine solche Verlegenheit daß es andere unverletzt gebliebene Grundstücke, mit Vorbehalt des Rechts, sie wieder kaufen zu können, veräußern mußte.

Kaum hatte es sich von den erlittenen Drangsalen etwas erholt, als ihm von neuem im Jahre 1570, durch Feueranlegen eines bösen Bürgers aus Wunstorf, in Gemeinschaft mit der Stadt, ein großer Schade zustieß. Otte Dove hieß der Brandstifter, der durch seinen unordentlichen Wandel oft unter die Bestrafung der Obrigkeit gefallen war. Anstatt dadurch gebessert zu werden, verfiel derselbe auf den ruchlosen Entschluß, um sich an seinen vermeinten Feinden zu rächen, den ganzen Ort an mehrern Stellen in den Brand zu stecken. Wenige

Häuser blieben übrig, welche die Flamme nicht ergriff. Den Thäter fand man bey dem Nachsuchen, wie die Nachricht von dieser traurigen Begebenheit sagt, auf einem Kosen, mit abgeschnittener Gurgel. Er hatte sich selbst entleibt, um seinen Feinden die Freude zu entziehen, sich an seiner Hinrichtung zu weiden. Es wurde der Leiche der Kopf abgehauen, dieser wurde in einen eisernen Korb gelegt, und an einer eisernen Stange, zur Abschreckung für Freveler am Markt- oder Stadt-Thurm ausgesteckt. Noch jetzt ist dieses Schreckbild vorhanden. Das Unglück betraf den Ort am Montage nach dem Sonntage Lätare. Die Flammen brachen Nachmittags um zwey Uhr aus. Zur Erinnerung hat man ein jährliches Brandfest angeordnet, welches am Montage nach Lätare, Nachmittags um zwey Uhr begangen wird. Der dermalige Stiftsprediger Dedekind hat diese Begebenheit in nachstehendes Chronodistichon verfaßt:

ECCe Canens Laetare pIo WVnstorpIa
CorDe PerfIDIa reprobI CIVIs In Igne
perIt.

Auch bey dieser Gelegenheit mußte das Stift verschiedene von seinen Gütern versetzen, die nie wieder an das Stift zurück gekommen sind.

Fast möchte man sagen: Wunstorf werde von den Vätern für die Kinder aufgebauet, um dessen Flammen zu sehen. Im Jahre 1625 hatte der Kaiserliche General Tilly das Fürstenthum Calenberg besetzt. Auf der fürstlichen Burg Bokeloh

hatte man eine Schutz-Wache (Salvam guardiam) eingenommen, um sich gegen die Erpressungen der Partheygänger zu sichern, welche im dreißigjährigen Kriege ihr furchtbares Unwesen trieben. Einige junge Wunstorfsche Bürger, man weiß nicht, ob aus Rache wegen erlittener Beleidigungen, oder ob aus Leichtsinn, hatten sich in den Sinn kommen lassen, einige Kaiserliche Soldaten von denen aus Bokeloh zu erschießen. Dieses brachte über Wunstorf eine harte Ahndung. Am 21sten August 1625, an einem Sonntage, wie die Einwohner in der Kirche versammlet waren, fiel plötzlich ein Trupp Kaiserlicher Soldaten in den Ort, welche darin auf das jämmerlichste hauseten. Die Einwohner wurden gräulich mißhandelt. Wer von ihnen entfliehen konnte, eilte aus dem Orte und floh in das Feld und in die benachbarten Waldungen. Die Häuser wurden von den raubbegierigen Soldaten geplündert, die Kirchen durchsucht, die Gräber durchwühlt und den Todten wurde genommen, was den Soldaten anständig war. Fenster und Hausgeräth wurde zerschlagen. Endlich bey dem Abzuge der Soldaten wurde der Ort, absonderlich das Stift in den Brand gesteckt, wodurch der allergrößeste Theil des Orts ein Raub der Flammen wurde. Dieses nicht genug: auch die Felder wurden äußerst verheert. Das Concept eines Briefes, den das Stift an die Pröbstin Blumen zum Riesenberge im Jahre darauf, als am 17ten August 1626 erlassen, welche noch Forderung an gewisse Stiftsgefälle vom

Jahre 1625 machte, die ihrem seligen Manne, wegen seiner Präbende im Stifte zugekommen wären, drückt sich von dieser Zeit so aus:

„Was im Jahre 1625 hätte aufkommen sollen, „ist von dem Tillyschen Krieges-Volke ganz ver„heeret, vertreten, verfüttert und zunichte gemacht. „Dieses hat in Stadt und Stift mit Raub und „Brand also gehandelt, daß das ganze Stift und „überdem über 200 Wohnhäuser in der Stadt in „die Asche gelegt sind. Die Stifts-Glieder haben „sämmtlich die Flucht ergreifen müssen, mit Hin„terlassung was sie sowohl in ihren Wohnungen „als was sie im Felde gehabt. Ueberdem haben „wir von allen unsern Zehenden, und Meyer-Zin„sen, welche sich auf viele Fuder Korn belaufen, „überall nichts bekommen, sondern das liebe Korn „mit Schwerheit zu unsers Leibes und Lebens Erhal„tung selbst ankaufen und hernach die Einquartirten „Königschen im verwichenen Winter davon speisen und „erhalten müssen: daß wir also leider verdorben, „und daher vom vorigen Jahre nichts antworten „können. Gestalt nicht allein wir, sondern auch „das ganze Land über solchen unwiederbringlichen „Schaden weinen und klagen thut. Belangend „das Zehend-Korn von diesem 1626sten Jahre, ob„wohl das Feld bey diesen elenden Läuften, da man „mehr bey Nacht als bey Tage pflügen und säen „muß, sehr kümmerlich bestellet worden, also, daß „wir schwerlich den Taxt aus dem Zehenden drö„schen werden, so wollen wir uns dennoch daran

„versuchen, und daferne wir nicht weiter überfallen,
„oder die Straßen beraubt werden, ihren Antheil
„von dem was gedroschen worden gen Hannover in
„eines guten Mannes Haus überschaffen und ein-
„liefern, sintemal dieses Orts noch zur Zeit und in
„diesem gefährlichen Zustande kein Geld für Korn
„aufzubringen ist."

Man sieht leicht, daß das Stift, um nur die allernöthigsten Häuser herzustellen, und andere unabwendbare Ausgaben zu bestreiten, unter diesen Umständen genöthigt war, von seinen Gütern zu versetzen und zu verkaufen, wozu sich nur Liebhaber fanden. Ein Glück in dem Unglück war es, daß so, wie in den vorhergehenden Bränden, die Kirchen und das Abtey-Gebäude von den Flammen verschont blieben.

Das Unglück wäre desto leichter zu überwinden gewesen, wenn es mit dem einen Jahre aufgehört hätte. Allein die Verheerung der Gegend; und der dadurch entstehende Schaden für das Stift, daurete verschiedene Jahre nach einander fort. Noch im Jahre 1628 schrieb der damalige Pächter des dem Stifte zustehenden Oster-Hofes in Munzel, Carl von Mandelsloh an das Stift, welches von ihm die Bezahlung der rückständigen Pachtgelder begehrte: „daß ihm das Krieges-Volk seit ver-
„schiedenen Jahren, etwas zu bezahlen, nichts übrig
„gelassen. Der geringern Exactionen nicht zu ge-
„denken, so wären einst bey Durchzügen 73 Pro-
„viant-Wagen auf seinen Hof gebracht, welche

„50 Musquetire, nebst Officiren und Wagen-Mei-
„stern, begleitet, die nicht nur gesoffen und gefres-
„sen auf seine Kosten, sondern aus seiner Scheure
„entwandt, was vorräthig gewesen, seine Aecker
„abfouragirt und Erpressungen allerhand Art ver-
„übet. Die Reuter wären zu einer andern Zeit in
„die Kreuz und Queer durch die Felder geritten,
„um in den Früchten aufzusuchen, was etwa die
„armen Leute in selbigen versteckt hätten, wodurch
„die Früchte aufs jämmerlichste vertreten wären.
„Bey den Winter-Quartieren hätte er einstens
„100 Pferde, 100 Ochsen, nebst einen Oberstlieu-
„tenant, sammt dessen Gesinde und Reutern, 3 Wo-
„chen lang unterhalten müssen. Nicht zu gedenken,
„was er an Fourage und Korn nach Neustadt,
„Nienburg, ja bis an die Elbe, zu liefern ge-
„zwungen worden. Lebens-Gefahr habe er oft
„unter dem rohen Haufen ausgestanden, Was
„ihm von seinem Viehe nicht wäre geraubt, wäre
„auf den weiten Wegen bey den Fuhren crepirt.
„Um nur etwas von selbigen zu retten, habe er
„selbiges müssen über 18 Meilen in die Fremde
„treiben und daselbst unterhalten lassen.“ Für die Wahrheit seiner Angabe beruft er sich auf das Zeugniß des ganzen Dorfs.

Aehnliche Klagen führen andere Meyer und Pächter des Stifts. Dasselbe war also verschiedene Jahre lang in den traurigsten Umständen.

Eine andere wichtige Ursache des Verfalls der Güter des Stifts war der innere schlechte Haushalt

bey selbigem unter der Regierung verschiedener Abtissinnen. In der Bulle, welche der Papst Pius der 2te im Jahre 1458 ausfertigte, um dem verfallenen Stifte wieder aufzuhelfen, äußert sich derselbe mit Unwillen über die verkehrte Wirthschaft in demselben, ehe er vorschreibt, wie ihr abgeholfen werden solle. Die Abtissinn, Decanissinn, Canonissinnen und einige Weltgeistliche, welche Canonicate und Präbenden im Stifte besaßen, hätten, so wie andere ihrer Vorgänger, Zehenden, Zinsfrüchte, Einkünfte, Erträge, Häuser, Wiesen, Viehweiden, Gehölze, Mühlen, Gerechtsame, Bücher, Briefe, öffentliche Instrumente, Register, Protocolle, zum Kirchen-Schmuck gehörende Stücke und andere bewegliche und unbewegliche, der Kirche angehörende Güter, zum großen Nachtheile des Stifts, geistlichen und weltlichen Personen, einigen auf Lebenszeit, andern auf mehrere Jahre, wieder andern auf immer, gegen eine Pacht, oder jährlichen Zins, überlassen, oder auf andere Art veruntreuet. Schon vorher im Jahre 1417 war die Abtissinn Jutte von Oldenburg bey dem Bischofe Wulbrand zu Minden von einigen Stifts-Gliedern verklagt worden, daß sie sehr übel mit dem Stifts-Siegel, Kirchen-Abtey- und Communion-Gütern umgehe. Sie wurde des alles so zuverlässig überwiesen, daß ihr der Bischof befahl, alles wieder in den vorigen Stand zu bringen. Man erkennet hieraus leicht, was für wichtige Ursachen von Zeit zu Zeit zur Verminderung des Wohlstandes bey dem Wunstorf-

schen Stifte gewirkt haben. Daß die, nur auf Zeit mit Stifts-Gütern belehnten Familien, dieselben erblich beybehielten, vermehrte noch obige Ursachen. Sherborg von Drevere stellte im Jahre 1394 an die Abtissinn Jutte von Oldenburg einen Revers aus, daß er mit dem nachmals erblich gewordenen großen Backamte nur auf seine Lebenszeit begnadigt seyn wolle. Es ist kein Zweifel, daß es mit den übrigen Stifts-Aemtern und andern Stifts-Gütern einen gleichen Hergang genommen.

Das Stift bedurfte von Zeit zu Zeit Hülfe. Zuerst wandte es sich in seiner Verlegenheit an den Bischof Gerhard zu Minden, und wirkte bey selbigem ein Monitorium im Jahre 1348 an alle diejenigen aus, welche Zehenden, so dem Wunstorfschen Stifte zukämen, an sich gerissen, daß sie selbige, bey Strafe der Kirchen-Censur im Unterlassungs-Falle, dem Stifte wieder herausgeben sollten. Das Stift ging weiter. Es wandte sich an den Papst Martin den 5ten und erhielt von ihm im 13ten Jahre seiner Regierung, und also im Jahre 1430, eine Bulle, welche das Stift dem Interdicte, womit die Stadt, wegen der in ihr vorgefallenen Unordnungen, von dem Mindenschen Bischofe, oder von andern päpstlichen Subdelegirten belegt wurde, entzog, vornemlich mit aus dem Grunde, damit durch Unterbrechung des Gottesdienstes dem Stifte an seinen Einkünften kein Schade zuwachsen möge. Noch nachdrücklicher nahm sich der Papst Pius der 2te des Stifts an: In einer

aus dem 1sten Jahre seiner Regierung, und also im Jahre 1458 ausgefertigten Bulle, deren ich vorhin schon gedacht habe, giebt er dem Decano der Kirche zu Halberstadt den Auftrag, zu untersuchen, was von den Wunstorfschen Stifts-Gütern widerrechtlich wäre abhanden gekommen, und was er fände, das auf die Art dem Stifte entzogen sey, es möge Namen haben, wie es wolle, hätten es auch einzelne Stiftsglieder für sich, ohne Zustimmung des ganzen Capittels veruntreuet, wäre es von selbigen auch eidlich geschehen, und habe man auch eine päpstliche Einwilligung dazu erschlichen, das solle er an das Stift wieder herbey bringen. Diejenigen, welche die Auslieferung verweigerten, solle er durch die Strafe der Kirchen-Censur dazu anhalten. Mit dieser Strafe solle er auch diejenigen belegen, welche, wenn sie zu Zeugen aufgefordert würden, entweder aus Menschen-Furcht, oder aus Haß, oder aus Liebe, ein Zeugniß abzulegen sich weigerten. Dem Schuldigbefundenen sollte zugleich der Weg der Appellation verschlossen seyn. Zum Besten des Stifts ertheilte auch Franciscus, confirmirter Administrator des Stifts zu Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, demselben im Jahre 1516 einen Gnaden-Brief, nach welchem dasselbe, in Rücksicht der bey selbigem von Zeit zu Zeit eingetretenen Abnahme seiner Einkünfte, hinführo zu keiner Zeit mehr als Zehen Rheinsche Gulden zu gemeinen Anlagen beytragen solle. Doch alle Mittel, welche man anwandte,

um dem Stifte aufzuhelfen, konnten nicht verhüten, daß man, um die zum Stifte gehörenden Personen nothdürftig zu versorgen, eine Verminderung derselben vornehmen mußte, so ungern man auch dazu schritt. Die Canonici, so wie die Canonissinnen, waren vermöge der Regel, welcher sie sich unterworfen, zum Zusammenleben verpflichtet. Allein Mangel im Stifte, verbunden mit andern Unglücksfällen, gab Anlaß, daß verschiedene berechtigt zu seyn glaubten, von ihrer Verpflichtung abzuweichen. Man wollte ihnen dieses nicht zugestehen, und Ludolph, Decanus zu Minden, der im Jahre 1406 beauftragt war, die Ursache, warum einige Canonici nach Braunschweig entwichen waren, zu untersuchen, gab denselben wegen ihrer Trennung einen scharfen Verweis. Weil aber ein solches Zusammentreiben bey dem Mangel gehöriger Versorgung ein großes Mißvergnügen im Stifte unterhielt, so kam man nach und nach auf den Gedanken, nur so viele Stiftsglieder zu unterhalten, als womit der Vorschrift des Chrodogangus ein Genüge geschehen könnte. So vernünftig dieses zu seyn schien, so fand die Sache doch, man weiß nicht eigentlich, aus was für einem Grunde, vielen Widerspruch. Schon unterhandelten hierüber im Jahre 1290 die Abtissinn Gertrudis und der Bischof Ludolph in Minden. Die Sache kam aber nicht zu Stande. Vielmehr verfügte der Bischof Gottfried in Minden im Jahre 1305, daß es, in Absicht der vorhandenen Präbenden, bey dem Herkommen blei-

ben solle. Eben so entschied der Bischof Ludowig im Jahre 1331, als wegen dieser Angelegenheit große Unruhen unter den Stifts-Gliedern entstanden waren. Gleichwohl blieb zuletzt kein anders Mittel übrig, um sich zu helfen, als dieses, daß man der Corporation weniger Glieder ließ.

Es war in den alten Zeiten, so schreibt der Herr Doctor Wiese in seinen Grundsätzen des Kirchen-Rechts, *) bey den Stiftern und Klöstern Sitte, daß sie sich angesehene Layen zu Schirm-Vögten (Advocati) wählten, denen sie die Vertretung und den Schutz gegen die Beeinträchtigung in ihren Besitzungen übertrugen. Diese wollten aber in der Folge für ihre Bemühung eine Vergeltung haben. Hieraus entstand eine Gelegenheit zu Plünderungen und zu allerhand willkührlicher Bedrückung. Die Stifter strebten daher, sich dieser Bürde zu entledigen. Das Stift zu Wunstorf scheint auch unter diesen Umständen gewesen zu seyn. Vermuthlich hatte es sich für seine zerstreuet liegenden Zehenden dergleichen Schirm-Vögte erwählt, welche selbiges, wegen einer Belohnung für ihren Dienst, in Anspruch nahmen. Das Stift hielt ihr Begehren für unbillig. Es wandte sich daher die Abtissinn Alheidis dieserhalb an den Bischof Henrich und dessen Dom-Capittel in Minden. Von daher erhielt sie im Jahre 1346 den Bescheid: daß we-

*) D. Georg Wiesens Grundsätze des gemeinen Kirchen-Rechts. Göttingen 1805, p. 247.

der die kleinen noch großen Zehenden im Bischofthum Minden einigen Abgaben, Auflagen und Dienstleistungen unterworfen wären. Und zwar, warum? quia „decimae sint tributa egentium animarum.“ Ich verstehe den Ausdruck nicht eigentlich, darum lasse ich ihn unübersetzt.

Von den Abtissinnen.

Das Wunstorfsche Stift wurde, wie vorhin schon erwähnt ist, von einer Abtissinn, gräflichen oder fürstlichen Standes regiert. Leyser, in seiner Geschichte der Grafen von Wunstorf, führt aus ältern Zeiten, wohin die jetzt vorhandenen Stifts-Nachrichten nicht reichen, als Abtissinnen, an:

„Märksuit, welche am 30sten October 1035 „gestorben sey. Derselben sey gefolgt:

„Alberad, die vorher Abtissinn zu Möllen„bade gewesen. Der Bischof Sigibert in Min„den, habe selbige dem Capittel, wider dessen „Willen aufgedrungen. Das Capittel habe deswe„gen bey dem Kaiser Conrad, wie er sich in „Goslar aufgehalten, im Jahre 1039 eine Klage „erhoben. Dieser habe sie gezwungen, jedoch mit „Widerspruch des Bischofs Bruno in Minden, „welcher Sigiberten in der bischöflichen Würde „gefolgt, sich der Abtey zu begeben. Sie habe

„jedoch, auf Veranlassen des Bischofs, nach den „darauf gefolgten Ostern ihre Verzichtleistung wie„der zurück genommen.“

Noch erwähnt Leyser einer Abtissinn, Nahmens Raymuldis, welche um das Jahr 1160 gelebt, und die dem Bischofe Werner zu Minden ihre Curie, so sie zu Holthusen am Schalksberge besessen, geschenkt. *)

Die erste Abtissinn, welche wir aus Stifts-Nachrichten nahmhaft machen können, ist:

Oda. Ihr Geschlecht ist unbekannt. Derselben wird in einer Urkunde vom Jahre 1181 gedacht, wonach der Bischof Anno zu Minden einen Streit beylegt, welcher zwischen dem Canonico Henrich und den übrigen Canonicis des Wunstorfschen Stifts entstanden war. Der Bischof hatte diesem Canonico, als Archidiacono befohlen, mit den Geistlichen in Wunstorf und den übrigen damit verbundenen Kirchen, Synoden zu halten. Um die Kosten zu decken, vielleicht auch um die Arbeit nicht unentgeldlich zu verrichten, verlangte der Archidiaconus von den Geistlichen, welchen diese Synoden angingen, einen Beytrag aus ihren Einkünften. Die Wunstorfschen Geistlichen widersetzten sich, diesen zu leisten und die Abtissinn Oda stimmte ihnen bey, weil die Forderung des Archidiaconi mit den Freyheiten streite, welche die Wunstorfsche Kirche von ihrem ersten Anfange genossen. Der Streit kam vor den Bischof.

*) Leyser in histor. comit. Wunstorp. p. 11.

Dieser entschied ihn also: „Synoden sollten gehal„ten werden, und die Geistlichen sollten sich dazu „auf die Ladung des Archidiaconi einfinden, sie „gehörig abwarten und von ihm Rath annehmen. „Von einem Kosten-Beytrage sollten die Geistlichen „in Wunstorf frey seyn. Dagegen solle dem Archi„diacono an den Aufkünften, welche er als Cano„nicus habe, und an dem, was ihm sonst täglich „zu verabreichen sey, nichts gekürzt werden, ob er „gleich sein Geschäft, als Canonicus, nicht verrich„te; dieses könne er als Ersatz seiner Synodal„Kosten von Seiten der Kirche zu Wunstorf rech„nen. Die beiden mit Wunstorf verbundenen Kir„chen aber, als Goltern und Neustadt, sollten ihm „die Kosten bezahlen."

Die zweite Abtissinn, deren Nahme in den Stifts-Nachrichten aufbewahrt worden, ist Alheidis, obgleich nicht zu zweifeln, daß zwischen ihr und der Oda in einem beynahe Hundertjährigen Zeitraume wenigstens noch eine oder zwey Abtissinnen regieret haben, deren Nahmen aber bey dem Stifte in Vergessenheit gerathen sind. Ein Brief des Grafen Ludolph von Roden aus dem Jahre 1278 zeigt an, daß diese Alheidis zu dem gräflich von Rodenschen Geschlechte gehört, weil er sie darin seine Enkelin nennt. Der Graf schenkt ihr, nach diesem Briefe, einen Leibeignen, mit Nahmen Gerhard Wuboter. Das Jahr ihrer Erwählung kann nicht angegeben werden. Nach einer Urkunde vom Jahre 1276 war sie, jedoch mit Einstimmung

des ganzen Capittels bemüht, das ganze Stift auf seine ursprüngliche Form zu bringen, Unter den Canonicis sollten 6 Priester, 3 Diaconi und 3 Subdiaconi seyn. Sie genehmigte auch im Jahre 1280 ein von Ludolph Büsing dem Stifte gemachtes Geschenk. Es bestand solches in einem Hause am alten Markte zu Wunstorf, welches nach dem Tode eines Mannes, Nahmens Tetmar, an dem er es auf dessen Lebenszeit verkauft, dem Stifte anheim fallen solle. Verkaufe, wie auch Belehnungen auf Lebenszeit, sind vorzeiten gewöhnlich gewesen. Von dem Hause wird gerühmt, daß sich unter selbigem ein steinerner Keller befinde. Dergleichen muß also damals noch eine Seltenheit in Wunstorf gewesen seyn, und ist ein Beweis von der dürftigen Bauart der Alten. Die Zeit des Absterbens, dieser Alheidis läßt sich nicht genau bestimmen. Ihr folgte als Abtissinn:

Gertrudis. Ihr Geschlecht ist unbekannt, weil in den ältesten Zeiten die Abtissinnen ihr Geschlecht in den Urkunden verschwiegen, und aus andern Nachrichten dasselbe bey dieser Gertrudis nicht hervorgeht. Wahrscheinlich ist sie um das Jahr 1287 zu ihrer Würde erhoben worden. Denn schon im Jahre 1288 verkaufte sie den Zehenden zu Holtensen, mit der Bedingung, daß derselbe nach dem Tode des Käufers an das Stift wieder zurück fallen solle; auch bestätigte sie ein Vermächtniß des Canonici Henrich von Landsberg an den Altar der heiligen Jungfrau Maria, bestehend aus zwey Bauer-

Gütern, so derselbe von einem Bürger, Nahmens Bernhard Scorling gekauft, ferner 14 Morgen Landes und einem Platze vor dem Nordthore, in einer von Reinard von Ebbigehusen erkauften Wiese, in einem Bauer-Gute zu Bekedorf, in einem Hause, nebst anliegenden Haushalts-Gebäuden, am neuen Markte zu Wunstorf belegen. Ein gleiches Vermächtniß bestätigte sie, welches der Canonicus Engelbert an den Altar des heiligen Georgs gelegt, bestehend in einem von ihm erkauften Grundstücke im Wunstorfer Felde. Ein Schenkungs-Brief vom Jahre 1290, wonach dem Stifte 2 Kothen und 9 Morgen Landes südenwärts vor Wunstorf zugewandt werden, enthält auch ihren Nahmen und Genehmigung. Unter ihrer Regierung kam ferner das Wunstorfsche Stift in den ruhigen Besitz des Langreder Zehenden. Schon im Jahre 1231 hatte das Stift diesen Zehenden von dem Bischofe zu Minden zum Geschenke empfangen. Die Grafen von Spiegelberg hatten denselben aber durch eine Belehnung auf Zeit im Besitz. Wie die Zeit herannahen mochte, daß die Belehnung erneuert werden mußte, so wandte sich der Graf Hermann, ein Sohn des regierenden Grafen Moriz, um Erneurung der Belehnung, an den Bischof Volquin. Dieser gab ihm aber im Jahre 1278 den Bescheid: er möge sich mit seinem Gesuche an das Wunstorfsche Stift wenden, weil er, mit Beyrath seines Capittels, den Langreder Zehenden dem Stifte zu Wunstorf zum völligen Eigenthume geschenkt habe. Der

Graf Moriz widersetzte sich anfangs dieser Verschenkung. Er ließ sich jedoch, unter der Gewährleistung des Bischofs Volquin, mit dem Wunstorfschen Stifte in einen Vergleich ein, nach welchem er nebst seinen Söhnen Nicolaus, Mauritius und Hermann, alle ihre Rechte an dem Langreder-Zehenden dem Stifte zu Wunstorf abtrat, dagegen aber vom gedachten Stifte sechs Bauer-Güter in dem Dorfe Coppenbrügge nebst Vier Mark an Gelde empfing *). Dieser Vergleich wurde im Jahre 1281 geschlossen. Dem jungen Graf Hermann schien in der Folge dieser Vergleich für ihn und seine Familie nicht vortheilhaft genug zu seyn. Er erregte also über die Verschenkung einen Rechtsstreit. Wie er aber merkte, daß er in selbigem der unterliegende Theil seyn würde, so stellete er am Tage der Reinigung Mariä 1294 an das Wunstorfsche Stift einen Revers aus, worin er erklärte, daß er sich aller fernern Klage begäbe, weil ihn Rechtsgelehrte durch die deutlichsten Gründe überzeugt hätten, daß er von selbiger abstehen müsse. Es läßt sich nicht begreifen, wie Luitgardis, die Wittwe eines Grafen Conrads von Roden, mit diesem Langreder-Zehenden im Jahre 1293 dem Wunstorfschen Stifte habe ein Geschenk machen können, wovon in dem vorhergehenden schon geredet ist, wenn sie nicht zu der Familie der Grafen von Spiegelberg gehört,

---

*) „Sex mansos in villa Cobbenbrucke cum pro-
„prietate et insuper quatuor marcis.“

und sie also durch ihr Geschenk nur ihren vermeinten Antheil an selbigem dem Stifte überlassen. Zu der Zeit dieser Abtissinn Gertrudis schenkte auch im Jahre 1294 Artestus von Goltern das Jus patronatus über die Kirche zu Langreder, welche bisher mit der Kirche zu Kirchdorf, als Mutter-Kirche, vereinigt gewesen, dem Wunstorfschen Stifte. Bey dieser Schenkung war die Bedingung gemacht, daß dem Pfarrer zu Kirchdorf, wegen der Absonderung der Langreder Kirche von der zu Kirchdorf, und wegen der dadurch für ihn entstehenden Verringerung seiner Einkünfte, ein ihm anständiger Ersatz solle ausgemittelt werden. Es scheint, daß man hierüber nicht eins geworden, und daß daher Langreder mit Kirchdorf nach wie vor vereint geblieben. Von der Erlaubniß, welche sich die Bürgermeister der Stadt Wunstorf, Gottfried von Lenthe Thiderich de platea textorum und Thiderich von Horsten von der Abtissinn im Jahre 1298 erbeten, vor dem Nordthore ein neues Haus anlegen zu dürfen, ist in dem vorhergehenden bereits geredet. Die eigentliche Zeit ihres Todes ist unbekannt. Ein Kaufbrief vom Jahre 1307, wonach Thidericus Awe an Thidericum von Horsten 13 Acker im Wunstorfer Felde für 13 Bremer Mark Silbers absteht, erwähnt dieser Abtissinn Gertrudis annoch. Wie sich die Abtissinnen der damaligen Zeit benahmen, wenn sie etwas gerichtlich wollten verhandeln lassen, zeigt nachstehender Vorgang. Die Sache betraf einen Verkauf. Die Abtissinn Gertrudis

sandte im Jahre 1290 an den Graf Johann von Roden, und ersuchte ihn, ein Gericht zu hegen. Der Graf berief zu seinem Beystande den Rath der Stadt. Die Stäte, wo Gericht gehalten wurde, war unter freyem Himmel vor der Burg des Grafen. Hier erschienen von Seiten der Abtissinn zwey Amtleute (Amachtlude) derselben, Herr Hillebrand von Lenthe, Ritter, und Brand von dem Hove, und von der andern Seite Brand von Dedensen. Nachdem die Beamten der Abtissinn angefragt, ob es so hoch am Tage sey, daß Gericht gehalten werden könne, und der Graf solches bejahet, verlas Brand von Hove einen Brief folgendes Inhalts:

„Die Abtissinn Gertrudis habe, mit Einwilligung
„des Stifts zwey Kothen südwerts vor Wunstorf,
„und eilf Morgen Landes, zwischen den Damme
„und Brunstorpe belegen, an Brand von Deden-
„sen Bürger, und an seine echte Hausfrau, im
„Falle er sich verheirathen würde, wie auch an
„seinen ersten Sohn, den ihm Gott in der Ehe
„geben würde, also auf dieser drey Leute Leben,
„für 20 Mark Bremer Silbers verkauft, selbige
„Stücke friedlich zu besitzen und zu benutzen. Wenn
„die benannten drey aber gestorben wären; so solle
„dieses Gut der Abtey wieder ledig und los seyn.
„Bliebe der Käufer aber unverehelicht, und stürbe
„derselbe innerhalb der ersten zehen Jahre, so solle
„das Stift seine Jahrszeit begehen mit Gottesdien-
„ste, nach Gewohnheit des Stifts. Es habe die
„Abtissinn auch den Käufer begnadigt mit einer

„Woort neuen Landes, südlich vor der Stadt am „Ende des Mühlenkamps belegen, aber nicht nach „Lehns- sondern nach Meyer-Rechte, um die Ab- „gabe eines Bremer-Verdings-Zins, welchen er „jährlich um Michaelis der Abtissinn ohne Wider- „spruch entrichten solle.“ Als dieser Brief vor Gerichte verlesen war, so erklärte Brand von Hove den Brand von Dedensen zum Besitzer und Be- nutzer der in dem Briefe benannten Stücke, und Brand von Dedensen genehmigte dessen Inhalt, nebst allen Bedingungen, die in selbigem enthalten waren, für sich und seine Erben zur getreuen Er- füllung. Hierauf wurde eine Urkunde unter des Grafen und des Raths Siegel ausgestellet, welche enthielt, daß diese Uebereinkunft gerichtlich, in Ge- genwart theils adelicher theils unadelicher Zeugen, welche nahmentlich angeführt sind, geschehen sey.

Außer, daß aus dieser Acte erhellet, wie vor- mals Kauf-Contracte gerichtlich geschlossen sind, sieht man auch aus selbiger, daß die Amacht- oder Am- bachtleute des Stifts schuldig gewesen, die Abtis- sinn und das Stift zu vertreten, und demselben statt der heutigen Anwalde und Procuratoren zu dienen, und sie also Gelegenheit gehabt für ihre Lehne, so sie von dem Stifte hatten, demselben wichtige Dienste zu leisten. Es zeigt sich aus dem Verkauf der bei- den Kothen vor Wunstorf, wie auch aus mehrern Urkunden hervorgeht, daß viele Landbebauer hin und her zerstreuet vor Wunstorf gewohnt haben, welche durch die Kriege veranlaßt sind, sich nach

und nach in Dörfer zu vereinigen, oder sich mit Wunstorf zu verbinden, um der Raubsucht wilder Krieger desto besser widerstehen zu können. Nicht bloß einzelne Höfe, sondern auch kleine Dorfschaften, haben sich aus eben dieser Ursache unter einander verschmolzen, so daß man in den alten Nachrichten viele Nahmen von Orten, wie den von Brunstorf, findet, welche man nachzuweisen heutiges Tages nicht im Stande ist.

Nach dem Tode der Gertrudis erwählte das Stift eine Gräfinn von Stromberg zur Abtissinn. Dieselbe resignirte aber. Es fiel daher die Wahl auf die Gräfinn Adelheiden de Monte, oder wie sie in den Teutschen Urkunden heißt, von Berge. Die Dechantin Alheide, die Kellnerinn Sophie und der ganze Convent der Kirche zu Wunstorf zeigten derselben ihre Erhebung in einem Schreiben vom Jahre 1323 an, und der Bischof Gottfried zu Minden bestätigte in eben dem Jahre diese Wahl. Ihre Regierung ist dadurch merkwürdig, daß Graf Johann von Roden im Jahre 1328 den Zehenden zu Dedensen dem Wunstorfschen Stifte gegen eine Vergütung überließ; worin sie bestanden, ist unbekannt. Ferner erhielt das Stift im Jahre 1333 von den Gebrüdern Volbrand und Volmerus von Reden das Versprechen: das von der Wittwe Diederichs von Sudderßen dem Stifte wiederfahrene Vermächtniß von 5 Mark Bremischen Silbers solle auf den nächsten Michaelis-Tag zahlbar seyn. Des von den Grafen von Wunstorf und

Roden Johann, Ludolph, Hildebrand und Ludowig im Jahre 1330 dem Stifte gemachten Geschenks von 12 Morgen im Wunstorfer Felde ist in dem vorhergehenden schon Erwähnung geschehen. Im Jahre 1333 versprach Statius von Schloe, im Beyseyn des Herrn Wedekind, Domherrn zu Paderborn, der Abtissinn 10 Mark Bremischen Silbers auf den nächsten Johannis-Tag zu entrichten; wofür, ist nicht bekannt. Cord von Eckern verkaufte im Jahre 1335 an die Abtissinn und an das Stift 5 Höfe zu Dedensen und 2 Kothen für 80 Mark Bremischen Silbers, und die Abtissinn legte diese erkauften Grundstücke an den Altar Allerheiligen.

Probst, Priorin und ganzes Capittel des Klosters der Insel, das ist Marienwerder; denn den ersten Nahmen führt das Kloster oft in den alten Nachrichten, überließen auch, auf Bitte des Grafen Johann von Wunstorf, dem Wunstorfschen Stifte einen Mansum im Bordenauer Felde.

Die Abtissinn kaufte gleichfalls im Jahre 1340 von Diederich von Holdgrewen einen Hof in Wunstorf, mit Genehmigung dessen Schwäger Harbord und Carl von Mandelsloh. Ihrer Klage im Jahre 1346 bey dem Bischofe Henrich zu Minden, daß die Zehenden des Stifts von den Schirm-Vögten mit allerley Auflagen zur Ungebühr beschwert würden, ist vorher schon erwähnt. Sie fand aber nöthig, eben diese Klage bey dem Bischofe Gherhard, Henrichs Nachfolger, zu

wiederholen. Dieser befahl denn auch den Schirm-Vögten (Advocati) bey Strafe der Kirchen-Censur, von ihren Erpressungen abzustehen. Der Befehl ist am Dienstage nach dem Sonntage Quasimodogeniti 1346 ausgefertigt. Andere kleinere Vorgänge unter ihrer Regierung übergehe ich. Auch bey dieser Abtissinn Adelheide de Monte ist der eigentliche Todes-Tag unbekannt. Zur Nachfolgerin hat sie gehabt:

Jutten. Welches Geschlechts diese gewesen, ergiebt sich aus den Stifts-Nachrichten nicht. Sie regierte aber schon im Jahre 1350; denn in diesem Jahre brachte sie eine Klage wegen einer Forderung von 70 Talenten Hannoverischen Geldes gegen den Canonicum Degenhard, welchen die vormalige Abtissinn Adelheide zum Provisor ihrer Güter gebraucht hatte, zur Entscheidung vor das Capittel zu Minden. Dieses erkannte auf einen Vergleich. Im Jahre 1352 genehmigte sie ein Vermächtniß der Gebrüder Johann, Ludolph und Ludowig, Grafen zu Wunstorf, von 7 Hufen Landes vor Dedensen an den Altar Allerheiligen. Im folgenden Jahre, nemlich 1353 überließ sie das Gut zu Severinghausen, Johann und Arend von Knigge, gegen eine jährliche Abgift eines Fuders Haver; doch mußten sich diese beiden Herren reversiren, daß, nach dem Tode der Abtissinn, dieses Gut dem Stifte wieder anheim fallen solle. Sie belehnte auch in eben dem Jahre erblich Herman und Diederich Ruten, wie auch Henrich von Edingerodemitei-

ner Hufe Landes zu Hiddestorpe, so geheißen: die Schulen Hufe. Dagegen erkaufte das Stift im Jahre 1360 von Diederich und Baboden von Goltern einen Hof in Nordgoltern mit 3 Hufen Landes. Im Jahre 1364 bereicherte sie den Altar des heiligen Wenzeslaus mit einem Hofe und drittehalb Hufen Landes zu Detwerstorpe, welche die Gebrüder Henrich und Cord von Landsberge dem Stifte gegen eine Schuldforderung von 40 Mark, so dasselbe an sie hatte, abtraten. Dieses Detwerstorpe nebst dem vorhin gedachten Severinghausen gehört zu den verlornen Orten. Sie stiftete auch im Jahre 1369 eine Präbende von 15 Schillingen, wofür eine Jungfrau täglich einige Psalmen Davids lesen sollte, so daß wenn sie an den letzten gelangt, sie von vorn wieder anfangen müsse. Den Altar des heiligen Apostels Pauli und des Wenzeslai Regis und Martyris fand Jutte im Jahre 1370 so verarmt, daß die, so an selbigen dienten, ihren Unterhalt nicht weiter fanden. Sie legte daher, mit Einstimmung des Capittels, zur Verbesserung der Einkünfte an den Altar des Apostels Pauli zwey Mansos in Ostermunzel, und an den Altar Wenzeslai Regis zwey Mansos in Alkestorpe; jedoch mit der Bedingung, daß der Rector des Altars Pauli alljährlich am Tage nach der Empfängniß Mariä 30 Solidos Hannoveranos von seiner Zulage abgeben solle, um davon an dem Tage das Andenken aller Wohlthäter des Stifts durch Messen und Vigilien zu begehen. Von sol-

chem Gelde sollten die Canonissinnen (Dominae) haben 15 solidos; die Wochenherrn 8 solidos; der Canonicus, der die Schule versieht, 2 solidos; die Diener (ministri) 1 solidum; die Glöckner 18 denarien; die Armen 18 denarien; zum Opfer auf den Altar (oblatio altaris) 8 denarien; behuf nächtlichen Lichts 4 denarien. Eben so solle der Rector des Altars Wenzeslai von seiner Verbesserung jährlich am Gedächtniß-Tage Renſonis und seiner Ehefrau Adelheidis, wie auch ihres Sohns Rudolph, eines gewesenen Canonici, welche sich vermuthlich um das Stift wohl verdient gemacht, entrichten 24 solidos hannoveranos. Hievon sollten empfangen: die dominae 12 solidos; die Wochenherren (hebdomadarii) 6 solidos; der die Schule haltende Canonicus 1 solidum; die Kirchen-Diener 1 solidum; die Glöckner 1 solidum; die Armen 2 solidos; zum Opfer auf den Altar 8 denarien; zum nächtlichen Lichte 4 denarien. Die Theile der etwa Abwesenden sollten, nach dem Ermessen der Abtissinn, an arme Priester und Brüder vertheilt werden, um den Messen und Vigilien beyzuwohnen. Sollten die Güter, davon diese Consolation zu entrichten, durch Raub und Feuer verheert werden, so solle an solcher Abgift, nach der Ermäßigung der Abtissinn und des Capittels, eine Erlassung, im Verhältniß des erlittenen Schadens, eintreten. Aus dieser Anordnung kann man den Geist der Zeit und die damalige Lage der Dinge beurtheilen. Bey dieser Vertheilung ist nur eines schulhaltenden Canonici er-

wähnt: in einer andern Urkunde von eben dem Jahre wird, bey Gelegenheit einer ähnlichen Consolations-Vertheilung, von mehrern Canonicis Scholasticis geredet. Vielleicht hat diese Verrichtung unter den Canonicis abgewechselt, und, wer an der Reihe gewesen, hat eine Vergütung empfangen. Früher in einer Urkunde vom Jahre 1354 gedenkt auch Jutte ihres Caplans, und wendet ihm von einer Consolation 6 denarien zu; es ist auch in eben derselben von einem Rectore ecclesiae forensis majoris die Rede, dem 8 denarien zufließen. Es erweckt dieses die Vermuthung, daß damals neben der größern Markt-Kirche noch eine Capelle vorhanden gewesen. Weil in den damaligen Zeiten die Belehnung mit Gütern gewöhnlich nur auf Zeit geschahe, so konnte Jutte von dem Erbieten des Knappen Henrich Wulf Gebrauch machen, der ihr eine Schuld von zwey Pfund Goldes, womit sie ihm verhaftet war, erließ, indem sie ihn mit dem Benterhornschen Gute versahe. Es geschah dieses im Jahre 1370, in welchem sich auch Brand von Welze aller Ansprüche an den Bredinger Zehenden begab, und an Eides statt versprach, daß derselbe hinführo bey dem Stifte ewig bleiben solle. Aber wo mag dieser Zehende jetzt zu suchen seyn? Im Jahre 1376 beförderte sie, wie vorhin schon erwähnt ist, ein Werk der Gottseligkeit. Sie ertheilte denen von Campen ein Privilegium, in der Capelle des Dorfs, welches neben dem Schlosse Bordenau lag, einen Altar zu errich-

ten und mit Einkünften zu versehen. So bestätigte sie gleichfalls in dem Jahre eine Schenkung von neun Morgen Landes im Südfelde vor Wunstorf belegen, genannt der Schecker-Kamp, an den Altar des heiligen Andreas. Die Nachrichten von dieser Jutte enden sich mit dem Jahre 1377, da sie eine Wechselung der Leibeignen mit denen von Hanensee unternommen. Unter den Geschenken, welche das Stift von den Grafen von Roden empfangen, sind vorhin schon 22 Morgen angeführt, wovon 18 Morgen, unter dem Nahmen des Schlotenkamps, vor der Brücke bey Hemmendorf belegen gewesen. Um die Nachricht vollständig zu machen, bemerke ich: Graf Ludolph nebst seinen Söhnen Julius und Johann überließen solches Land zu den Zeiten der Abtissinn Jutte dem Stifte. Die Lage der übrigen 4 Morgen, welche der Schlotenkamp nicht faßte, wird bezeichnet mit dem Ausdrukke: bey dem Schulderhope. Das Stift überläßt aber für diese 22 Morgen dem Grafen fünf Höfe zu Idensen, welche der Familie Leppeln übertragen worden, die aber seit vielen Jahren dem Stifte die zu erlegende Pacht schuldig geblieben war. Besiegelt ist der Vergleich nur mit einem gräflichen Siegel, und ist dabey bemerkt, daß die Siegel der Söhne fehlten, weil sie noch keine Siegel gehabt. In den Zeiten, wo es der teutsche Adel noch unter seiner Würde hielt, schreiben zu lernen, und der Ruhm eines Edelmanns nur auf der Geschicklichkeit in Lanzenbrechen beruhete, wo man also seine

Willensmeinung noch nicht durch die Nahmens-Unterschrift anzuzeigen vermochte, sondern ein angehängtes Siegel lediglich alles beglaubigen mußte, war obige Bemerkung nicht überflüssig. Die Jahrzahl dieses abgeschlossenen Vergleichs ist etwas undeutlich. Sollte sie 1387 zu lesen seyn, so würde derselbe erst zu der Regierung der folgenden Jutte von Oldenburg gehören.

Die unmittelbare Nachfolgerin dieser ersten Jutte war Elisabeth. Man findet ihren Nahmen in Urkunden von den Jahren 1379, 1380, 1382, aber nicht ihr Geschlecht. Nach der ersten bestätigt sie eine Schenkung Conrads von Homburg, bestehend in einem Hause, gegen dem alten Markte über, in der Stadt, so damals Ludolph von Hilligendorp bewohnt. Nach der zweyten belehnt sie Johann Rutzen mit 4 Hufen Landes, belegen zu Oster-Munzel, und 1 Hufe zu Heddestorpe, mit der Bedingung: davon jährlich an die Küsterey des Stifts zu entrichten, 1 Malter Rokken, 2 Malter Havern und 7 hannoverische Schillinge. Nach der dritten bestätigt sie in eben dem Jahre eine Schenkung der Gebrüder Semelen Hennings und Eckard an das Stift, bestehend in einer Wiese, genannt der Königs-Winkel. Nach der vierten schenkt am Vits-Tage Henrich Heydorn der Abtissinn 3 Hufen Landes vor Dedensen. Zeugen sind: Diederich von Landesberge und Ernst von Lobeke. Sie hat sich nicht lange ihrer Würde erfreuet.

Denn schon im Jahre 1385 liefet man den Nahmen einer 2ten Jutte, einer Gräfin von Oldenburg, bey Gelegenheit, daß ein Bürger aus Hannover, Cora von Arnum, eine Kothe in Stemmen, nebst einer halben Hufe Landes in dasiger Feldmark, womit er vom Stifte belehnt war, demselben zurück giebt, mit der Bitte, damit die Altarleute und das Kirchspiel Goltern, zum Behuf der Lichter und des Gotteshauses, hinwieder zu belehnen. Im Jahre 1386 hatte sie einen Streit mit einem Canonico des Wunstorfschen Stifts, Walter Bonen, wegen eines Zehenden zu Soltorf, in der Grafschaft Schaumburg, welchen der zum Richter bestellte Scholaster bey der Kirche zu Minden dahin entschied, daß die Abtissinn Unrecht habe. Sie bestätigte im Jahre 1390 die Schenkung Henrichs von Steenkeller und Gieselberts Scheelen an den Altar des heiligen Andreas, bestehend in einigen Grundstücken, theils im Wunstorfer Nord- theils Süd-Felde belegen. Fünf Jahr darnach resignirte Henrich von Benterode der Abtissinn seinen Hof zu Harenberg mit 2 Hufen Landes, womit er vom Stifte belehnt war, um selbigen seinem Schwager Diederich von Horbergen zu einem erblichen Lehn zu ertheilen. In einer Verschreibung vom Jahre 1406 empfing sie zwey Koth-Höfe und zwey Hufen Landes zu Landringhausen von Henrich von Redderßen. Die Erbauung eines Altars zur Ehre des heiligen Apostels Johannis genehmigte sie im Jahre 1409, und einige Consolationen für abgeschiedene Seelen

an den Canonicum Herman von Osterwald. Sie überließ dem Wunstorfschen Magistrate im Jahre 1417 einen Platz, belegen über der Mühlenbrücke außerhalb des Nordthors, auf selbigem eine Ziegeley anzulegen. Der Magistrat machte sich dafür verbindlich, davon jährlich auf Michaelis-Tag einen Zins von 4 hannoverischen Schillingen der Abtissinn und ihren Nachkommen zu erlegen, wie vorhin schon erwähnt ist.

Verschiedene Abtissinnen haben sich den Vorwurf zugezogen: daß sie die Rechte der Capitularen gekränkt, die Stiftsgüter verschwendet, und das Stifts-Siegel gemißbraucht haben. Diese Jutte von Oldenburg trieb es darin so weit, daß das Capittel darüber eine Klage gegen sie bey dem Bischofe Wulbrand in Minden erhob. Der Bischof berahmte für beyde Theile einen Tag, die Sache zu untersuchen und den Beschwerden, so weit sie gegründet wären, abzuhelfen. Von Seiten des Capittels erschienen vor dem Bischofe die Canonici Burchard de Wennighen, Hermann Jäghер und Henrich Nolte; von Seiten der Abtissinn aber sie selbst in Person. Wie diese mit Kurzem von dem Inhalte der Klage unterrichtet war, so überreichte sie eine Schrift, worin sie begehrte, daß der Gegentheil ihr seine Klagepuncte auch schriftlich mittheilen möchte: da sie selbige beantworten, und ihr Verfahren rechtfertigen wolle; auf etwas weiters könne sie sich vor jetzt nicht einlassen. Die Bevollmächtigten des Capittels waren aber damit nicht zufrie-

den, sondern sie begehrten, wegen der täglich fortgehenden unrechtmäßigen Eingriffe, daß die Klage, wie die Absicht der Abtissinn sey, nicht ins Weite gespielt, sondern deren Untersuchung sogleich vorgenommen werden möge. Der Bischof gab darauf, mit Einstimmung des ihm beysitzenden Raths, den Abgeordneten des Stifts, Johann Stüven, Scholasticum an der Kirche St. Martini in Minden, zum Anwalde; der Abtissinn aber, Hermann Reymardingk Decanum zu St. Johannis in Minden, und befahl beiden, die Sache ihrer Clienten gehörig auszuführen. Johann Denen, dem Official des Bischofthums übertrug er, in seinem Nahmen das Verhör vorzunehmen. An dem nach einer kurzen Frist zur Untersuchung bestimmten Tage trat nun der Anwald des Wunstorfschen Capittels auf, und zeigte klagend an: „Es wäre seit unvor„denklichen Zeiten üblich gewesen, daß die Abtissinn „und Capitularen, welche mit einander ein Ganzes „ausmachten, Sachen, welche das Stift betroffen, „gemeinschaftlich verhandelt hätten; die jetzige Ab„tissinn aber verführe in allen Stücken einseitig, „ohne Vorwissen und Einstimmung der Capitularen. „Ferner sey es von Alters üblich gewesen, daß in „der Kirche in einem mit zwey Schlössern versehe„nen und versiegelten Kasten die Privilegia des „Stifts und das Stifts-Siegel wäre verwahrt „worden, wozu die Abtissinn den einen, die Kell„nerinn aber, oder eine andere Person, welche von „den Capitularen dazu beauftragt worden, den an-

„dern Schlüssel geführt, damit die Abtissinn keine „Privilegia oder andere Ausfertigungen, welche das „Stift angingen, ohne Einstimmung der Capitula„ren, und diese auch nicht, ohne Einstimmung der „Abtissinn hätten ausgeben können. Die jetzige „Abtissinn aber habe der Kellnerinn den Schlüssel „abgelockt, und den Kasten aus der Kirche weg„bringen lassen und zu sich in Verwahrung genom„men, und gäbe nun, ohne Vorwissen und Ein„stimmung der Capitularen, für Geld allerley Frey„heits-Briefe an Leibeigene und an andere Dienst„pflichtige; verkaufe auch allerhand Stiftsgüter, und „verwende das dafür aufgenommene Geld zu ih„rem Privat-Nutzen. Auch sey es von Alters her„gebracht, und auch gesetzlich verordnet, daß zu „dem Kornhause des Stifts nicht bloß die Abtis„sinn, sondern auch die Kellnerinn besondere Schlüs„sel gehabt, und letztere zu dem Messen der ein„kommenden Früchte ohne Unterschied, habe müssen „gezogen werden. Die Abtissinn habe aber gleich„falls der Kellnerinn diesen Schlüssel abgelockt, und „nehme durch den von ihr dazu verordneten Messer, „ohne der Kellnerinn davon Anzeige zu geben, Früchte „allerley Art auf, sie möchten von Zehenden, zins„pflichtigen Bauern oder Aemtern entrichtet werden. „Eben so einseitig verführe sie auch bey dem Aus„messen der Früchte, es sey zum Verkauf oder zur „Vertheilung unter die Stifts-Personen, wozu die „Kellnerinn, wie es doch seyn sollte, nicht berufen „würde: welches einseitige Verfahren dem Stifte

„überhaupt, so wie auch einzelnen Personen des-
„selben, zum großen Nachtheile gereiche, die in ih-
„ren Hebungen sehr hintergangen würden. Es wäre
„auch von jeher üblich gewesen, daß kein anderer
„Provisor zur Einnahme und Ausgabe der dem
„Stifte zukommenden Gefälle wäre bestellet wor-
„den, als ein Canonicus, der zugleich Priester ge-
„wesen, und welcher, vor Antretung seines Provi-
„sor-Amts, der Abtissinn sowohl, als allen Capi-
„tularen, durch einen körperlichen Eid die Zusage
„gethan, daß er redlich und unpartheiisch seinem
„Amte vorstehen wolle. Die jetzige Abtissinn setze
„Provisoren ein und ab, ohne den Capitularen nur
„ein Wort zu sagen, wie es ihr beliebe. Sie wählte
„zu Provisoren fremde Personen, und ließe sie nicht
„vor den Mitgliedern des Stifts beeidigen; daher
„jetzt die größesten Unterschleife und Vervortheilun-
„gen vorgingen. Die Aufkünfte von Weddenser
„Amte, die Früchte, so aus Munzel, Goltern, Re-
„deren, Elverstorpe, Eiberdinghausen, Ditterke,
„Everlo und Bente geliefert würden, wären sonst
„von jeher ohne Ausnahme auf das Stifts-Korn-
„haus gebracht worden, und wären von daher den
„Canonissinnen und Canonicis in Wochentheilungen
„zugekommen; die jetzige Abtissinn aber ließe sie
„durch ihren Provisor an einen andern ihr beliebi-
„gen Ort bringen, und die Wochentheilungen un-
„terblieben, zum großen Schaden derer, denen sie
„gebührten. Die Abtissinn verkaufe auch Güter,
„die der Kirche zur Consolation bey der Gedächt-

„niß-Feyer frommer Seelen vermacht wären. Da-
„durch hörten die Einkünfte der Priester auf, die
„dabey den Dienst verrichteten, und der Dienst
„selbst müsse aufhören. Das Verpachten der Stifts-
„Zehenden und anderer Stifts-Güter wäre sonst
„stets, nicht bloß in Gegenwart der Abtissinn, son-
„dern des ganzen Convents, auf dem Nonnen-
„Chore geschehen, daß also ein jeder, dem es zu
„wissen diente, hätte erfahren können, wie hoch die
„Dinge ausgebracht wären; die Abtissinn wiche
„auch hierin von der hergebrachten Weise ab: sie
„verpachte alles für sich, mit Zuthun ihres Pro-
„visors, und vertheile hernach die Früchte nach ih-
„rem Wohlgefallen. Für die Schule schaffe sie keine
„neue Ritual-Bücher an, ungeachtet die vorhan-
„denen durch das Alter ganz unbrauchbar gemacht
„wären, wodurch dem Gottesdienste ein großer
„Nachtheil bevorstehe. Was zur Fabrik der Kirche
„geschenkt, legirt, oder sonst bestimmt sey, erhöbe
„sie alles selbst. Altarleute, die für die Verbesse-
„rung des Baufälligen sorgen müßten, bestelle sie
„nicht: daher wäre die Kirche nebst ihren Neben-
„gebäuden so verfallen, daß verschiedenes den Ein-
„sturz drohe. Was Pflichtige an die Kirche ent-
„richten müßten, nähme sie alles für sich, und ent-
„zöge es denen, an dem Dienste der Kirche, wel-
„chen es eigentlich zukäme. Von Alters her sey es
„Gebrauch gewesen, daß Wächter und Glöckner in
„der Kirche geschlafen hätten, sowohl zur Sicher-
„heit der in selbiger aufbewahrten Kleinodien, auch

„um zur rechten Zeit die Morgen = Glocken anzu=
„ziehen, imgleichen auch bey dem Früh = Gottes=
„dienste aufzuwarten. Die Abtissinn ließe dieses in
„Abgang kommen, wodurch Unordnung bey dem
„Gottesdienste einreiße. Alles dieses genau zu be=
„weisen sey er bereit. Das widerrechtliche Ver=
„fahren der Abtissinn sey in und um Wunstorf so
„bekannt, daß man mit Verwunderung davon
„rede. Die Canonissinnen sowohl, als Canonici,
„hätten derselben zum öftern Vorstellungen gemacht:
„sie möge es bey dem Alten lassen, und absonder=
„lich die Einkünfte der Präbenden nicht so schmä=
„lern, daß die Inhaber derselben kaum die höchste
„Nothdurft davon hätten; es wäre aber alles frucht=
„los gewesen. Bey solchen Umständen wären Ca=
„nonissinnen und Canonici genötigt, die Hülfe des
„Bischofs gegen eine Abtissinn nachzusuchen, wel=
„cher für Geld alles feil sey, damit ihren Eingrif=
„fen gesteuret, ihrer Habsucht ein Ziel gesetzt, die
„Rechte der Capitularen ungekränkt, die Ein=
„künfte der Präbenden ungeschmälert und die gute
„Ordnung bey dem Gottesdienste möge ungestört
„bleiben.“

Der Anwald der Abtissinn, Hermann Rei=marding, gab sich alle Mühe, diese Vorwürfe zu entkräften. Er wandte alle Rechts = Mittel an, welche in dieser Sache zu gebrauchen waren, seine Clientinn zu retten. Es verstrichen verschiedene Ge=richts = Tage, ehe in dieser Sache ein Spruch ge=schehen konnte. Die Beweise aber, welche der ge=

genseitige Anwald für die Richtigkeit der Beschuldigungen anbrachte, waren so unwiderleglich, daß der Anwald der Abtissinn zuletzt seine Vertheidigung aufgab, und der Bischof den Spruch that: „Die „Abtissinn Jutte habe auf eine unerlaubte Weise „die Statuten, Observanzen und Gewohnheiten der „Wunstorfschen Kirche verletzt, Leibeigne, Zins„pflichtige und Grundstücke derselben zur Ungebühr „verkauft, über den Kornboden widerrechtlich ein„seitig geschaltet, unbeeidigte Provisores einseitig, un„gebührlich, bloß für sich, ohne Beyrath der Ca„pitularen, angestellet; sich auch Beeinträchtigung „des Gottesdienstes zu Schulden kommen lassen. „Es würde ihr also auferlegt, von allen ähnlichen „Versuchen abzustehen; das unrechtmäßig Veräußerte „an die Kirche wieder herbey zu bringen; den „Capitularen die Klagekosten, welche auf 24 Rhei„nische Gulden moderirt wurden, zu erstatten, „und von allen Einwendungen gegen dieses Urtheil „abzustehen." Dieser Spruch geschah am 15ten Januar 1417.

Jutte überlebte ihn aber nicht lange. Schon im Jahre 1418 bathen die Canonissinnen, Wulbrand, Bischof zu Minden, um die Bestätigung der neu erwählten Abtissinn Guda, Gräfinn von Gleichenbach. Diese zeigt sich in solcher Würde bey Annahme eines Kothhofes, ostwärts in Munzel, nebst 2 Hufen Landes, womit Graf Julius zu Wunstorf im Jahre 1421 dem Stifte ein Geschenk machte; wie auch, wie im Jahre 1423

auf Bitte des Raboden Semelen, Statius von Bevelte mit einem Hofe in Wunstorf, nebst zubehörigen Lande und Wiesen um diesem Orte, welches Rabode bisher besessen, belehnt wurde; auch, da im Jahre 1426 eine Vertauschung verschiedener Leibeignen zwischen dem Stifte Wunstorf und dem Kloster zu Marienfee vorging. Wie lange sie gelebt, ist ungewiß, so wie auch das Jahr, in welchem ihre Nachfolgerinn zur Abtey gekommen.

Es war solches Elisabeth, Gräfin von Schaumburg. Derselben wird gedacht im Jahre 1444, da die Capelle des heiligen Matthäi und Mauritii erneuret wurde. In eben dem Jahre vertauschte auch Martin von Alten seine Leibeigne, Geschen Crusen aus Benthe mit Aleken Olemanns aus Northen, welche eine Leibeigene der Abtissinn Elisabeth von Schaumburg und ihres Stiftes war, an Gräfin Elisabeth, Abtissinn zu Wunstorf, und ihr Stift. Es stellete auch am Donnerstage vor St. Thomas des heiligen Apostels 1444 Herr Johann Koke, Priester und Henrich Pumpe, Bürgermeister zu Münder, den Revers aus, daß sie von der besagten Abtissinn und ihrem Stifte zu Pacht hätten eine Hufe Landes mit ihrem Zubehörigen, und eine Pfanne Söhle auf dem Solte zu Münder, wovon sie alle Jahre dem Stifte zu geben pflichtig wären: Vier Malter Salzes.

Zur Zeit dieser Abtissinn im Jahre 1446 verkaufte der Graf Julius zu Wunstorf und sein Sohn

Ludolph die Stadt Wunstorf nebst der dazu gehörenden Grafschaft an den Bischof Magnus zu Hildesheim. Der Verkauf war ohne Vorwissen des Bischofs Albert zu Minden geschehen, der behauptete, als Bischof zu Minden, Lehnsherr, sowohl über die Stadt, wie auch Grafschaft, zu seyn. Die Sache hätte können Weitläuftigkeiten nach sich ziehen. Es kaufte aber Wilhelm der ältere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ein Neffe des Bischofs Albert zu Minden, die Grafschaft von dem Bischofe zu Hildesheim für 10850 Rheinsche Gulden, und Wilhelm und Albert verglichen sich am Mittewochen nach Quasimodogeniti 1447, daß die Hälfte der Stadt Wunstorf und die Hälfte der Aufkünfte aus selbiger, nebst der Blumenau und allen andern Gütern, so der Herzog von dem Grafen gekauft, erblich und auf ewige Zeiten bey dem Hause Braunschweig und Lüneburg bleiben sollen; die andere Hälfte der Stadt aber nebst der Hälfte des Einkommens aus selbiger, imgleichen das Schloß Bokeloh sollten ein Eigenthum des Bischofs seyn. Das Stift erfuhr weiter durch diese Veränderung keinen Nachtheil. Die Nachricht, welche ich von der Veräußerung der Grafschaft Wunstorf aus einer Urkunde gegeben, kommt mit der Erzählung Polyc. Leysers überein; *) Cranzius erzählt sie anders. **)

---

*) In historia comitum Wunstorp, p. 7, 66.

**) In Saxonia, lib. 12, cap. 31.

Elisabeth von Schaumburg kann ihr Leben nicht bis über das Jahr 1458 gebracht haben; denn in diesem Jahre finde ich schon Mathildis, oder Metten, Gräfin von der Hoye, als Abtissinn des Wunstorfschen Stifts, welche die Anlegung einer Capelle, zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Apostels Matthias, neben dem Siechen-Hause vor Wunstorf, genehmigt. Wunstorf hatte, nach dem Beyspiele größerer Städte, schon früh für Errichtung eines Kranken-Hauses, und absonderlich zur Heilung der Krankheiten der Haut, welche vor Alters, wegen Unreinigkeit und Mangel des Leinen-Geräths, unter den niedrigsten Volks-Classen so häufig, und dabey so beschwerlich waren, Sorge getragen. Man kann zwar das Jahr nicht eigentlich bestimmen, wann das Siechen-Haus vor Wunstorf, welches in den lateinschen Urkunden den Nahmen domus leprosorum hat, erbauet worden, wahrscheinlich aber ist solches auf Betrieb des Stifts geschehen, welches gottselige Personen erweckt, durch Beyträge dessen Anlage zu beschaffen und durch Vermächtnisse für die Unterhaltung der armen Kranken zu sorgen. Es war diese Anordnung im Jahre 1396 schon vorhanden, als Hinze, Scheverings Schwager, sein Erbe, „welches belegen ist an der Sustrate hinter Detmer Ruthenagels Erbe," mit zwey Hannoverischen Schillingen Geldes, als ewiger Schuld, beschwerte, welche ein jeder Besitzer des Erbes alljährlich an Johannis-Abend dem Siechen-Hause

entrichten solle, damit die Armen sich dafür Weißbrod kauften, welches sie unter sich, nach hergebrachter Weise, vertheilen sollten. Im Jahre 1518 schenkte Johann Medevelt und seine echte Hausfrau Gesche gedachten armen Kranken Neun Pfund Hannoverisch, welche diese Eheleute in eine Stäte, zwischen Wernicken Scrader und Hansen Ricken belegen, und die damals Tilke Goltermann bewohnt, geliehen, so, daß davon die Zinsen als ein Mark Pfennige, Hannoverischer Währung den Armen zu Gute kommen sollte, Schon früher im Jahre 1449 hatte der Priester Johann Grüser dem Wunstorfschen Rathe hundert Rheinsche Gulden dargeliehen, mit der Bedingung, daß derselbe denen im Siechen-Hause alljährlich am St. Michaelis-Abende Anderthalb Rheinsche Gulden, und eben so viel auch an den heiligen Weihnachts-, Oster-, und Johannis-Abenden, als Zinsen, reichen sollte. Arnold Lyve, Probst zu Marienwerder, vermachte im Jahre 1548 Hundert und Sechzig Rheinsche Gulden an das Siechen-Haus, und gab den Vorstehern desselben auf, zu sorgen, daß von den Zinsen, die davon aufkämen, entweder eine halbe Tonne Heringe, oder Holz zur Feurung für die Armen angekauft würde. Ich übergehe mehrere Vermächtnisse, welche beweisen, wie wohlthätig man sich auch hiesiges Orts in den alten Zeiten gegen die Armen und Nothleidenden erzeigte. Man suchte nicht bloß sie zu erhalten, sondern auch zu erfreuen.

Mette von Hoye zeigt sich auch, als Abtissinn durch die Belehnung Henrich Müllers auf Lebenszeit mit einer Hufe Landes, geheißen die Wal-Hufe, belegen zu Isenburg, im Jahre 1459; ferner durch die Bestätigung des Verkaufs, den Diederich und Barthold von Bevelten mit dem damaligen Canonico Berend Wedermann, wegen einiger Ländereyen, Gärten und Wiesen vor Wunstorf, imgleichen, wegen eines freyen Hauses und Hofes in der Stadt, im Jahre 1464 getroffen; auch verkaufte sie, jedoch wiederkäuflich, den Zehenden vor Cronsbostel, an Gerhard Tugher für 36 Rheinische Gulden im Jahre 1467.

Dieses ist aber auch die letzte Handlung, die von ihr bekannt ist; denn im Jahre 1470 findet sich, als Abtissinn, in ihrem Platze Walburgis, Gräfin von Spiegelberg. Diese belehnte nemlich in diesem Jahre Herrn Heinecken Knigge mit 4 Hufen Landes vor Pattensen, mit 2 Hufen zu Hiddestorpe und mit 2 Hufen vor Gehrden. Im Jahre 1474 verrichtete sie eine ähnliche Belehnung, jedoch nur auf Lebenszeit, mit 4 Morgen Landes, belegen vor Wunstorf, westenwerts im Middeldorper-Felde, an Henricum Woltemastum. Die 12 Canonici, in Verbindung mit dieser Abtissinn, machten im Jahre 1477 eine Anleihe von 30 Gold-Gulden von dem Custode des Stifts zu Halberstadt, und im Jahre 1488 erborgte sie abermals für das Stift 50 Gold-Gulden, welche sie von dem Kornhause des Stifts zu verzinsen versprach. Einen

Kauf=Contract über 3 Morgen Landes, vor Wunstorf über dem Wester=Damme, confirmirte sie im Jahre 1489. Von diesem Lande waren jährlich 2 Schillinge an das Jungfern=Chor zu entrichten, welches der Könige Tyns hieß. Sie versetzte im Jahre 1492 einige Ländereyen und Wiesen „bey Hemmendorf unweit Wunstorp" an Hermann Engel für 8 Rheinische Gulden, so, daß selbige, nach dessen und seiner Ehefrau Tode, dem Stifte wieder anheim fallen sollten. Auch stellete sie im Jahre 1493 einen Lehnbrief über die Walhufe vor Landringhausen aus. In eben dem Jahre verschrieb sie sich über 5 Rheinsche Gulden, welche sie von 2 Stifts=Jungfern aufgenommen, Als im Jahre 1494 Hans Suttorp an Cord Brocken 3 Morgen Landes, welche von der Abtey zu Lehne gingen, mit Genehmigung der Abtissinn verkaufte, so stellete sie darüber einen Brief aus. Die Abtissinn und das ganze Capittel verschrieben sich im Jahre 1503 den Bauherrn auf 50 Rheinsche Gulden, wofür dieselben 1 Fuder Frucht partim aus dem Hofe zu Harenberg erheben sollten, Man sieht hieraus, daß Walburgis die Altarleute, welchen obgelegen, für Verbesserung der schadhaften Gebäude zu sorgen, und die Jutte von Oldenburg in Abgang kommen lassen, wieder hergestellet. Ingleichen, daß schon damals gewisse Einkünfte, behuf der Fabrik, bestimmt gewesen.

Im Jahre 1511 hatte Walburgis ihre irdische Laufbahn bereits vollendet; denn ein Contract,

welchen das Capittel mit einem Bürger aus Hannover, „Meſter Henigh Synüder“ oder nach der heutigen Mundart vermuthlich, Meiſter Hennig Schneider, in dem Jahre zur Bedachung des Stiftsthurms mit Bley, und zur Ausbeſſerung der Löcher und Ritzen in dem Gemauer des Thurms, geſchloſſen, iſt von Catharinen, Gräfin von Hohenſtein, als Abtiſſinn unterſchrieben. Der Meiſter verſpricht dieſes alles für 22 Rheinſche Gulden und 4 Ellen Hagenſches Wand, das iſt Tuch, bey freyer Koſt und Biere, auszurichten. Aus einer Urkunde vom Jahre 1537, welche eine Verſchreibung über 200 Goldgulden iſt, die ſie unter der Bürgſchaft dreyer Adlichen, als der Herren von Münkhuſen, von Heimburg und von Lenthe, von den Bürger Henning Meyer in Hannover, angeliehen, iſt erſichtlich, daß dieſelbe auch zugleich Abtiſſinn zu Gandersheim geweſen. In einer frühern Verſchreibung an den Herrn Dierich von Lenthe vom Jahre 1527, nennt ſie ſich noch Coadjutorin des Stifts zu Gandersheim. Sie erborgt, nach derſelben, zu den 100 Rheinſchen Gulden, ſo das Stift von ihm vorhin ſchon geliehen, noch andere 30 Rheinſche Gulden, und gibt an, „zu unſerer angelegenen Nöthe, da wir „um des Fürſtenthums willen verbrannt und ver„heeret ſind, auch verſchatzet werden.“ Die angeführte Urſache, warum die Abtiſſinn die Anleihe gemacht, bezieht ſich, theils auf das Unglück und Verwüſtung, die in der ſo genannten Stifts-Fehde

im Jahre 1516 dem Stifte sowohl als auch der Stadt Wunstorf begegnet, wovon in dem vorhergehenden schon Meldung geschehen; beide wurden durch die Truppen des Bischofs Johann von Hildesheim und des mit demselben verbündeten Herzogs Henrich von Lüneburg, die in das Deisterland eingefallen waren und in demselben erbärmlich hauseten, in die Asche gelegt; theils auf die starke Schatzung, welche nachher Herzog Erich der ältere im Jahre 1526 dem Lande auferlegte. Die Einäscherung des Stifts, wie auch, daß demselben sehr viele Güter, Renten und Aufkommen, womit dasselbe versorgt gewesen, um davon seinen Unterhalt zu haben und den Gottesdienst zu verrichten, waren entzogen worden, bewogen den Bischof Franz zu Minden, um dessent willen sich vornehmlich der Krieg entsponnen hatte und das mit ihm verbündete Fürstenthum Calenberg unglücklich geworden war, daß er nicht nur dem Stifte die für das Jahr 1516 fälligen Procuratien-Gelder, oder die Abgift, welche den geistlichen Corporationen dem Bischofe zu entrichten jährlich oblag, erließ, sondern dieselben auch aufs Künftige auf den jährlichen Betrag von 10 Rheinschen Gulden herabsetzte. Der mit Erbitterung geführte Krieg hatte den Herzog Erich von Calenberg in schwere Schulden gebracht. Diese zu tilgen, mußten die Stände einen Theil derselben übernehmen. Die zwischen Deister und Leine, nebst dem neugewonnenen Hildesheimschen Lande, übernahmen allein Zwey und

Neunzig Tausend Gulden *). Das bedrängte Wunstorffsche Stift mußte auch davon seinen Antheil tragen, und man sieht nun den Grund, warum die Abtissinn im Jahre 1527, da der Beytrag geschah, über die Schatzung klagte. Die Abtissinn vermehrte im Jahre 1531 nochmals die vorhin erwähnte Schuld bey Leneken, Diederichs von Lenthe nachgelassener Wittwe, mit 55 Rheinschen Gold-Gulden, um dafür von Wylken Klenken den Stiftszehenden zu Grevenbostel einzulösen, den ihre Vorgängerinn in der Abtey an denselben versetzt. Um den Anfang des Jahrs 1536 starb die Abtissinn Catharine von Hohenstein.

Das Stift wandte sich darauf an die Herzoginn Elisabeth von Braunschweig und Lüneburg, Gemahlinn des Herzogs Erich des ältern, und bat um die Erlaubniß, eine ihrer Töchter zur Abtissinn postuliren zu dürfen. Die Herzoginn antwortete in gnädigen Ausdrücken durch nachstehendes Schreiben:

„Von Gottes Gnaden Elisabeth gebohrne
„Marggräfinn zu Brandenburg ꝛc. Herzoginn zu
„ Braunschweig und Lüneburg
„Unsern günstigen Gruß und gnädigen geneig-
„ten Willen zuvor — Ehrwürdige und Innige lieben
„Andächtigen und getreuen. Ewer schreiben unter
„andern meldet, das Ihr aus herzlichen Begehren
„Unserer töchter eine Freulin Elisabeth oder

---

*) Spittler Geschichte des Hauses Hannover, Th. 1, p. 179.

„Freulin Anne Marie nach Unsern gefallen zu
„bequemer Zeit zu einer Ebtißin eures Capittels
„gern eligiren wolltet, Und wollet derhalben ge=
„nanter Unser Töchter eine postuliren. Mit wei=
„tern Anhangk und Bitten wie wir alles Inhalts
„gnädiglich verstanden und vernommen. Bedanken
„uns gegen euch gnediglich der neigung das Ihr
„unsers freundlichen lieben Herrn und gemahlen
„und unser töchter eine postuliren. Wollen solches
„um euch und das Capittel in allen gnaden erken=
„nen. Ungezweifelt unser freundlicher lieber her
„und gemahl werde auch umb euch in gnaden zu
„beschulden unvergeßen sein, wollen wir hiemit ab=
„wesend unsers freundlichen lieben hern und ge=
„mahls verwilligt und nachgegeben haben das ihr
„unsere freundliche liebe Tochter Freulin Anne
„Marien zur Ebtißin postuliret. Und wir wol=
„len bey der ersten Bothschaft Unsern freundlichen
„lieben hern und gemahl verständigen Zweifeln nit
„es werde Seiner Lieb mit gefallen. Wenn aber
„seiner Lieb eines andern Bedenkens oder Gemüths
„sein würde, als wir uns jedoch nicht versehen,
„den was uns von ihm zur Antwort wird, sol
„euch aufs förderlichste unverhalten pleiben, Das
„haben wir euch gnädiger Antwort auf eur schrei=
„ben nicht mögen verhalten. Dan euch gnade und
„gunst zu erzeigen sind wir geneigt.

„Dat 2c. Münden am Freitage nach Quasimo=
„dogeniti Anno 1536.“

„Elisabeth mit eigener Hand.“

Der Herzog muß mit dem Willen seiner Gemahlinn einverstanden gewesen seyn; denn die junge Herzoginn Anne Marie wurde zur Abtissinn erwählt und vom Bischofe zu Minden bestätigt. Die neue Abtissinn war noch minderjährig und bey ihrer Erwählung etwa nur 10 Jahr alt. Die Herzoginn Elisabeth führte also in Vormundschaft ihrer Tochter die Regierung des Stifts. Wo daher die Unterschrift der Abtissinn nöthig war, unterschrieb sich die Herzoginn mit dem gewöhnlichen Zusatze: in Vormundschaft meiner Tochter. Auf die Art ist die Verschreibung über 4 Höfe und 8 Hufen Landes in und vor Luthe, die zur Tafel-Rente der Abtey gehörig, von Elisabeth, zu Münden am Sonntage Sexagesimä 1546 geschehen. Gleicher Weise ist auch die Bemeyerung der Bürger aus Neustadt Hermann und Johann Küker, Vater und Sohn, mit einer Mühlenstadt zu Wunstorf zwischen deren Thoren, datirt: Neustadt am Donerstage nach Julian 1549 von Elisabeth anstatt ihrer freundlichen lieben Tochter, Freulein Anne Marie, erwählten Abtissinn des freien weltlichen Stifts zu Wunstorf, vollzogen. Den Bemeyerten ist in dem Meyerbriefe zur Pflicht gemacht, jährlich drey Gulden an die Abtey auf Michaelis zu erlegen. Würde die Mühle aber besser als wie sie jetzt ist, so sollte der Abtissinn vorbehalten seyn die jährliche Zinse zu erhöhen.

Ein Kaufbrief, wonach die Herzoginn, nebst ihrer Tochter Anne Marie, ihrem gewesenen

Amtmann und lieben getreuen Johann Tieken, ihre bey und an der Decanin-Hause gegen der Stifts-Kirche über gelegene Hopfenhofs-Stäte für 80 Thlr. überläßt, und datirt ist: Münden am Donnerstage nach Martini 1546, hat die Unterschrift, so wohl der Herzoginn Elisabeth in Vormundschaft ihrer Tochter, als auch der Anne Marie selbst, als Abtissinn. Die 80 Thlr. sind darauf zur Ausbesserung des Abtey-Gebäudes bestimmt worden, Hingegen hat ein Kaufbrief von eben dem Jahre, wegen eines neu erkauften Stifts-Hauses, die Wiesenborg genannt, nur die Unterschrift von Trynen Paldings, Dekanimnen; Ilsen van Hollen, Köstnerinnen; und Vice-Decanissä. 2c. Ingleichen von Herrn Johann Vordins, Herrn Hermann Tütings und Herrn Johann Hoppen, Kanonik. Es mochte wohl eine Unbequemlichkeit bey dem Stifte nach sich ziehen, in Abwesenheit der Abtissinn, welche sich bey der Mutter aufhielt, und zwar bisweilen in entfernten Gegenden, über jede vorkommende Angelegenheit Rücksprache mit selbiger zu nehmen, und ihre Unterschrift zu begehren.

Anne Marie vermählte sich im Jahre 1550 mit dem Herzog Albrecht von Preußen, und resignirte ihre gehabte Abtey an ihre jüngere Schwester Catharine. Die Herzoginn Elisabeth wünschte angelegentlich, daß dieselbe als Abtissinn vom Stifte möge postulirt werden. Sie schrieb daher von Münden aus, Dienstags nach Jubilate

1550, eigenhändig an das Stift. In diesem Schreiben macht sie dem Stifte bekannt, daß ihre freundliche liebe Tochter Anne Marie, welche sich das Stift einmütiglich zu seiner Abtissinn erwählt, die Vermählung mit dem Herzog Albrecht von Preußen vollzogen, dabey aber die Abtey zu Wunstorf ihrer Schwester, welche die Herzoginn gleichfalls ihre freundliche liebe Tochter nennt, Nahmens Catharine, überlassen habe. Sie hofft, daß das Stift selbige zur Abtissinn annehmen werde, wie sie denn auch dem Amtmann Thieß Befehl gegeben, die hergebrachte Mahlzeit auszurichten. — Dieses ist das vinum admissionis oder das Gastmahl; welches, nach dem Canonischen Rechte, *) von dem, der in ein Dom-Capittel eintritt, an die Glieder desselben zu geben ist. Man hat dieses bis auf die neuesten Zeiten in Wunstorf beybehalten. Nur hat man in den lezten Unruhen angefangen, das Gastmahl, nach einem von der Regierung bestimmten Werthe, den Stifts-Gliedern mit Gelde zu bezahlen. — Darauf fodert die Herzoginn vom Stifte, daß selbiges der neuen Abtissinn deren Vormünderinn sie sey, an der Abtey-Herrlichkeit ferner keinerley Eintrag und Beschwerung zufüge, deßgleichen sich nicht durch diesen Bericht zu hoch erhebe, damit selbiges nicht dermaleinst, wie sie zu den lieben Gott hoffe, wieder zu tief und hart falle. „Denn, sezt sie hinzu, „unser freundlicher lieber Sohn wer-

*) Jo, Georg Pertsch elem. juris canon. p. 1, § 465.

„de der Sache friedlich und einig seyn und lachen „wenn ihr und eures gleichen weinen. Des wol„len wir uns zu euch euren Pflichten nach versehen. „Und haben euch, denen wir sonst nicht ungeneigt, „richtiger Meinung nicht verhalten wollen."

Man muß hiebey folgendes bemerken. Elisabeth hatte nach dem Tode ihres Gemahls Erich des ältern, welcher zu Hagenau auf dem Reichstage im Jahre 1540 erfolgt war, in Vormundschaft ihres damals ungefehr 12 jährigen Sohns, die Regierung geführt. Sie war eine eifrige Beförderinn der damals in den Schwang gebrachten Reformation. Als daher ihre Tochter, Anne Marie, Abtissinn in Wunstorf war, so wurde die Reformation auch bey dem Stifte und der Stadt im Jahre 1542 durch die Leitung der regierenden Herzoginn eingeführt. Es wurden Lutherische-Prädicanten dahin berufen, welche Lutheri Lehre in der Stadt und bey dem Stifte sollten weiter vortragen und die Reformation befestigen. Es hatte dieses zwar bey dem Stifte einigen Widerspruch gefunden. Eine Canonissinn Nahmens von Münch, war der Neuerung entgegen und suchte sich einen Anhang zu verschaffen. Sie muste sich aber beruhigen. Eine geheime Abneigung gegen die Reformation blieb indessen bey verschiedenen Stifts-Gliedern. Als darauf Erich der jüngere, nach angetretener Regierung im Jahre 1545, die evangelischen Prädicanten aus seinen Ländern, und also auch aus Wunstorf, unter dem Scheine, ein treuer Anhänger der

catholischen Lehre zu seyn, wieder vertrieb, so wurde der catholische Gottesdienst in Wunstorf abermals eingeführt. Elisabeth wollte indessen das angefangne Werk nicht gern wieder aufgeben. Sie mochte auch ums Jahr 1550 an ihrem Sohne wohl merken, wie es sich in der Folge deutlich zeigte, daß seine Verfolgung gegen die Lutherischen Prediger, mehr aus Gefälligkeit gegen den Kaiser Carl, von dem er sich große Vortheile versprach, als aus wahrer Vorliebe für die catholische Lehre herrühre; daher wollte sie ihre jüngste Tochter Catharine, nach der Resignation der Anne Marie, gern als Abtissinn wieder in das Wunstorfsche Stift bringen. Um die schwachen Gemüther also zu stärken, und die, welche die Einführung einer neuen Lehre, als ein nachtheiliges Ereigniß, wodurch wegen Erichs Gesinnung dem Stifte ein großer Schade bevorstünde, etwa beweinten, zu beruhigen, schreibt sie: „ihr freundlicher lieber Sohn werde lachen, „wenn ihr und eures gleichen weinet"; daß ist: er werde der Anhänglichkeit des Stifts an das Alte spotten.

Elisabeth erreichte gleichwohl ihren Zweck nicht. Das Stift, welches sich die Prinzessin Anne Marie freywillig erbethen, setzte Catharinen, welche ihm von der Elisabeth so ernstlich zur Abtissinn angebothen wurde, zurück, und wählte eine italiänische Gräfinn Magdalena von Colonna, die auch wohl Columna genannt wird; erbath sich für selbige die Bestätigung des Bischofs zu Minden,

die auch erfolgte. Alles dieses geschah im Jahre 1550. Gleich nach ihrer Erhebung fand Colonna Gelegenheit, sich den Hof verbindlich zu machen. Die Herzoginn Sidonia, Gemahlin Erichs des 2ten, eine Sächsische Prinzessinn, schrieb in sehr gnädigen Ausdrücken an selbige, wünscht ihr Glück zu der neu angetretenen Stelle, und bittet sie, dem Secretario der Herzoginn ein Canonicat zu verleihen. Daß sich die Herzoginn ihres Secretarii angelegentlich annahm, hatte gute Ursachen. Der Hof kam damals, wegen der vielen Reisen und Krieges-Unternehmungen des Herzogs, oft in große Geldverlegenheit. Hieraus konnte er nicht anders gebracht werden, als daß die Stände die Fürstlichen Schulden zu bezahlen übernahmen. Um sie hiezu desto geneigter zu machen, mußte derselbe Freunde und Creaturen bey selbigen einführen. Seit 1526, da die ständische Verfassung im Fürstenthum Calenberg den Anfang nahm, hatte Wunstorf, als eines der vornehmsten Stifter, einen starken Einfluß bey den Berathschlagungen der Stände gehabt; darum bemühete sich die Herzoginn, ihren Secretarium, dessen Nahme unbekannt geblieben, in selbigem, als Canonicum, anzubringen.

Colonna suchte, gleich nach dem Antritte ihrer Regierung, in der Bemeyerung eine Veränderung zu machen, welche die Herzoginn in Vormundschaft ihrer Tochter, der Abtissinn Anne Marie, den beiden Bürgern Küker aus Neustadt ertheilt hatte. Wie vorhin schon angezeigt ist, hatte Eli-

sabeth diesen beiden Leuten eine Mühlenstädte zwischen den Thoren zu Wunstorf eingeräumet. Colonna wollte diese Bemeyerung, welche im Jahre vor ihrem Antritte geschehen war, nicht für gültig anerkennen. Die beiden Bürger wandten sich darüber klagend an den Herzog Erich. Aus der Art wie sie ihre Klage vortrugen, scheint fast hervor zu gehen, daß die Veränderung, welche Colonna zu machen im Sinne hatte, bloß einen Haß zum Grunde gehabt, welchen sie gegen Elisabeth gefaßt, weil sie sich ihrer Wahl zur Abtissinn entgegen gesetzt hatte. Sie glaubte vielleicht in der anscheinenden Uneinigkeit, welche damals zwischen dem Herzoge und seiner Mutter herrschte, eine Sicherheit zu finden, der leztern ihre Verachtung zu erkennen zu geben, und erwog nicht, daß sich die Dinge ändern können. Die Klagschrift der beiden Bürger zu Neustadt an Herzog Erich den jüngern ist datirt am Tage Petri und Pauli 1550, und macht dem Herzoge vorstellig: „Es habe die „Abtissinn Magdalene gebohrne von Columna „ihnen, den Klägern, die Mühlenstädte zu Wun„storf zwischen den Thoren" — vielleicht kann es auch heissen zwischen den Thürmen, denn die Schrift ist undeutlich, — „gelegen, welche ihnen hiebevor „von der Durchlauchtigen Fürstin und Frau Eli„sabeth, ihro Fürstlichen Gnaden freundlichen „lieben Mutter anstatt ihrer lieben Tochter Anne „Marie, vom Capittel ordentlich erwählter Ab„tissinn des freyen weltlichen Stifts Wunstorf, um

„einen jährlichen Zins, zu bebauen wäre überlas-
„sen worden, nebst denen von Klägern auf selbi-
„ger bereits angelegten Gebäuden, ohne daß die-
„selben durch unbezahlt gelassenen Zins dazu An-
„laß gegeben, wieder entziehen wollen; wie sie
„denn auch die Wittwe des vorigen Bewohners
„solcher Städte in selbige und auch in die Häuser,
„welche die Kläger erbauet, bereits wieder einge-
„setzt. Sie bäthen daher den Herzog, es bey der
„Abtissinn zu bewürken, daß sie in der angewiese-
„nen Mühlenstädte blieben, oder, daß ihnen doch
„wenigstens, was sie an Gebäuden darauf bereits
„aufgeführt, nach dem Aestimato Sachverständiger
„bezahlt würde.“ Was die Kläger durch ihre Vor-
stellung bey dem Herzoge ausgerichtet, ist zwar un-
bekannt; ich habe derselben gleichwohl gedenken
wollen, weil sie einen Aufschluß über die nachfol-
genden Schicksale der Abtissinn Columna enthält.
Im Jahre 1553 versetzte dieselbe den halben Ze-
henden und den Meyer zu Lohne für 100 Gold-
Gulden an einen, Nahmens Hennig Kauken.
Aber eben dieses Jahr war auch das letzte ihrer
Regierung.

Es ist vorhin schon angezeigt, daß die Herzo-
ginn Elisabeth im Jahre 1542 die Kirchen-Re-
formation zu Wunstorf eingeführt. Ich will etwas
ausführlicher davon reden. Sie ließ es nicht da-
bey bewenden, daß lutherische Prädicanten nach
diesem Orte berufen wurden, sondern sie ordnete
auch im Jahre darauf eine Visitation an, worin

der Zustand des Stifts untersucht, der Gottesdienst nach Luthers Grundsätzen bestimmt, die dem Stifte widerrechtlich entwandten Güter wieder in Anspruch genommen, und wegen Verwendung der Stifts-Güter überhaupt eine Verfügung entworfen wurde. Die Nahmen der hiezu verordneten Commissarien, welche auch dieses Geschäfte bey den übrigen Klöstern zwischen Deister und Leine ausrichteten, waren Jürgen von Mandelsloh, Carl von Weihe, Ordenberg Bock, Jürgen von Ellirodt, M. Anthon Corvinus, der Superindent, der nachmals seinen Eifer für Luthers Lehre, unter der Regierung Erichs des jüngern, eine Zeitlang durch ein hartes Gefängniß unter dem alten Calenberge büßete, M. Jobst Walthausen, M. Rudolf Müller, M. Christoph Mengershausen und Henricus Deutscher. Unter andern Entwürfen, welche diese Herren wegen Anwendung der entbehrlichen Stifts-Güter machten, wenn alles Verhoffen äußerte an selbiges wieder zurückkäme, wie sie sich einbildeten, war auch, daß aus demselben 4 Stipendien, jegliches auf 8 Jahre, für junge Leute, welche sich den Wissenschaften widmeten, sollte angeordnet werden, nemlich für 2 adliche und 2 unadliche. Ehe alles aber konnte ausgeführt werden, trat Erich der jüngere im Jahre 1545 die Regierung an. Dieser warf alles über den Haufen, was seine Mutter zum Besten der Reformation ausgeführt hatte. Der Catholische Ritus wurde durch das ganze Land und also auch in Wunstorf wieder

eingeführet, und die Lutherischen-Prädicanten wurden hart verfolgt. Elisabeth, die sich um die Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns mit einem Grafen von Henneberg, Nahmens Poppo, verheirathet hatte, überließ die Evangelischen ihrem Schicksale; vielleicht, weil sie es nicht für gerathen hielt, sich in Regierungs-Geschäfte zu mischen, da ihr Sohn die Regierung übernommen hatte. Daß sie sollte schon vor 1554 aus Unmuth anhaltend aus dem Lande gewichen seyn, oder in einer starken Spannung über das Verhalten des Sohns gegen die, so dem Lutherthum anhingen, mit selbigem sollte gelebt haben, wie einige behaupten, daran zweifele ich. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt blieb Münden bis zu dem angezeigten Jahre, da sie ins Hennebergsche zog, wo sie 1558 verstorben ist, und sie setzte auch die Vormundschaft über ihre Tochter Anne Marie, die Wunstorfsche Abtissinn fort. Es ergibt sich dieses aus dem schon vorhin erwähnten Kaufbriefe an den Amtmann Thies, wegen der im Stifte erkauften Hopfenhofs-Städte, worin sich Elisabeth, außer dem sonst gewöhnlichen Titel, eine Gräfinn von Henneberg nennt, und der datirt ist: Münden am Donnerstage 1546. Der Meyerbrief wegen der den Bürgern Küker eingeräumten Mühlenstädte bey Wunstorf ist zwar im Jahre 1549, nicht von Münden, sondern von Neustadt, ausgefertigt: er beweiset jedoch, daß Elisabeth sich im Lande aufgehalten habe. Das Schreiben dieser Herzoginn an das Stift, worin sie dem-

selben die Verheirathung der bisherigen Abtissinn Anne Marie an den Herzog von Brandenburg anzeigt, und selbigem ihre jüngste Tochter Catharine zur künftigen Abtissinn vorschlägt, ist wieder von Münden im Jahre 1550, Dienstags nach Jubilate, datirt. In allen Ausfertigungen des Herzogs, ihres Sohns, die seiner Mutter erwähnen, findet man auch nicht die geringste Spur eines gegen sie tragendeu Unwillens, vielmehr Spuren einer kindlichen Zärtlichkeit. Er nennt sie nicht bloß, wie gewöhnlich: freundliche liebe, sondern: freundliche ganz liebe Mutter. Elisabeth mißbilligte freylich wohl das harte Verhalten ihres Sohns gegen die, so die Reformation angenommen hatten; sie wußte aber auch, daß Staatsursachen ihn dazu gebracht hatten, und hoffte, durch Unterdrückung ihres Unwillens, und durch ein fortdaurendes gütiges Benehmen gegen ihren Sohn, seinem Gemüthe eine andere Richtung zu geben. Der Erfolg hat gezeigt, daß sie sich hierin nicht geirret, wenn dieses ihre Gedanken gewesen.

Das Stift unter der Regierung der Herzoginn Elisabeth und des Herzogs Erich des jüngern.

Im Jahre 1553 war Erich in einer großen Geld-Verlegenheit, in welcher er sich nicht anders helfen konnte als daß er die Stände vermochte,

seine Schulden zu übernehmen. Er berief sie zum Landtage nach Hannover. Weil er nun wußte, daß der größeste Theil seiner Unterthanen der Reformation anhing, und die Vertreibung der Lutherischen Prädicanten schmerzhaft empfand; so versprach er den Ständen, um ihre Zuneigung zu gewinnen, in seinen Landen die wahre Christliche Religion zu schützen, Gottes Wort ungehindert predigen zu lassen, die Zurückkunft der vertriebenen Prädicanten zu gestatten, und sie in ihren Dienstverrichtungen zu schützen. Und damit man an der Lauterkeit seiner Versprechungen nicht zweifele, übertrug er bey seiner vorhabenden Reise nach den Niederlanden die ganze Landes-Regierung, und, absonderlich die Einrichtung der kirchlichen Angelegenheiten, seiner Mutter.

Kaum war Elisabeth wieder an der Regierung, so ging im ganzen Lande, und also auch in Wunstorf, in Hinsicht der Religions-Angelegenheiten, eine große Veränderung vor. Die Lutherischen Geistlichen, welche hin und wieder im Lande im Gefängniß lagen, wurden der Haft entlassen. Die neuangestelleten Catholischen Priester mußten wieder aus ihren Stellen weichen, und Lutherische Prediger wurden in ihren Platz gebracht. Eben so verfuhr man auch in Wunstorf. Die Abtissinn Colonna sah diese Veränderung, welche wider ihren Willen geschah, als eine Verletzung ihrer Gerechtsame an, und glaubte, vermöge ihres Belehnungs-Briefes mit der Abtey, welchen sie von dem Herzog Erich empfangen, sich dagegen setzen zu kön-

nen. Es hieß nemlich in selbigem: „Auch ver„pflichten wir uns und unsere Erben, daß wir sie, „nemlich die Abtissinn auch bey allen desselben Stifts „alten hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten „als ihr Landes-Fürst und Herr, wann das von„nöthen und gesucht wird, gnädig schützen, hand„haben und verteidigen wollen." Umsonst. Elisabeth ließ sich nicht irren. Colonna erinnerte sich des Verhältnisses, worin sie mit der Herzoginn stand. Es blieb ihr nichts übrig, als auf bessere Zeiten zu hoffen. Sie faßte daher den Entschluß, das Stift zu verlassen und sich nach Gandersheim zu begeben, wo sie auch Abtissinn war. Zuvor aber schaffte sie die Stiftslade mit den Briefschaften, verschiedenen Kelchen und Gelde aus dem Stifte heimlich nach Hannover, und ließ sich solches, bey ihrer Entweichung nach Gandersheim, dahin nachbringen; vermuthlich, daß ihre Zurückberufung dadurch werde befördert werden. Sie hatte sich aber hierin geirret. Kaum hatte sie das Stift verlassen, so zog Herzog Erich die Abtey an sich. Es zeigt sich dieses aus einem Lehn-Briefe, welchen der Herzog im Jahre 1553 an den Amtmann zu Neustadt Conrad Büsing ausgestellet hat. Es heißt darin: „Nachdem wir aus landfürstlicher Obrigkeit „die Ebtey Wunstorf und derselbigen Hoheit und „Gerechtigkeit, wie die von der Ebtißin daselbst bis „anhero durch unsere gnädige Zulassung und Ver„günstigung gehalten, durch rechtmäßige und hoch„bewegende Ursach in unsere eigne und Selbstver-

„waltung genommen, und uns darin eine Hufe „Landes zu Reddersen, so Jobst Grotian und „sein Vater sehliger von berührter Ebtißin und „Stifte Wunstorf in Besitz gehabt, erledigt; Also „haben wir damit unsern Amtmann zur Neustadt „und lieben getreuen Conradt Büsingen hin„wieder angesehen.“ Es traf also ein, was die Herzoginn Elisabeth dem Stifte vorher gesagt, daß, wenn das Stift ihre Tochter Catharine, die sie ihm zur Abtissinn anboth, verschmähen würde, dadurch ihrem Sohne eine Gelegenheit zu lachen würde dargebothen werden, wenn andere weinten.

Weil Colonna glaubte, es sey ihr Unrecht geschehen, so unterhielt sie noch stets die Hoffnung, nach Wunstorf zurück zu kehren. Wenn das Stift sie um die Zurücksendung der mitgenommenen Stifts-Lade und anderer Sachen bat, so antwortete sie: sie würde alles mitbringen, wenn sie wieder käme. Aber an die Zurückberufung war nicht zu denken, und auf die Art behielt die Abtissinn alles Entwandte bey sich. Wollte sich nun das Stift wieder in den Besitz des seinigen setzen, so mußte es gegen die Abtissinn bey den Herzogen Erich und dessen Nachfolgern eine Klage erheben. Dieses hatte nun zwar bewirkt, daß, nach den Worten der Gravaminum, welche der Stifts-Senior M. Bartholomäus Sprockhof dem Herzog Julius bey der Huldigung in Neustadt am Rübenberge den 27sten Julii 1585 überreichte, die Lade an das Stift, aber erbrochen und des Siegels und verschiedener Brief-

schaften beraubt, zurück gekommen, die Kelche aber und die 80 Thlr. wären zurück behalten. Das Zurückbehaltene empfing auch das Stift nicht früher wieder als am 19ten Nov. 1591. Nach einem an dem Tage errichteten Notariats-Instrumente, erwiederte ein ehrwürdiges Capitel zu Gandersheim den Abgeordneten des Capitels zu Wunstorf Ehrn Bartholomäo Sprockhof und Conrad Buch an Kleinodien, Registern und Briefen 1. Einen großen vergoldeten Kelch. 2. Zwey silberne Kelche. 3. An Registern, die von den Jahren 1540, 1548, 1550, 1551 und 1552. 4. An zurück gegebenen Briefschaften und Nachrichten verschiedene Fascikel. Von Gelde wird in selbigem nichts gedacht, wohl aber, daß die Abtissinn Colonna daselbst mit Tode abgegangen sey. Letzteres widerlegt die Vermuthung, als sey dieselbe nach Italien zurück gegangen. Mit dieser Colonna endigt sich nun die Reihe der Wunstorfschen Abtissinnen.

Nach dem Abzuge der Abtissinn Colonna von Wunstorf gab Elisabeth dem Stifte in der Person des Bartholomäus Sprockhof, gebürtig aus Göttingen, der zulezt in Hannover an der Jacobi und Georgii Kirche als Prediger gestanden, einen neuen der Reformation zugethanen Prediger. Derselbe besorgte zugleich in der Folge die Angelegenheiten des Stifts als dessen Senior. Das Präsentations-Schreiben, welches Elisabeth am Montage nach Corporis Christi 1553 dieserhalb an das Stift erließ, ist folgenden Inhalts:

„Nachdem unser freundlicher lieber Sohn Her-
„zog Erich Uns unter andern die entsetzten Prä-
„dicanten hinwieder zu restituiren vollkomne Ge-
„walt und Befehl gegeben, auch also die Reli-
„gions-Sachen gänzlich befohlen und heimgestellet,
„daß demnach wir Kraft desselbigen Befehls und
„Gewalt den würdigen und wolgelarten unsern
„lieben andächtigen und getreuen Herrn Bartho-
„lomäum Sprockhof Magistrum ins Stift
„Wunstorf zu einem Prediger göttliches Worts ge-
„setzt und bestätigt, demselben Berufe und Befeh-
„len also vorzustehen inmaaßen er solches jederzeit
„vor uns und unserm freundlichen lieben Sohne
„und zuforderst künftiglich vor dem gestrengen Ge-
„richte Gottes getrauet zu verantworten. Dagegen
„soll er mit den beiden Lehnen, so bisher Hopfen-
„kamp und Steinemeyer" — wahrschein-
lich Nahmen zweyer Catholischer Geistlichen, die
nun wieder abgehen mußten — „daselbst inne ge-
„habt, deren zu seinem Unterhalte nach seinem Be-
„sten zu gebrauchen, versorgt und belehnet seyn,
„auch darneben die Wochentheilungen inmaaßen
„solches jederzeit gefallen wird, zu empfahen ha-
„ben, die Zeit seines Lebens oder so lange er solch
„Predig Amt versiehet. Alles ohne einig List oder
„Gefährde." Unterzeichnet

Elisabeth, meine Hand."

Nun wurde in Wunstorf alles in Religions-Sachen so wieder eingerichtet, wie es in der Kir-

chen-Visitation im Jahre 1543 von den Herren Commissarien war beliebt worden. Den Superintendenten Anthon Corvinum, welcher der Visitation beygewohnt, begnadigte die Herzoginn mit dem im Stifte erledigten St. Annen Lehnen, und suchte auch auf andere Art demselben die harte Gefangenschaft, welche er durch die Verfügung des Herzogs Erich erlitten, durch Belohnungen ins Vergessen zu bringen.

Dieser Herzog betrachtete sich indessen als Abt des Stifts Wunstorf, und verband die Güter der Abtey mit seinen Cammer-Gütern. Und in diesem Zustande ist es bey allen folgenden Herzogen von Braunschweig und Lüneburg geblieben. Sie haben als Aebte die Angelegenheiten des Stifts, entweder selbst, oder durch die zur Regierung verordnete Geheimen- und andern Räthe, oder in besondern Fällen durch eigentlich dazu ernannte Bevollmächtigte regiert, die erledigten Präbenden vergeben, und sich von der Vertheilung und Anwendung der dem Stifte gelassenen Güter, Rechnung und Bericht vorlegen lassen. Das Lutherthum hatte nun zwar in Wunstorf obgesiegt, und ist hernach keiner dieser Lehre wegen daselbst in Anfechtung gerathen. Indessen kann man Erichs des jüngern Regierung nicht wohlthätig für das Stift nennen. Es findet sich vielmehr bey dem Stifte ein Verzeichniß des Schadens, den dasselbe durch diesen Herzog erlitten. Ich führe dasselbe an, damit erhelle, wie wunderlich es zu den Zeiten der Reformation mit den

Stifts-Gütern hergegangen, bis die Herzöge Julius und Henrich Julius dabey Ordnung gemacht. Nach selbigem heißt es:

„1. Anno 1559 am Sonntage Exaudi hat „Herzog Erich von Ernst von Alten, damali„gen Drosten zur Blumenau, 800 Rheinsche Gul„den geliehen und ihm dagegen des Stifts großen „Meyer-Hof in Goltern so des Stifts Herz gewe„sen und vormals 12 Fuder Korn und 4 feiste „Schweine jährlich dem Stifte eingebracht, mit Län„derey, Holzung und anderer Zubehör auf einen „Wiederkauf verkauft und versetzet, dergestalt daß „er damit zu walten und zu schalten Macht haben „solle seines Gefallens bis zur Wiedererlegung des „bemeldeten Pfandschillings.

„2. Anno 1572 den 12ten September hat „Hochged. S. F. Gnd. vom besagten Ernst von „Alten noch 200 Thlr. auf den erwähnten gro„ßen Stifts Meyerhof erborget und ihm Macht „gegeben den damaligen Meyer genannt Ebe„ling auf vorherige Wardirung der Gebäude ab„zutreiben.

„3. Anno 1563. hat S. F. Gnd. vor Hoch„gemelt. im Feldlager zu Wildeshausen am Sambs„tage nach Trinitatis, Hansen von Mandels„loh und dessen Hausfrauen die Nordzehenden und „Mittendorfer Zehenden in dem Westerfelde vor „Wunstorf gelegen den sonst die Stiftspersonen zum „Behuf ihrer Fütterung hatten, auf ihrer beider „Lebenlang dem Stifte zum Vorfange und Nach-

„theile solcher gestalt verschrieben, daß sie die Korn-
„ernte nach der Wardirung der Ambten zu Neu-
„stadt und des Capitels zu Wunstorf davon jähr-
„lich abführen sollten. Das aber ist im folgenden
„1564sten Jahre geendert, denn da haben S. F.
„Gnad. auf ihrem Schlosse Wörden die besagten
„Zehenden dem von Mandelsloh um einen lie-
„derlichen gewissen Canonem verschrieben und dar-
„über sie nicht haben in Anschlag kommen müßen.

„4. Anno 1554 hat S. F. Gnd. Sanct Ma-
„rien Magdalenen Lehn mit seinen Renten und
„Hebungen, so die Abtissinn Walpurgis von
„Spiegelberg bey das Altar St. Mariä Mag-
„dalenä in der Marckirchen zu Wunstorf vermacht,
„auf Jobst von Lenthen Anhalten der Capellen
„zu Lenthe zugelegt und verschrieben, deswegen
„denn das hiesige Stift Anno 1593 die von Len-
„the super spolio belanget.

„5. Anno 1559 sub dato Ußlar den 10ten
„Julii hat S. F. Gnd. ihren Stallmeister Matz
„Langen, sonst genannt Feuerwurm, überge-
„ben und verschrieben einen Kothhof in Kirchdorf
„sambt seiner Zubehörunge, welchen damals ein
„Bauers-Mann Nahmens Hans Rehren, der
„den Hof räumen müssen, um den jährlichen Zins
„inne gehabt, der auch eine Wiese bey Muntzel
„belegen so dasmal einer mit Nahmen Cord Grü-
„neken von des Stiftswegen besessen und ge-
„braucht empfangen. Welche Wiese bey mehr
„Hochgedachten Herzogs Erichs Fürstl. Gnd. nach

„Absterben des vorgedachten Feuerwurms, Hans „von Mandelsloh ausgebethen.

„6. Anno 1555 am Dienstage nach Bartholo- „mäi hat S. F. Gnd. beliebet und verwilligt daß „das Stifts Canonicat S. Jacobi von Meister „Jobst Bösen oder Paust dem S. F. Gnd. „nach tödtlichen Hintritt Johann Graben da- „mit belehnet, dem Hofbalbirer Mstr. Jürgen „Habermann von Schmalkalden bürtig gewesen, „um 100 Thlr. verkauft ist und haben hochbemel- „dete S. F. Gnd. selbigen Hofbalbirer Mstr. Jür- „gen Habermann und seine beiden Söhne, Ge- „orgium der nachgehens durch Gottes Verhäng- „niß mit einem Leuchter zu Löven zu Tode gewor- „fen, und Hannibal der bald darauf gestorben „mit dem specificirten Beneficio belehnet.

„7. Anno 1556 den 15ten August hat S. F. „Gnd. dem jezt genannten Hofbalbirer Mstr. Jür- „gen Habermann und dessen beide Söhne, in- „gleichen seine Hausfrau Marien Bestenbostel „mit dem freyen Stifts Zehenden zu Luthe begna- „digt und angesehen.

„8. Anno 1564 hat S. F. Gnd. auf ihrem „Schloße Lißpelt in Holland Mstr. Jürgen Ha- „bermanns Hausfrauen mit den Gütern binnen „Wunstorf, die er Habermann vormahlen von „M. Jobst Paust gekauft und S. F. Gnd. ihm „sonst ausvergünnet und gegeben providiret, sol- „cher gestalt daß nach ihrem Absterben 300 Gold-

„Gulden ihren nachgelaßenen Erben und Erbneh-
„men wieder erstattet und erlegt werden sollen.

„9. Anno 1576 hat Herzog Erich vier Mal-
„ter Rocken und Vier Malter Habern so die Knig-
„gen aus ihrem Pachtguthe zu Pattensen vor Jah-
„ren zu der Küsterinnen Ambte beym Stifte Wun-
„storf zu dem Ende vermacht, daß von solchen
„Küsterinnen die Nothdurft auf dem Altar sollte
„verschaffet werden, Jobst Kniggen als ein
„Ritter Lehn conferiret und verbothen weiters da-
„von Pacht an das Stift zu geben.

„10. Anno 1576 sub dato den 17ten Sep-
„tember zu Münden hat S. F. Gnd. ihres Se-
„cretarii Wilhelm Spangenbergs Sohn Wil-
„helm auf das lütke (kleine) Backambt, so vor-
„hin Coßmus von der Reit für sich und seine
„Tochter ausgebettelt, expectiviret.

„11. Anno 1564 sub dato den 19ten Novem-
„ber zu Lißpelt in Holland hat S. F. Gnd. Con-
„rad Stein und Lorenz Volkenhauer mit
„einer Hufe Landes und Kothhofe für Dauenstede
„im Ambte Blumenau belegen und dann mit dem
„Beneficio S. Wenzeslai angesehen und belehnet.
„Anno 1595 aber sub dato Hannover am 21sten
„Februarii hat Lorenz Volkenhauer sich be-
„schweret daß die berührte Hufe Landes zuvor schon
„andern verschrieben, dannenhero sie nicht dazu
„gelangen können.

„12. Anno 1569 sub dato den 21sten Septem-
„ber auf dem Schloße Lißpelt in Holland hat S. F.

„Gnd. ihren gewesenen Stalljungen und Leibknecht „Lorenz Knust der nachgehends Vogt und Krü„ger zu Blumenau worden conferiret und aufge„tragen die beiden Canonicate Omnium sancto„rum et Georgii, welche in der Anno 1543 ge„haltenen General Visitation der Stifts Capella„ney zugelegt und dabey an die 27 Jahre geblie„ben, bis sie nach Ehrn Ludolfen Leisebergs tödli„chen Hintritt von erwehnten Knust ausgebet„telt sind.

„13. Anno 1554 am Tage Jacobi hat Her„zog Erichs Fürstl. Gnaden Conrad Büsing „gewesenen Ambtmann zur Neustadt das Wedden„ser Ambt so ohnmittelbar in die Commüne als „ein Pertinentz Stücke gehöhret als ein Erbmann„lehn verschrieben. Ingleichen auch Anno 1564 „den 17ten September nach bemeldetem Büsings „Tode dessen Erben geschehen.

„14. Anno 1562 den 12ten Julii hat S. F. „Gnd. dem damaligen Amtmann zur Neustadt „Joachim Brandes und dessen männlichen Lei„bes Erben mit 22 Morgen Landes in Bleisen „nebst einem Morgen Landes und einem Garten „in Mirtendorfer Felde belegen, und einem Koth„hof zu Luthe so zu den Kneppel und Band Hu„sen gehört expectiviret und folgends Anno 1576 den „17ten September ihn würklich damit belehnet.

„15. Anno 1582 sub dato den 26sten No„vember auf dem Schloße Münden hat S. F. „Gnd. mit denen jetzt benannten zu der Kneppel

„und Band Hufe gehörigen Stücken als mit einem „rechten Erbmannlehn belehnet ihren Secretarium „Johann Bodemeyer.

„16. Noch hat von weiland Herzog Erichs „Fürstl Gnd. Sambson Pestel das Canonicat „S. Andreä ausgebettelt und solches M. Bar„tholomäo Sprockhof Stifts Seniori und „Special Superintendenten, der es bey seinem „Dienste vorhin ruhig genoßen, entzogen.

„17. Ingleichen hat Herzog Erich auf tödli„chen Abgang des würdigen Ehrn Johann Bie„demann, Canonicus zu Wunstorf, mit dessel„ben erledigten Canonicats S. Gertrudis und Mi„chaelis daselbst Wolf Maßmeyern den Eltern, „folgends an deßen Stadt seinen Sohn Erich „Maßmeyer zu behuf seiner Studien belehnet, in„mittelst das Stift deßelben Canonicats hat ent„behren müßen, bis dahin daß es durch Wolf „Maßmeyer den Jüngern, der als ein Canoni„cus bey dem Stifte gestanden, an selbiges wieder „herbey gebracht ist.“

So weit die alte Nachricht. Erich hatte immer Geld nöthig. Deshalben ergrif er gern eine jede Gelegenheit, die sich ihm darboth, dergleichen zu erhalten. Seine Bedienten wurden auch oft schlecht bezahlt. Diese suchten also durch andere Arten von Begnadigungen eine Vergeltung ihrer Dienste.

Um die Wiederherbeybringung des Golterschen Meyerhofes an das Stift, hat dasselbe in der Folge mit den Herren von Alten einen fruchtlosen Proceß geführt. Der Norder und Mittendorfer Zehenden, sind nach dem Tode Hansen von Mandelsloh und dessen Ehefrau an das Stift wieder zurück gefallen. Das St. Marien Magdalenen-Lehn ist ungeachtet des Widerspruchs der Herren von Knigge bey der Kirche zu Lenthe geblieben. Wie es mit dem Hofe in Kirchdorf geworden, den sich Feurwurm erbethen, weiß man nicht. Das Stifts-Canonicat S. Jacobi ist nach vielen Weitläuftigkeiten an das Stift zurückgekehrt. Der Luther Zehenden eben so endlich auch. Die Güter binnen Wunstorf, womit der Herzog Habermanns Hausfrau providirt, sind verloren. An die Güter in Pattensen, welche der Herzog den Herren von Kniggen zum Mannlehn übertragen, hat das Stift weiter keinen Anspruch machen können. Das kleine Backamt ist dem Stifte wieder zugefallen. Den Hof in Dauenstedt hat das Stift nicht wieder erhalten, wohl aber das Beneficium S. Wenzeslai. Das Weddenser-Amt ist bey der Büsingschen Familie geblieben. Wie es mit den Stücken geworden, womit der Amtmann Brandes belehnt ist, liegt im Dunkeln. Die Kneppel- und Band-Hufe, deren Aufkünfte bestimmt waren, das Geläute des Stifts im Stande zu erhalten, ist, ungeachtet eines langen Processirens, nie ganz an

das Stift zurück gekommen; jedoch das Canonicat St. Andreä und auch Gertrudis.

Wie aber ist es geworden mit den Canonicaten Omnium sanctorum und Georgii, welche der Stifts-Caplaney zugelegt waren, und nach Ehrn Ludolph Leisebergs Tode, vom Herzoge seinem Stall-Jungen und Leib-Knecht, wie die Urkunde sagt, Lorenz Knust, oder Knaust, oder Knast, wie er auch genennt wird, waren beygelegt worden? Um das Jahr 1558 waren noch Vier Prediger in Wunstorf. Das Alterthum hat uns ihre Nahmen aufbehalten. Sie sind Ehrn Herman Tüting, dieser war damals Senior, Ehrn Bartholomäus Sprockhof, welcher hernach auch Stifts-Senior wurde; Ehrn Lülf Leseberg; Ehrn Johann Sprockhof. Von diesen war Lülf, oder Ludolf Leseberg, der auch wohl Leiseberg heißt, mit Tode abgegangen; anstatt aber diese Stelle mit einem Geistlichen, der das Lehr-Amt zu führen geschickt sey, zu bestellen, hatte sie der Herzog, wie vorhin schon angezeigt ist, mit Lorenz Knaust besetzt. Wie leicht zu erachten, machte dieses eine große Bewegung, sowohl im Stifte als in der Stadt. Die Bürger sagten: wir wollen uns nicht striegeln, sondern Gottes Wort verkündigen lassen. Man machte Vorstellungen bey dem Herzoge, und bey Knust Schwierigkeiten, ihn in den Genuß der Präbenden zu setzen. Alles umsonst. Der Herzog erließ vielmehr unterm 27sten Februar 1570 von seinem

Schlosse Lißpelde in Holland an das Stift folgendes merkwürdiges Schreiben, welches ich in seiner alten Sprache und Schreibart hersetzen will.

„Von Gottes Gnaden Erich Herzog zu Braun-
„schweig und Lüneburg
„Unsern gnädigen Gruß zu vorn.
„Würdige Ehrbar und Wohlgelahrte liebe andächtige und getreue. Uns zweifelt nit, Ihr werdet
„euch nuhnmehr gueter maßen zu berichten wißen,
„welcher gestalt wir dabevor Unsern Diener und
„auch lieben getreuen Lorenz Knast Mit dero uns
„daselbst zu Wunstorf durch tödlichen Abgang von
„Ludolffen Leseberg heimbgefallenen Pfarren
„hinwieder genedigenlich angesehen und begnadet
„haben. Wiewol es nuhn nit ohne, wie dieselbe
„Pfarre gedachten unsern Diener, allermaßen es
„der verstorbene Pastor Inne gehabt, Auch gegeben und verschrieben haben. So thut er uns
„Jedoch yezo unterthänigerlich berichten daß Ime
„daran, sonderlich aber an der städte, so zu dem
„Pfarr Ampt, on alle mittel gehörig, von euch
„allerhand Insperrungen begegenen solle. Wann
„wir dann gemeinet, mehr gerürtten unsern Die-
„ner entlich bey dem Jhenigen waß Jhme also
„einmal von uns verschrieben, zu schützen und zu
„vertretten, So bevelchen wir Euch Ernst und
„genedigelich, daß Jhme Knast angezogene Stedte
„so der vorige Besitzern Jhe und allezeit Inne ge-
„habt Auch unweigerlich so baldt einräumet Unt
„euch Keine wege dar Innen aufhalten. Das ge-

„meinen wir ernstlich. Wir thun uns auch endt-
„lich darzu verlaßen Seien auch sonsten zu Gna-
„den nit Abgeneigte."

„Herzog Erich manu ppria.

Man sieht hieraus, daß sogar die Prediger-Wohnung Knaust solle eingeräumt werden. Der Stallknecht war also Caplan in Wunstorf. Die Amtsverrichtungen des Caplans mußten aber fortgehen. Was dazu erfordert wird, hatte Knaust bei den Pferden nicht gelernt. Hier war ein guter Rath theuer. Nach vielem Zureden, und auch in der Folge selbst durch Veranlassung des Herzogs, ließ sich endlich Knaust bewegen, in der Person Diederich Richmanns einen Prediger zu dingen, der statt seiner die geistlichen Amtsgeschäfte ausrichtete. Der Senior Papenburg nennet ihn in einem Berichte an Fürstliche Canzler und Räthe zu Wolfenbüttel vom 27sten May 1605 einen mercenarium oder Lohndiener. Der Lohn war aber nicht groß, und mußte sich Richmann sehr kümmerlich behelfen. Indessen begnügte er sich so lange er lebte. Nach seinem Tode trat dessen Stiefsohn M. Joachim Lesebergk an dessen Stelle. Dieser übergab an Canzler und Räthe in Wolfenbüttel eine Bittschrift, worin er die Lage der Dinge beschrieb, und Knaustens anzuhalten bath, ihn besser zu belohnen, wie bisher geschehen sey. Auf den von dem Seniore Papenburg geforderten Bericht, dessen vorhin gedacht ist, kam die Sache an das Con-

sistorium. Dieses vermittelte dieselbe unter der Regierung des Herzogs Heinrich Julius also, daß Lorenz Knaust an Leseberg, der für ihn den Dienst versahe, ein Fuder Korn und alles Theil-Land, so zu dem Lehne gehörte, abtrat; das übrige aber unter dem Nahmen eines Reservats lebenslänglich behielt. Sollte jedoch einer von Knaufts Söhnen sich dem Studieren widmen, so sollte derselbe das Reservat noch einige Jahre nach des Vaters Tode behalten. Dieses scheint jedoch nicht eingetreten zu seyn; denn nach Knaufts Tode sind die Lehne an die Pfarre zurückgekommen. So endigt sich diese sonderbare Geschichte.

In dem vorhergehenden habe ich gesagt, daß das Beneficium Jacobi und der Luther Zehenden nur nach vielen Weitläuftigkeiten an das Stift zurückgekehrt sey. Herzog Erich der jüngere hatte seinen Hofbarbirer Jürgen Habermann mit dem ersten im Jahre 1555 und mit dem letzten im Jahre 1556 begnadigt. Die Begnadigung mit dem letzten erstreckte sich auch auf dessen Wittwe. Wie nun Habermann mit Tode abging, so fiel das Jacobi-Lehn den Landesherrn zur freyen anderweitigen Verfügung zwar anheim; den Luther Zehenden behielt aber dessen Wittwe. Sie verglich sich jedoch nach dem Absterben ihres Mannes mit Cosmann Strauben, Fürstlich Braunschweigschen Küchenmeister, Amtsrath und Probsten zum Reichenberge, und mit Johann Blumen, Amtmann zu Stolzenau, daß sie diesen beiden den ganzen Blut- und

Korn-Zehenden zu Luthe gegen den Empfang von 300 Rheinischen Gulden überließ. Der Herzog Julius belehnte dieselben auch auf ihr Ansuchen mit selbigem unter den 3ten Octbr 1586, und fügte zu selbigem überdem noch wegen ihrer, seit geraumer Zeit, geleisteten getreuen Dienste, das Beneficium Jacobi. Diese Belehnung wurde auch von dem nachfolgenden Herzoge Henrich Julius am 2ten August 1593 bestätigt. Das Stift machte aber hiewider eine Vorstellung, und es kam deshalb bey dem Fürstlichen Hofgerichte zum förmlichen Rechtsstreite. Der Proceß daurete verschiedene Jahre hindurch mit vielen Kosten für beide Theile. Zuletzt wurde man des Processirens müde. Die Theile verglichen sich. Straube und sein Consorte Blume traten dem Stifte den Zehenden ab, mit der Bedingung, daß sie, so lange sie lebten, und nach ihrem Tode noch zwey Jahre lang ihre Wittwen den Zehenten behielten, wobey sie auf die Erstattung der 300 Rheinschen Gulden, welche sie an die Wittwe Habermann erlegt, Verzicht thaten. Der deshalb errichtete Vergleich wurde dem Herzog Henrich Julius vorgelegt, und erhielt unter dem 6sten Jul. 1604 dessen Genehmigung. Im Jahre 1606 den 25sten Aug. verglichen sich die Theile weiter, daß das Stift vor Notarien und Zeugen in den Besitzstand des Zehenden trat, und dagegen den vorigen Besitzern, so lange ihr und ihrer Wittwen Anrecht an selbigem daurete, wie auch wegen des Beneficii Jacobi, jährlich einem je-

den 30 Malter partim entrichtete. Dieses daurete bis zum Jahre 1628, da das Stift, nach erfülleten Bedingungen in den freyen Genuß, sowohl des Zehenden, als auch des Beneficii Jacobi wieder eintrat.

Herzog Erich der jüngere, dem es nirgend weniger gefiel als in seinem Lande, und sein Leben meistens auf Feldzügen und auf Reisen zubrachte, starb im Jahre 1584 den 8ten November zu Pavia. Weil er keine eheliche Prinzen hinterließ, so kam die Regierung des Fürstenthums Calenberg an die Braunschweig Wolfenbüttelsche Linie, worin damals der Herzog Julius regierender Fürst war. Als Landesherr nahm er auch die Abtey Wunstorf in Besitz.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Julius.

Bey der Huldigung, welche der Herzog im Jahre 1585 zu Neustadt einnahm, überreichte der Stifts-Senior Sprockhof demselben mancherley Gravamina, welche unter der Regierung der Abtissinn Colonna, und auch früher dem Stifte zugestoßen und bisher unabgestellet geblieben waren, und bat um deren Hebung, so wie auch um die Anstellung einer neuen Abtissinn oder Dechantinn, so wie es dem Herzoge gemäß schiene. Die Krän-

kungen, welche die Abtissinn Colonna dem Stifte zugefügt hatte, bestätigte auch in einer besondern Schrift der damalige Schullehrer, oder „Schaulmester", wie er sich nennt, Theodorus Heitmann, und setzt in Absicht seiner hinzu, daß, ob er sich gleich mit Fleiße der Schule angenommen, er sich auch, um den Unterricht desto nützlicher zu betreiben einen Collegen erwählt, die Abtissinn Colonna ihm gleichwohl seinen Lohn verkürzt habe. Er bittet daher den Herzog gleichfalls, daß seiner Beschwerde abgeholfen werde. So gut die Gesinnungen des Herzogs auch waren, so machte doch die allgemeine Unordnung, worin das Land während der Regierung Erichs des jüngern verfallen, und die schwere Schuldenlast, welche derselbe über das Land gebracht hatte, daß derselbe während seiner kurzen Regierung, denn sie daurete von 1584 bis 1589, sich um die Klagen des Wunstorfschen Stifts nicht bekümmern konnte. In den Wunstorfschen Angelegenheiten finde ich von ihm nur eine besondere Verfügung: Die Stifts-Hirten hatten sich die Freyheit genommen, ihr Vieh zwischen den Stiegen zu hüten, ehe die Aecker abgeerndtet waren. Die Wunstorfsche Bürgerschaft hatte deswegen bey dem Herzoge eine Klage erhoben: Dieser stellete daher im Jahre 1587 den Befehl an das Stift aus, daß dasselbe ein solches ungebührliches Benehmen seinen Hirten untersagen solle. Im allgemeinen hatte Herzog Julius gleichwohl in Religions- und geistlichen Angelegenheiten gethan, was die Umstände zu-

ließen. Gleich im Anfange seiner Regierung hatte er im Fürstenthum Calenberg die im Fürstenthum Wolfenbüttel bestehende Kirchen-Ordnung eingeführt, und dadurch die unvollständigere, welche von der Herzogin Elisabeth vorgeschrieben war, verbessert, Auch hatte er, um den Mängeln in geistlichen Angelegenheiten abzuhelfen, eine General-Visitation im Fürstenthum Calenberg im Jahre 1588 angeordnet, welcher er in Person, nebst seinem Sohne und Nachfolger Henrich Julius, der damals postulirter Bischof des Bischofthums Halberstadt war, beygewohnt. Von Seiten des Stifts Wunstorf hatte er denn auch erfahren den übeln Zustand, worin dasselbe gerathen war. Die Hülfe verzog sich aber noch zehn Jahr.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Henrich Julius.

Im Jahre 1598 machte Henrich Julius eine eigene, das Stift Wunstorf betreffende Reformations-Ordnung. Zum Bewegungsgrunde führt er an: „Auf der General-Visitation im Jahre 1588 „habe es sich befunden, daß das Wunstorfsche Stift „eine geraume Zeit her jämmerlich zerrissen, profanirt und darin alles desolat worden: Indem der „Gottesdienst, zu welchem dieses und alle andere „Stifter vornemlich fundirt und gewidmet, so viel

„die Stifts-Personen betrift, ganz und gar darin „gefallen und unterlassen werde; so daß die Stifts-„Jungfern und Canonici nicht zur Kirche kämen, „vielweniger ihre horas und preces hielten, die „Capitularen auch daselbst nicht residirten, sondern „alle, ausgenommen den Seniorem, an andern „Orten, wo es einem jeden gefällig, wohnten und „lebten, und nichts desto weniger die Fructus und „Aufkünfte ihrer Canonicate und Lehne vollkomm-„lich aufnähmen und an andern Orten verzehrten, „und unterdessen den Gottesdienst ganz und gar „anstehen, und andere, so an ihrer statt denselben „verrichteten, Noth leiden, Beichtstuhl, Kirchen und „Schulen unversorgt bleiben ließen, die Onera, so „erwähntem Stifte, als einem Landstande, an Tür-„ken-, Land- und andern Steuern, an Zahlungen „auf Landtagen und dergleichen oblägen, und in „Mangel gemeiner Güter aus den Canonicat-Auf-„künften billig abgetragen würden, auf die Kirche „drängen, und aus den ad Fabricam von Alters „verordneten Hebungen nähmen und was der-„gleichen Unbilligkeiten und Unordnungen mehr „wären.“

Weil nun diese damals bemerkten Zerrüttungen noch immer fort daureten, der Herzog aber als Landes-Fürst und Patronus des Stifts, auch Inhaber und Verwalter der Abtey, sich schuldig halte, sothane Unordnungen zu steuren und dem das Stift bedrohenden Untergange zuvorzukommen, dagegen selbiges zu seinem Wohlstande wieder zu erheben,

den Gottesdienst in selbigem wieder anzurichten, den Predigtstuhl, Kirchen und Schuldienern mit nothdürftigen Unterhalte zu versorgen, so gab der Herzog nach gehörtem Rathe seines Canzlers und seiner geistlichen und weltlichen Räthe dem Stifte zu Wunstorf zur unabänderlichen Befolgung eine Vorschrift, davon das wesentlichste folgendes ist:

1) Canonissinnen und Canonici sollen sich täglich zweymal zum Gottesdienste in der Kirche versammlen. An den Sonn- und Festtagen zum gewöhnlichen Gottesdienste, und an den Wochentagen zur Abwartung der horarum Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, nach angezogner Glocke. In diesen horis sollen in Verbindung mit den Schülern zwey teutsche Lieder gesungen, ein Capitel aus der Bibel teutsch verlesen, für die gemeine Wohlfart gebethet, für die von Gott dem Lande erzeigten Wohlthaten demselben gedankt, und alles mit einer rein teutschen Collecte beschlossen werden.

2) Die Canonissinnen sollten aus ihren Mitteln eine Vicedechantin erwählen, und dem Landesherrn, als Patrono und Verwalter der Abtey zur Confirmation präsentiren. Diese soll mit und neben dem Seniori in Stifts- und Kirchen-Sachen den Capitularen zu befehlen haben. Würde auch der Stadtprediger sich in Abwartung des Gottesdienstes, ob er gleich keine Stiftsperson ist, den Stiftspredigern conformiren, so solle derselbe von dem Theil-Korne und von den überbleibenden Aufkünften der

Absentium so viel bekommen als der Stifts-Caplan.

3) Alle Canonissinnen und Canonici, in so ferne letztere kein geistliches Amt bey dem Stifte führen, oder Stiftsprediger sind, sollen von ihren Lehns-Aufkünften im ersten Jahre überall nichts percipiren, sondern solche sollen der Fabric zufließen. Würden sie sich aber nach ihrer Ernennung sofort im Stifte einfinden und den Gottesdienst täglich mit verrichten helfen, so sollten sie an dem wöchentlichen Theil-Korn, andern Stiftspersonen gleich, Theil zu nehmen fähig seyn.

4) Wenn eine Canonissinn, oder ein Capitulare, wegen einer anderweiten Bedienung, oder sonst anderer Ursachen willen, verhindert würde, wesentlich im Stifte zu residiren; so solle eine solche, oder ein solcher, nicht mehr als ein Drittel von seinem Beneficio percipiren. Jedoch mit Ausnahme junger Canonicorum, die Studirenshalber abwesend sind, welchen nach Befinden ihres Fleißes und ihrer Progressen 4, 5, oder höchstens 6 Jahre lang der volle Ertrag ihrer Präbende zufließen mag. Canonici in einländischen Diensten sollen die Hälfte ihrer Canonicat-Einkünfte entbehren, Prediger, welche wegen ihres Dienstes vom Stifte abwesend bleiben müssen, sollen über das eine Drittel, so sie aus ihrem Beneficio erhalten in honorem ministerii noch 5 Rthlr. mehr empfahen. Was auf die Arth von den Einkünften der Abwesenden dem Stifte zufalle, solle von dem Thesau-

rario, nach einer ihm vorgeschriebenen Norm eingetheilt und verwandt werden.

5) Die Canonissinnen und Capitularen sollten ohne Vorwissen der Dechantin und des Stifts Senioris nicht verreisen, noch über die ihnen dazu bewilliate Zeit, welche ein oder zweymal im Jahre, nach Gelegenheit 14 Tage, oder 3, oder höchstens 4 Wochen seyn kann, nicht ausbleiben. Thäten sie es aber, so sind sie mit dem 4ten Theile ihrer jährlichen Einkünfte, der ihnen entzogen werden soll, zu bestrafen.

6) Die Kirche, Kirchhof, die Wohnungen der Prediger, der Küster, die Schule, die Wohnung der Schuldiener, samt einem Wittwenhause respective, solle wieder an und zugerichtet, befriedigt, aufs neue gebauet, auch weiter im guten Wohlstande erhalten und gebessert, und dazu die im Stifte an den Gassen und sonst wohl angelegene Haus- und Hof-Stäte, auch die in die Canonicate St. Gertrudis und Michaelis gehörende Capelle auf dem Kirchhofe, samt den Garten, Wiesen und Kämpen, sie gehören zu, wem sie wollen, gegen gebührliche Werdirung und Bezahlung genommen und gebraucht werden. Die Abtey, Dechaney, Canonissinnen- und Canonicorum-Häuser sollen von den Besitzern derselben, ohne Zuthun der Fabric, gebauet, gebessert und in wesentlichem Stande erhalten werden. Auch sollten die Steuren und Contributionen, so dem Stifte oblägen, von den Aufkünften der Canonissinnen und Canonicorum abgeführt werden.

7) Die teutschen Psalmen sollten nicht halb, noch stückweise, sondern ganz in der Kirche gesungen, und alle andere Unordnung sollte abgeschaft und unterlassen werden. Alle Stiftspersonen sollten sich in Religions-Sachen, es sey doctrinæ oder in Ceremoniis, der Herzoglichen Kirchen-Ordnung, das ist, dem von dem Herzoge angenommenen corpori doctrinæ Julio gemäß verhalten.

Diese Reformations-Ordnung hat zwar in der Folge in einigen Puncten eine Abänderung von den regierenden Herzogen erhalten, jedoch ist sie das Grundgesetz für die Canonissinnen und Canonicos des Stifts geblieben, wie sie denn auch von dem Herzoge Georg unter dem 20sten März 1638 ausdrücklich bestätigt ist. Es ergiebt sich aus selbiger, daß das Stift Anno 1598, seit dem großen Brande im Jahre 1570, noch in einem Schutthaufen gelegen, daher sich die Stifts-Glieder zerstreuet. Um das Stift also herzustellen, war es nöthig, daß ein Anbau der ruinirten Gebäude befohlen wurde. Dieser fand aber nicht nur damals, sondern auch in der Folge bey verschiedenen Curien Schwierigkeiten, weil die Plätze dazu von dem Landesherren verkauft waren. Die Herzoginn Elisabeth hatte zum Beyspiel im Jahre 1546 die Hopfen-Hofes-Stäte bey der Dechaney Wohnung an ihren Amtmann Thies für 80 Thaler überlassen. Das Stift hätte gern den Platz wieder gehabt, er kam aber erst auf viele Eigenthümer, ehe es seinen Wunsch erreichte. Thies hatte ihn bebauet, aber

mit Genehmigung des Herzogs Erich im Jahre 1557 an einen Nahmens Henje Farenhorst verkauft. Von Farenhorst erstand das Haus im Jahre 1559 ein Wunstorfscher Bürger Johann Keck. Er überließ es aber schon im Jahre 1564 an Johann von Hollen aus der Geschlechts-Linie Beller, Capitain in Königlich Dänischen Diensten. Einige Jahre darnach trat derselbe es an seinen jüngern Bruder Johann von Hollen ab, welcher Oberster in Diensten des Herzogs Erich, und dessen Liebling war. Bisher war nur ein Platz von dem Stifte alienirt gewesen, wie aber nach dem Brande von 1570 die benachbarten Plätze auch wüste geworden waren, und der Oberste Lust hatte, für sich im Stifte ein großes Haus wieder auf zu bauen, so bat er den Herzog, ihm zu seinem einen Platze noch zwey andere im Stifte zu überlassen. Den Herzog befremdete solches und er antwortete ihm: „Johann, du willst der „Jungfrau Maria noch die Schuhe ausziehn.“ „Der Oberste erwiederte: „Gnädiger Herr, sie „drücken sie auch nur, denn sie ist an Sandalen gewohnt.“ „Wenn das ist, versetzte der Herzog“, so müßen wir wohl verhüthen, daß „sie keine Krä-„hen-Augen bekommt,“ und überließ also dem Obersten die erbethenen Plätze. Derselbe bebauete sie im Jahre 1572 mit einer geräumigen Wohnung. Nach dem Tode des Obersten trat die Familie von Holle auf eine geliehene Summe Geldes das Haus unterpfandlich an die Familie von Man-

delsloh ab. Da dieselbe aber ihr Geld wieder in die Hände haben wollte, so überließ sie das Haus gegen die ausgelegte Summe, mit Genehmigung der von Hollenschen Familie, an die Herren von Reden zu Hastenbeck. Von diesen kaufte es der Doctor Juris und Comes Palatinus Röbbig von Hallerspringe, welcher die Gebäude des Platzes vermehrte und unter andern auch ein massives thurmartiges Haus auf selbigem anlegen ließ, welches nachher den Nahmen Röbbigs-Thurm empfangen. Zu den damaligen Zeiten lebte der Stifts-Senior und General-Superintendent M. Herbort Rohlfs. Weil er sah, daß Röbbig das Stift übermäßig mit Gebäuden beschwerte, in der Reformations-Ordnung aber verfügt war, daß die Curien wieder hergestellet werden, und die fremden Eigenthümer die Plätze zu selbigen gegen Werdirung dem Stifte abtreten sollten, so erhob der Stifts-Senior Rohlfs in Verbindung mit dem Canonico Friederich Wieneken gegen den Doctor Röbbig wegen seines übermäßigen Baues eine Klage, und begehrte, daß derselbe, der Reformations-Ordnung gemäß, seinen Platz gegen Werdirung dem Stifte wieder überlassen müße: vornemlich, da er sich ohne Bewilligung des Herzogs im Stifte angekauft. Die fürstliche Regierung schien die Foderung des Stifts-Senioris zu begünstigen. Röbbig rief daher den Kaiserlichen General-Fiscal Philipp Werner Embrech um Hülfe an. Embrech stellete dem Kaiserlichen

Cammer-Richter das Verfahren des Stifts-Senioris und dessen Consorten, als ein dem Religions-Frieden entgegen laufendes Unternehmen vor; denn in selbigem sey fest gesetzt: was in dem Anno normali 1624 von dem Stiftern wäre getrennt gewesen, solle wider Willen der Besitzer an selbige nicht wieder gezogen werden. Zugleich begehrte er die Bestrafung des Stifts-Senioris, als eines Friedensstöhrers, den Reichs-Gesetzen gemäß. Die Folge von dieser Vorstellung war, daß der Doctor in dem Besitze seines Eigenthums blieb und es auf seinen Sohn vererbte. So war also das Stift über die Herbeybringung der verlohrnen Curien in fruchtlose und kostspillige Weitläuftigkeiten gerathen. Nur erst in den neuern Zeiten gelangte das Stift in den Besitz des Röbbigschen Wesens, nachdem der junge Röbbig selbiges an den Capitain-Lieutenant Leonhard, und dieser an den Obersten Line verkauft, dem es die Kloster-Cammer für 1400 Rthlr, behuf neuer Curien für Canonissinnen wieder abgekauft, und so an das Stift zurück gebracht hat. Doch ist der Bau von Curien nicht zu Stande gekommen.

Nicht besser ging es wegen einer Curie, welche zu dem Beneficio St. St. Matthäi und Mauritii gehörte. Der Herzog Erich hatte auch mit diesem Beneficio den Obersten Johann von Holle belehnt; ohne Zweifel erblich, denn seine Wittwe schenkte ohne Widerspruch dem Stifts-Seniori Bartholomäo Sprockhof die zu dem Beneficio

gehörende Capelle St. Barbarä, „um davon", wie sie sich in einem Schreiben vom 25sten März 1584 ausdrückt, „eine feine und bequeme Schule „einzurichten", welches denn auch geschehen. Sie bedung sich dafür nichts weiter aus, als für die Armen in dem Armenhause, welches ihr Mann gestiftet, sowohl in der Münster- als Markt-Kirche gemäße Plätze, wo sie Gottes Wort eigentlich hören konnten. Die Söhne des Obersten schenkten eben diesem Stifts-Seniori auf seine, seiner Ehefrau und deren Schwester Lebenszeit, das zu dem Beneficio gehörende Haus und Garten: Nach dem Absterben dieser drey Personen sollte aber solches an die Familie von Hollen zurück fallen. Ob diese Bedingung in der Folge vergessen sey, oder was sonst die Ursach seyn mag, so fiel bey dem Absterben der Schwiegerinn des Stifts-Senioris das Haus und Garten nicht wieder an die Familie der Herren von Hollen, sondern, weil sich die Besitzerinn an einem Bürger in Wunstorf, Nahmens Simonis, verheirathet hatte, an ihre Kinder. Diese hatten aber ihr Bürgerhaus, und weil sie arm waren, so ließen sie das Haus im Stifte ganz verfallen. Es kaufte also von ihnen das ganze Wesen, nachdem dessen Verkauf öffentlich bekannt gemacht war, der Wunstorfsche Schul-Rector Cantoris. Die Dechantin von der Kehla fing nach dem Tode des Rectoris mit dessen Witwe einen langwierigen Proceß an, um das Haus mit Zubehör, als eine Curie wieder an das Stift

zu bringen. Aber auch dieser Proceß ging, mit einen großen Kosten-Aufwande für das Stift, verloren, und es ist das Haus und Garten hernach an verschiedene Besitzer, aber bisher nicht wieder an das Stift gekommen. Fast 100 Jahr lang ist die Familie von Holle, die auch wohl von Holla in den alten Nachrichten genennt wird, in dem Genusse dieses Beneficii gewesen, jedoch so, daß der neue Besitzer sich stets von neuen mußte belehnen lassen. Die letzten Besitzer waren die Gevettern Hermann und Harbordt von Holle. Der Herzog Christian Ludowig providirte sie, wie die Worte des Lehnbriefes vom 30sten December 1642 lauten, „mit dem Desolaten-Lehne „S. S. Matthaei und Mauritii zusamt der dazu „gehörigen Hausstäte und Wohnung wie daß in „und vor unser Stadt Wunstorf in Acker, Dorf, „Wiesen, Wasser und Weiden nichts darunter ausbeschieden gelegen ist. Aber er setzt die Bedingung hinzu", daß dieses Beneficium nach ihrem „Abgange und tödlichen Hintritte auf ihre hinterbliebene Erben nicht devolviret werden, sondern „ihm dem Herzoge als regierenden Landes-Fürsten „wieder anheimb fallen solle damit er über solches „desolate-Lehn und dazu gehörige Güter nach seinem Belieben und Wohlgefallen disponiren könne." Dieser angehängten Bedingung gemäß, ist denn auch die Familie von Holle nach dem Tode des Hermann und Harbord von Holle nicht weiter in dem Besitze dieses Beneficii geblieben.

sondern der Landesherr hat solches, nach Art der übrigen Beneficien, willkührlich vergeben. Ob nun gleich der Neubau bey verschiedenen Curien Schwierigkeit fand, so wurden doch die übrigen, nebst den Wohnungen der Geistlichen, wieder hergestellet. Weil auch in der Reformations-Ordnung die Wahl einer neuen Vicedechantin vorgeschrieben war, so geschah dieselbe in der Person der Canonissinn Margarethe von Elsen, welche darauf die Confirmation des Herzogs erhielt. Es wurde indessen den Capitularen schwer, welche an Unordnung gewöhnt waren, sich an die von dem Herzoge in der Reformations-Ordnung vorgeschriebene Ordnung zu binden; absonderlich wollten sich die Abwesenden die befohlnen Abzüge nicht gefallen lassen. Der Senior Sprockhof hielt es für nöthig, dieses dem Herzoge zu hinterbringen. Dieser erließ daher im Jahre 1601 an das Stift ein scharfes Rescript, worin er erklärte, er wolle steif und fest über die Reformations-Ordnung gehalten haben. Aus diesem Rescripte lernet man die Nahmen von 5 Canonicis kennen, welche damals mit Stifts-Präbenden versehen waren. Sie sind: 1. Otto Everd von Holle, 2. Erich Maßmeyer, Amtmann zu Ußlar; 3. Johann Blume, Amtmann zu Stolzenau; 4. Cosmas Straube, Probst zu Riefenberge; 5. Johann Schrader, Amtmann zu Escherode.

In den Zeiten des Herzog Henrich Julius waren die Verfolgungen gegen die Hexen noch üb-

lich, ob es gleich scheint, daß derselbe schon mildere Grundsätze gegen die, so dieses Lasters beschuldigt worden, angenommen habe. Sah sich doch Herzogs Erich des jüngern Gemahlinn Sidonia im Jahre 1573 genöthigt, nach Sachsen zu entfliehen, damit sie sich gegen einen solchen Proceß sichern möchte. Der Glaube an Hexen brachte auch im Jahre 1603 Unruhen in das Wunstorfsche Stift. Eine Canonissinn oder Stifts-Jungfer, Nahmens Dorothee von M.; ich will dieselbe nicht vollständig nennen, weil die Familie noch blühet, war von einer angeblichen Zauberinn, die auch hernach verbrannt ist, beschuldigt, daß sie, die Jungfer, die einzige Ursache des Unglücks sey, welches der Zauberinn wiederführe. Die Jungfer wäre eine eben so große Hexe, wie sie, die jetzt leiden müße. Die Zauberinn hatte dieses Bekenntniß ohne Zwang und nachmals selbst auf der Folter abgelegt. Sie wiederholte es auch bey der Confrontation der Jungfer in Neustadt, in Beysein des Stifts-Seniors und General-Superintendenten D. Henrich Papenburg, den die Jungfer gebethen, sie zu begleiten, um die Zauberinn zu bereden, daß sie sich vor falschen Beschuldigungen hüthen möge. Anwesend waren auch der Special-Superintendent aus Neustadt, der Caplan, der Amtmann und Amtschreiber, die alle die Zauberinn beredeten, nichts wider die Wahrheit zu sagen, und Lügen keinen Raum zu geben. Allein sie blieb bey ihrer Aussage und empfing darauf das heilige Abend-

mahl. Tages darauf machte zwar die Zauberinn, wie es hieß, durch Drohen und Bitten bewogen, ihre Aussage etwas ungewiß, indem sie vorgab, sie habe die Tänzer auf dem Tanzplatze nicht eigentlich unterscheiden können, weil sie, um Leuchter zu seyn, auf dem Kopfe gestanden — wer mit der Hexen-Policey bekannt ist, weiß, was das sagen will; die Ehrbarkeit verbietet, es zu erläutern — Die Zweydeutigkeit in ihren Reden daurete aber nur wenige Stunden, worauf sie ihr erstes Bekenntniß freymüthig, als wahr wiederholte und dabey beharrete. Auch heißt es, habe sie vor dem öffentlichen peinlichen Halsgerichte durch deutliche Zeichen zu erkennen gegeben, daß sie die Jungfer Dorothee für ihre Mitschuldige erkläre. Bey der Hinausführung zur Gerichtsstäte wurde sie einen Mann aus Wunstorf ansichtig; den rief sie an und sagte zu ihn: „Otto, du mein einziger Bluts„tropfen, ich muß zwar diesen Gang gehen, aber „Jungfer Dorothee ist ja so schuldig als ich. „Derowegen wenn du ihr begegnest so thue sie für „eine offenbare Zauberinn halten.“ Nach dieser Hexen Tode, so heißt es in dem Protocolle, woraus ich dieses alles excerpire, hatten noch drey Weiber und ein Kerl gleichfalls auf gedachte Dorothee bekannt. Die eine Weibsperson hat ausgesagt: sie habe Jungfer Dorotheen neben andern Weibern im Zaubertanze gesehen. Sie blieb auch dessen bey der Confrontation im Beyseyn des Canonici M. Joachim Leseberg geständig, auch

behauptete sie eben dasselbe bis an den Tod. Die andere sagte gegen Jungfer Dorotheen sowohl in Güte als Pein aus: sie habe mit derselben, in Gesellschaft einer andern Zauberinn, vor etwa zwanzig Jahren einen Vertrag gemacht, daß sie gute vertraute Schwestern seyn, und alles mit einhelligem Rathe thun wollten. Sie habe auch auf Rath und Geheiß der Jungfer Dorothee einer andern Stifts-Jungfer Nahmens Margarethe von M. — ich schreibe auch diesen Nahmen nicht vollständig aus, aus dem vorhin angeführten Grunde — zwey Kühe müßen lahm schlagen, dazu ihr der Jungfer Dorothee Buhle vor der Kirchthür, wie sie selbige habe wollen Morgens um 6 Uhr aufschließen, einen schwarzen Stock gereicht. Es wurde diese lezte Zauberinn, so viel die Lebens-Strafe betrift, vom Herzoge begnadigt, und bloß mit Landes-Verweisung bestraft. Wie sie nun über die Grenze in das Schaumburgische gebracht worden war; so äusert sie zu dem Amtsdiener und denen, die um ihn sind: Sie wäre zwar eine Hexe, wollte sich dafür auch halten lassen, aber Jungfer Dorothee habe sie alle in Stricken gehabt. Sie wäre ein böser Teufel, man habe thun müßen alles was sie gewollt. Die Gewißheit aller vorher angezogenen Umstände, so heißt es weiter, ist durch mehrere Zeugen bestätigt worden. Da nun Jungfer Dorothee überdem in dem Rufe stand, daß sie mit offenbaren Zauberinnen, davon unter andern eine in Bokeloh verbrannt worden, Gemein-

schaft unterhalten, mit ihnen den Kohl gekocht und gemeinschaftlich gehexet; außerdem sich einen starken Verdacht zugezogen, daß da sie als Kellnerin den Schlüssel zum Stifts-Boden geführt, unredlich mit den Früchten umgegangen sey; und sie die wiederholten Ermahnungen von Seiten des Stifts, den Umgang mit verdächtigen Personen einzustellen, so wenig geachtet, daß sie die übrigen Stifts-Jungfern vermögen wollen, eine wegen Zauberey übel berüchtigte Person auf immer zur Schlafhaus-Magd anzunehmen, und, da sie dieses nicht erreichen können, damit umging, derselben eine eigne Kammer in ihrem, der Jungfer Dorotheen Hause bereiten zu lassen; so fassete das Stift einmüthig den Beschluß, der also lautet: „Hiemit „wird von einem Ehrwürdigen Stifte Wunstorf „Jungfer Dorotheen von M. vermeldet und „angedeutet, weil sie zur Neustadt am Rübenberge „von etlichen zum Theil verbrannten, zum Theil „noch lebenden Zauberinnen für eine Mittänzerin „auf dem Stathope zu ihrem, der Zauberinnen, „also genannten Farthums-Tanze und Zauberey „beschuldigt, darauf auch confrontiret und öffent„lich vom peinlichen Halsgerichte daselbst aufgerufen „worden, noch zur Zeit aber solcher Auflage sich „weder bey der Confrontation noch Anderweit „entbrochen, vielweniger gegen gedachte Weiber „entschuldigen können, daß demnach sie sich hinfüro „der täglichen Conversation und Gemeinschaft der „Stiftspersonen, des Stiftshauses und anderer

„ehrlicher Zusammenkünfte, als bey Hochzeiten, Ga-
„stereien, Begräbnißen und sonsten — so doch die
„Kirche und Gotteshaus ausbeschieden — enthalten,
„und da sie sich friedsam und schicklich verhalten
„auch der neuerlicher Zeit publicirten fürstlichen
„Reformations-Ordnung gemäß bezeigen wird,
„einer gemeinen Jungfer gleich vom Stiftshause
„und sonsten gewärtigt seyn soll; wie denn sie
„selbst ein ebenmäßiges, vor diesen decretiren
„schließen und exequiren helfen. Decretum in
„capitulo und gegeben unter des Stifts decret
„am 12ten Martii 1603.

Mit diesem Decrete, so sagen die alten Nachrichten weiter, war aber Jungfer Dorothee von M. die eine Verwandtin am Herzoglichen-Hofe hatte, und die bey der Herzoginn in Gnaden stand, übel zufrieden. Sie wandte sich mit einer Bittschrift an den Herzog Heinrich Julius, worin sie vorstellete: „Sie habe bereits wohl über die „40 Jahre das Kellnerinnen Amt, womit sie von „den Herzog Erich begnadigt worden, bey dem „Wunstorfschen Stifte geführt, in dessen Verwal-„tung, so wie in ihrem klösterlichen Jungfräulichen „Stande, sie sich dermaaßen verhalten, daß nie-„mand mit Fuge und Bestande sie um etwas zu „beschuldigen Ursach gehabt. Gleichwohl habe sich „der Superintendent in Wunstorf D. Henricus „Papenburgius und das Capitel des dasigen „Stifts, laut des angelegten Decrets, unterstan-„den, ohne daß die Verweise die in demselben ent-

„halten durch einen competenten Richter wären „untersucht und über selbige ein Urtheil gesprochen „worden, sie des Kellnerinnen Amtes, das sie nicht „vom Stifte erhalten, sondern worüber sie eine „Herzogliche Bestallung habe, zu entsetzen und ihr „allen Umgang nicht nur mit Stifts, sondern auch „mit andern ehrlichen Personen, zu verbieten, und „ihr künftig nur die Einkünfte einer gemeinen Stifts„Jungfer zu bestimmen. Es wäre zwar nicht ohne, „daß sie von einigen mißgünstigen Zauberinnen als „eine Mitschuldige angegeben sey, allein sie wisse „sich doch vor Gott dessen allen, was gegen sie „vorgebracht sey, unschuldig, wie denn auch etliche „der Zauberinnen ihre falsche Aussage, theils vor „Gerichte, theils als sie ins Feuer geworfen wor„den, öffentlich wiederrufen. Sie tröste sich mit „ihrem reinen, saubern, unschuldigen Gewissen, „und sie behalte sich mit ihrer ganzen Freundschaft „vor, ihre Unschuld gegen solche diffamationen „und grobe injurien zu retten. Sie bäthe daher „den Herzog demüthigst, das decret des Stifts, „welches ohne Vorwissen desselben, und ohne hin„längliche Untersuchung der Sache durch einen com„petenten Richter, abgefaßt sey, zu cassiren und „dem Stifte zu befehlen, sie nicht weiter zu beun„ruhigen.“

Diese Bittschrift, welche am 9ten April ausgestellet war, bewirkte schon unterm 22sten desselben Monats ein Rescript des Herzogs an das Stift, worin es heißt: „Es sey vorhin dem Her-

„zoge schon mündlich vorgebracht, daß Dorothee „von M. der Zauberey bezüchtigt worden, Ver„möge der Acten aber, die dem Herzoge vorge„legt worden, sey sie in der confrontation wie„der entschuldigt, auch durch das von Helmstädt „eingeholte Urtheil neben den andern Weibern los„gesprochen. Der Herzog habe daher befohlen, das „Urtheil zu exequiren, und die Jungfer nicht fer„ner zu kränken. Diesen Befehl habe er auch be„reits bey Gelegenheit, daß sich die Jungfer Do„rothee beklagt, es sey ihr von dem Amtmanne „zu Neustadt Unrecht geschehen, wiederholt. Es „komme ihm also seltsam vor, daß, wie er aus „dem Decrete, so das Stift gegen die Jungfer „abgegeben, ersehen, sich das Stift neben dem „Gottes- und Kirchen-Dienste in solche weltliche „und zwar Blutsachen mischen, auch vorige gege„bene Befehle und eingeholtes Urtheil umstoßen, „und die Jungfer ohne Schuld und vor sich selbst „als Geistliche condemniren und zum Schwerd „greifen, auch sie fast ihrer Ehre entsetzen wollen. „Der Herzog begehre demnach ernstlich, und wolle, „daß das Stift angesichts dieses, wie es mit der „Sache bewandt, ausführlichen Bericht einschicke, „die Jungfer aber unterdessen solcher bloßer Bezüch„tigungen halber, nicht ferner molestire, oder „aber beständigere indicia, als bis anher gesche„hen, dem Herzoge vorbringe.“

Das Stift unterließ nicht, dem Befehle des Herzogs gemäß, unterm 3ten May seinen Bericht

in dieser Angelegenheit demselben vorzulegen. In selbigem sucht es zuerst, sich von dem Vorwurfe zu reinigen, als hätte es sich wollen in weltliche und Blutsachen mischen. „Die exclusion, welche sie „mit der Dorothee von M. vorgenommen, sey „nichts weiter als eine disciplina monastica, „welche das Stift von Anfange an gegen Personen „aus seinen Mitteln, so in excesse verfallen, un„ersucht der hohen Obrigkeit, habe ausüben kön„nen: wie denn auch die Klägerin selbst vorhin „eine Person, welche einen exces begangen, von „dem Umgange mit den übrigen Stiftsgliedern habe „ausschließen helfen. Ja die Dechantinn, mit Ueber„einstimmung des ganzen Capitels, hätten wohl „gar dergleichen Personen ganz und gar verstoßen „und ihrer Präbenden beraubt. Eine solche dis„ciplina monastica, welche in allen Stiftern üb„lich, wäre niemals von der hohen Obrigkeit be„straft, sondern vielmehr in Gnaden bewilligt, be„liebet und confirmirt. Das Wunstorfsche Stift „sey auch bisher bey dieser Gerechtigkeit manute„nirt und beschützet worden. Das Stift bäthe „auch, der Herzog möge in Gnaden eingedenk seyn „dessen, was derselbe in der jüngst publicirten „neuen Reformations-Ordnung heilsamlich statuirt. „In selbiger sey der Dechantinn befohlen, auf die „andern Stifts-Jungfern die Aufsicht zu führen, „ihnen auch mit und neben dem Seniori in Stifts„und Kirchen-Sachen amtswegen zu befehlen, da „denn die Glieder des Stifts der Dechantinn und

„dem Seniori in billigen, und zu ihrem Amte ge-
„hörigen Dingen, ihren Gehorsam zu zeigen, schul-
„dig seyn sollten. Es gehöre aber, wie man glau-
„be, zum Amte einer Stifts-Jungfer nicht bloß
„Kirchen gehen, Predig anhören, angeordnete ho-
„ras canonicas abwarten, sondern sich, vermöge
„des göttlichen Worts, aller christlichen Tugenden
„zu befleißigen, böse Gesellschaften, welche wider
„Gott und sein Wort handeln, zu vermeiden, weil
„dadurch viele fromme Herzen bethört und verführt
„würden. Wie dieses alles dem Herzoge besser be-
„kannt sey als arme Mönniche und Pfaffen ihm
„solches anzeigen könnten. Hätte sich Jungfer
„Dorothee von M. die jetzt kein Wasser betrübt
„haben wolle, an Gottes Wort gehalten, und sich
„oft zu ihrer Belehrung der Worte Pauli erinnert:
„böse Geschwätze verderben gute Sitten; wäre sie
„auch den vielen treuherzigen Ermahnungen, so
„ihr das Stift gegeben, gefolgt; so würde es nie
„dahin gekommen seyn, daß man sie von der Ge-
„meinschaft mit den übrigen Stiftspersonen aus-
„geschlossen. Aber alle Vermahnungen wären ver-
„gebens gewesen.“ Nun wird ihr mehr denn
zwanzigjähriger Umgang, den sie, wie es in der
Rechtfertigung heißt, mit offenbaren Zauberinnen
getrieben, beschrieben, und es werden alle die
Thatsachen, welche vorhin schon angeführt sind,
umständlich und mit Berufung auf Zeugen erzählt.
Zulezt bitten die Stifts-Jungfern den Herzog,
„weil der Umgang mit der Dorothee von M.

„vor der ganzen Welt ihnen zum Spott, die sie „doch von ehrlichen Adel wären, gereiche; ja das „ganze Stift durch den Umgang mit selbiger in „eine böse Nachrede käme, er möge die Ausschlie- „ßung der Jungfer Dorothee von ihrer Gemein- „schaft genehmigen; sie bey der Ausübung der „disciplinae monasticae schützen; und weil es „durch die Register könne dargethan werden, daß „Dorothee von M. unredlich, selbst auch zu des „Herzogs Schaden, dem Kornboden als Kellnerin „vorgestanden, erlauben, daß eine andere Stifts- „Jungfer als Kellnerin angestellet werde, Zulezt „bath das Stift, falls gegen die Richtigkeit seiner „Angabe Zweifel entstehen sollten, daß der Herzog „die Sache näher möge untersuchen lassen.

Das Stift glaubte sich nun gegen alle Vor- würfe, wegen der gegen die Jungfer Dorothee von M. verhängten Kloster-Disciplin, hinlänglich gerechtfertigt zu haben und weil auf dessen Schrift kein Bescheid des Herzogs weiter erfolgte, so sah es das Stillschweigen des Herzogs an, als geneh- mige er das stiftische Verfahren. Es hob daher sein Decret gegen die Jungfer Dorothee nicht auf. Die Sache hätte vielleicht auch hiebey ihr Bewen- den behalten; allein eine Injurien-Klage, welche der Stifts-Senior Henrich Papenburg gegen den Schwager der Dorothee von M. erhob, nö- thigte diesen, daß er sich um eine endliche Entschei- dung des Herzogs bewarb. Unter den 30sten May 1604 sandte derselbe eine Bittschrift an den Her-

zog, worin er vorstellete: „das Stift und dessen „Senior hätten auf das Decret, worin derselbe seine „Schwiegerinn von der Bezüchtigung wegen Zaube„rey frey erkannt, und dem Stifte und dessen Se„niori befolen, sie hinfüro unturbiret zu lassen, „keinen Gehorsam geleistet, sondern sie hielten, „zum großen Präjudiz des Herzogs, als wollten „sie ihn nicht für ihren Oberherrn erkennen, seine „Schwiegerinn noch immer des Kellnerinnen Amts „entsetzt, welches sie doch nicht vom Stifte, son„dern vom Herzoge Erich auf ihre Lebenszeit er„halten. Ueber das verböthen sie auch ihr nach „wie vor alle ehrliche Communion und Gesellschaft, „wie auch den Tisch des Herrn, welcher jedoch „keinem Uebelthäter verweigert werde, dem Hof„fürstlichen Decrete und dem eingezogenen Urtheil „schnurstracks entgegen. Es ergehe daher an den „Herzog sein unterthäniges Bitten und Suchen, „derselbe wolle gnädiglich ermeldetem Stifte und „dessen Seniori ernstlich und bey hoher Strafe auf„erlegen, daß sie ermeldete seine Schwiegerinn al„sobald wieder an ihren vorigen Stand und Wür„den setzten, auch dasjenige, so ihr ohne des Her„zogs Vorwissen und Willen entzogen, wiederum „restituiren müßten.“

Damals war Friedericus Ortlepius Ge„richtsschreiber und, wie es scheint, auch Referent des Herzogs. Dieser stand in freundschaftlicher Verbindung mit der Familie der Dorothe'e von M. Daher erfolgte schon unter dem 4ten Jun, dessel-

ben Jahrs ein Rescript des Herzogs an das Stift, worin erstlich die Klage und das Ansuchen des Johann von H., als der Jungfer Dorothee Schwager, angeführt ist, und worin es denn ferner heißt: „Wenn wir uns denn gänzlich verse„hen ihr würdet euch solcher weltlichen und zwar „peinlichen Sachen wie auch anderer mehr als un„befugt keines Weges euch unternehmen, sondern „vielmehr unserm am 22sten April des abgewiche„nen Jahrs 1603 an euch dieserwegen abgegange„nen Befehlsschreiben besser nachgelebet und nicht „verächtlich in den Wind geschlagen haben, wir „auch gern dieser Sachen einmal ab und fernern „Anlaufs enthoben seyn wollen, als begehren wir „hiemit in Gnaden ernstlich und wollen daß ihr „bey Strafe Zweytausend Gold Gulden ermeldete „Jungfer Dorothee von M. angesichts ihr Kel„ler Amt und sonsten allerdings in ihre Würde „und Stand neben Erstattung der hinterhaltenen „und ihr gebührenden Aufkünfte, inmaaßen sie „selbige vor eurer nichtigen und unbefugten Desti„tuirung genossen, restituiret, auch sie ferner kei„nesweges molestiret, sondern da ihr wider sie et„was zu haben vermeinet solches an gebührenden „Orten anzeiget durch ordentlichen Weg des Rech„tes suchet und unsere oder unserer Regierung Ent„scheidung darüber erwartet."

Das Stift gerieth durch diesen Befehl in große Verlegenheit. Man unterwarf sich demselben ungern. Anfangs hoffte man einen Widerruf dessel-

ben bewürken zu können. Um diesen zu erlangen, wurde man Raths: die Vicedechantinn Margarethe von Elsen solle sich an die Herzoginn wenden, und sich deren Fürwort bey ihrem Gemahl für das Stift erflehen. Man entwarf dazu einen Brief. Von der andern Seite aber erwog man, daß der Herzog, laut des Befehls, ungern weiter von der Sache höre und daß, wenn man ihm weiter davon etwas vorbrächte, seine Ungnade reißen würde. Guter Rath von andern mochte auch dazu kommen. Der Brief ging also, wie es scheint, nicht ab. Man entschloß sich, nachzugeben. Um alles bündig einzurichten, denn man hatte mit einem argen Gegner zu thun, so berief die Vicedechantinn den Notarium Levin Schulraben. Dieser mußte sich Nahmens des Stifts mit der Jungfer Dorothee wegen der ihr vorenthaltenen Frucht auf einen gewissen Geldpreis vergleichen, ihr solchen nebst dem Schlüssel zum Kornboden wieder zustellen und darüber ein Notariats-Instrument errichten; welches unter dem 25sten desselben Monats Junius bereits vollzogen ist. Scheele Gesichter werden aber im Stifte geblieben seyn, denn die Jungfer Dorothee resignirte, jedoch erst nach verschiedenen Jahren, sowohl ihre Stelle als Stifts-Jungfer, wie auch als Kellnerin gegen ein empfangnes Stück Geld, an Hedewig von Alten, eine Tochter des Drosten zu Blumenau Eberts von Alten. Der Herzog Friederich Ulrich genehmigte unterm 29sten August 1617 diese Resignation und erstreckte

sie auf alle Töchter dieses Herrn von Alten, so, daß wenn die eine abginge, ihr die andere folgte.

Aus dieser Hexen Geschichte scheint hervor zu gehen, daß man damals am Hofe des Herzogs Henrich Julius schon angefangen, mildere Grundsätze in Bestrafung der Zauberey anzunehmen. Vorhin gingen von 1590 an, wie Spittler erzählt, *) die Executionen der Hexen und Zauberer so stark, daß oft auf einen Tag 10 - 12 verbrannt wurden, und daß, wie eine gleichzeitige Chronik meldet, der Ort vor dem Lecheln Holze im Wolfenbüttelschen, wohin die Hexen aus dem Calenbergschen und Wolfenbüttelschen geliefert wurden, von den Brandpfählen anzusehen war, als ein kleiner Wald. Nun rechne man hiezu die große Menge derer, die bey den Fürstlichen Aemtern ihr Todes-Urtheil empfingen. Man kann wohl sagen, daß damals kein altes Weib vor der peinlichen Frage und dem Scheiterhaufen sicher war. Bewundern muß man aber auch, wie bey Menschen, die sonst nicht wahnsinnig sind, die Einbildung so lebhaft und zugleich so stark verrückt werden kann, daß man leere Bilder für wahrhafte Erscheinungen hält, ja sogar für deren Gewißheit in den Tod geht. Alle Aussagen von Tänzen auf Kreuzwegen und auf dem Brokken, welche in den Hexen-Processen, als wahrhaft geschehen, bekannt worden; alle Unterhaltun-

---

*) Spittler, in der Geschichte des Fürstenthums Hannover, 1ter Theil, S. 307.

gen mit irgend einem Satan als Buhlen, und was dergleichen Teufeleyen mehr sind, sind bloße Phantasien in dem Gehirn der Zauberinnen. Man sieht aber auch aus den häufigen Brandstätten derselben, daß Strafen zwar Missethäter vertilgen, jedoch die Menschen nicht bessern. Dieses geschieht durch Berichtigung ihrer Begriffe. Bey allen Executionen nahm das Hexenwesen nicht ab, sondern zu. Ab nahm es erst, wie die Menschen über die Kraft der bösen Geister besser belehrt wurden. Endlich ergibt sich auch aus der erzählten Geschichte der Jungfer Dorothee, worin die Kloster-Disciplin im Wunstorfschen Stifte bestanden, wovon sich Einige irrige Vorstellungen machen. Es war nichts anders, als daß dem, der einen solchen Excess begangen hatte, der Umgang mit den Stiftsgliedern und die Theilnahme an öffentlichen Gesellschaften untersagt, oder wenn das Verbrechen eine größere Strafe verdiente, daß der Verbrecherin ein Theil ihrer Einnahme entzogen, oder sie wohl gar aus dem Stifte verstoßen wurde. Die Canonici wurden auch an ihren Einkünften bestraft, auch in ihren Amts-Verrichtungen suspendirt, oder ihres Dienstes gar entsetzt; man verwies sie auch wohl vor Alters, mit Zuziehung des Bischofs, in andere Stifter.

In dem Vorhergehenden ist angezeigt, daß das Stift in seiner unangenehmen Angelegenheit mit Jungfer Dorothee von M. Willens gewesen die Gemahlinn des Herzogs Henrich Julius um

eine Fürsprache bey dem Herzoge anzuflehen. Das Vertrauen des Stifts zu derselben gründete sich auf gnädige Aeußerungen, die sie vorhin schon dem Stifte gemacht hatte. Es war dieses Elisabeth, dessen zweyte Gemahlinn, eine Dänische Prinzessin, die mit Herzog Erichs des ältern Gemahlinn einer Brandenburgschen Prinzessinn, nicht muß verwechselt werden. Diese jüngere Elisabeth besorgte auch sonst die Angelegenheiten des Stifts, und es scheint, als wenn ihr Gemahl, durch wichtigere Regierungs-Geschäfte verhindert, sich um Kloster-Sachen, absonderlich um Vergebung von Plätzen für Kloster- oder Stiftsjungfern nicht viel bekümmert habe. Im Jahre 1604 den 6sten May empfahl sie von Wolfenbüttel aus Armgart von Mandelsloh zur Aufnahme in das Wunstorfsche Stift, in einem an den ganzen Convent gerichteten Schreiben, mit dem Zusatze: „das seyn wir euch „und eurem Stifte in andere Wege hinwieder in „Gnaden, womit wir euch samt und sonders wohl „zugethan sind, zu erkennen geneigt.“ So findet sich auch eine Präsentation der Tochter des Herrn Hans Ernst von Ußlar zur Stifts-Jungfer von Seiten der Herzoginn aus Wolfenbüttel unterm 13ten December 1605, die auch den gnädigen Schluß hat: „ihr wollet um dieser unserer gnädigen Intercession willen ermeldete von Ußlar an der verstorbenen Jungfern statt hinwieder surrogiren.“ Eine Freyfräulein Namens Sidonia von Buchen war der Religion halber aus ihrem Vaterlande vertrie-

ben, der Nahme desselben, ist unbekannt. Dieselbe hatte sich an die Herzoginn gewandt und deren Mitleid erregt, daß sie unterm 4ten Januar 1604 an das Stift rescribirte, auf den ersten Fall, da ein Stifts-Platz eröffnet wurde, diese Sidonia in selbigen aufzunehmen. Und damit sie recht eigentliche Kenntniß von den Stifts-Plätzen erlangen möchte, so begehrte sie von dem damaligen Stifts-Seniore und Superintendenten in Wunstorf, Johann Sötefleisch, unterm 18ten Jul. 1612 eine Anzeige, wie viele Stifts-Jungfern sich neben der Dechantinn im Stifte befänden; ob solches eine geschlossene Zahl sey; ob daran jetzt etliche mangelten; wie es mit den Präsentationibus solcher Jungfern von Alters her bis auf gegenwärtige Zeiten gehalten sey? Als der Stifts-Senior diese Fragen beantwortete, so verlangte sie unter dem 13ten August desselben Jahrs von ihm weiter zu erfahren, wie die jetzt im Stifte residirenden Jungfern mit Nahmen hießen, ingleichen die übrigen Jungfern, welche Anwartschaft auf sich zutragende Fälle in Händen hätten, woher sie gebürtig, wie es mit einer jeden Provision beschaffen? Man sieht hieraus, wie die Herzoginn besonders die Sorge für das hiesige Stift geführt, und wie sie dessen Vertrauen nicht unwürdig gewesen.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Friederich Ulrich.

Der Herzog Henrich Julius starb am 20sten Jul. 1613, und sein Sohn Friederich Ulrich wurde sein Nachfolger. Unter der Regierung dieses Herzogs kam das ganze Land und mit diesem das Stift und die Stadt Wunstorf, in die traurigsten Umstände. Des Herzogs Bruder Christian Bischof zu Halberstadt, hatte, als Kreis-Oberster des Niedersächsischen Kreises, durch die unvorsichtige Hülfe, die er der Unterpfalz geleistet, den Haß des Kaisers Ferdinand gereizt. Der Kaiserliche General Tilly erhielt Befehl, Niedersachsen mit Krieg zu überziehn. Christian dankte von dem geführten Kreis-Obersten-Amte ab, und der König von Dännemark Christian der Vierte übernahm es. Die Sache wurde aber dadurch nicht besser. Die Allianzen, welche derselbe mit England und Holland geschlossen hatte, schienen dem Kaiser auf weit aussehende Plane zu deuten. Tilly rückte in das Fürstenthum Calenberg. Friederich Ulrich machte sich zwar von der Verbindung mit dem Könige von Dännemark los, aber zu spät. Tilly hausete im Lande fürchterlich. Ueber 300 Orte, worunter auch Wunstorf war, verwandelte er in Aschenhaufen. Von der Einäscherung Wunstorfs ist vorhin schon geredet. Was das Unglück noch größer machte, war, daß die Dänischen Völker mit Rauben und Erpressen es nicht

besser machten, als die Tillyschen Croaten. In dem Briefe, worin Carl von Mandelsloh das Unglück beschreibt, welches ihm auf dem Osterhofe in Munzel wiederfahren, wovon in dem vorhergehenden schon Meldung geschehen ist, scheinen, wenn man die Umstände mit in Erwägung nimmt, die Dänen davon eben sowohl Urheber zu seyn, als die Tillyschen Haufen — — Es verdient der gefaßte Muth und das Vertrauen auf Gott, welches damals der Stifts-Senior Fr. Leseberg in dem Unglück bewies, welches das Stift und die Stadt Wunstorf durch die Tillyschen Völker betraf, einer Erwähnung. Leseberg war von Wunstorf abwesend, als sich die Verheerung zutrug. Die Vice-Dechantinn Margarethe von Elsen meldete ihm in einem Schreiben mit hoffnungslosen Ausdrücken, daß das ganze Stift bis auf die Kirche, nebst mehr denn 200 Häusern der Stadt in der Asche lägen; daß in den wenigen Häusern, welche die Flamme verschont, von den raubsüchtigen Soldaten alles verdorben, Fenster, Thüren, Kisten, Schlösser, Hausgeräth zerschlagen wären, und daß die Stifts-Personen ohne Ausnahme, und also der Senior mit eingeschlossen, das ihrige gänzlich verloren hätten. Man wisse nicht, wie man sich helfen solle. Der Stifts-Senior antwortete ihr: „Aus Ew. Ehrwürden Schreiben habe ich den erbärmlichen Zustand unserer selbst und unsers Stifts „wohl verstanden. Gott erbarme sich und vergebe „es denen die dazu gereitzet. Ich hoffe indessen zu

„Gott das Beste welcher ohne Philippi Rechnung „und ohne St. Andreä Ueberschlag in einem ver„wüsteten Orte Rath zu schaffen weiß.“ *)

Nach und nach kehrten die Wunstorfschen Einwohner zu ihren Brandstäten zurück, und nach drey Jahren mußte man auch bey dem Stifte darauf denken, wie die allernothwendigsten Wohnungen wieder hergestellet werden könnten. Man verfiel zuerst auf den Neubau der Caplaney, und zur Ausführung desselben lieh man auf den Rehrer-Zehenden im Jahre 1628 ein benöthigtes Capital. Im Jahre 1629 kam der Bau auch zu Stande, und man setzte zum Andenken der Veranlassung dieses Neubaues über die Hausthür die Inschrift:

Cum per vim Martis, prior haec destructa fuisset,
Sumtibus est fabricae post reparata domus.

In der Folge ist sie bey einer Ausbesserung des Hauses weggenommen.

Der erste Stifts-Prediger und Senior des Stifts, mit dessen Stelle damals die General-Superintendentur verbunden war, mußte aber auch wieder ein Haus haben. Bey dem armseligen Zustande des Stifts war es dem Stifte unmöglich, dasselbe von Grund aus neu zu bauen. Man kam daher auf die Gedanken, ob nicht der Herzog Friederich Ulrich zu bewegen sey, dem Stifte

*) Joh. 6 v. 7—9.

das alte verfallene Abtey-Gebäude in Wunstorf zu überlassen, um solches zur Wohnung für den Stifts-Senior und Superintendenten einzurichten. Man konnte solches damals mit Recht schon alt nennen, und da dasselbe noch jetzt die eigentliche Wohnung des Stifts-Senioris und Superintendenten ist, so verdient es den Nahmen um desto mehr. Es ist dasselbe zu den Zeiten der Abtissinn Jutte erbauet, welches sich aus einer Urkunde vom Jahre 1378 ergibt, die am Himmelfahrts-Tage ausgefertigt ist. In selbiger verspricht die Abtissinn es solle dem Stifte nicht zum Schaden dienen, daß sie von Cord von Hollen unter des Stifts Siegel 80 Pfund Hannoverische Pfennige geliehen, um einige Abtey-Zehenden einzulösen, welche sie, um die Abtey neu zu bauen, habe versetzen müssen.

Damit das Stift die Gesinnungen des Herzogs, in Hinsicht des ihm zu machenden Antrages, erfahren, und Fürsprache finden möchte, so schrieb der General-Superintendent und Stifts-Senior Leseberg nach Wolfenbüttel an einen Abt, welcher ein Mitglied des dasigen Consistorii war, dessen Nahme aber nicht angegeben ist, also:

„Was gestalt unter andern verübten großen „Krieges-Schaden an diesem Orte die General-„Superintendentur und Pfarr-Wohnung zusamt der „Caplaney leider gar in Grund abgebrannt und „in die Asche gelegt worden sey: solches werden „Ew. Wohlehrwürden aus hiebefüro eingeschriebener Relation sich großgünstig erinnern. Als

„nun leider dem verdorbenen und verbranten Stifte „alhie — welches ohne das in Schulden steckt — „schlechterdings unmöglich fällt, für sich die Supe- „rintendentur und Pfarr-Wohnung hinwieder zu „erbauen, und in vorigen Stand zu setzen, und „aber SNmus Celsissimus unser allerseits gnädi- „ger Fürst und Herr ꝛc. alhier ein altes verfalle- „nes Gebäude auf dem Ebdey-Hofe stehend hat, „welches hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden „und Dero angehörigen Ebdey nichts fürträglich „oder nütze ist, So würden sonder allen Zweifel „Ihro Fürstlichen Gnaden ein Christliches hochrühm- „liches und Gott wohlgefälliges Werk daran thun, „wenn Dieselben solchen verwüsteten Hof und altes „Gebäude zu der General-Superintendenz dieses „Orts allergnädigst legen und anordnen würden. „In sonderbarer mehrer Erwägung daß es vor „Alters ad pios usus destiniret gewesen und da- „her nicht unbillig zu Christlichen Sachen hinwie- „der gewidmet, verordnet und gebraucht werden „kann. Und dieweil nun Ew. Wohlehrwürdigen „hierin viel praestiren können, es auch der Sachen „hohe Nothdurf erfodert, so habe Deroselben ich „solches demütigst an die Hand geben und wohl- „meinentlich erinnern wollen, hochfleißigst bittend „Ew. Wohlehrwürden wolle diesem armen verbran- „ten Stifte die hülfreiche Hand bieten und groß- „günstig verständigen wollen, ob dasselbe dieser „wegen ad SNmum Celsissimum per Interces- „sionem eines Wohlehrwürdigen Consistorii un-

„terthänigst suppliciren solle. So viel meine we-
„nige Person belanget weilen bey meiner Zeit sol-
„cher schwere Brandschaden leider vom Kriege vor-
„gefallen ist, wollte ich gern soviel mir möglich ist,
„daran seyn, daß bey meinem Leben, ein Pfarr-
„haus wieder verschaffet werden möchte, dessen auch
„meine lieben Successores zu genießen und ich
„dero nicht Beförderung halber, hernächst keinen
„Verweis haben möchte. Stelle demnach alles zu
„Ew. Wohlehrwürden hochvernünftigen Discretion.
„Dieselben der gnädigen tutel des Allerhöchsten zu
„seiner hochbedrängten Kirchen Besten treulichst,
„und Deroselben mich zu allen Gunsten besonderlich
„empfehlend."

Eine Antwort des Abts findet sich zwar nicht, sie muß aber günstig gewesen seyn; denn das Stift wandte sich darauf an den Herzog, und trug, unter Anführung der in dem vorstehenden Briefe bemerkten Umstände, seine Bitte, um Einräumung des Abtey-Hauses und Hofes zur beständigen Wohnung für den Superintendenten und Stifts-Senior, demselben vor. Der Herzog gab darauf dem Rath und Großvoigt D. Ruhmann den Auftrag zur Einnehmung des Augenscheins und Beurtheilung der Sache. Obgleich der Stifts-Senior wegen der elenden Wohnung, womit er sich bisher begnügen mußte, den Großvoigt wiederholt dringend bath, die ihm aufgetragne Untersuchung vorzunehmen und nach dem Befunde an den Herzog zu berichten, so verzog sich alles bis zum 20sten October 1630.

Der Stifts-Senior hatte ein Fuder Hafer daran gewagt, um den Doctor in Thätigkeit zu seßen. Er vollzog den Auftrag aber nicht selbst, sondern durch den ihm zugeordneten Secretair Conrad Johann Müller. Warum er sich nicht der Sache unterzogen, davon gibt er in dem unterm 22sten Oct. abgefasseten Berichte zur Ursache an: „dem „Herzoge sey bekannt, daß er sich aus gewissen „Ursachen in eigener Person nicht aus der Stadt „wagen dürfe.“ Der Nachwelt würde der Großvoigt einen Gefallen erzeigt haben, wenn er den Grund seiner Einsperrung angegeben hätte. Der Bericht fällt dahin aus: „daß, da sich der Se„cretair an den Ort verfüget, er augenscheinlich „befunden, daß das Abteyhaus ein altes verfalle„nes und an allen Orten, so wohl in- als aus„wendig, baufälliges Gebäude sey, also, daß aus„wendig das Fundament nach der Nordseite in der „Mitte ganz verstockt und in die Erde gesunken, „auch der Giebel nach dem Osten eben wie an der „Westseite ganz gefährlich herunter hange und rui„nam minire. Die Dachsteine wären durch den „Wind abgeworfen, die Latten an vielen Orten, „auch die Spahren und sonderlich in den Basten „wären abgestockt; wie denn auch das Giebelspieß „nach der Westenseite mitten abgebrochen. Etliche „Wände wären ausgefallen, und wenn nicht mit „angenagelten Latten und sonsten inwendig es mit „Annageln zusammen gehänget und gehaftet, die „Giebel vielleicht vorlängst herunter gefallen wären;

„inmaaßen bey großen Windstürmen solches annoch „zu besorgen. Inwendig wären die Stuben und „Kammern auch ganz baufällig befunden, die Fen„ster sehr ausgeschlagen. Weil wegen des Durch„regnens durch das Dach und sonsten die Dielen „auf dem Boden durchgefaulet, im Döenig-Werke „auch große Löcher an allen Orten befindlich, so „wäre denn auch das Pflasterwerk ganz ausgebro„chen und also an keinem Orte fast nicht ohne „Mängel.

„Auf dem Hofe stehe auch eine niedrige Scheure, „welche, wenn sie nicht an einer Seite mit Stützen „verwahret, vorlängst herunter gefallen: Zu„mal sonst auch der ganze Hof ganz wüste und „weder Zaum noch Blankwerk herum, nur daß „allein die bloßen Dohrweges- und Pfortenständers „annoch vorhanden, und also über den Hof ein „gemeiner Fahrweg gehe.“ Der Großvoigt setzt hinzu: „da ferner mein obgemeldeter Substitutus „sich erkundigt ob sonsten nichts bey dem Hofe ge„hörig, ist er berichtet daß zwar vor diesen Lände„rey Wiesen und sonsten dabey gehörig gewesen; „es hätte solches aber der Amtmann zu Blume„nau ans Amt genommen und müste derselbe sol„ches Ew. F. G. berechnen; wie selbiges auch „Ew. F. G. Superintendens Generalis daselb„sten ebenmäßig gemeldet und dabey angemerket, „daß bey sothanen Hofe wöchentlich 2 Fuder Bu„chen Holzes aus der Grafschaft Schaumburg ge„liefert werden müßten, welches nun in ezlichen

Jahren nicht geschehen und also fast in Abgang kommen. Ob nun Ew. F. G. zu Erhaltung Ih-
„res Rechtes sothane 2 Fuder Holzes bey sothanen
„Hofe neben selbigen, angesehen der albereits rebus
„sacris sonsten consecriret, in Gnaden verwen-
„den und damit die Superintendentschaft ansehen
„wollen stelle zu Deroselbigen Frl. Bedenken. Son-
„sten hat sich auch des Secretarii obgemeldeten
„Bericht nach, Erich Hansen von Münnich-
„hausen Wittwe, als welche ad vitam mit sol-
„cher Wohnung begnadigt ist und an itzo am Krebs
„tödlich krank danieder liegt erkläret, daß sie ganz
„wohl friedlich daß E. F. G. es damit machen
„möchten wie sie wollten, wann sie nur die übrige
„geringe Zeit ihres Lebens eine Stube und eine
„Cammer darin behalten möchte, welches ich also
„E. F. G. unterthänig sothanen eingenommenen
„Augenschein halben referiren wollen: nicht zwei-
„felnd E. F. G. werden ferner gnädige Verord-
„nung geben und bevorab weil sothane Wohnung
„vor diesen ad pias causas verwendet, auch die
„reparation sothanes alten und sehr verfallenen
„Hauses die Supplicanten auf sich zu nehmen
„erbötig sind, ein ansehnliches kosten wird, dem
„Stifte daselbst gestalten Sachen nach in ihren
„Suchen in Gnaden willfahren werden."

Das Stift erklärte sich auch selbst in einer neuen Bittschrift an den Herzog unterm 14ten November desselben Jahrs, daß es sowohl die Kosten der Reparation des Hauses übernehmen, als

auch der Wittwe von Münnighausen die Wohnung in dem Hause bis an ihr Lebens-Ende gern zugestehen wolle.

Bald hierauf erfolgte denn auch der hochfürstliche Bescheid an das Stift, daß das alte Abteyhaus nebst Hofe unter den vom Stifte eingegangnen Bedingungen demselben zur Wohnung des Superintendenten perpetuirlich verehret seyn solle, und der Amtmann Johann Straube in Blumenau erhielt Befehl, das Stift in vorbenannte Stäte zu immittiren.

So deutlich auch in dem Fürstlichen Befehle bestimmt war, worüber sich die Immission erstrecken sollte, so glaubte doch der Amtmann bey Behändigung desselben, Ursache zu haben, vor der Ausrichtung des Auftrages, nähere Erläuterung über diese Sache vom Fürstlichen Hofe einzuziehen. Er meinte, er müsse anfragen, ob auch neben dem Abtey-Hofe auch Länderey dem Stifte solle abgetreten werden? Denn da der Herzog das Abteyhaus und Hof, Erich Hans von Münnighausen auf Lebenszeit eingethan, so habe er demselben auch 20 Morgen von der Abtey-Länderey und etwas Wiesenwachs bewilligt. Die Anfrage des Amtmanns geschah. Es kam aber auch schon unter dem 12ten Dec. 1629 der Fürstliche Bescheid an den Amtmann, der sich endigt: „Also „ist hinwieder an dich unser gnädiger ernster Befehl „daß du solche immission und Anweisung weiters „nicht als blos auf das alte verfallene Abteyhaus

„und Hof so palt nach Ueberantwortung dieses, zu „Werke richtest. An den allen verrichtest du un„sern nochmaligen gnädigen Willen und Meinung.“

Dem Amtmann schien die Freygebigkeit des Herzogs gegen das Stift, man weis nicht aus was für Gründen, nicht zu gefallen. Er verschob die Immission, dem Fürstlichen Befehle zuwider, von einer Zeit zur andern. Es sah sich daher der General-Superintendent, dem es sehr um eine eigene und bessere Wohnung zu thun war, genöthigt, sich unter dem 5ten März 1630, wegen dieser Verzögerung, bey dem Herzoge zu beklagen. Es kam darauf ein neuer Immissions-Befehl an den Amtmann unter dem 9ten März desselben Jahrs, welcher bewürkte, daß das Verlangen des Stifts erfüllet wurde.

Für den ersten Augenblick hatte das Stift wohl für die viele Mühe, welche es anwandte, das Abteygebäude zur Wohnung für den Stifts-Senior und Superintendenten zu erhalten, einigen Vortheil, aber in der Folge ist durch die vielen Reparationen, welche an dem Gebäude vorgefallen, das Geschenk des Herzogs mehr als vierfach bezahlt. Das Hinterhaus war zu den Zeiten des General-Superintendenten Leysers so niederfällig geworden, daß selbiges nothwendig neu gebauet werden mußte. Leyser ließ es also neu aufführen, mit einem Keller versehen und in einigen Stücken besser einrichten. Die Kosten beliefen sich damals über 1200 Rthlr. Das Vorderhaus ist noch das alte

und zeigt an, wie wenig Luxus zu den Zeiten der ersten Jutte im Stifte gewesen.

Um eben diese Zeit kam das Stift noch in eine andere Verlegenheit. Der König von Dänemark hatte in dem Frieden, welchen er am 12ten May 1629 mit dem Kaiser Ferdinand zu Lübeck schloß, demselben ein Capital von 3 Tonnen Goldes abgetreten, welches ihm der Herzog Friederich Ulrich, wie er behauptete, schuldig sey. Der Kaiser machte mit diesem Gelde ein Geschenk an den General Grafen von Tilly. Er fügte zu selbigem noch eine Tonne Goldes, welche der Herzog von der Erbschaft seines Bruders Christian des Administrators des Bischofthums Halberstadt an Tilly bezahlen sollte. Der Herzog trat in der Verlegenheit und Geldnoth, worin er sich befand, in Unterhandlungen mit dem General und schlug ihm zur Deckung des Capitals sowohl, als der Zinsen, die Ueberlassung der Einkünfte unter andern der Aemter Blumenau und Stolzenau vor. Der General wollte unter die Einkünfte des Amts Blumenau auch den Ertrag der Präbenden des Stifts Wunstorf zählen und gedachte dieselben einzuziehen. Er machte davon dem Stifte eine Eröffnung. Das Stift zeigte den Vorgang dem Herzoge Friederich Ulrich an uud bat um Hülfe. Der Herzog war dazu bereit. Er schrieb unterm 14ten May 1630 an die Kaiserlichen Commissarien zur Einrichtung der Kirchen-Sache, den Bischof zu Osnabrück und den Herrn von Hyen, folgender Maaßen, um zu

zeigen, daß die Stifts-Güter bis auf die Präben-
den, welche auf Vermächtnissen beruheten, schon
längst sich unter den Amts-Gütern befänden:

„Ew. Liebenden und dem Herrn mögen wir
„freundlich und wohlmeinend nicht vorenthalten,
„wie wir mit dem Herrn General Graf Johann
„von Tilly wegen des Bewusten Kaiserlichen Ge-
„schenks in Tractaten begriffen, zu solchen Behuf
„auch und des Herrn Generals Versicherung und
„Zinserhebung ezliche unserer Embter und unter
„denselben Stolzenau und Blumenau in Fürschlag
„gewesen. Ob wir nun wohl gewilligt Sr. Excell.
„solche unsere Häuser und Embter neben aller
„deren pertinentien auf gewiße mas zugleich mit
„einzuräumen, So hat jedoch der Herr General
„dabey ezlicher geistlicher Güter halb, so gleichwohl
„denselben für vielen langen Jahren einverleibt er-
„wenung gethan. Wenn wir dan in unsern Archi-
„ven nachschlagen lassen und darob befunden, daß
„solche Güter geraume Zeit für gedachter paßawi-
„scher Vergleichung und darauf erfolgten Reli-
„gions-Frieden izt gerührten unsern Embtern incor-
„porirt, in solchen Stand auch bis dato unver-
„änderlich geblieben, Inmaßen zugefügten wahrhaf-
„ten unwiederbringlichen Bericht und demselben zu-
„gelegten aus vielen Urkunden genommenen docu-
„menta gegründetes Einhalts ausweisen und drumb
„nicht zweifeln Ew. Lbd. und der Herr werden es
„dabey in Kraft des heilsamen Religions Frieds
„bewenden lassen. So ersuchen wir sie auch frl.

„und günstigk hiemit Ew. Lbd. und der Herr mück-
„ten sich unbeschwert erweisen, hoch wohlgemeldeten
„Herrn General solche Scrupel zu benehmen und
„es dahin zu dirigiren damit obgerührte Tractaten
„dadurch nicht gehemmet sondern zu des Hrn. Ge-
„neralen Befriedigung der Sachen dermaleins ab-
„geholfen werden müge. Solches werden Ew. Lbd.
„und der Hr. selbst für billig ermeßen. Sie be-
„zeigen uns dadurch angenehme Willfährigkeit und
„bleiben Ew. Lbd. und dem Herrn wohlgefällige
„freundliche Dienste und günstige Wilfehrigkeit zu
„erweisen willicht und geneigt.“

Angelegt waren diesem Schreiben in Hinsicht des Stifts Wunstorf Auszüge aus den Blumenauischen Amts- Registern von den Jahren 1536, 1537, 1538 und von spätern Jahren; ferner ein von Herzog Erich eigenhändig unterschriebener Schein, d. d. Sonnabends nach Mariæ Virginis 1536, wegen empfangner 65 Fl. von den Abdeiligen Intraden, wie auch eine Quitung, so dessen Gemahlinn am Tage conversionis Pauli 1537 an den Amtmann in Blumenau ausgestellet, daß derselbe an sie einige Abdey = Gelder ausgezahlt. Wozu das übrige verwandt sey, zeigten die Amts-Register de 1538—1539 und die de 1540—1542 und weiter bis auf Herzog Erich den jüngern, bey dem, wie bey dessen Nachfolgern, es bey den bisherigen geblieben, wie die Register de 1554, 1555 und 1579 ergäben. Dem Stifte wurden, zu dessen

Beruhigung, von diesen allen, theils Copeyen, theils hinlängliche Nachrichten, übersandt

Man möchte glauben, es sey mit dieser Erklärung des Herzogs unvereinbar, daß gleichwohl zu den Zeiten des Herzog Erich des jüngern die Abtissinn Colonna in den Jahren von 1550 bis 1553 die Abtey Güter besessen. Sie besaß sie; aber die Belehnung, welche sie damit von den Herzoge empfing, zeigt an, daß derselbe solche Güter schon damals als sein eigentliches Eigenthum betrachtete. Man lese seinen Brief:

„Von Gottes Gnaden wir Erich Herzog zu „Braunschweig und Lüneburg vor uns unsere Erben „und jedermänniglich in Kraft dieses Briefes be„kennen, daß wir aus sonderlicher Zuneigung willen „der Hochwürdigen Edlen Wohlgebohrnen Fraven „Magdalenen des Kaiserlichen freyen weltli„chen Stifts Gandersheim Ebtißen gebohrne von „Columna unser Stift Wunstorf gnädiglich ver„heißen und zugesaget haben. Uf solche Zusage „wir Ire Lieb mit demselben Stift mit der Ebtey „und alle des Stifts Wunstorf zubehörige und Ge„rechtigkeit nichts davon ausbeschieden wy das von „Alter gehat und dazu gebracht ist worden begna„den begiftiget und belenet haben, begnaden, be„giftigen und belenen sie damit in Kraft und Macht „dieses Briefes und versezen sie auch hiemit in die „vollsame Poßession und Gewere deßelben Stifts „mit allen seinen Holzungen, Mastungen, Wilt„banen, Fischereyen, Triften und Forsten, mit

„aller Hochheit und Herrlichkeit, aller Zugehöre
„wie Ihre Vorfahren an demselben Stifte bey un-
„sern Eltern und Voreltern Zeiten wente anher
„gehat und gebraucht haben nichts da von ausbe-
„schieden zu Ihrem besten Nutzen und Frommen
„ohne alle Verhinderung davon zu gebrauchende wy
„von Alters geschehen. Wir wollen auch in Kraft
„dieses Briefes alle des Stifts Wunstorf Lehns
„Verwandte edel und unedel, des Stifts Meiger
„und alle andere des Stifts Verwandten Freye
„und Unfreye wie die Nahmen haben sich als die
„gehohrsamen gegen sie zu halten. Wenn aber
„etliche ungehohrsam gegen sie geworden, so ver-
„pflichten wir uns und unsere Erben in diesem
„Briefe wan Widerwillen entstehet die ungehohrsa-
„men zum Gehohrsam bringen zu helfen. Auch
„befehlen und begehren wir in Kraft dieses Brie-
„fes an die würdige und ehrbare die Pröbstin
„Dechantin Küsterin und alle andere Jungfrauen
„des Stifts Wunstorf auch allen desselben Stifts
„Canoniken und die in das Capittel zu der Köhr
„gehöhren und mit zu wählen haben, sie wollen
„derselben Ebtißin, wie in andern Stiftern der
„Gebrauch und Gewohnheit ist Ehre geben Iren
„Stand und Ire Poßession der Ebtey und alle Ire
„Gerechtigkeit und Herrligkeit friedlich inräumen
„und damit gewehren laßen. Daran geschiehet
„aller unser ernstlicher Befehl und Meinung.

„Auch verpflichten wir uns und unsere Erben
„daß wir sie auch bey allen deßelben Stiftes alten

„hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten als „Ihr Landesfürst und Herr wan das vonnöthen „und gesucht wird gnädig schützen handhaben und „verteidigen wollen. Das zu mehrer Urkunde ha„ben wir unser fürstliches Insiegel auf diesen Brief „wißentlich drücken laßen. Nach Christi unsers „Herrn Geburt Tausend Fünfhundert im Funfzig„sten Jahre am Sonntage Exaudi."

„Erich M. pr."

Die Angst vor Tilly wurde bey dem Wunstorfschen Stifte dadurch gehoben, daß bey der weitern Verhandlung dieser Sache der General von dem Besitze des Amts Blumenau abstund und sich dagegen drey Aemter im Hoyaischen nemlich Stolzenau, Syke und Steyerberg einräumen ließ.

Allein nun entstand fast zu gleicher Zeit für das Stift eine neue Besorgniß. Der Kaiser ging damit um, die Stifter und Klöster in Nieder-Sachsen zu reformiren und einzuziehen, und die vorhin gedachten Kaiserlichen Commissarien, der Bischof von Osnabrück Franz Wilhelm Graf von Wartenberg und der Kaiserliche Rath von Hyen hatten dazu den Auftrag. Loccum und Hameln waren von ihnen schon besetzt; mit den Klöstern zu Barsinghausen, Wennigsen, Marienfee und Marienwerder sollte ein Gleiches geschehen, und man vermuthete eben dasselbe für das Wunstorfsche Stift. Das Gerüchte kam, daß die Besitznahme des Klosters Barsinghausen auch bereits vor sich gegangen

sey. Der General-Superintendent Leseberg, um sich von dem Hergange der Sache zu unterrichten, schrieb an den damaligen Prediger in Barsinghausen M. Johann Hagen. Die Antwort war nicht tröstlich. Sie lautet also: „Die lange diesem Kloster, Wennigsen, Marienfee, und Marienwerder angedrohete Reformation hat ihren „Anfang alhier genommen und haben keine fundamenta, documenta noch exceptiones Illmi „nri. Principis noch jenige Protestatio etwas „gethan noch vermogt. denn verschienenen Sonnabend, war der 25ste hujus als ich mich bereit „auf meine kleine Pfarre Luttringhausen begeben „daselbst zu pernoctiren und an folgenden Morgen die Predigt zu verichten ist der Official von „Hildesheimb neben andern ihm zugeordneten, unter welchen auch der jetzige Amtmann zu Wulfinghausen als notarius gewesen, den Abend „schon an dieses Kloster gekommen, sechs Musquetirer vor sich weglaufen laßen, davon drey in die „eine; drey in die andere Pforte mit hinterlistigen „Worten kommen, als wenn sie aus dem Dorfe „etliche Pferde oder Kühe pfanden und zu dero „Behuef des Verwalters alhie Hülfe begereten. „Wie solche nun also eingelaßen worden, sind sie „zu den Verwalter laufend kommen die Pforten „aufzuschließen, denn die Kayserlichen Commissarien vorhanden: worüber der Verwalter erschrocken neben dem notario Ascanio Wiedenburgen „und zween Zeugen nach der Pforte geeilet, die

„Commissarien nicht auflaßen wollen mit Anzei-
„gung Illmi nostri Befehls, solches aber nicht
„helfen mögen und haben die Commissarii mit
„Ungnade der Kayserlichen Majestät gedrohet, und
„da man sie nicht auflaßen wollen sie die Macht
„das Closter zu öfnen bey sich hätten, inmaßen
„sich 14 Musquetirer fänden, welche auch das
„Schloß am Thore abgeschlagen, da ihnen endlich
„das Thor geöfnet und sie auf das Kloster gelaßen
„worden, da sie den Abend sehr unmüedlich gewe-
„sen, am morgen die Schlüßel zur Kirche gefor-
„dert, den Amtmann samt anwesenden Jungfern
„zur Kirche beschieden, ihre Commission abge-
„legt, und dabey 8 Tage Bedenkens Zeit gegeben,
„die Kirche in possessionem, altare summum
„tribus locis assurgendo, genommen, einen Flü-
„gel obem dem Altare worauf etliche Versus in
„Coronationem Mariae Virginis darin Summi
„Pontificis impietas gedacht wird mit güldenen
„Buchstaben waren geschrieben mit Axt und Bar-
„ten hernieder gerißen, die Versus describiret
„mitgenommen, und dabey fürgegeben, da man
„erfahren könnte wer solche Versus gemacht oder
„auf den Flügel pingiren lassen, es solle ihm
„gehen wie genen zum Steurwald *). Der Flü-
„gel ist noch herunter und sind mit heißen Waßer

*) Ein Lutherischer Prediger aus dem Hildesheimschen ist zu Steurwald öffentlich verbrannt, weil er sich harter Worte gegen den Papst bedient.

„die literae abgewaschen. Nachdem ich nun wie-
„der zu Haus kommen und predigen wellen und
„ich vernommen daß der Official den Schlüssel der
„Kirche an sich genommen, habe ich nicht unter-
„laßen denselben anzureden und ihm zu Gemüthe
„geführet daß itzo Dies Dominicus da ich pre-
„digen müße, auch wären etliche Communicanten
„vorhanden, so den vorigen Abend communiret hät-
„ten, darum die Kirche wieder eröfnet werden
„müste, worauf er ein wenig Bedenkens Zeit be-
„gehret, und mir ein wenig abzuweichen befehlen,
„bald daran aber mich wieder gefodert und gesagt,
„die Leute sollten in ihrer devotion nicht pertur-
„biret werden, reichet mir den Schlüßel wieder
„hac cum conditione wenn er solchen von mir
„fordere oder fordern laßen würde, ich ihm solchen
„wieder einzuantworten verbunden seyn solle, wor-
„auf ich läuthen lassen, gepredigt und die sacra
„für dem Altare verrichtet. Der Official neben
„seinen Beywesenden haben Malzeit gehalten, Vieh
„laßen zählen, Amtmann und Schreiber zur treuen
„Aufsicht vermahnet, denn inwendig 8 oder 10
„Tagen fernere Anordnung sollte gemacht werden,
„auch 2 Musquetirer in loco gelassen damit nichts
„vom Closter entwendet werde. Wie es nun mit
„mir und andern Kirchendienern wie auch sonsten
„mit allen thun hienächst gehalten werden solle ist
„leichtlich leider abzunehmen und mag sich Gott
„über uns und alle verfolgte Christen erbarmen.
„Von Wennigsen sind sie allhie kommen, von hier

„ab sind sie gefahren gen Marienfee, da sie von „dannen gen Marienwehrder wollen. Solches habe „Ew 2c. auf Begehren nicht vorenthalten sollen. „Den 27sten Sept. 1630.“

Um eben die Zeit, da der Stifts Senior und General-Superintendent das Schreiben an den Pastor in Barsinghausen abgelassen, hatte er sich auch Rath in dieser bedenklichen Angelegenheit von dem damaligen Land-Syndico Henrich Petreus erbethen. Dieser schickte an das Stift ein Formular zur Protestation, daferne dasselbe von den Kayserlichen Commissarien ohne vorher empfangene Instruction von dem Landesherrn, sollte übereilet werden. Er belehrete auch das Stift, auf was für Art diese Protestation den Commissarien durch einen Notarium zu überreichen sey. In dieser Protestation wird erstlich angeführet, daß die Beneficia, welche die Stiftspersonen in Besitz vel quasi hätten, ihnen von dem Herzoge zu Braunschweig als ihrem zeitigen Landes-Herrn, dem das Stift angehöre, aus Gnaden wären conferiret worden. Die Stifts-Personen wären nur bloße usufructuarii, denen es nicht gebühre ohne Vorwissen ihres Landesherrn von ihren beneficiis etwas abzutreten; auch käme es ihnen nicht zu, zum Präjudiz der abwesenden Canonissinnen und Capitularen etwas zu bewilligen. Wegen erlittener und noch anhaltender Krieges-Unruhen hätte der größeste Theil derselben sich genöthigt gesehen, das Stift ad tempus zu verlassen, um bey Verwandten ihr Unter-

kommen zu finden. Das Stift habe keine eigene Güther an Länderey, Huth, Weide, Wiesen, Schäferey, Fischerey, Viehzucht, Gehölz und dergleichen, sondern eine jede Stifts-Person lebe von auswärtigen Zinsen und Gefällen, womit sich dieselbe behelfen müsse. Da nun wegen vieler Schatzungen und Contributionen, auch verübten Räubereyen und Brandschäden, dieselben gänzlich zurückblieben, überdem das bereits in schwere Schulden vertiefte Stift jemehr und mehr beschweret würde; so bliebe den bedrückten Stifts-Personen, um ihr Leben zu erhalten, kein anderer Ausweg übrig, als bey Verwandten und Freunden Zuflucht zu suchen. Wollten die abwesenden Stifts-Personen das Stift übergeben; so wäre dieses unvereinbar mit dem Eide der Treue, welchen sie dem Herzoge Friederich Ulrich geschworen hätten. Weiter, wenn es nicht notorisch, so könne es mit genugsamen Documenten bewiesen werden, daß das Stift Wunstorf Anno 1543 und also ganzer 12 Jahre vor dem Passauischen Vertrage zu der Anno 1530 Kaiser Carl dem Fünften und sämtlichen Churfürsten und Ständen des H. Römschen Reichs übergebenen Augsburgischen Confession sey reformiret worden. Das Stift sey mit der Grafschaft Wunstorf von weiland Wilhelmo victorioso Herzogen zu Braunschweig von den Grafen zu Wunstorf an das Haus Braunschweig erblich gekauft. Keiner habe bis auf diese Stunde Einwendungen gemacht, und in Kraft Kaiserlichen Bescheides vom

Jahre 1629 sey das Eigenthums-Recht des Hauses Braunschweig bestätigt worden.

Bey diesem in der Wahrheit begründeten Verhalt der Sache bäte das Stift die Herren Commissarien demüthigst, dasselbe nicht zu übereilen, sondern den ganzen Zustand der Sache an hochermeldeten Herzog Friederich Ulrich gelangen zu lassen, oder zu erlauben, daß das Stift an den Herzog berichte. Sollten jedoch die Herren Commissarien fortfahren und wider Vermuthen etwas thätiges vornehmen, so protestire das Stift jetzt und alsdann gegen alles was unternommen werden möchte, wie es zu Recht am beständigsten und kräftigsten geschehen könnte, quam solennissime, und reservire sich sowohl für seinen gnädigsten Fürsten und Herrn als auch für sich selbst, alle competentia remedia et beneficia juris dawider zu gebrauchen.

Das Stift hatte nun zwar eine Anleitung zur Protestation, allein das Beyspiel von Barsinghausen machte es besorgt, daß es mit protestiren nicht viel ausrichten würde. Indessen vernahm es, daß der Bischof von Osnabrück vor seiner Abreise zum Fürsten-Convent nach Regensburg dem Herzog Friederich Ulrich in Wolfenbüttel versprochen, daß auf einkommende information und designation nicht allein die Stifter und Klöster, die vor dem im Jahre 1552 geschlossenen Passauischen Vertrage reformiret wären, in ihrem unveränderten esse verbleiben, sondern auch diejenigen, welche etwa

absque discrimine et ex errore schon eingezogen seyn möchten, hinwieder restituiret werden sollten. Dieses bewog nun das Stift, sich von neuem an den Herzog zu wenden und ihm seine Lage in Erinnerung zu bringen. Es stellete demselben vor, wie ganzer 12 Jahre vor dem Passauischen Vertrage die Reformation im Wunstorfschen Stifte eingetreten sey. Er möchte daher je eher je lieber die darüber sprechenden Documente dem Bischofe übersenden, damit eine Aenderung von selbigem möge gemacht werden, wenn er, wie verlaute, vorhätte, das Wunstorfsche Stift, so wie andere Stifter, einzuziehen. Oder, wenn der Herzog dieses zu thun bedenklich fände, so möge derselbe das Stift mit Instruction versehen, wie selbiges sich bey der Erscheinung der Bischöflichen Commissarien zu verhalten habe, die dem Stifte, wie anderwärts geschehen, etwa mit androhender Gewalt die Siegel und Briefe abfoderten, den Stifts-Jungfern, Prädigern, Capitularen, wie auch Schulmeistern, Organisten, Küstern und dergleichen Stiftsbedienten eins und anders ungebührliches angesinnen möchten. Man setzte hinzu: „Wir bitten Ew. Fürstlichen „Gnaden um Gottes willen," so groß war die Verlegenheit des Stifts, daß man sich dieses Ausdrucks bediente, „unterthänigst, daß Sie uns so „gnädig erscheinen, und bey Zeiten, weil periculum in mora ist, sich unserer, die wir durch „Brandschaden und vertiefte Schulden so übel daran „sind, annehmen."

Man wandte sich an Joachim von Götz, den man mit Titeln überhäufte. Er hieß Wohledler, Vester, Gestrenger, Hochachtbarer, Großgünstiger Junker, Hochwerter, Geehrter, Zuversichtiger Freund und besonderer Beförderer, und bat ihn, bey erster Gelegenheit dem Herzoge das Gesuch des Stifts vorzulegen, und es mit seinem Fürworte zu begleiten. Man hoffte mit Schmerzen auf Antwort. Sie kam nicht. Wie wurde es aber nun? Der Sturm ging glücklich vorüber.

Zu den Zeiten dieses Herzogs wurde auch der Rechtsstreit entschieden, in welchen das Stift wegen der Canonicat-Länderey mit den Wunstorfschen Bürgern gerathen war. Die Abtey-Länderey sowohl als auch die Canonicat-Länderey war seit vielen Jahren den Bürgern in Wunstorf gegen einen gewissen jährlichen Zins zu benutzen überlassen. Durch den langen Besitz wollten sich die Bürger an selbiger ein jus perpetuæ coloniæ anmaßen. Um diesem zu begegnen kündigten einige Canonici, und unter andern einer, Nahmens Johann von Holle, den bisherigen Inhabern der Länderey dieselbe auf. Unter denen, an welche die Loskündigung geschah, war auch der damalige Bürgermeister Bremer in Wunstorf, welchem der Canonicus Johann von Holle einen zu seinem Canonicate gehörenden Camp eingethan hatte. Der Bürgermeister zog einige Bürger an sich uud erhob bey der Fürstlichen Canzelley im Jahre 1614 eine Klage gegen den von Holle. Diese kam endlich vor den regierenden

Herzog Friederich Ulrich. Nach gewechselten Schriften wurde dieselbe durch einen Bescheid des Herzogs im Jahre 1617 dahin entschieden: daß, weil das Stift ein freyes Stift sey, dem der freye Gebrauch seiner Länderey, vermöge der Constitution vom 12ten Januarii 1602 nicht könne abgesprochen werden, die lange Benutzung derselben den Wunstorfschen Bürgern kein Recht ertheile, sich eine perpetuam coloniam an selbiger anzumaßen. Johann von Holle könne die Länderey, die zu seinem Canonicate gehöre, nach seinem Belieben benutzen. Der damalige Drost zu Blumenau Eberhard von Alten empfing Befehl, den Johann von Holle in seine Canonicat-Länderey zu remittiren und wegen der Melioramente, die sich in derselben befänden, mit Bremer zu liquidiren. Der Canonicus von Holle nahm darauf alles sein Land in eigene Bestellung. Die übrigen Canonici folgten seinem Beyspiele, so daß verschiedene Jahre hindurch den Wunstorfschen Bürgern von der Canonicat-Länderey keine Furche übrig blieb. Der Stifts-Senior und General-Superintendent Rohlfs hielt sogar 6 Pferde auf den Acker. In der Folge ist dieser Rechtsstreit erneuret worden, und er endigte sich anders.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Georg.

Friederich Ulrich starb am 11ten August 1634, und der Lüneburgsche Herzog Georg kam an die Regierung. Bey dem Wunstorffschen Stifte waren seit einiger Zeit einige Unordnungen vorgefallen, welche der vom Herzog Henrich Julius gemachten Reformations-Ordnung entgegen liefen. Damit nun dem Unwesen bey Zeiten möchte gesteuret werden, so baten Dechantinn, Senior und Capitul des Stifts Wunstorf den Herzog bald nach dem Antritte seiner Regierung, im Jahre 1636, um gnädige Confirmation der vorhin gedachten Reformations-Ordnung. Der Herzog erfüllete dieses Verlangen, s. d. Hildesheim den 20sten März 1638, und befahl den zur Regierung verordneten Canzler und Räthen, daß sie über selbige steif und fest halten sollten, und dazu dem Stifte allemal auf geschehenes Ansuchen die hülfreiche Hand bieten, dasselbe dabey gegen jedermänniglich der Gebühr beschützen und vertreten.

Sonst ist während der kurzen Regierung dieses Herzogs, sie daurete nur bis zum April 1641, nichts erhebliches in Stifts-Angelegenheiten vorgegangen.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Christian Ludowig.

Georg vererbte das Herzogthum auf seinen Sohn Christian Ludowig. Während der Regierung dieses Herzogs wurde für das Wunstorfsche Stift ein Rechtsstreit geendigt, der blos durch Klatscherey einer Canonissinn entstanden war, und mit vielem Geldaufwande an 18 Jahre gedauret hatte. Er betraf den Osterhof in Großen Munzel, den das Stift seit vielen Jahren im Besitz gehabt, und an dessen rechtmäßigen Besitzstande für das Stift, niemand zweifelte. Eine Canonissinn aber, Catharine von M, sie gehörte zu demselbigen Geschlechte aus welchem die Dorothee vorhin der Hexerey bezüchtigt worden war, ließ sich einkommen, man weiß nicht, ob aus bösem Herzen, oder aus Irrthum, zu verbreiten: wenn ein gewisser Mann wüste, wie es mit diesem Hofe eigentlich beschaffen sey, so wäre derselbe für das Stift verloren. Sie bezeichnete diesen Mann in ihren Reden so, daß es der damalige Pfand Gerichtsherr in Munzel, Jobst Arend von Waldhausen, auf sich deutete. Dieser von Waldhausen hatte den Hof in Munzel erstanden, welchen der vorige Pfand-Gerichtsherr allda, von Blum, besessen. Weil die Canonissinn die vorhin angezeigte Rede oft wiederholte; so kam der Herr von Waldhausen auf die Gedanken: vielleicht ist der Osterhof ein Stück der von Blumschen Güter, deren Eigen-

thümer du geworden bist. Um nun gewiß zu werden, wohin die Rede der Canonissinn eigentlich ziele, so beschickte er sie durch einen Notarium, der ihre Rede zu Protocoll nehmen sollte. Gegen diesen sagte sie bey dem Verhöre ohne Zweydeutigkeit aus: der Osterhof sey ein Stück, welches zu den von Blumschen Gütern gehöre. Wie der Canzler von Waldhausen, ein Vetter des Pfand-Gerichtsherrn in Großen Munzel, auf Befehl des Herzogs, die Stiftslade durchsucht habe, um Documente zu finden, welche Bezug auf die von Blumschen Güter hätten; so habe die Dechantinn von Elsen, bey Eröffnung der Lade, den Brief, der die Rechte der von Blume an diesem Hofe enthielten, behende zu sich genommen; unvermerkt habe sie selbigen der ihr zunächst stehenden Canonissinn zugesteckt; diese habe ein gleiches an ihre Nachbarinn gethan, und so sey der Brief auf der Reihe zulezt an sie, als die jüngste Canonissinn, gekommen. Sie habe denselben bis zum Weggehen des Canzlers bey sich verwahrt, worauf der Brief wieder zur Lade gelegt sey. Auf diese Aussage fing der Herr von Waldhausen einen Proceß gegen das Stift des Hofes wegen an. Es zeigte sich bald, daß die Aussage der Canonissinn nur ein leeres Geschwäz gewesen sey. Es waren aber bey der Gelegenheit so mancherley Gerüchte in Umlauf gekommen, daß der Herr von Waldhausen daraus Anlaß nahm, den angefangenen Proceß fortzusezen. Es scheint, als wenn das Stift bey dem

Anfange dieses Rechts-Streits die Urkunden nicht gekannt, die es unter seinen Schriften hatte, welche dienten, sein Recht an diesem Hofe zu begründen. Es bezog sich in seiner Vertheidigung nur stets auf den Besitzstand, und der Grund der Besitzung wurde nicht angegeben. So verstrichen Jahre, worin die Advocaten ihre Erfindungskraft übten, die Beweise des Gegners zu entkräften. Endlich legte das Stift der Fürstlichen Canzelley, als seinem Richter, eine Urkunde des Graf Adolph von Rode vom Jahrt 1280 vor, wonach derselbe die Hälfte des Osterhofes mit allen demselben anklebenden Gerechtsamen, an Gewässern, Wäldern, Wiesen, Weiden und Fruchtfeldern, sie mögen angebauet seyn oder noch angebauet werden, an das Stift zu Wunstorf verschenket. Auch läßt er dasselbe Antheil nehmen an der neuerworbenen Berechtigung in dem Walde, der Echtewoort genannt, welche die übrigen Berechtigten an diesem Walde dem Grafen zugestanden, der sonst keinen Theil an selbigem gehabt. Damit das Andenken des Grafen bey allen, die zum Stifte gehörten, möge erhalten werden, so sollten auch alle an den Aufkünften des Hofes Theil nehmen. Die dominæ emancipatæ und domini sacerdotes sollten von allen Aufkünften gleiche Theile haben, die domicellæ non emancipatæ nur solche Portionen, wie es bey den Präbenden gebräuchlich. Die beiden Custodes an der größern Kirche sollten zwey Himbten Rocken große Maaße empfangen; die Schlaf-

Haus-Magd und der Custos an der Markt-Kirche jeder einen halben Himbten Rocken, und die Zwölf Armen sollten sich in einem Himbten Rocken, einem Himbten Gerste und einem Himbten Hafer theilen. Es ist diese Urkunde schon vorhin angeführet. Ferner zeigte man eine zweyte Urkunde vom Jahre 1302, welche eine Verzichtleistung des Grafen Johann von Roden auf den ganzen Hof enthält. Aus dieser Urkunde gehet zugleich hervor, daß des Grafen Vater Ludolf von Roden den Osterhof in Munzel an das Wunstorfsche Stift für 45 Mark Bremer Silbers verkauft, welches vermuthlich von der Zweyten Hälfte desselben zu verstehen ist; denn die erste Hälfte hatte derselbe dem Stifte im Jahre 1280 geschenket; ferner, daß der Graf Johann, ungewiß wegen des von seinem Vater geschehenen Verkaufs, sich des Hofes halber mit Ludolph von Escherde, der den Beysatz Miles hat, in Unterhandlung eingelassen: daß das Stift aber, wie es dieses erfahren, dem anderweiten Verkaufe des Hofes durch Vorzeigung seiner Gerechtsame an demselben widersprochen; worauf der Graf von dem abermaligen Verkaufe abgestanden, und die Verzichtleistung ausgestellet, deren vorhin gedacht ist. Hiezu kam noch eine dritte Urkunde vom Jahre 1312, worin der Graf Johann alles das, was vorhin mit dem Hofe vorgegangen, bestätigt; nur machte er bey der Vertheilung der Aufkünfte dieses Hofes unter die Stifts Personen, welche sein Vater beliebet, die Veränderung, daß blos die

Canonissinnen des Wunstorfschen Stifts denselben zum Genuß haben sollten. Diesen Urkunden waren noch andere Documente beygefügt, woraus es sich ergab, daß der Osterhof in gar keiner Verbindung mit den Gütern stehe, welche vorhin die Herren von Blum in großen Munzel besessen. Es waren diese ein Loccumisches Lehn, welches die Vorfahren empfangen, dahingegen war der Osterhof ein Eigenthum der vormaligen Grafen von Roden, welches das Stift, theils als ein Geschenk, theils käuflich sich erworben. Nun wurde ein Proceß zum Vortheile des Stifts im Jahre 1643 beendigt, der im Jahre 1625 seinen Anfang genommen hatte.

Nach dem Tode des Herzogs Friederich in Celle übernahm Christian Ludowig die Regierung des Cellischen Landes, und überließ im Jahre 1648 die Regierung des Fürstenthums Calenberg seinem Bruder Georg Wilhelm.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Georg Wilhelm.

Während der Regierung dieses Herzogs, sie daurete bis zum Jahre 1665, herrschte, wie es bey Gesellschaften gewöhnlich ist, mannichfaltiges Mißvergnügen unter den Gliedern des Stifts. Die Capitularen klagten über den Senior, dem nach dem Abgange der Abtissinnen die Administra-

tion des Stifts vornemlich oblag, daß derselbe zum Nachtheile des Stifts gar zu einseitig und eigenmächtig verführe, und der Senior klagte über die Capitularen, daß sie ihm sein Amt gar zu beschwerlich machten. Die Vice-Dechantinn war unwillig, daß ihr von den Canonissinnen nicht immer die gehörige Achtung erzeiget wurde, daß sie verreiseten ohne ihre Erlaubniß; auch wohl länger aus dem Stifte abwesend blieben, als sie es ihnen vergönnte. Die Vicarii beschwerten sich, daß sie von den abwesenden Canonicis nicht die ihnen verwilligte Belohnung für die Dienste, die sie den Canonicis geleistet, erhalten könnten; die Armen, daß man ihnen die Einkünfte ihrer Präbenden verkürze, und dergleichen Klagen mehr. Es gingen auch wohl bisweilen Klagen zur Abstellung an den Herzog, jedoch nicht so dringend, daß derselbe es für nöthig hielt, deswegen eine besondere Untersuchung anzuordnen.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Johann Friederich.

Wie darauf der Herzog Johann Friederich zur Regierung gekommen war, so wuchsen die Streitigkeiten im Stifte so sehr, daß der Herzog im Jahre 1676 Commissarien ernannte, dieselben zu schlichten. Dieses waren der Geheime- und Cammer-Rath auch Drost zu Friedland Otto

Grote, und der Kirchen = Director und Consisto= rial = Rath D. Gerhard Wolter Molanus. Sie fanden sich am 19ten December desselben Jahrs in Wunstorf ein, vernahmen die streitigen Personen gegen einander, und setzten fest:

1. Daß inskünftige der Senior und Superin= tendent in allen Sachen, die der sämmtlichen Stifts= Personen Commún = Intraden, Zehnten und andere Korn = Gefälle, wie die Nahmen haben mögen, betreffen, die übrigen Stifts = Glieder, so viel ihrer jedesmal zur Stelle seyn würden, mit zuziehen, und diejenigen Sachen, die eine Deliberation bedürf= ten, vermöge führenden Directorii, denselben vor= tragen, ihre Meinungen darüber vernehmen, und, da dieselben spaltig ausfielen, nach den majoribus und meisten Stimmen darin den Schluß fassen und denselben vollends zur Execution befodern solle. Briefe, die Nahmens des Stifts auszufertigen wären, wenn sie wichtige Dinge beträfen, sollten in Concept nach dem Seniore auch von der Vice= Dechantinn und sämtlichen zur Stelle sich findenden Stifts = Personen mit unterschrieben werden; in geringen Dingen aber sollten dergleichen Aufsätze nächst dem Seniori auch von der Vice = Dechantinn allein, oder wenn dieselbe nicht zur Stelle seyn würde, von der ihr in der Ordnung folgenden Stifts = Jungfer mit approbiret werden.

2. Wenn bey der Fabrica zu Zeiten ein Ueber= schuß sich fände, die zur Communion gehörigen Intraden aber nicht völlig eingekommen wären, so

sollte davon zuforderst den Stifts-Armen der Abgang an ihren Wochentheilungen ersetzet werden. Wegen der übrigen Stifts-Personen, und insonderheit wegen der Kirchen- und Schulbedienten, welchen sothane Wochentheilung statt ihrer Besoldung und Deputat vermacht wäre, würde beliebet, daß dieselben, wenn sie solches zu suchen nöthig hätten, damit jedesmal an den Landes-Herrn verwiesen seyn sollten.

3. Wenn Grabstellen in der Stifts-Kirche auszuweisen wären, so solle dieses vom Superintendenten mit Zuziehung der Vice-Dechantinn oder wenn dieselbe nicht anwesend, der ihr in der Ordnung folgenden Stifts-Jungfer geschehen.

4. Die Veränderung mit dem Gebäude, welches vorhin zur Zehend-Scheure gebraucht worden, und welches der Superintendent zur Wohnung für einen, der dem Stifte mit Bothenlaufen dienen könnte, wollte einrichten lassen, und weshalben er im Stifte Widerspruch gefunden, wurde genehmigt.

5. Die Eintheilung der Communion-Intraden solle der Stifts- Einnehmer, nach Anweisung des Hauptregisters, machen.

6. Die Vicarien, welche den Dienst für die abwesenden Canonicos zu verrichten hätten, abzustellen, hielten die Commissarien sich nicht ermächtigt. Die Beförderung aber wolle man thun daß das, was zum Unterhalt solcher Vicarien vermacht

worden, von den Abſenten nicht hinterhalten, ſondern allemal zu rechter Zeit gefolget werde.

7. Die Stifts-Jungfern ſollten den der Vice-Dechantinn zugelegten Reſpect nicht aus den Augen ſetzen; auch ohne der Vice-Dechantinn Erlaubniß nicht verreiſen. Und ſollte Superintendent und Stifts-Senior, nebſt der Vice-Dechantinn ernſtlich darüber halten, daß ſich die Stifts-Jungfern, der Reformations-Ordnung gemäß, betrügen.

Ueber dieſe verglichenen Puncte erfolgte darauf in einem Reſcripte vom 23ſten Decemb. 1676 die herzogliche Genehmigung.

Obgleich Johann Friederich, noch vor dem Antritt ſeiner Regierung, bey einer Reiſe durch Italien, zur Römiſch-Catholiſchen Religion übergetreten war, ſo hatte dieſes doch, wie er Regent geworden war, auf die Verfaſſung des Landes keinen ſonderlichen Einfluß. Der Religions-Zuſtand blieb, wie er war, und bey den Stiftern und Klöſtern wurde zum Vortheil der Catholiken keine Veränderung gemacht. Bey dem Stifte Wunſtorf hätte der Herzog dazu leicht Veranlaſſung aus den Streitigkeiten nehmen können, welche in demſelben herrſchten. Er that es nicht; er ſuchte vielmehr, wie wir in dem vorhergehenden geſehen haben, daſſelbe in ſeiner bisherigen Verfaſſung zu erhalten, und, ohne alle ſtrenge Maaßregeln, auf eine wohlgeſinnete Art, den Frieden in demſelben wieder herzuſtellen. Und ſchon früher, im Jahre 1673 hatte er dieſem Stifte einen Beweis gegeben, daß

ihm dessen Erhaltung am Herzen läge. Johann Friederich hatte sich mit Frankreich in eine Verbindung eingelassen, wovon er eine jährliche Subsidie von 480,000 Thalern zog, dahingegen die andern Prinzen des Hauses Braunschweig, Georg Wilhelm und Ernst August, kaiserlich gesinnet waren. Als es nun zwischen dem Könige von Frankreich Ludwig dem Vierzehnten und den Kaiser zum Kriege gekommen war, und das Stift schon vermuthlich durch einen Streifzug Cellischer Truppen einen beträchtlichen Schaden gelitten hatte, den man aber nicht eigentlich anzugeben vermag; die Gefahr aber sich bey dem Fortgange des Krieges für das Stift vermehrte; so erließ der Herzog an selbiges unter dem 28sten Oct. 1673 ein besonders Warnungs-Rescript, worin er erst im Allgemeinen die Gefahr vorstellet, welche das Land bedrohe, und sodann in Hinsicht des Stifts fortfährt: „Begehren demnach an euch hiemit in Gnaden zu„verlässig daß ihr die beregte Gefahr und unsere „desfalls führende Meinung und landesväterliche „Fürsorge denen Stifts-Angehörigen sofort und „ohne Hinterhalt klärlich vorstellet und daneben „andeutet, auch mit Nachdruck darüber haltet, da„mit nicht wie vorm Jahre, denselben theils durch „Sicherheit, theils aus Mangel der Nachricht und „Warnung, Zeit und Gelegenheit entgehen möge, „auf die Conservation ihrer Habseligkeit zu ge„denken, sondern daß sie sofort anjezt anfangen „das ihrige und insonderheit diejenigen Sachen und

„mobilien deren sie aus ihrem täglichen Haushalt „wohl entbehren können in gute Verwahrung zu „bringen.“ Die Stifts-Angehörigen werden auch noch in eben diesem Schreiben ermahnet, ihr Vieh nebst Fourage zu dessen Unterhalt in die nächst gelegene Festung zu bringen, und was sie hievon auf die Art in Sicherheit gebracht, bey dem Proviant-Bedienten in Hannover Wilhelm Grisen anzumelden. Der Herzog, um seiner Verbindung mit Frankreich ein Genüge zu thun, warb vieles Volk; auch hatte er, den Venetianern zu Hülfe, ein Corps nach Morea geschickt. Eine so starke Armee aber zu unterhalten, als der Herzog auf die Beine gebracht hatte, erfoderte vieles Geld. Um dieses herbey zu bringen, wurde im Jahre 1675 eine allgemeine Kopfsteuer durch das ganze Land ausgeschrieben. Die Steuer sollte in zwey Monaten erlegt seyn. Bey dem Stifte veranlassete die Herbeybringung des Antheils, den die abwesenden Glieder zu der Steuer zu erlegen hatten, eine Verzögerung der Bezahlung. Hatte der Herzog dem Stifte Gnade erzeigt, so bewies er ihm jetzt auch Ernst. Es wurde, nach vergeblich geschehener Anmahnung, der Fourier Behre bey selbigem zur Execution eingelegt, und dem Stiftseinnehmer Wedekind wurde aufgegeben, sich zur Berichtigung des Rückstandes an die Intraden der säumigen Stifts-Glieder zu halten.

Johann Friederich starb am Anfange des Jahrs 1680 auf einer Reise nach Italien in Augs-

burg, und sein jüngerer Bruder Ernst August, seit 1661 Bischof zu Osnabrück, folgte ihm in der Regierung der erledigten Staaten.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs Ernst August.

Es hatten zwar bey der am 19ten Decemb. 1676 gehaltenen Commission die sämmtlichen Stifts-Glieder den Herren Commissariis versprochen, daß sie einander gute Freundschaft und alles Liebes und Gutes inskünftige erzeigen wollten; auch glaubten diese Herren, alle Streitigkeiten unter den Stiftspersonen völlig beygelegt zu haben; allein das Unkraut wird in einem Acker nicht leicht auf einmal getilgt. Es läßt Wurzeln hinter sich, welche nur die Witterung abwarten um von neuen eine böse Pflanze zu treiben. Die Unordnung und Uneinigkeit hatten nach und nach im Stifte wieder so zugenommen, daß der Herzog veranlasset wurde, im Jahre 1684 abermals Commissarien in das Stift zu senden, um alles gehörig zu untersuchen. Auf deren Bericht machte er für das Stift unter dem 18ten Decemb. 1684 eine nachdrückliche Verfügung, wonach:

1. Allen anwesenden Capitularen, ohne Unterschied, wie auch dem Stifts-Einnehmer, wenn

derselbe nicht durch unaufschiebliche anderweitige Geschäfte verhindert wird, der ernste Befehl zugeht, den Gottesdienst in den festgesetzten Stunden abzuwarten.

2. Wird dem suspendirten Stifts-Cantor Christian Freisen, welcher durch seine Trunkenheit zu mancherley Klagen Anlaß gegeben, aber Hofnung zur Besserung erweckte, nachdem derselbe vom Stifts-Seniore im Beyseyn der anwesenden Stifts-Personen, zu einem anständigen und mäßigen Leben ernstlich ermahnt worden, erlaubt, den Gottesdienst als Vicarius ferner zu verrichten. Würde derselbe aber sein Leben und Wandel der Gebühr nach nicht führen, so solle davon dem Herzoge, oder dessen Räthen, Bericht erstattet werden. Was von seiner Vicarie, während der Zeit seiner Suspension, aufgekommen, solle der Stifts-Einnehmer der Fabrik unter einer besondern Rubrik berechnen.

3. Wird dem Stifts-Einnehmer befohlen, die Communion, Consolation und Fabrik-Register besonders abzufassen, und davon ein Exemplar an die herzogliche Geheime Raths-Stube, und das andere an das Stift zur Justificirung einzusenden.

4. Auch solle der Stiftseinnehmer zwar unter des Stifts-Senioris Direction die Rechnung führen, doch er allein alles zu Register bringen.

5. Was der Stifts-Senior bisher für das Stift eingenommen und ausgegeben, solle er binnen 2 Monaten der geheimen Raths-Stube anzeigen.

6. Wäre Vorschuß in das Register nöthig, so solle davon dem Herzoge oder der Geheimen Raths-Stube eine Anzeige geschehen.

7. Zu Reparationen an den Stifts-Gebäuden, so sich höher als 10 bis 12 Rthlr. beliefen, solle zuvor die Bewilligung der Geheimen Raths-Stube eingezogen werden.

8. Zur Reparation des Dachs an der Stifts-Kirche solle ein Zuschuß aus der Kloster-Casse geschehen,

9. Die Vice-Dechantinn und Canonissinnen könnten sich zur Verbesserung ihrer Einnahme, warum nachgesucht worden, in den Einkünften der bisher vacant gebliebenen Canonissinnen-Plätze theilen.

10. Jedoch sollten die Einkünfte aus dem Platze der Canonissinn von Gehlen, welche in das Kloster Barsinghausen aufgenommen worden, vors erste der Fabrik verbleiben.

11. Canonici, die abwesend vom Stifte blieben, ohne in Herzoglichen Diensten, oder im Predigt-Amte zu seyn, oder nicht besonders privilegirt wären, sollten nur $\frac{2}{3}$ ihrer Einkünfte aus ihren Präbenden genießen; das übrige eine Drittel solle der Fabrik zufallen. Nach der Reformations-Ordnung Henrich Julius hatten Canonici, welche auf eine solche Art abwesend vom Stifte waren, nur $\frac{1}{3}$ aus ihren Präbenden, und abwesende Canonici in herrschaftlichen Diensten nur die Hälfte zu erheben. Ernst August verbesserte also die Ein-

nahme bey beyden: bey den ersten um $\frac{1}{3}$ und bey den andern um die Hälfte, denn für die in herrschaftlichen Diensten und für Prediger, welche vom Stifte abwesend sind, ist keines Abzuges weiter gedacht.

Bey dem 4ten und 5ten Punct in der angezognen Verordnung finde ich nöthig zu bemerken, daß der Stifts-Senior den Stifts-Einnehmer bisher nur als einen Gehülfen bey der Einnahme und Ausgabe für das Stift gebraucht habe, ein jeder machte desfalls sein eignes Register. Diese Trennung hatte Unordnungen veranlasset, und verdiente abgeändert zu werden.

Die Reparation des Dachs, deren in Nr. 7 gedacht ist, verzögerte sich bis in das Jahr 1687. Sie wurde dadurch befordert, daß gegen die Mitte des Sommers der Blitz auf den Thurm an der Stifts-Kirche fiel, welcher verschiedenes Gebälke in selbigem zerschmetterte und den Glockenstuhl sehr beschädigte. Der Herzog schenkte zu der Reparation 250 Rthlr. Weil auch die Fenster in der Stifts-Kirche eine Ausbesserung bedurften, so hat durch ein Geschenk von 12 Rthlr. zu diesem Behuf eine Frau Commissariin von Döhren ihren Nahmen der Vergessenheit entzogen. Das Jahr 1684 wurde auch dem Stifte durch Entdeckung des Diebes an seinen Kornfrüchten merkwürdig. Der Stifts-Einnehmer Wedekind hatte seit einigen Jahren starke Defecte an den Früchten bemerkt, welche auf dem Kornboden des Stifts verwahrt wurden. Es hatte

ihm dieses verschiedentlich Unwillen bey dem Stifte zugezogen, welches ihn in den Verdacht eigener Unredlichkeit, oder doch einer gar zu großen Nachsicht gegen die Censiten, die das Korn zu liefern hatten, zog. Der Mann von schwächlicher Natur wurde dadurch veranlasset, seine Dimission zu nehmen. Sollte das Korn gestohlen seyn, so konnte kein Mensch begreifen, wie der Dieb einen Zugang zu dem Boden gefunden habe. Keine Thür war beschädigt, keine Wand war ausgebrochen, kein Schloß hatte Gewalt gelitten. Selbst der Stadt-Küster Hake, der unmittelbar an dem Kornhause wohnte, hatte, auf Befragen, nie irgend eine Spur von einem Diebe bemerkt. Lange blieb die Sache ein Geheimniß für das fragende Publicum: wie geht das zu? Einstens, Nachts beym Mondenschein entdeckt jemand, der von ungefehr vorüber ging, eine männliche Figur, welche sich aus des Küsters Dache erhebt und aus dem Dache des Kornbodens, welches des Küsters Dach berührte, Steine nimmt, sie zur Seite legt und sich einen Eingang durch das Dach zum Kornboden bereitet. Die Neugier macht, daß er verweilet, um zu sehen, wie sich die Erscheinung enden werde. Hans Hake, der Küster an der Marktkirche, kommt aus seinem Hausdache mit einem Sacke hervor, steigt durch das Kornhaus-Dach, nimmt eine mäßige Ladung Korn und geht auf die Art, wie er gekommen war, in sein Haus zurück und verschließt darauf die Eingänge durch Einlegung der Dach-

steine. Tages darauf wird dem neuen Stifts-Einnehmer von dieser Erscheinung Nachricht gegeben. Er kann kaum glauben, daß die Erzählung wahr sey. Er untersucht jedoch den Kornboden und findet freylich, daß auf einer Stelle im Dache, wo das Einsteigen hätte geschehen können, die unter die Ziegel gelegten Docken in Unordnung sind. Jedoch hält er dieses noch nicht für einen sichern Beweis, daß durch selbige ein Einsteigen geschehen sey. Um ein sicherers Merkmahl sich davon zu verschaffen, legt er Stöcklein unter die Ziegel, die heraus fallen mußten, sobald die Ziegel angeregt würden; er that dieses in der Vermuthung, daß der Dieb den Mondenschein ferner benutzen werde, sein Handwerk zu treiben. Und hierin hatte er sich nicht geirret. Wie der Stifts-Einnehmer am folgenden Morgen sich wieder zum Kornboden begibt, so sind die Stöcke herabgefallen, und er merkt dem Kornhaufen an, daß fremde Hände bey selbigem gewesen sind. Es entstand daher ein starker Verdacht gegen den Küster, daß derselbe der Dieb seyn müsse. Das Einsteigen auf den Boden und die Beraubung der Frucht war geschehen. Bloß durch des Küsters Dach hatte dieses geschehen können. In des Küsters ganzem Hause war keine andere Mannsperson, welche dieses hätte verüben können als er selbst. Dieses bewog den Stiftseinnehmer, die Sache, weil der Stifts-Senior Ammon abwesend war, und die Vice-Dechantinn Lucie von Alten vielleicht auch verreiset seyn mochte, dem

Stifts-Prediger Otto Schrader und der Canonissinn von Hohnhorst anzuzeigen. Der Stifts-Prediger setzte den Küster Haken über den Vorgang zur Rede. Anfangs läugnete er die Anschuldigung gänzlich. Wie ihm aber vorgehalten wurde, was als Wahrzeichen der verübten That diente, so suchte er sich in der Stille mit dem Stiftseinnehmer zu vergleichen, und stellete an denselben einen Revers aus, daß er ihm den Verlust ersetzen wolle. Hiemit war aber der Stifts-Senior, wie er bey seiner Zuhausekunft die Sache erfuhr, nicht zufrieden, vielleicht weil er zweifelte, daß ein solches von dem Küster nur unter vier Augen gegebenes Versprechen werde erfüllet werden. Der Stifts-Senior versammlete das Capitel, und Hake der Küster wurde vor selbiges zur Verantwortung gefordert. Läugnen konnte er wenigstens den zuletzt begangnen Diebstahl nicht; er behauptete aber, es wäre nur eine Kleinigkeit gewesen, was er überhaupt entwandt, habe, nur 3 Beutel voll Korn. Ein mehrers wollte er nicht an sich kommen lassen. Doch dankte er freywillig von seinem Markt-Küster-Dienste ab, und wie er noch mehr in die Enge getrieben wurde, so reversirte er sich, dem Stifte alles zu ersetzen, was ihm als demselben geraubt zu haben erwiesen werden konnte, und setzte sein Haus, als die Gelegenheit zu seiner Sünde, dem Stifte zum Unterpfande. Die Stadt-Küster hatten damals kein Diensthaus, sondern sie mußten sich die Wohnung halten. Der abgegangne Stifts-

einnehmer Wedekind mußte einen Aufsatz machen von dem Betrage dessen, was ihm geraubt zu seyn er gewiß behaupten könnte. Dieses belief sich auf 23 Mltr. $5\frac{7}{4}$ Hbt. Rocken, 8 Mltr. $3\frac{1}{4}$ Hbt. Gerste und 21 Mltr. $5\frac{7}{2}$ Hbt. Haber. Dieses zu bezahlen war Haken unmöglich. Das Stift hielt sich also an sein Haus. Anfangs versprach er, selbiges dem Stifte sofort zu überlassen. Hernach kam Fürbitte von seiner Frau und andern Freunden, daß ihm das Stift die Wohnung erstlich bis an Bartholomäi, hernach bis an Michaelis vergönnen möchte, weil er sogleich nirgend hin wisse. Beydes wurde ihm bewilligt. Der lezte Termin kam, aber Hans Hake machte immer noch keine Anstalt, sein Haus zu räumen. Nun ging der Stiftsprediger wieder zu ihm. Er stellete ihm vor, wie glimpflich das Stift mit ihm verfahren sey, er habe nicht Ursache, die Abtretung seines Hauses an selbiges zu bereuen, weil, wenn man alles genau nehmen wolle, es soviel nicht werth sey als der Schade betrüge, welchen er dem Stifte zugefügt, und was dergleichen mehr war. Anstatt nun dem Stiftsprediger in Güte zu antworten, ward derselbe zulezt sehr entrüstet und grob; hielt seine Entwendung für eine Kleinigkeit; widerrief alles, was er versprochen hatte; berief sich aufs Recht, und sezte hinzu: Doven habe man vor hundert Jahren auch so lange geneckt, bis er den Ort in den Brand gesteckt. Nun war durch Vorstellungen bey Haken nichts weiter auszurichten.

Er hatte sich auf das Recht berufen. Das Stift machte also die Sache bey dem damaligen Stadt-Voigte, Johann Joachim Stolzenau, klagbar, und bemerkte dabey die gefährlichen Worte, die Hake ausgestoßen. Der Stadtvoigt setzte Haken in Arrest, und weil er bey dem Verhör alles läugnete, dessen er beschuldigt war, so berichtete der Stadtvoigt, nebst beygefügtem Verzeichnisse des Schadens, welchen das Stift erlitten, von dem Vorgange an den Vice-Canzler von Hugo und Räthe in Hannover. Diese rescribirten unterm 29sten Januar 1684 an den Stadtvoigt: „Nachdem verschiedene Indicia sich hervor thäten so „Hans Haken sehr gravirten daß er die ihm angeschuldigten Diebereyen vollbracht, er dieselbe „aber abgeläugnet, so solle mit der Territion gegen „ihn, um die Wahrheit heraus zu bringen, verfahren werden. Es wurden dabey dem Stadtvoigt gewisse Artikel zugeschickt, über welche derselbe Haken, mittelst Vorstellung des Nachrichters und der peinlichen Instrumente, doch so, „daß nicht würklich Hand an ihn gelegt würde, „umständlich vernehmen solle; das dabey abgefaßte „Protocoll habe derselbe zur fernern Verfügung „forderſamst an die Canzelley zu senden.“ Der Stadtvoigt handelte dem Rescripte gemäß. Durch Vorstellung des Nachrichters und seiner Instrumente wurde Hake zum Geständniß gebracht, und nachdem der Stadtvoigt hievon der Canzelley Bericht ertheilt, so empfing der Amtmann zu Neustadt

von der Canzelley den Auftrag, dahin zu sehen, daß dem Stifte wegen des entwandten Korns, dem von Hans Haken ausgestelleten Reverse gemäß, Satisfaction geschehe. Das Stift kam also in den Besitz des Hakenschen Hauses; wie es aber mit der Bestrafung des Delinquenten geworden ist, davon schweigen die Stifts-Nachrichten.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs und Königs Georg Ludowig.

Ernst August verließ im Jahre 1698 die Welt, und sein ältester Prinz Georg Ludowig, der am 12ten Aug. 1714 die Krone Englands mit seinem Herzogthum verband, kam an die Regierung. Zu dessen Zeit beschäftigte man sich sehr, den Canonissinnen wiederum eigne Wohnungen im Stifte zu verschaffen. Die Dechaney-Wohnung kaufte die Canonissinn und nachmalige Dechantinn von der Kuhla, noch als Canonissinn, im Jahre 1703 für 242 Rthlr. an sich. Die Dechantinn Ilse von Hollen hatte den Platz zu selbiger von dem Stifte erstanden, (denn es war Sitte, wie schon angezeigt ist, daß, wenn eine Canonissinn oder Canonicus eine neue Curie im Stifte anlegen wollte, er den Platz dazu vom Stifte erkaufen mußte) hatte denselben bebauet, und dabey die

Stiftung gemacht, welche Herzog Erich von Lispelde aus in Holland unter dem 28sten Nov. 1570 confirmirt hatte, daß das von ihr erbauete Haus die beständige Wohnung der Dechantinnen bleiben solle, welche die neu erwählte, den Erben der abgegangnen, nach dem Aestimate, zu bezahlen hätte. Dieses beobachtete denn auch Margarete von Elsen, als die Nachfolgerinn der Ilse von Hollen. Sie bezahlte es der Erbinn Cath. von Degehausen mit 250 Rthlr. Nach ihrem Tode kam es an die neue Dechantinn Lucie von Alten. Sie bezog es auch; es war aber ihre Gelegenheit nicht, wie der nachmals errichtete Kaufbrief sagt, es länger zu bewohnen; deshalben verkaufte sie es, mit Einstimmung der Kellnerinn Anne Catharine von Hohnhorst, für das ausgelegte Geld, im Jahre 1672 am 27sten Jun. der Wittwe Anne Catharine von Luthorst gebohrne von Rehden, zur Wohnung für ihre Schwester, so lange sie lebe, der Wittwe Ilsen von Landesberg gebohrnen von Rehden. Der Verkauf ist von dem Herzog Johann Friederich unter dem 24sten März 1673 bestätigt. Im Kauf-Briefe ist das Haus bezeichnet, daß es belegen sey zwischen des Doctors Just Reinhard Röbbigen von Hallerspringe Wohnung und des Superintendenten wüsten Platze. Nach dem Tode der beyden angezeigten Wittwen lösete die Vice-Dechantinn Lucie von Alten das Haus von Johann Christian von Rehden, als Erben der Wittwen, für

250 Rthlr. wieder ein. Bey dem Tode der Vice-Dechantinn kam das Haus, weil die Stelle einer Vice-Dechantinn einige Zeit unbesetzt blieb, durch Erbschaft an die Lieutenantin von Borwinkel gebohrne von Nitzen. Diese verkaufte es im Jahre 1702 an die Frau von Brünow, und von dieser kam es wieder im Jahre darauf, durch den Kauf der Canonissinn von der Kuhla, an das Stift. Diese verbesserte die Wohnung, und wie dieselbe im Jahre 1737 verstarb, so wurde dieselbe auf 1000 Rthlr. taxirt. Die neu erwählte Dechantinn von Münchhausen hätte nun diese Summe den Erben der abgegangnen, nach der gemachten Einrichtung bezahlen sollen. Es fiel ihr aber dieses zu schwer; daher erwirkte sie bey Königlicher Regierung im Jahre 1738 unterm 23sten May die Verfügung, daß zur Tilgung dieser Summe 300 Rthlr. aus der Fabrik sollten genommen werden; 200 Rthlr. schenkte die Regierung aus der Kloster-Casse; die übrigen 500 Rthlr. schoß die Regierung der neuen Dechantinn aus der Kloster-Casse vor, so daß sie selbige der Casse jährlich mit 3 pro Cent. verzinsen mußte. Im Jahre 1742 hielt die Dechantinn bey der Regierung zu Hannover an, daß, weil sie schon 400 Rthlr. zur Reparation des Hauses habe verwenden müssen, und ihr daher die jährliche Verzinsung der 500 Rthlr. zu schwer fiele, die Regierung dieses Capital, als dem Stifte in seinen armseligen Umständen geschenkt, betrachten, und sie von dessen fernern Verzinsung befreyen

möchte. Ihre Bitte wurde in so weit erfüllet, daß 200 Rthlr. an der Summe abgesetzet wurden, und also nur 300 Rthlr. mit 3 pro Cent. zu verzinsen übrig blieben. Als die Dechantinn im Jahre 1751 verstorben war, so stellete ihr Bruder Börries von Münchhausen, Landdrost zu Moringen, der Regierung vor: seine Schwester, die Dechantinn habe in ihrem letzten Willen dem Stifte die 400 Rthlr., so sie als Baukosten aus ihren eignen Mitteln verwandt, geschenkt, in der Voraussetzung, daß auch die Regierung die Gnade für das arme Stift tragen werde, demselben auch die 300 Rthlr. zu erlassen, welche bisher als ein von der Kloster-Casse angeliehenes Capital betrachtet worden. Der damalige Geheime Rath von Münchhausen, ein Verwandter des Drosten, gab darauf unter dem 9ten Decbr. 1751 den Bescheid, daß die Hälfte, als 150 Rthlr., erlassen seyn sollte; die andere Hälfte aber sey baar zu bezahlen. Nun kam der Drost mit dem Stifte überein, daß solches die Auszahlung dieser 150 Rthlr. verrichtete, und von dieser Zeit an ist die Wohnung der Dechantinn der Stifts-Fabrik zu unterhalten anheim gefallen. Bey der ersten Verfügung im Jahre 1738, daß die Stifts-Casse zur Befriedigung der Kuhlaischen Erben 300 Rthlr. hergeben solle, hielt es der damalige Stifts-Senior für nicht undienlich, der Regierung vorzustellen, daß nach der vom Herzog Erich confirmirten Verfügung, die Wohnungen der Dechantinnen nicht von

dem Stifte, sondern von den Dechantinnen zu unterhalten wären; allein es scheint, als wenn das Capitel dieser Meinung nicht beygepflichtet habe. Man sah ohne Zweifel ein, daß die Zeiten der Ilsen von Hollen sich verändert, da sich eine Dechantinn in einem Hause für 250 Rthlr. behelfen konnte, und daß, wenn eine Dechantinn bey einer nicht sonderlich großen Einnahme, ihrem Stande gemäß, wohnen sollte, die Anschaffung der Wohnung zu drückend für sie seyn würde. Da nun, zur Erhaltung des ersten Dechaney-Hauses, die Kloster-Casse dem Stifte so sehr zu Hülfe kam, so konnte es die Auflage eines neuen Kosten-Aufwandes, wegen Unterhaltung der Wohnung für die Dechantinn, mit Gleichgültigkeit annehmen, in dem Vertrauen, daß ihm die Regierung in andern Fällen eine Unterstützung gleichfalls nicht versagen werde. Ich habe die Veränderung bey der Dechaney-Wohnung im Zusammenhange erzählen wollen. Damit nun auch die Canonissinnen, welche so, wie die Canonici, die nicht in Kirchen-Aemtern bey dem Stifte standen, aus Mangel der Wohnung, alle abwesend waren, wieder neue Wohnungen im Stifte erlangen möchten, machte man zu den Zeiten der Dechantinn von der Kuhla allerhand Entwürfe. Ein Haupt-Hinderniß entstand daher, daß die Plätze der alten Curien seit Herzogs Erich Zeiten an fremde Besitzer gelangt waren, und man also keinen Raum zu neuen Gebäuden für das Stift hatte. Man hatte verschiedene Processe gegen

die Besitzer versucht, selbige von den Plätzen wieder zu vertreiben, sie waren aber theils nachtheilig für das Stift bereits ausgefallen, theils drehete sich das Recht und Unrecht bey andern noch unter den Händen der Advocaten. Es blieb also nur der Weg des Ankaufs übrig. Anfangs wünschte man einen Platz westlich von der Stifts-Kirche, dichte am Stadt-Graben, wo vormals eine Curie gestanden, womit nebst dem anliegenden Küchen-Garten der vormaligen Abtissinnen, Herzog Erich seinen vormaligen Cammermeister Everding belehnt hatte, zu erstehen. Die Everdingschen Erben hatten ihn verkauft; durch die zweyte Hand war er an Hermann Anemann, den Verwalter der Abtey-Güter in Blumenau, gekommen. Dieser war in starke Rechnungs-Defecte verfallen, deshalb zog der Herzog Johann Friederich das auf selbigem neu errichtete Haus, nebst Zubehör, an sich, und belehnte damit seinen General-Major und Commandanten in Hannover, Staats Görz. Von diesem kam das Wesen auf dessen Tochter, die Majorin von Sams. Man that derselben von Seiten des Stifts Vorschläge zum Verkauf; sie war aber nicht geneigt das Wesen abzustehn. Es fügte sich darauf, daß das sogenannte Röbbigsche Haus, südlich von der Stifts-Kirche, nahe an der Dechantinn Wohnung belegen, davon in dem vorhergehenden schon geredet ist, käuflich wurde. Der Oberste bey der Hannoverischen Infanterie, Daniel von Line, hatte selbiges von dem Lieute-

nant Johann Erich Leonhard erkauft. Wie aber der Oberste Commandant in Lübeck geworden war, so war ihm das Haus überflüssig. Das Stift berichtete von der Verkäuflichkeit des Hauses an die Königliche Regierung, und beschrieb den Plaß desselben, als einen sehr bequemen Ort, zur Anlegung einer gemeinschaftlichen Wohnung für alle sechs Canonissinnen, welchen zu erlangen, selbst die Regierung längst gewünscht hatte. Die Regierung rescribirte unter dem 14ten Sept. 1719 an das Stift, daß sie geneigt sey, sich mit dem Obersten in Unterhandlung einzulassen. Diese geschah auch. Der Kauf für das Haus nebst anliegendem Hofe und Garten, kam um 1400 Thalern in 2/3 Stücken zu Stande, und die Regierung bewilligte das Geld aus der Kloster-Casse. Der Baumeister Ablas in Nienburg erhielt den Auftrag von der Regierung, die alten Gebäude abzubrechen, und Riß und Anschlag zu einem neuen Hause für 6 Canonissinnen zu entwerfen, welches folgendermaßen eingerichtet seyn solle: Es solle aus zwey Stockwerken bestehen. In dem untern Stocke sollten drey und in dem obern so llten eben so viele wohnen. Für eine jegliche sollte angelegt werden, eine Wohnstube, eine Schlaf-Kammer, eine Kammer für die Mägde und eine Küche. Zu beiden Seiten dieses neuen Gebäudes sollten zwey niedrige Flügel angehängt werden; der eine behuf Stallung für etwa zwölf Kühe, wie auch zu einer Wohnung für eine Meyerin, und oben darüber ein Boden zu

Heu und Stroh; der andere Flügel sollte dienen zu einem Raume zu Holz und Torf, ingleichen zu einem Waschhause und zur Anlegung eines Backofens. Nach vollendeter Arbeit solle der Baumeister seinen Entwurf zur fernern Verordnung an Königliche Regierung senden.

Als sich der Baumeister in Wunstorf einfand, um Riß und Anschlag aufzustellen, so hatte die Dechantinn verschiedenes gegen den Entwurf der Regierung einzuwenden, unter welchem das vornehmste war, daß es besser sey, wenn die Wohnung auf ein Stockwerk eingerichtet würde, worin die Canonissinnen neben einander wohneten. Weil dieses den von der Regierung gemachten Entwurf ganz veränderte, so hielt es der Baumeister für nöthig, davon an die Regierung zu berichten. Es geschah. Nach eingegangenem Berichte, befragte die Regierung das Stift um die Gründe zu dieser gewünschten Veränderung. Als die Dechantinn sich erkläret hatte, empfing der Baumeister Befehl, den Riß nach dem Wunsche der Dechantinn einzurichten, und danach auch die Kosten zu berechnen. Der Baumeister Ablas that dieses, und der Kosten-Anschlag belief sich auf 5691 Rthlr. 8 gr. Sey es nun, daß der Regierung, welche versprochen hatte, auch die Bau-Kosten auf die Kloster-Casse zu legen, die Ausgabe zu hoch schien, oder was sonst für eine Ursache seyn mochte, der Bau ging nicht vor sich, und die Canonissinnen blieben ohne Wohnung. Seit dem hat man auch aufge-

hört, an die Zurichtung neuer Wohnungen für die Canonissinnen im Stifte zu denken, wie auch an neue Curien für die Canonicos.

Unter der Regierung Georgs des 1sten wurde auch das Stift mit verschiedenen guten Vorschriften versehen. Unter dem 13ten Decemb. 1719 empfing es ein Reglement, auf was für Art es mit der Einführung und Aufschwörung einer Canonissinn beständig gehalten werden solle. Nach solchem heißt es:

„1. Das einzuführende Fräulein soll der Dechan-
„tinn ihr empfangenes Præsentations-Schreiben
„behändigen, welche sodann den übrigen Stifts-
„personen hievon Anzeige zu geben, und dem zu
„investirenden Fräulein zu befehlen habe, daß sie
„ihren Stammbaum von 8 Ahnen väterlicher und
„8 Ahnen mütterlicher Linie sechs Wochen vor der
„Einführung ihr einsende, und zur Einschwörung
„zween wohlbekannte Cavalliers aus der Nachbar-
„schaft adlichen und guten Herkommens darstelle.

„2. Nach erhaltenem und examinirtem Stamm-
„baume versammlet sich an dem zur Einführung
„bestimmten Tage das gesammte Capitel bey der
„Dechantinn, und begleitet solche, auf vorher ge-
„schehenes Geläute, nach dem Chanoinessen- und
„obersten Chore, dahin alsobald anberührte beide
„Cavalliers mit dem aufzuschwörenden Fräulein
„folgen, und gegen dem Altare und einem Tische
„über, worauf der Stammbaum gelegt, stehen
„bleiben.

„3. Während solchen Hingehens nach dem Fräu-
„lein-Chore, soll vom Cantor und Organisten auf
„der Orgel eine kurze Musik gemacht, und gesun-
„gen werden: Kommt laßt euch den Herren leh-
„ren, oder: Schaff in mir Gott ein reines
„Herz.

„4. Wenn die Musik geendigt ist, soll der
„Stifts-Senior eine Rede an das ganze Capitel,
„auch an das einzuführende Fräulein und Caval-
„liers halten, dabey melden, daß Sr. Königlichen
„Majestät und Churfürstl. Durchlauchten, Inhalts
„der zu verlesenden Documentorum, gegenwärti-
„ges Fräulein mit einer Exspectance vorhin be-
„gnadigt, auch nachdem durch das Absterben des
„Fräuleins N. ein Platz vacant worden, derselben
„wirkliche Einführung allergnädigst befohlen habe,
„und daß gegenwärtiges Fräulein zu solchem Ende
„vorjetzo erschienen sey, welches das Fräulein mit
„einem reverence beantwortet. Wann solches
„geschehen, so stattet der von Seiten des zu inve-
„stirenden Fräuleins dazu bestellete Orator eine
„kurze Danksagung ab, darin er rühmt die aller-
„höchste Königliche Gnade, und affection gegen
„das gesammte Capitel, verspricht für sie respect
„Ehrerbietung und gutes Bezeigen gegen die De-
„chantinn und gesammtes Capitel, wie auch der
„Reformations-Ordnung und des Stifts-Statu-
„ten gemäß, und mit sämmtlichen Stifts-Glie-
„dern, in specie den Stifts-Fräuleins, in guter
„harmonie friedlich und schiedlich zu leben.

„5. Darauf wendet sich der Stifts-Senior zu „den beiden Cavalliers und frägt selbige, ob sie „nach altem löblichen Gebrauche und Herkommen „gegenwärtiges adliches Fräulein N. aufzuschwören „gewillet wären? Und wenn sie solches mit Ja „beantwortet, so nimmt der Stifts-Einnehmer:

„6. den auf dem Tische liegenden gemahlten „Stammbaum der Ahnen, und hält ihn der De- „chantinn und nach der Ordnung dem ganzen Ca- „pitel vor, die ihn ein wenig ansehen. Darauf „wendet sich der Stifts-Senior zu den beiden „Cavalliers, welche das Fräulein zwischen sich stehen „haben, und sagt: Weil das Capitel nichts an „den Ahnen zu desideriren wisse, so wäre nur „noch übrig, den gewöhnlichen Eid abzulegen.

„7. Auf der Cavalliers Erklärung, soll ihnen „der Stifts-Einnehmer nachfolgenden Eid vorlesen, „wobey jene die Finger aufheben:

„Ich N. von N. und ich N. von N. schwöre „einen Eid zu Gott, daß gegenwärtiges, jetzo in „dieses hochadliche uralte Stift Wunstorf einzu- „kleidendes Fräulein, Fräulein N. von N. an ihren „Sechszehen Ahnen, Vater, Mutter und Geschlech- „tern, ehelich und recht edelgebohren, und dieselben „allerseits ohnbescholtene Ritterbürtige Edelleute ge- „wesen, so in geistlichen Stiftern, wegen ihres „vollen adelichen Stammes, wohl aufgenommen „seyn und werden mögen. Daß auch gemeldetes „Fräulein in der Evangelischen-Religion der ohn- „veränderten Augsburgischen-Confession erzogen

„und derselben zugethan: Gestalt uns solches nicht „anders wissend, und wir dasselbe nicht aus Gunst „oder Gabe, Freundschaft oder Verwandschaft, „noch aus einiger andern Ursache, so die Wahr„heit hindern möchte, sondern einzig derselben zu „Steuer aussagen. So wahr uns Gott und sein „heiliges Wort helfe.“

„8. Wenn solcher Eid den Cavallieren vorgelesen „worden, und der Stifts-Senior denselben, mittelst „gewöhnlicher Vorstabung, würklich eingenommen, „legt das zu investirende Fräulein den Huldigungs„Eid ab, welchen ihr der Stifts-Einnehmer vor„lesen, der Stifts-Senior aber die Vorstabung „verrichten soll; und tritt darauf zur Dechantinn, „verspricht derselben, mittelst eines Handschlages, „Gehorsam, gebührige Folge und gutes Bezeigen, „recommendirt sich dabey den übrigen Capitula„ren und tritt, nach empfangner Gegengratulation, „in die Zahl der Capitularinnen, und nimmt „den von der Dechantinn anzuweisenden untersten „Platz ein.

„9. Worauf einer der beiden Stifts-Prediger, „welchem die Woche gefallen, vor den Altar tritt „und einen Sermon hält, darin er vorstellet, wie „sich eine geistliche Capitularinn zu verhalten, und, „daß sie sich, Inhalts der Reformations-Ordnung, „welche vorher dem zu investirenden Fräulein von „der Dechantinn überreicht worden, zu betragen, „und des Versprechens, so sie gethan, sich beständig „zu erinnern habe.

„Nach gehaltenem Sermon wird der Segen „gesprochen, und darauf mit dem Gesange: Nun „danket alle Gott, oder sonst mit einem geistlichen „Liede, beschlossen; worauf das gesammte Capitel „wiederum die Dechantinn unter dem Geläute, vom „Chore in ihr Haus begleitet.“

So lautet diese Verordnung, an derem Schlusse der Dechantinn anbefohlen wird, dahin zu sehen, daß derselben in allen Puncten gelebet werde.

Als in der Folge des Königs Majestät die Canonissinnen des Wunstorfschen Stifts mit einem Orden beehrte, so wurde derselbe dem Fräulein bey der Ceremonie der Investirung von der Dechantinn, nachdem diese von selbigem das Versprechen des Gehorsams, mittelst Handschlages, angenommen hatte, umgehangen, und so damit bekleidet.

Bisher war es nicht üblich gewesen, daß die vom Stifte abwesenden Canonici die Einkünfte von ihrem Präbenden durch den angestelleten Stiftseinnehmer hatten erheben und sich übersenden lassen. Sie erwählten dazu, nach Wilkühr, bald diesen, bald jenen, welchen sie mit Vollmacht versahen, oder sie kamen auch wohl selbst auf einige Tage anher, um die Hebung zu verrichten. Dabey verheimlichten sie auch wohl ihre Hebungs-Register und die Corpora bonorum ihrer Präbenden, so daß man bey dem Stifte ungewiß geworden war, was eigentlich zu selbigen gehöre. Einige hatten sich sogar verdächtig gemacht, daß sie Stücke ihrer Präbenden auf eine unerlaubte Art veräußert hatten.

Dieses bewog das Königliche-Regierungs-Collegium in Hannover unter dem 25sten Januar 1720 zu verordnen, daß hinkünftig und zu allen Zeiten der jedesmalige ordentlich bestellete Stifts-Einnehmer, die den abwesenden Canonicis alljährlich competirenden Gefälle, wie die immer Nahmen haben, an Korn und Gelde, nichts überall davon ausbenommen, von den jedesmaligen Colonis und Pächtern, zu rechter fälliger Zeit, zwischen Martini und Weihnachten, erheben, darüber richtige Register führen, und das empfangene den Canonicis selbst, oder ihren dazu specialiter Bevollmächtigten, wiederum gegen eine Erkenntlichkeit, als nemlich von einem jeden Fuder Korn 2 Himbten, und von jedem Thaler 1 mgr., an guter marktgängiger Frucht, daselbst zu Wunstorf, und binnen vorangeregter Zeit, sonder Aufenthalt, ausliefern solle, und die darüber geführten Register demnächst, bey Ablieferung seiner Stifts-Rechnungen, sowohl in Capitulo, als in der geheimen Canzelley, mittelst Quitungen, behörig zu justificiren habe. Zugleich wurde befohlen, daß, damit der Stiftseinnehmer von den Zehenden und Zubehörungen der Beneficiorum und Canonicaten eine gründliche Nachricht erhalten, und sowohl die ihm befohlne Einnahme, der Gebühr nach, verrichten, als auch ein richtiges Lagerbuch, mit dem forderſamsten von neuem beschreiben könne, die dermaligen Canonici, beides absentes, als praesentes, worunter die beiden Stifts-Prediger mit begriffen, desgleichen die Vicarii, Kirchen- und Schul-Be-

dienten, die Corpora bonorum, nebst zubehörigen Urkunden und Briefschaften, benebst den jüngsten Registern ihrer jährlichen Auffünfte und Competenz binnen 6 Wochen, in copia vidimata, bey dem Stifte, bey Vermeidung willkührlicher ernster Ahndung, einsenden sollten, damit verhütet werden könne, daß die Zubehörungen und Güter des Stifts nicht ferner deteriöriret, noch, wie dann und wann geschehen, gar alieniret würden.

Seit dieser Verordnung sind, neben den vorlängst angeordneten Communion-, Consolation- und Fabrik-Registern, auch Canonicat-Register jährlich abgefaßt, und sowohl dem Stifte vorgelegt, als auch der Regierung, zur Untersuchung ihrer Richtigkeit übersandt.

In der Reformations-Ordnung war zum Besten der Fabrik verfügt, daß, sowohl die Canonissinnen, als Canonici, die Auffünfte ihrer Präbenden im ersten Jahre ihrer Anstellung der Fabrik überlassen sollten. Weil sie dadurch im ersten Jahre von ihren Präbenden nichts empfangen, so wird solches Jahr das Carenz-Jahr genannt. Zur Entschädigung ist bey dem Absterben einer Canonissinn oder Canonici den Erben in der Folge ein Nachjahr, in Hinsicht des Genusses einer Präbende, bewilligt. Es waren aber Klagen entstanden, daß einige, sowohl bey Berechnung des Carenz- als Nachjahrs, sich vor andern prägravirt erachteten. Auch die Geistlichen, welche ihre Präbenden als eine Besoldung für ihre Dienstführung genossen, konnten sich nicht wohl der

Carenz unterwerfen. Es war also in verschiedener Hinsicht nöthig, daß der Reformations-Ordnung bey Bestimmung der Carenz-Zeit zu Hülfe gekommen wurde. Die Landes-Regierung half diesem Bedürfnisse im Jahre 1721 durch ein Reglement ab, wodurch alle Anstöße gehoben wurden. Nach selbigem heißt es: „Wenn eine Canonissinn oder „Canonicus den Tag Jacobi Apostoli, als den „terminum a quo aller jährlichen Gefälle und „Aufkünfte, erlebt, und entweder bald hernach, „oder auch kurz vor desselben gänzlichen Ablaufe, „mit Tode abgeht; so sollen alsdann die respe„ctive Erben, so wohl in den auf- und absteigen„den, als collateral Seitenlinien, nicht allein die „reditus des anni deserviti, oder Sterbejahrs, „sondern noch überhin in compensationem des „von dem, oder der Verstorbenen gehaltenen Carenz„Jahrs, ein volles Gnaden- oder Nachjahr zu „genießen haben. Wobey gleichwohl die jedesmali„gen in vorbemeldetem unsern Stifte Wunstorf resi„direnden Dechantinn, Senior und gesammtes Capi„tel dahin zu sehen, daß von solchen Nachjahrs„Aufkünften die von denen verstorbenen Canonissin„nen oder Canonicis etwa hinterlassenen liquiden „Schulden zu allerforderst abgeführt und berichtigt „werden.

„Da sich aber zutragen sollte, daß eine Cano„nissinn oder Canonicus gleich nach geschehener In„troduction verstürbe, und entweder das Carenz„Jahr, welches erst nach verflossenem Gnaden-

„oder Nachjahre sich anhebt, gar nicht erlebt, oder „wäre gleich dasselbe angefangen worden, dennoch „bald darauf der Todesfall erfolgte, so haben sol„chen Falls derselben Erben sich überall keines Nach„jahrs zu erfreuen. Wenn aber das Carenz-Jahr „über die Hälfte absolvirt, und eine Canonissinn „oder Canonicus in demselben das dritte Quartal „erlebt und angefangen hat, alsdann soll von den „Nachjahrs-Aufkünften die eine Halbschied den „Erben und die andere Halbschied der Stifts-Fa„brik zu Gute kommen.

„Sollte sich auch begeben, daß eine Canonissinn „vor geendigtem Carenz-Jahre, ehe und bevor die„selbe zur würklichen Hebung kommen, sich verhei„rathen würde; so hat dieselbe in solchem Falle „nichts überall von den Nachjahrs-Aufkünften zu „percipiren, sondern solche sollen alsdenn der an„geregten Stifts-Fabrik, zu derselben Erhaltung „und Verbesserung, accresciren. Würde aber eine „oder andere in würklicher Hebung stehende Cano„nissinn sich verehelichen, soll dieselbe bloß allein „diejenigen Proventus zu genießen haben, welche „in dem Jahre, darin sie den Ehe-Contract ge„schlossen, obschon die Mariage noch nicht vollzogen „seyn möchte, bey unserm Stifte fallen werden, „und hat es mit dem Nachjahre, wie vorsteht, als„denn auch sein Bewenden, daß dasselbe ad Fa„bricam komme und berechnet werde.

„Was die bey erwehnten unserm Stifte stehen„den beiden Prediger, darunter der eine die Senio-

„rats-Präbende percipiret, betrifft, so können solche,
„ob sie schon Canonici mit sind, dennoch, ratione
„des Nachjahrs, den andern nicht parificiret wer-
„den: alldiweilen dieselben nicht, wie die übrigen
„Canonici, inhalts der Reformations-Ordnung,
„thun müßen, bey ihrem Antritte das erste Jahr
„cariren, weshalb denn auch ihnen, gleich den
„andern Canonicis und Canonissinnen hiemit geschie-
„het, kein volles Nachjahr zugestanden werden kann,
„sondern es soll bey sothanen Prediger-Absterben
„also gehalten werden, daß dasjenige Quartal wor-
„in erstgemeldete Prediger verstorben, pro deser-
„vito geachtet, und überhin derselben relictis die
„Halbschied der Aufkünfte von dem Oeconomischen
„Jahre, welches von Michaelis bis wieder dahin
„läuft, und wozu alles dasjenige gehört, was etwa
„erst hernach um Martini, oder Weihnachten, an
„ständigen Intraden einkommt, unweigerlich gereicht,
„die andere Halbschied aber denen respective Suc-
„cessoribus verabfolgt und gegeben werde. In
„dem Falle aber der eine oder andere Prediger bey
„obgedachtem unsern Stifte versterben und keine
„Wittwe oder Kinder hinter sich lassen würde, sol-
„len dessen Collateral-Freunde, oder da in auf-
„steigender Linie dergleichen noch vorhanden wären,
„von dem halben Gnaden-Jahre, so ein benefi-
„cium flebile ist, nichts überall genießen, son-
„dern gehören alsdenn, alle solche Aufkünfte, ad
„Fabricam, und sollen dahin allemal gegeben und
„gerechnet werden.“

Es wurde jedoch wegen der Gnaden-Zeit der Stifts-Senioren-Wittwen von Königlicher Regierung unter dem 16ten April 1729 die Veränderung gemacht, daß, weil mit der Seniorats-Präbende die jedesmalige Superintendentur der Wunstorfschen Inspection verbunden sey, solchergestalt die Wittwen der Senioren und Superintendenten ein ganzes Gnaden-Jahr, gleich andern Superintendenten-Wittwen, zu genießen haben sollten.

In dem angezogenen Reglement vom 15ten May 1721 war auch in Hinsicht der beiden Vicariorum præsentium die Verfügung getroffen, daß, da diese bey dem Antritte ihrer Bedienungen nicht cariren, deren Wittwen und Kinder oder Anverwandten sich keines Gnaden-Jahrs zu erfreuen hätten; jedoch sollte das Quartal, worin jene verstorben, als verdient, gerechnet, und die dahin gehörigen Reditus und Gefälle den Erben zugetheilet werden.

Wegen des abwesenden Vicarii, welcher das Beneficium St. Annæ inne hat, wurde verordnet, daß, weil derselbe das erste Jahr cariren müsse, er auch wegen des Nachjahrs denen Canonicis gleich zu achten, und sollten dessen Erben ebenmäßig dergleichen Gnaden- und Nachjahr zu genießen haben.

In Hinsicht des Stifts-Einnehmers wurde verordnet, weil demselben die Besoldung aus Commun-Intraden und aus dem Beneficio Matthæi und Mauritii gereicht würde, und ihm die officia

Vicariæ mit zu präſtiren obliege, gleichwohl aber derſelbe bey dem Antritte ſeiner Bedienung das erſte Jahr nicht carire; ſo hätten auch deſſen Erben außer dem Quartale, darin derſelbe verſtorben, und welches pro deservito geachtet werden ſolle, ein mehrers nachher nicht zu genießen.

Wie es denn auch auf gleiche Art mit den Schulbedienten, Organiſten und Küſter, welche bey unſerm Stifte aus deſſen Gütern ſalarirt werden, beſtändig gehalten werden ſoll, daß ihre etwa hinterlaſſene Wittwen, Kinder oder deren Verwandten, außer dem Sterbe- und verdienten Quartale, von Stiftswegen nichts mehr genießen ſollen.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs und Königs Georg des 2ten.

Georg der 1ſte ſtarb im Junio 1727 zu Osnabrück bey ſeinem Bruder dem Biſchof Ernſt Auguſt, auf einer Reiſe nach ſeinen teutſchen Landen, und ſein Sohn Georg der 2te kam als König von Großbritannien und Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg zur Regierung. Zu deſſen Zeiten endigte ſich ein vieljähriger Proceß, welchen das Stift mit den Wunſtorfiſchen Bürgern, welche Canonicat-Länderey in Cultur beſaßen, geführt hatte. Um das Jahr 1718 war ein Befehl ergan-

gen, daß die Gutsherren ihre Censiten mit Meyer-Briefen versehen sollten. Es begehrten daher verschiedene Wunstorfer Bürger Meyer-Briefe auf die Canonicat-Länderey, welche ihnen, seit mehrern Jahren, gegen einen jährlichen Zins zu benutzen, war eingethan worden. Die Canonici weigerten sich, ihnen solche zu geben. Die Sache kam zur Klage und ging unter der Leitung des Kloster-Consulenten Mysold, als Anwald des Stifts, durch alle niedere Instanzen, und kam endlich an das Ober-Appellations-Gericht. Der Anwald hatte den sonderbaren Fehler, von welchem er nicht abzubringen war, begangen, daß er seine Klage gegen die ganze Wunstorfsche-Bürgerschaft gerichtet, als maaße sich dieselbe ein jus perpetuae coloniae an der Stifts-Länderey an, welches aber offenbar wider die Wahrheit war. Das Ober-Appellations-Gericht decretirte also unterm 3ten März 1730: „Nachdem Beklagte in actis primae instantiae „ausdrücklich declariret, welchergestalt sie, unter „der Benennung der Wunstorfschen Bürgerschaft, „nicht die gesammte dasige Bürger in sensu collectivo, sondern nur diejenigen Bürger verstanden, welche Stifts-Länderey unter dem Pfluge „hätten, folglich ermeldete gesammte Wunstorfsche „Bürgerschaft nomine collectivo et universitatis an der Stifts-Länderey quaest. kein Recht „zu haben praetendiren, als hat nach solcher „erfolgten declaration die wider ermeldete gesammte „Wunstorfsche Bürgerschaft erhobene diffamations

„Klage nicht ferner Statt, sondern es ist sowohl in „diesem puncte der angemaaßeten provocation, „als auch wegen des mitergriffenen remedii pos- „sessorii, die Urtheil a qua, gestalter Sachen „und Umständen nach, lediglich zu confirmiren „und zu bestätigen, übrigens aber berührte Urthel „dahin zu declariren, daß diejenigen Wunstorf- „schen Bürger, so Stifts = Ländereyen unter dem „Pfluge haben, bey der possession sothaner Län- „dereyen solange zu schützen, bis Klägerin und „Appellantin — es wird die Abtissinn von der „Kuhla gemeint — ihr habendes Recht an sotha- „ner Länderey wider ermeldete Beklagte sammt „oder sonders gehörigen Orts ausgeführet: Als „worin sich aber sodann die gesammte Wunstorf- „sche Bürgerschaft, als einer nomine collectivo „et universitatis gar nicht angehenden Sache, in „keine Wege zu mischen hat.“

Als dieses Urthel gesprochen und dessen Inhalt vor das Regierungs = Collegium gekommen war, so trug der damalige Geheime Rath von Münch- hausen dem Hofrath von Westenholz, der auch Canonicus im Wunstorfschen Stifte war, auf, sein Gutachten in dieser Klage = Sache abzugeben. Die- ses fiel unter dem 21sten Octob. 1750 dahin aus, daß, weil durch die Urthel des Ober = Appellations= Gerichts der Proceß für das Stift noch nicht für verloren zu achten, sondern derselbe nur in prima instantia nova actione von neuem angefangen werden müsse; dabey die Sache für das Stift

von Wichtigkeit sey, so wäre die Fortsetzung dieses Processes sehr anzurathen. Die Gründe, womit der Hofrath sein Gutachten unterstützte, sind folgende:

1. Beklagte Bürger leugneten nicht, daß die Länderey quaest. dem Stifte eigenthümlich zugehöre, nur gäben sie vor, daß sie an selbiger ein jus perpetuae coloniae erhalten hätten, welches sie

2. mit nichts zu erweisen vermögend wären. Denn ob sie gleich vorgeben, daß sie durch 40 jährige Bezahlung eines uniformen Canonis die praesumtionem juris perpetuae coloniae vor sich hätten, so sey doch hingegen

3. wohl zu merken, daß sie zwar ein uniformes quantum an Korn jährlich von dem Lande quaest. gegeben, es aber in dijudicando emphyteusi auf das Wort uniform nicht sowohl als auf das Wort Canon hauptsächlich ankomme: welches bekannter Maaßen mit dem Ertrage des Landes, davon entrichtet wird, proportioniret seyn müsse; in gegenwärtigem casu aber werden von einem Morgen 2 bis 3 Himbten Korn bezahlt, einfolglich sey daraus leicht abzunehmen, daß zwar wohl ein uniformes Quantum, bey weitem aber kein uniformer Canon davon entrichtet worden. Es könne also die Lieferung eines gewissen Korn-Quanti

4. den Beklagten auch nach 40 Jahren kein jus perpetuae Coloniae zuwege bringen: in Betracht da

5. die jedesmalige Lieferung dieses Korn-Quanti nicht dem Stifte, sondern dem jedesmaligen Canonico geschehen, mithin sich eines Theils dem Stifte unwissend, andern Theils demselben unschädlich gewesen, auch

6. wenn gleich ein oder ander Canonicus die Bürger würklich mit dem Stifts-Lande bemeyert hätte, dennoch solches nicht weiter bis auf dessen Lebzeiten sich erstrecken, dem successori aber nicht pracjudiciren könne, quia resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis: zu geschweigen, daß

7. bona ecclesiastica in emphyteusin perpetuam nicht mögen gegeben werden, und hindert nicht, wenn die Bürger einwenden, daß ein großer Theil ihrer Nahrung ihnen entzogen werden würde, wenn sie das Stifts-Land nicht beständig gegen dieses Korn-Quantum behalten könnten, weil

8. regulariter die Bürger in den Städten keine Länderey als Meyer zu cultiviren pflegen,

9. sich nicht findet, daß nur ein einziger von allen Bürgern von dem Stifte einen Meyer-Brief jemals oder nur die Zusage davon erhalten, und endlich

10. die praescriptio gegen das Stift um so weniger allhier Statt findet, indem das Stift niemals, sondern nur der zeitige Canonicus den sogenannten Kornzins angenommen, welches dem Stifte nicht praejudiciren kann, indem den Canonicis frey stehet, 50, 60 und mehr Jahre nach einander, wenn sie etwa sehr alt geworden, das Land, an

wen sie wollen, auszuthun, daher der beklagten Bürger einziges fundament ihres juris perpetuae coloniae damit gänzlich über den Haufen fällt.

Bey so bewandten Umständen gab der Hofrath dem Herrn Geheimen Rathe zu ermessen, ob es nicht eine unverantwortliche Sache sey, daß man nach angefangenem Processe acquiesciren, einfolglich tacite des Stifts juri renunciiren, mithin die viele Stifts-Länderey mit dem onere perpetuae coloniae belegen lassen wolle. Wenigstens müßte doch wohl die Sache, da sie klagbar geworden, durch einen richterlichen Spruch entschieden werden.

Das Geheime-Raths-Collegium theilte unterm gten Novbr. 1730. dieses Gutachten dem Stifte mit, und fügte hinzu: weil man die Sache so beschaffen befinde, daß dem Stifte bey Ausmachung dieses Processes besonders gelegen, so solle das Stift dieselbe im versammleten Capitel vornehmen, reiflich erwegen, und demnächst davon seine Meinung und Gutachten pflichtmäßig zu fernerer Verfügung an das Regierungs-Collegium berichten.

Als darauf die Sache, wie befohlen worden, in einer capitularischen Versammlung erwogen war, so berichtete das Stift an die Königliche Regierung: das Stift habe diesen Proceß ganzer 15 bis 16 Jahre mit großen Kosten geführt, indem er im Jahre 1712 bey dem Königlichen Amte Blumenau den Anfang genommen, hernach beym Königlichen Hofgerichte in Hannover prosequiret, und wie dieses unter dem 26sten November 1726 eine dem Stifte

nicht genügende Sentenz publicirt, so sey die Sache an Königl. Ober-Appellations-Gerichte nach Celle gebracht worden. Dieses habe nun zwar in der unterm 3ten Mart. 1730 gesprochenen Urthel, was die Hauptsache betrifft, dem Stifte nichts aberkannt, jedoch dasselbe, um die Sache zu verfolgen, ad priores instantias verwiesen: wodurch dem Stifte angemuthet sey, den Proceß so zu sagen von vorn wieder anzufangen. In Erwägung nun, daß die bisher verwandten schweren Kosten für verlohren zu achten, und man nicht wisse, wie hoch die Kosten bey fortgesetztem Processe noch weiter steigen und was dadurch werde ausgerichtet werden; so habe das Stift beschlossen, den Proceß liegen zu lassen, den Colonis Meyer-Briefe zu geben und einen Weinkauf, wozu dieselben erböthig, anzunehmen, und zwar so, daß wenn der Vater dem Sohne die Güter übergiebt, und folglich die Länderey bey dem alten Zunahmen bleibt, dieser à Morgen 12 gr. wenn aber einen neuen Nahmen durch Verkauf oder Vererbung die Länderey annimmt, à Morgen 1 Rthlr.; ingleichen so oft sich das Canonicat mit einem neuen Canonico oder Gutsherrn verändert à Morgen 12 gr. erlegt werden solle. Das Stift früge nun bey dem hohen Regierungs-Collegio unterthänigst an, ob selbiges hiezu seine Bewilligung ertheilen wolle?

Diese fiel nun unterm 21sten Januar 1731 dahin aus, daß das Stift am besten wissen müsse, was den Umständen nach ihm am verträglichsten

sey. Die Regierung habe also gegen den genommenen Entschluß nichts zu erinnern.

Der Hofrath Westenholz war aber mit demselben nicht zufrieden. Weil er aber gegen selbigen, da derselbe durch die Mehrheit gefaßt war, nichts ausrichten konnte, so begehrte er, daß sein an den Herrn Geheimenrath von Münchhausen ausgestelletes Gutachten im Stifts-Archive möge niedergelegt werden, damit die Nachkommen wüsten, daß er an der Aufopferung einer der schätzbarsten Rechte des Stifts bey seiner Länderey, welche das Stift vorgenommen, nicht Schuld sey.

Ueber die verkehrte Art des Advocaten den Proceß zu führen muß man sich eben so sehr wundern, als darüber daß derselbe sich nicht besser die Stifts-Registratur zu Nutze gemacht hat. Eben diese Klage war schon von dem Herzog Friederich Ulrich im Jahre 1617 entschieden, der erkannt hatte: daß, weil das Stift ein freyes Stift sey, dem der freye Gebrauch seiner Länderey, vermöge der Constitution vom 12ten Januar 1602 nicht könne abgesprochen werden, die lange Benutzung derselben den Wunstorfschen Bürgern kein Recht ertheile, sich eine perpetuam coloniam an selbiger anzumaßen. Damals hatte dieses Erkenntniß für die Wunstorfschen Bürger, wie vorhin angezeigt ist, die Folge, daß sie keine Furche Stifts-Land behielten. Ich sehe nicht in den Acten, daß man sich irgend auf diesen Vorgang bezogen. So begab sich also das Wunstorfsche Stift, welches

bey seiner Gründung die ganze Gegend weit und breit um sich her zum freyen Eigenthum hatte, des Besitzes seiner Grundstücke, bis auf eine große Kleinigkeit nach, gegen eine Abgift, die heutiges Tages meistens in Unkraut besteht, und ihm unter dem Nahmen von Zinsfrucht geliefert wird. Wie wechselt doch alles im Irdischen!.

Im Jahre 1750 begnadigte der König Georg der 2te die Wunstorfschen Canonissinnen mit einem Orden. Das Zeichen desselben ist der Nahmens-Zug des Königs, auf Gold und emaillirt. Derselbe wird an einem drey Finger breiten ponceau Bande über die rechte Schulter bis in die linke Seite getragen.

Als nach ausgebrochnem siebenjährigen Kriege, die Hannoverschen-Staaten im Jahre 1757 von den Französischen-Truppen besetzt wurden, kam auch ein kleines Französisches Lager neben Wunstorf, von Blumenau an bis Düendorf zu stehn. Der Artillerie-Park wurde ganz nahe bey der Stadt am Südthore aufgefahren. Es verweilte allhier verschiedene Tage, und das Stift muste an den starken Lieferungen an Korn und Fourage Antheil nehmen, welche zum Unterhalte der Truppen erfoderlich waren.

Das Stift unter der Regierung des Herzogs und Königs Georg des 3ten.

Georg der 2te starb im Jahre 1760, und sein Enkel kam unter dem Nahmen Georg des 3ten an die Regierung. Zur Zeit dieses Königs und Regenten des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg, ließen sich die Scheffel-Meyer des Stifts, sonderlich die in Kohlenfeld, im Jahre 1777, welchen niemals eine Erlassung an dem jährlichen Zinse, wegen des geringen Quanti, welches sie von ihrer Ländereyen entrichten, wiederfahren, in den Sinn kommen, sich die Remission gleichfalls zuzueignen, welche den eigentlichen Meyern, nach geschehener Feld-Besichtigung, zuerkannt war. Wie es aber darüber bey dem Königlichen Amte Blumenau zur Klage kam, so wurde ihnen, nach einer Sentenz vom 28sten Febr. 1778, ihr Suchen aberkannt. Sie begnügten sich nicht hiemit, sondern sie appellirten von dem Erkenntnisse des Amts an Königliche Justiz-Canzelley nach Hannover. Hier aber wurde, unterm 29sten Junii 1780, der Spruch des Amts bestätigt, worauf sie sich beruhigten.

Das Gebäude für die Knaben-Schule, so wie auch das Capitel-Haus, waren so abgängig geworden, daß es eines Neubaues bedurfte. Dem Stifte lag die Unterhaltung beider Gebäude ob, so wie es ihm auch zukam, dem Schulrector, eine Wohnung zu verschaffen. Dieser war seit einigen Jahren vom Stifte ausgemiethet worden, weil seine Wohnung

in Verfall gerathen. Man ging also damit um, eine neue Schule und Capitel-Haus zu bauen, worin zugleich die Wohnung des Rectors mit angebracht werden sollte. Wie dieses Vorhaben ruchtbar wurde, so hielt der Stadt-Magistrat bey der Regierung an, daß auch der Stifts-Cantor, als zweyter Schul-College, mit in dieses Haus möge aufgenommen werden, dem die Groß-Armen-Casse bisher die Wohnung verschafft hatte. Diese könne, im Fall daß der Antrag genehmigt würde, den dritten Theil der Bau- so wie nachmals der Reparations-Kosten tragen. Die Regierung genehmigte, nach eingezognem Bericht des Stifts, den Antrag unterm 14ten Junii 1786. Weil das neue Gebäude nun einen größern Raum erforderte, als das alte auf dem Kirchhofe eingenommen hatte, dieser aber keine Erweiterung des Hauses zuließ, so gab der Stifts-Senior einen Theil von seiner im Stifte belegenen Wiese zu dem neuen Gebäude her. Der Bau wurde nun im Jahre 1787 vollzogen. Die Schulleute zogen in das neue Haus, und die Schule wurde darin gehalten. Bey der Aufstellung der Baurechnung fand es sich, daß die Groß-Armen-Casse wegen der in dem Gebäude angelegten Cantor-Wohnung 1100 Rthlr. zu selbiger würde beyzutragen haben. Dieses schien dem Magistrate und dem Rechnungsführer der Groß-Armen-Casse zu viel zu seyn. Man zögerte mit der Auszahlung. Vierzehn Jahr lang hatte die Regierung Geduld. Wie aber der von der Groß-Armen-Casse erfor-

derliche Beytrag immer nicht erfolgte, so befahl die Regierung dem Cantor, seine bisherige Wohnung wieder zu verlassen, von der Groß-Armen-Casse Miethe anzunehmen, bis dieselbe ihm von neuem eine Wohnung verschaffe, und des Stifts-Cantoris Wohnung im Capitel-Hause, wurde nebst einer Zugabe an Zimmern, zu einer Wohnung für die Dechantinn eingerichtet. Dieses näher zu beschreiben gehört nicht zu meinem Plane, welcher sich mit dem Jahre 1800 schließt. Hievon zu reden, wie auch von den Veränderungen, welche der französische Krieg, der auf den Revolutionskrieg folgte, im Stifte hervorgebracht, überlasse ich zur Erzählung der Nachwelt.

Bisher waren, der Reformations-Ordnung gemäß, täglich von den Stifts-Gliedern zweymal horae, oder Bethstunden, nemlich Vormittags um 8 und Nachmittags um 2 Uhr gehalten. Weil aber der Schul-Unterricht darunter litt, welchen zu verbessern man sich angelegen seyn ließ, so beliebte die Regierung im Jahre 1795, bey der Anstellung des Stifts-Senioris Brasen, daß, weil sonst noch dreymal wöchentlich Bethstunden in der Stadt gehalten wurden, künftig nur monatlich einmal hora im Stifte solle gehalten werden, nemlich am ersten Mittewochen eines jeden Monats, Vormittags um 10 Uhr.

Von den Dechantinnen.

Außer den Abtissinnen waren von Alters her unter den Canonissinnen noch andere Aemter und Würden, als:

1. Dechantinnen, welche in Abwesenheit, oder bey Verhinderung der Abtissinnen, die Aufsicht über die Canonissinnen führten, und bey unaufschieblichen und minder wichtigen Dingen an die Stelle der Abtissinnen traten;

2) Küsterinnen, welche für Anschaffung des Brods und Weins beym Abendmahle, und für das sonst erforderliche Kirchengeräthe, sorgen mußten. Es waren gewisse Hebungen, die auch zum Theil noch fortdauren, beym Stifte festgesetzt, davon die Kosten bestritten wurden;

3. Kellnerinnen, welche die Oberaufsicht über den Kornboden und auch über andere Dinge, welche sich auf den Haushalt des Stifts bezogen, führten.

Nach der Kirchen-Reformation daureten diese Aemter, vertheilt unter mehrere Canonissinnen, noch eine Zeitlang fort. Wie aber, aus Mangel an Wohnungen, die Canonissinnen, bis auf die Dechantinn aus dem Stifte weichen mußten, wurden diese Aemter in der Person der Dechantinn vereinigt. Vor eingetretener Kirchen-Reformation vergaben die Abtissinnen alle diese Stellen: wie aber nach dem Abgange der Abtissinnen der Landesherr die Abtey an sich genommen hatte; bestellete er die

Küsterinnen und Kellnerinnen so, als es vormals die Abtissinnen gethan hatten bloß für sich, wie dieses in Hinsicht des letzten Dienstes, aus dem Hexen-Processe der Dorothee von M., dessen in dem vorhergehenden gedacht ist, deutlich hervorgeht. Mit dem Küsterey-Amte hatte es eben die Bewandtniß. Was die Dechantinnen betrifft, so überließ der Herzog Henrich Julius, nach der Reformations-Ordnung für das Stift vom Jahre 1598, deren Wahl den Canonissinnen, er behielt sich aber deren Bestätigung vor. Und hiebey ist es auch in der Folge geblieben: nur, daß sie, in Abwesenheit des regierenden Herrn, das von ihm bestellete Regierungs-Collegium verrichtet.

Die erste Dechantinn von der man nach der Kirchen-Reformation Nachricht findet, ist Ilse von Holle. Sie lebte zu den Zeiten Herzogs Erich des jüngern. Von ihren Familien-Umständen ist nichts eigentlich bekannt. Es scheint aber, daß sie aus dem Hause Felber abgestammt und eine Verwandtinn des Obersten von Holle, des Lieblings des Herzogs gewesen sey. Sie ist es, welche die Einrichtung zu einem stets bleibenden Dechaney Hause getroffen hat, wovon in den vorhergehenden schon geredet ist. Wann sie erwählt, und wann sie gestorben ist, ergiebt sich aus den Stifts-Nachrichten gleichfalls nicht. Gedacht wird ihrer aber schon in einer Urkunde von 1546, welche ein Kaufbrief über das neuerkaufte Stifts-Haus ist, und welcher die Unterschrift führt: „Tryne

„von Paldins Dekeninne Ilsen von Hollen „Kösterinnen und Vice-Decaniſſe etc. it. Herr Joh. „Vordins Herr Hermann Tütings und Herr „Joh. Hoppenkamp.“ Sie ſcheint verſchiedene Jahre vor Ausfertigung der Reformations-Ordnung geſtorben zu ſeyn. Ihr folgte:

2. Margarethe von Elſen. Es iſt dieſelbe von den Canoniſſinnen um das Jahr 1598 erwählt und von dem Herzoge Henrich Julius als Vice-Dechantinn beſtätigt worden. Nach einer Inſchrift auf dem Nonnen-Chore, iſt dieſelbe am 13ten März 1643 in einem Alter von 89 Jahren geſtorben. Von ihrer Abkunft iſt in ſelbiger nichts erwähnt. Durch ihre Unbehutſamkeit bey Errichtung ihres Teſtaments, worin ſie auf die Stiftung der Ilſen von Hollen wegen des Dechaney-Hauſes nicht Rückſicht genommen, wäre daſſelbe beynahe ſeiner Beſtimmung entzogen worden. Sie hatte daſſelbe ihres Bruders Tochter Anne von Elſen mit der Bedingung vermacht, daß ſie ſelbiges einer Stifts-Jungfer überhaupt, welche kein Haus habe, und zu ſelbigen Belieben trüge, für 200 Rthlr. überlaſſen ſolle. Es fand ſich vor der Hand keine Käuferinn. Der Tod der Anne von Elſen kam hinzu, und ſo gelangte das Haus an ihre Waaſen, die Geſchwiſter von Schaden. Mit dieſen ließ ſich der Doctor Röbbig, der gleich neben demſelben wohnte, in einen Kauf ein, um das ganze Weſen mit ſeinem Hofe zu vereinigen. Das Stift ſetzte ſich hiewider und die Sache kam zum Proceſſe, der für den

Doctor nachtheilig ausfiel, und wodurch er genöthigt wurde, die 200 Rthlr., welche er den Geschwistern Schaden erlegt hatte, vom Stifte wieder anzunehmen, welches das Haus für eine künftige Dechantinn aufsparete. Zur Nachfolgerin hatte sie, nachdem die Stelle einige Jahr lang unbesetzt geblieben war:

3. Lucie von Alten. Sie scheint eine Angehörige des Drosten Eberhard von Alten zu Blumenau gewesen zu seyn. Das Jahr ihrer Erwählung ist 1673. Sie starb im Jahre 1702. Die Kirche verdankt ihr den messingenen Kronleuchter vor dem Altare und zwey große silberne Leuchter, womit der Altar selbst geschmückt ist; welches alles, laut ihres Testaments, aus den Einkünften ihres Nachjahrs angeschafft ist. Nach ihr kam:

4. Adelheid Sybilla von der Kuhla. Ihre Abkunft erhellet aus den Stifts-Nachrichten nicht. Sie ward verschiedene Jahre nach dem Tode ihrer Vorgängerinn nemlich am 11ten Oct. 1718, erwählt; bis dahin war die Stelle erledigt geblieben. Ihr Leben beschloß sie am 10ten Sept. 1737, im 72sten Jahre ihres Alters. Es folgte ihr:

5. Sophie Catharine von Münchhausen. Sie war gebohren zu Reimeringhausen den 14ten Jul. 1687. Als Stiftsfräulein war sie aufgeschworen im Jahre 1706 am 26sten Aug., und zur Dechantinn erwählt am 15ten April 1738. Sie starb plözlich in der Nacht vom 29sten bis

Zosten Octob. 1751, in einem Alter von 64 Jahren. An ihre Stelle gelangte:

6. Eleonore Elisabeth von Heimburg am 22sten Febr. 1752. Familien-Nachrichten vermag man von ihr nicht anzugeben. Sie lebte bis zum 18ten May 1770, da sie 68 Jahr 8 ½ Monat alt, verschied. Nach ihr kam:

7. Wilhelmine von Post. Sie führte ihre Würde bis zum 21sten Febr. 1793, und erreichte ein Alter von ungefehr 60 Jahren. Zur Nachfolgerin hatte sie:

8. Mariane Melosine Dorothee Henriette von Steinberg, erwählt am 8ten Jun. 1796, eine Tochter des vormaligen Herrn Geheimen-Cammerraths und Gesandten an den Höfen zu Wien und Coppenhagen, Georg von Steinberg, aus dem Hause Wispenstein, und dessen Frau Gemalin, Sophie Gräfin von Platen zu Hallermund. Eine Dechantinn, welche durch ihre Eigenschaften den Posten ziert, auf welchen sie bestellet ist.

Von den Stifts-Senioren nach der Kirchen-Reformation.

Ein Verzeichniß der Stifts-Senioren nach der Kirchen-Reformation, welches sich unter den Stifts-Nachrichten findet, setzt Anthon Corvinum,

als Stifts = Senior, oben an. Ich zweifele aber, daß er diesen Platz verdiene. Stifts = Reformator ist er, als wozu er im Jahre 1543 von der Herzoginn Elisabeth, wie oben schon bemerkt ist, war verordnet worden. Weiter findet man aber nicht, daß er sich um die Stifts = Angelegenheiten bekümmert habe. Kein einziges Document ist vorhanden, welches er unterschrieben hätte. Man findet auch nicht, daß er in Wunstorf gewohnet hat, welches doch für einen Stifts = Senior nöthig ist. Will man auch einem Manne, der sein Leben, um der Reformation zu dienen, fast immer, sein anhaltendes hartes Gefängniß unter dem alten Calenberg abgerechnet, auf Reisen zubrachte, einen Wohnsitz geben, so ist es in den letzten Tagen seines Lebens Wolfenbüttel, wo er Superintendent war. Elisabeth hatte ihn zwar mit dem Beneficio St. Annä im Wunstorfschen Stifte angesehen, allein, ohne Zweifel, hatte er auch hiebey die Freyheit, die Aufkünfte desselben auswärts zu verzehren.

Eben so wenig halte ich Bartholomäum Roden, den Nachfolger des Corvini im St. Annen Lehn für einen Stifts = Senior. Er war Prediger, wie sich dieses aus seiner von der Herzogin Elisabeth empfangenen Bestallung ergiebt, welche ich wörtlich hersetzen will, weil daraus zugleich hervorgeht, wie ungewiß damals der Dienst eines Evangelischen Predigers gewesen. Sie lautet also:

„Von Gottes Gnaden wir Elisabeth gebohrne
„Markgrävin zu Brandenburg Grävin und Frawe

„zu Henneberg ꝛc. bekennen hiemit vor uns und „anstat unsers freundlichen lieben Sohns Herzogen „Erichs, auch aus Kraft unserer habenden Ge„walt gegen menniglichen offenbar, daß wir unsern „andächtigen und lieben getreuen, Herrn Bartho„lomäußen Roden, sanct Annen Lehn, auf „der Jungfern Chor zu Wunstorp, welches durch „tödlichen Abgang seligen Doctoris Anthon Cor„vini erledigt ist, nach rechtmäßigen Erkenntniße „der fürstlichen Räthe twischen Deister und Leine „uth gudem Grunde bemeldetes Lehnes fundation, „dußer gestalt gnädiglich bewilligt und vergünnet „haben, daß er sich zum Predige Ampte des lieben „Hilligen göttlichen Wordes mit Lehr und Lebende „soll begeben und der christlichen Gemeine mit Lehr „und Lebende vorstehen und dienen, wie er des „vor Gott dem Herrn zum jüngsten Gerichte zu „verantwortende vertrauwet. Dieser gestalt soll „und mag er selbiges Lehen mit aller seiner Gerech„tigkeit und Zubehörungen unser und von den un„sern wegen unverhindert die Zeit seines Lebens In „allermaßen wie es seliger Corvinus eingehabt, „gebrauchen und besitzen. Imfall er auch mit Ge„walt aus diesem Fürstenthume verdrungen oder „sonsten Armuth halben und seiner Gelegenheit „nach daraus ziehen und sich ahn ander order be„geben, aber doch ein Prediger göttliches wordes „pleiben, unde der Kirchen, es sei in oder außer„halb diesem Fürstenthumb dienen würde, soll er „doch bi solchem Lehne und deßelben Gerechtigkeit

„pleiben und gelaßen werden, darbei wir ihn auch „schützen und handhaben wollen, und soll auch hie= „mit seine vorige reversal genßlick getödet und „kraftlos gemacht sein. Das in urkunde geben „unter unserm Handzeichen und vürgedruckten Pit= „schafte zu Hannover am Dienstage nach Bartho= „lomei 1553."

„Elisabeth ꝛc. mit eigener Handt."

In dieser Bestallung wird ihm bloß die Füh= rung des Predig = Amts übertragen, ohne einem bezeichneten Ort

Ohne Streit ist der erste evangelische Senior: Hermann Tüting, der auch noch in den ersten Jahren, da Sprockhof in Wunstorf ange= stellet worden, dieses Amt allein geführt. Es zeigt sich dieses aus einer Uebereinkunft des Stifts mit dem Amtmanne Conrad Büsing zu Neustadt, was derselbe an das Stift, wegen des Wedenser Amtes, womit derselbe vom Herzog Erich im Jahre 1555 belehnet worden, jährlich zu entrichten habe. Diese hebt sich an:

„Kund un openbar sy manniglich toweten dat „wy Ilse von Holle Dechanin, Luike Stol= „tenborg Kelnerin, Anne von Boltzen Kösterin, „Herr Herrmann Tüting Senior, Herr Bar= „tholomäus Sprockhof Magister und ganze „Versamlinge Jungfern und Capittels verwandten „des freien weltlichen Stifts Wunstorf u. s. w." und unterschrieben ist dieselbe am Sonntage Pal=

marum, auf der einen Seite von „Ilsa von „Holle Deckenin eigne Hand Luike Stol- „tenborg Anne von Boltzen mine eigen „Handt, Cathrine von Eygensen egen Handt „Heidewig Habenhorst egen handt, Elisa- „beth von Weige eigen Handt, Margarethe „Kanne mine egen Hand.“ Gegenüber stehen die Nahmen: „Er Herman Tutingk Senior „manu ppria M. Bartholomaeus Sproçk- „hof manu propria subscripsit.“

Dieses zeigt, daß da sich damals das ganze Capitel nach seiner damaligen Einrichtung unterschrieben, Herman Tutingk allein noch Senior gewesen. Außerdem giebt dieses zu erkennen, daß Bartholomäus Rode nicht könne Stifts-Prediger gewesen seyn, weil er sich sonst eben so wie Sprockhof würde unterschrieben haben. Er ist also bloß Prediger gewesen, der, ohne einen bestimmten Ort zu haben, wie Corvinus, umher gezogen, die Kirchen-Reformation auszubreiten. Ferner geht aus der Unterschrift hervor, daß die Anzahl der Canonissinnen, mit Einschluß der Dechantinn, damals, wie jetzt, bereits Sieben gewesen, denn sie war schon vor den Zeiten der Reformation von Zwölfen auf Sieben herabgesetzt, auch bemerkt man nicht bey allen ein Zeichen des Adels. Unter den Canonicis, deren damals, mit Einschluß des Seniors, hätten Achte seyn sollen, haben sich in den damaligen Zeiten der Verwirrung viele Vacanzen gefunden, Damals mußten die Stifts-

Glieder annoch alle an Ort und Stelle seyn, ohne besondere Erlaubniß der Abwesenheit. Wären also mehr als die Zwey, deren Nahmen sich als Unterschrift findet, vorhanden gewesen, so würden sich dieselben auch unterzeichnet haben; denn man findet, außer bey Roden keine Erlaubniß zur Abwesenheit. Tütingk lebte noch, laut eines Verzeichnisses über die Eintheilung der Meyer-Gefälle im Jahre 1586. Er scheint aber bald hernach gestorben zu sein.

2. Der folgende Stifts-Senior war Bartholomäus Sprockhof, nach Barings Hannoverischer-Kirchen-Historie, die aber Unrichtigkeiten enthält, gebürtig aus Göttingen, wo er auch vom Jahre 1546 an, Conrector gewesen seyn soll; hernach aber Superintendent in Nordheim, darauf in Hannover. Von Hannover wurde er von Elisabeth der Herzogin im Jahre 1553 nicht 1555, nach Wunstorf, anfangs nur als bloßer Prediger, wie seine weiter oben schon angeführte Bestallung ausweiset, und also nicht, als Superintendent, vielweniger, als General-Superintendent, welches er niemals geworden, befördert. In der Folge wurde ihm aber so wohl das Amt eines Stifts-Senioris, als auch Superintendenten, beygelegt. Ersteres trug er schon im Jahre 1562, wie sich aus einer Verschreibung des Stifts zeigt, die unterschrieben ist: „Ilse von Holle Dekenin, Er „Hermann Tütingk. Senior, M. Bartho„lomäus Sprockhof Canonicus und Senior zu

Wunstorf.“ Er war also Hermann Tütingk an die Seite gesetzt. Superintendent war er im Jahre 1589, da ihm die Decanin Dorothee von Mandelsloh, die aber nicht in Wunstorf Decha[illegible]tinn gewesen seyn kann, in einem Schreiben diesen Titel giebt, aber noch nicht im Jahre 1570, wie die von ihm geschehene Bestellung des Theodorici Rikmanns zum Prediger in Wunstorf zu erkennen giebt, welche von ihm, als Pastor und Senior vollzogen ist. Ich will sie wörtlich hersetzen, weil sie zeigt, wie man damals bey noch nicht eingerichteten Kirchen-Wesen in solchen Fällen verfuhr:

„Omnibus has literas lecturis
„Gratiam et salutem a Deo per Jhesum Chri-
„stum Ego Magister Bartholomeus Spra-
„covius Wunstorpiae Ecclesiae pastor et
„senior testatum facio patentibus his literis,
„Quod cum pius et eruditus Vir Dns. Theo-
„doricus Rickmannus, ad docendum
„Evangelium Christi in Ecclesia dei, quae
„est Wunstorpii communi suffragio et con-
„sensu Magistratus et eorum quorum id inter-
„est vocatus esset, petitum est a me ab illis
„qui vocaverant ut adhibitis collegis meis
„et aliis vicinis pastoribus explorata ejus eru-
„ditione publicam ordinationem Apostolico
„et primitivae ecclesiae ritu, impositis mani-
„bus adderem. Ego itaque praesente Mgro
„Frederico Dedekindo cum collegis meis
„et Dno. Conrado Becker. Idensis Eccle-

„siae pastore coepimus illum audire et exa-
„minare diligenter et comperti, quod voca-
„tionem certam, et egregia vitae ante actae
„testimonia haberet, Summamque pietatis
„Christianae mediocriter teneret, De omnibus
„fidei nostrae et doctrinae quae in hisce no-
„stris Ecclesiis beneficio Dei sonat articulis
„recte sentiret, a Papatus vero et omnibus
„fanaticis opinionibus toto pectore abhorreret,
„inque vera doctrina constantiam, in officio
„fidem et diligentiam, ac in moribus et tota
„vita honestatem et integritatem promitteret,
„publica ordinatione juxta doctrinam Aposto-
„licam primitivae Ecclesiae ritu, per preces
„et manuum impositionem in nostra hac
„Wunstorpiana Ecclesia Ministerium docendi
„et sacramenta juxta vocationem atque insti-
„tutionem Christi administrandi, ei commen-
„davimus, in cujus rei certiorem confirmatio-
„nem et fidem hasce literas nos supra nomi-
„nati Mgr. Bartholomaeus Spracovius
„et Mgr. Fredericus Dedekindus pro-
„pria manu subscripsimus. Actum Wunstor-
„pii Anno 1570

M. Bartholomeus Spracovius manu ppria.

M. Fredericus Dedekindus manu propria.

Sprockhof redet in dieser Ordination von mehrern Collegen, welche derselben beygewohnt. Es scheint, daß damals am Stifte noch verschiedene andere Geistliche gewesen, welche im Papstthum ihre Beneficia empfangen, nachmals der Reformation beygetreten, sich aber zur Führung des Evangelischen Lehramts nicht geschickt, daher besondere Stifts-Prediger haben angestellet werden müssen. Der Senior Tütingk selbst scheint zu jenen gehört zu haben. Eine Nachricht von 1558 erwähnt Vier Stifts-Priester: 1. Hermann Tütingk, 2. Bartholomäus Sprockhof, 3. Luelf Leseberg, 4. Johann Sprockhof.

Daß derselbe von der Wittwe des Obersten Johann von Hollen die Capelle St. Barbarä, welche zum Beneficio Matthäi und Mauritii gehört und am Stifts-Kirchhofe nordenwerts gestanden, im Jahre 1584 zum Geschenke empfangen, daraus eine Schule einrichten zu lassen, welches auch sofort auf Kosten des Stifts geschehen; ingleichen, daß derselbe im Jahre 1585 dem Herzog Henrich Julius bey der Huldigung zu Neustadt die Gravamina des Stifts übergeben, ist vorhin schon angezeigt. Zu seiner Zeit hat sich auch um das Jahr 1574 die Pest nach Wunstorf verbreitet, welches aus einem Epitaphio zu schließen, welches sich in der Wunstorfschen Stifts-Kirche befunden und zum Andenken Sanders von Hollen, eines eilfjährigen Sohns des Obersten Johann von Hollen, von seinen Eltern errich-

tet worden; die Worte desselben sind unter andern folgende:

„Me pater ut fari discam ore latino
„Mittit ad illustrem, quam Moenus praeterit, urbem
„Dicor ubi mox ingenio superare coaevos
„Et spes est de me gavisi magna parentis
„At dum dira grassatur pestis, eamque
„Ut vitem suadentibus, hic ego versor, amicis
„Quod vito virus cogit me cedere vita“

Es scheint aber dieses Uebel alhier keine große Verwüstung angerichtet zu haben.

Sprockhof starb im Jahre 1593; ihm folgte:

3. Henrich Papenburg, Doctor der Theologie, General-Superintendent zwischen Deister und Leine und der Obergrafschaft Hoya, wie auch Senior des Stifts und Pastor. Dieses ist der erste General-Superintendent, der nach eingerichtetem Kirchen-Wesen in Wunstorf angestellet worden. In Stifts-Sachen hat sich zu seiner Zeit nichts erhebliches zugetragen, welches eine Bemerkung verdient. Das Geschenk der Herren Otto Everd und Idel Ernst von Hollen an ihn, an seine Frau und seiner Frauen Schwester, mit einem Hause, einem Garten, und einer wüsten Stelle an der Brücke im Stifte, zu dem Beneficio Matthäi und Mauritii gehörig, woraus in der Folge viel Processiren entstanden, ist in den vorhergehen-

den schon gedacht. Papenburg lebte nicht lange. Laut seines Epitaphii in der Stifts-Kirche, erreichte er nur 48 Jahre, und starb am 12ten Jun. 1606. Nach ihm kam:

4. Magister Johann Sötefleisch, als General-Superintendent, Stifts-Senior und Prediger. Das Wichtigste, was von ihm, als in Stifts-Sachen geschehen, vorgefunden wird, ist ein Bericht, welchen er an die Herzogin Elisabeth, Gemalin des Herzog Henrich Julius, auf dero Verlangen, gesandt wegen der Anzahl der Canonissinnen im Wunstorfschen Stifte, und auf was für Art die Stellen, wenn sie erledigt sind, wieder besetzt werden. Der Bericht ist vom Jahre 1612. Es endigte Sötefleisch sein Leben am 18ten May 1620. Sein Epitaphium in der Stifts-Kirche, welches er sich selbst verfertigt, verschweigt sein Alter. Sein Nachfolger in allen dessen Würden war:

5. Magister Joachim Lefeberg. Im Jahre 1624 erging an ihn ein Schreiben des Herzogs Friederich Ulrich, worin derselbe, nebst dem Special-Superintendenten, nach Wolfenbüttel citirt wird, bey der Introduction des neuen Generalissimi D. Tucker zu erscheinen. Und im Jahre 1627 erwirkte er bey dem General Tilly eine Schutz-Wache (salvam guardiam) für das Stift. Andere Dienste, so er dem Stifte erzeigt, ergeben sich aus dem Vorhergehenden. Sein Epitaphium in der Stifts-Kirche sagt, er sey am 23sten Febr. 1632.

alt 63 Jahre, verschieden, wovon er 39 Jahre im Predigt-Amte und 11 Jahre als General-Superintendent zugebracht. Unter seinen Bemühungen für das Stift kann noch angeführt werden, daß er im Jahre 1627 den Ditterker Zehenden, der, zur Hälfte an das Stift, zur Hälfte aber damals den Grafen zu Holstein-Schauenburg und Stromberg gehörte, in Verbindung mit dem Amtmann von Sachsenhagen, an einen Einwohner in Ditterke, Nahmens Carl Behren, auf 5 Jahre für 4 Fuder 4 Malter reines marktgängiges Korn partim, verpachtet; davon die Hälfte auf das Haus Bokeloh, welches damals Schaumburgisch war, und die andere Hälfte an das Stift zu liefern. Der Pacht-Contract ist von dem Grafen Hermann eigenhändig, wie auch von der Vice-Dechantinn Margarethe von Elsen, ingleichen von den General-Superintendenten Leseberg unterschrieben. Ich führe dieses an, weil oft Kleinigkeiten wichtige Umstände in der Geschichte erläutern. Es folgte ihm:

6. Ludolph Heise, Magister und auch Poeta laureatus, gebohren am 3ten Sept. 1585; gestorben den 20sten May 1650, wie dieses sein Grabstein anzeigt. Bisher hatte der Stifts-Senior, wie es in den Klöstern den Praepositis zukommt, die Administration der Stifts-Güter gehabt. Heisius fand sich aber dadurch bey seinen übrigen Amtsgeschäften zu sehr belästigt. Er bath also den Herzog Georg Wilhelm, daß ihm jemand möge

gesetzt werden, der ihm in Führung der Stifts-Rechnung zu Hülfe käme. Er schlug dazu den damaligen Stadt-Voigt in Wunstorf Behren vor, und erboth sich, demselben die Belohnung für die Rechnungs-Führung, welche bisher der Stifts-Senior genossen, zu überlassen. Der Herzog re-scribirte an das Stift, zeigte demselben den Antrag des Senioris an, und gab ihm auf, wenn gegen den Stadt-Voigt nichts zu erinnern wäre, mit selbigem, wegen seiner Belohnung, als Stifts-Rechnungs-Führers, zu contrahiren. Das Stift schloß mit ihm einen Accord auf 5 Mlt. 4 Hbt. Rocken, 5 Mlt. Gerste und 6 Mlt. Haber. Das-selbe berichtete dieses unter dem 27sten Oct. 1649, und gleich darauf wurde der Contract von dem Herzoge genehmigt. Behre ist also für den ersten Einnehmer bey dem Stifte, der besonders ange-stellet worden, zu achten. Um Heisii Zeit, viel-leicht auch noch etwas früher, denn man kann die Zeit nicht eigentlich bestimmen, scheint Luthe ein besonders Kirchspiel geworden zu seyn, welches noch zu Papenburgs Zeit mit dem Kirchspiele Wun-storf verbunden war. An Heisii Statt kam:

7. Magister Herbert Rolfs, oder auch Ru-dolphi genannt. Er führte sein Amt in Wun-storf bis in das Jahr 1671, worauf er als Abt nach Holzminden versetzt worden, wie er denn auch alda verstorben. Bisher waren in Wunstorf 3 Pre-diger gewesen: der Stifts-Prediger, welcher zu-gleich Senior des Stifts und General-Superin-

tendent war, der Stifts-Caplan und der Stadtprediger. Letzter hatte ein kümmerliches Einkommen, obgleich aus den Stiftsgütern, durch Zulegung des sogenannten kleinen Back-Amts, nebst einigen Korn-Gefällen, und später, nemlich 1618, durch Uebertragung des Beneficii Wenzeslai, wodurch er zugleich Canonicus wurde, und ein Votum im Capitel erhielt, für sein besseres Fortkommen war gesorgt worden. Als nun der letzte Stadt-Prediger Paul Gebhard mit Tode abgegangen war, er starb im März 1638, so entschloß sich das Consistorium, unter der Anleitung des damaligen Generalissimi und Kirchen-Directoris Justi Gesenii, den Stadtprediger-Dienst einzuziehen, und mit dessen Einkünften, theils den Wunstorfschen Schul-Rector-Dienst, theils die Stelle des ersten Stifts-Predigers und General-Superintendenten zu verbessern. Dem Schul-Rectorate wurde das Beneficium Wenzeslai, nebst den Stifts-Einkünften aus den Consolationen, beygelegt, und dem ersten Stifts-Pastorate das kleine Back-Amt, nebst den Einkünften aus den Wochentheilungen, wie auch das Blumenauische-Deputat und sonst einige Länderey und andere Kleinigkeiten, wie solches vorhin der Stadtprediger genossen. Man hielt diese Verbesserung der ersten Stiftsprediger Stelle für billig, um den General-Superintendenten Rolfs oder Rudolphi in etwas, wegen des Abgangs zu entschädigen, die seine Stelle, in Hinsicht der Einkünfte, bey dem Tode des General-

Superintendenten Heisen erlitten, wo ihr verschiedenes entzogen wurde, um dem neu bestelleten Kirchen-Directori einen Gehalt zu verschaffen. Dagegen überwieß man dem General-Superintendenten Rolfs alle Arbeit, die vorher der Stadtprediger gehabt, allein zu führen. Diese waren: das Halten der Predigten an den Aposteltagen, und an den Nachmittagen der hohen Feste, womit sonst der Stifts-Caplan und der Stadtprediger alternirt hatten. Statt des Stadtpredigers übernahm der General-Superintendent diese Predigten, wenn sie in seine Woche fielen. Das Halten der Frühpredigten wurde zwar von den Verrichtungen des Stadtpredigers dem Stifts-Caplan auferlegt, aber dagegen wurden ihm die an den Sonntagen zu verrichtenden Nachmittags-Predigten, wie auch die Wochen-Predigten an den Freytagen erlassen, und wurde an deren Statt eine Bethstunde eingeführt. Die an den Sonntag-Nachmittagen angeordneten Catechismus-Lehren, wie auch die im Jahre 1680 an den Montagen befohlne Pest-Bethstunde übernahm der erste Stifts-Prediger und General-Superintendent mit dem Stifts-Caplan alternirend. In der Folge sind, so wohl bey der Eintheilung der Einkünfte, als auch der Arbeiten, Veränderungen vorgegangen.

Ich habe der Stadt-Prediger erwähnt. Der erste nach der Reformation, dessen Namen man findet, ist Friederich Dedekind. Er hat das Document der Ordination des Stifts-Caplans

Theodor Riekmanns mit unterschrieben, die Bartholomäus Sprockhof verrichtet, und davon in dem Vorhergehenden Meldung geschehen, und lebte um das Jahr 1570. Der 2te ist Johann Wiechmann. An ihn ist mit das Rescript des Herzogs Henrich Julius gerichtet, welches derselbe unter dem 22sten Januar 1590 an die Wunstorfschen Prediger erließ, ihm Nachricht zu geben, was es mit der Entziehung des von Sambson Pestel den Predigern entzogenen Walhofes oder Utzenborn für eine Bewandtniß habe. Der 3te ist Theodor Michaelis, welcher im Jahre 1624 zum Stifts-Caplan bestellet wurde. Der 4te ist Gabriel Gromann, welcher den 3ten Januar 1636 begraben worden. Der 5te heißt Caspar Teining, gestorben im März 1638. Hierauf ist eine Vocanz bis 1645 eingetreten, worauf 6tens Paul Gebhard angestellet worden, welcher 1651 mit Tode abgegangen ist. Nun wurde diese Pfarr-Stelle eingezogen. Von den drey letzten findet man Nachricht in den Streitschriften der Dechantinn von der Kuhla und des General-Superintendenten Böhmer wegen des kleinen Back-Amts.

Nach dem Abzuge des General-Superintendenten Rudolphi trat in dessen Platz:

8. Der Licentiat Andreas Gottfried Ammon, gebohren, nach Ausweisung seines Epitaphii, den 22sten Nov. 1635 und gestorben den 9ten Aug. 1686. Die vielen Unruhen, so zu

dieses Stifts-Senioris Zeiten unter den Stifts-Gliedern herrschten, und die bey selbigen eingerissenen Unordnungen, veranlaßten, daß der Herzog Johann Friederich im Jahre 1676 eine eigne Commission ernannte, alle Beschwerden zu untersuchen und die gute Ordnung wieder herzustellen. Es ist hievon schon oben, so wie von der Verordnung, welche darauf unterm 23sten Dec. 1676 erfolgte, ausführlich geredet, nicht weniger von einer andern, die der Herzog Ernst August im Jahre 1684 den 18ten Decemb. ausgegeben. Ammon erlitt, wärend seiner 12 jährigen Dienstzeit viele Vorwürfe, deren er doch, bey genauerer Untersuchung, meistens nicht schuldig befunden wurde. Kein Stifts-Senior ist bemittelt gestorben. Der ärmste scheint jedoch dieser Ammon gewesen zu seyn. Man sieht sonst keinen andern Beweis seiner Armuth als daß der Sarg zu seiner Begräbniß aus dem Fabrik-Register des Stifts mit 9 thlr. 12 mgr. bezahlt ist. Sein Nachfolger war:

9. Polycarpus Lyserus, oder Leyser der Gottesgelahrtheit Doctor. Er führte 21 Jahr lang sein Amt in Wunstorf: wie aber der General-Superintendent Eichfeld in Celle mit Tode abgegangen war; so wurde er im Jun. des Jahrs 1708 dahin versetzt. Vor seinem Antritte in Wunstorf war er Prediger in Magdeburg. Im Jahre 1700 wurde er zum Professor der Theologie nach Halle berufen, welchen Ruf er aber ausschlug. Zu Leysers Zeiten ist im Stifte viel gebauet.

Der Stiftsthurm, so viel das obere Holzwerk betrifft, wurde ausgebessert und das Dach mit neuem Bley belegt, eine Reparation, die über 1500 Rthlr. zu stehen kam. Die Kirchen-Fenster wurden neu gemacht. Die Canzel in der Stifts-Kirche schenkte der Amtmann Lindholz zu Blumenau. Statt der gestohlnen Kelche wurden neue und andere bey dem Gottesdienste nöthigen Geräthe wieder angeschafft. Das Hintergebäude am Seniorat-Hause, welches ganz baufällig geworden war, wurde neu aufgeführt und mit einem Keller und doppeltem Boden versehen. Das sogenannte Schlafhaus wurde abgebrochen, und das an selbigem brauchbare Holz wurde zur Erbauung des neuen Organistenhauses verbraucht: die Steine wurden zur Ausbesserung der Kirchhofs-Mauer angewandt, der Kummer aber, den Steinweg im Stifte zu erhöhen und zu verbessern. Das Rückpositiv an der Orgel empfing gleichfalls eine Verbesserung. Ein Tauf-Engel, den die Frau Hauptmannin von Beren der Kirche geschenkt, wurde aufgehänget. Es war aber ein böser Engel; denn nachmals im Jahre 1718 hätte er beynahe im Herablassen, den Küster erschlagen, deswegen wurde er zur Finsterniß auf den Rumpel-Boden verwiesen. Nach Lysers Versetzung gelangte im September desselben Jahrs an dessen Platz:

10. Philipp Ludowig Böhmer, bisheriger Professor der Moral-Philosophie auf der Universität Helmstädt. Dieser erhielt, zu der General-

Superintendentur über das Fürstenthum Calenberg und die Obergrafschaft Hoya, auch die über das Fürstenthum Göttingen. Unter seinen Papieren findet sich alhier noch eine Nachricht über die Stiftung dieser General-Superintendentur. Nach selbiger heißt es: „Die General-Superintendentur „über das Fürstenthum Göttingen ist vom Herzog „Julio am 4ten Oct. 1588 gestiftet und ist doti„ret, wie die Worte der Herzoglichen-Stiftung „lauten, aus den Cammer-Gütern des Amts „Münden, an welchem Orte der General-Super„intendent vor der Hand auch wohnen soll, mit „200 Rthlr. wenigstens jährlicher Besoldung, 4 „Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste Braun„schweigsche Maaße, einem guten Ochsen, 4 fetten „Schweinen, einer guten Behausung, freyem Feuer„Holze, unserer gewöhnlichen Sommer- und Win„ter-Hofkleidung — dieses war die schwarze — „auf zwey Personen, und seine Oehlzucht in unsere „Holzungen daselbst mastfrey zu treiben sammt 36 „Malter Korn halb Roggen halb Habern aus dem „Filiale zu Holtensen im Gerichte Harste." Böhmer hatte auch Sitz im Hannoverschen-Consistorio, und nahm im Jahre 1711 auf der Academie Helmstädt die theologische Doctor-Würde an. In Wunstorf blieb er bis in das Jahr 1726, worauf er an die Stelle des im Jahre zuvor verstorbenen General-Superintendenten Lysers, oder Leysers, welcher auch in Wunstorf sein Vorgänger gewesen, nach Celle versetzt wurde. Die Moral, welche

Böhmer in Helmstädt, als Professor gelehrt, hatte ihn zu einem ehrlichen Manne gemacht, aber sie hatte in ihm ein auffahrendes, heftiges Wesen und eine Unbehutsamkeit in Reden zurück gelassen, welches ihm in Wunstorf viele geheime und öffentliche Feinde zuzog. Zu den leztern gehörte vornemlich Joachim Friederich Schrader, ein Sohn des Wunstorfschen Stifts-Caplans Otto Schrader, welcher unter Böhmern Collegia in Helmstädt gehört hatte, dem Böhmer auch war beförderlich gewesen, die Adjunctur seines Vaters zu erhalten. Böhmer und Schrader begegneten sich anfangs einander auf das schmeichelhafteste. Es sind Briefe vorhanden, welche hierüber *unwi*dersprechliche Zeugnisse ablegen. Böhmer mochte es aber wohl darin versehen haben, daß er Schradern bey seiner Amtsführung in unvorsichtigen und beissenden Ausdrücken mit einem Tadel beschwert hatte. Dieses konnte der ehrsüchtige Mann, der in Absicht seiner Geschicklichkeit Lob verdiente, nicht ertragen. Man findet Briefe von ihm, welche von Gelehrsamkeit überfließen, und eine Sprachkenntniß, sonderlich auch in den lebenden Sprachen, verrathen, welche leztere in den damaligen Zeiten selten war. Um nun seinem empörten Herzen einen freyen Spielraum zu verschaffen, hing er sich an die damalige Dechantinn von der Kuhla. Unter der Vorspiegelung, daß in ihrer empfangnen Instruction befindlich sey: sie solle die Rechte des Stifts verwahren und suchen, die abhanden gekom-

menen Stifts-Güter wieder herbey zu bringen, verleitete er sie, daß sie zugab, alle giftigen Pfeile, die er gegen Böhmer abschoß, mit ihrem Nahmen zu bezeichnen. Was nur irgend einen Schein hatte, daß es die vorigen Stifts-Seniores widerrechtlich an sich gerissen, sollte Böhmer wieder hergeben. Er führte ihn dadurch zu mancherley Rechts-Händeln, unter welchen sich absonderlich der Proceß wegen des kleinen Backamts und wegen des Rechts des Stifts-Senioris, immerwärender Deputirter des Stifts bey dem Landtage zu seyn, auszeichnet. Beide Processe wurden mit besonderer Hartnäckigkeit und Kosten-Aufwand geführt, Böhmer obsiegte im ersten; im 2ten unterlag seine gerechte Sache den Ränken seiner Feinde. Westenholz, der Hofrath, war als Canonicus zum Deputirten bey dem Landtage, welchen das Stift zu beschicken das Recht hatte, erwählt, und derselbe blieb es auch. Das viele Processiren, welches Böhmer in Wunstorf hatte verrichten müssen, hatte ihn so herunter gebracht, daß er, bey seinem Abzuge von hier, an einen Freund in Celle, nach seiner harten Art sich auszudrücken, schrieb: „ich „komme mit den wenigen Brocken, welche ich dem „Rachen meiner wütigen Feinde entrissen habe.“

Sein Nachfolger in Wunstorf war sein arger Feind:

11. Joachim Friederich Schrader. Derselbe verlor aber die General-Superintendentur, welche dem Hofprediger und Consistorial-Rath Men-

zer in Hannover beygelegt wurde. Schrader war Stifts-Senior, Special-Superintendent und erster Stifts-Prediger. So sind auch weiter alle seine Nachfolger zu betrachten. Schon bey Böhmers Anwesenheit in Wunstorf hatte man Schraders Kampf für die Gerechtsame des Stifts, im Jahre 1725, mit der Ehre, Vice-Senior zu seyn, belohnt. Als Senior lebte er nicht volle 2 Jahre. Denn um den Anfang des Septemb. im Jahre 1728 schied er aus dieser Welt, nach einer langwierigen Krankheit. Nach seinem Tode hielt die Wittwe bey dem Stifte um eine Unterstützung an; denn durch das viele Reisen, welches er seiner Processe wegen vorgenommen, hatte er sich um das Seinige gebracht. Sie erhielt aber noch bey Lebzeiten der Dechantinn von der Kuhla die Antwort: Man wisse es ihrem seligen Manne wenig Dank, daß er das Stift durch sein unnützes Processiren in so viele vergebliche Kosten gebracht, und sie wurde abgewiesen. Zuletzt kam es mit ihr dahin, daß sie ein Almosen um Gotteswillen suchte. Nach ihm kam:

12. Christoph Ludewig Jahns, Pastor zu Bedenbostel im Fürstenthum Celle. Nach einer 24 jährigen Amtsführung in Wunstorf, starb derselbe am 21sten März 1754, in einem Alter von 74 Jahren. Zu dessen Zeit begab sich das Stift des freyen Eigenthums an seiner Länderey, und räumte den Colonis an selbiger das jus perpetuae coloniae ein. Der folgende Stifts-Senior, Superintendent und Stiftsprediger ist:

13. Johann Wilhelm Lüder, bisheriger Superintendent zu Einbeck. Nur wenige Jahre brachte er in Wunstorf zu; denn er starb bereits, 54 Jahr 1 Monat alt, am 4ten Advent 1756. Die damaligen Französischen = Unruhen veranlaßten, daß der Platz bis zum Sonntage Quasimodogeniti 1758 eröfnet blieb. Nun aber folgte:

14. David Georg Lunde, der als Superintendent in Sulingen anher versetzt wurde. Seinem Amte in Wunstorf stand er vor bis zum 24sten Jun. 1769, da er sein Leben in einem Alter von 62 Jahren und 8 Monaten beschloß. Die erledigte Stelle überkam:

15. August Wilhelm Lüder, ein Sohn des vorher angeführten Superintendenten nnd Stifts=Senioris Johann Wilhelm Lüder. Als bisher gewesener Prediger an der Hof=Capelle in London, wurde er zu Wunstorf am 24sten Jun. 1770 introducirt. Wärend seiner Dienstzeit, als Stifts=Senior, wurde die Stelle eines stiftischen Deputirten bey dem Landtage erledigt. Lüder übernahm sie durch Capitularische=Wahl, nachdem diese Verrichtung seit Böhmers Zeiten vom Stifts=Seniorate war geschieden gewesen, und behielt sie bis an seinen Tod, welcher am 9ten März 1794 plötzlich erfolgte, da er sein Leben gebracht auf 56 Jahre und 6 Monat. Auf diesen folgte:

16. Just Christoph Brasen, eines Predigers Sohn zu Wetbergen bey Hannover, geboren am 14ten Febr. 1734; nachdem er zuvor als

Prediger zu Bokenem im Hochstifte Hildesheim, und zu Wilkenburg bey Hannover, hernach auch, als Superintendent zu Münder und Diepholz gedient hatte, wurde er vom letzten Orte am 19ten Julii 1795 anher nach Wunstorf versetzt. Die Stelle eines Stifts-Deputirten bey dem Landtage war während der Vacanz mit dem Canonico des Stifts, Hofrath Reichen, besetzt, deshalben übernahm er sie nicht. Bey dieses Brasens Zeit wurde die Wunstorfsche-Inspection um die Hälfte der Pfarren verkleinert, und mit der andern Hälfte eine neue Inspection zu Seelze gestiftet. Der von neuem ausgebrochne Französische Krieg wurde diesem Senior wegen der schweren Lasten der Einquartirung und anderer Auflagen, wie auch sonstigen Ungemachs, welches die Zeiten herbey führten, sehr drückend. Mit ihm beschließt sich die Reihe der Stifts-Senioren, Superintendenten und Stifts-Prediger, davon ich, nach dem Plane dieser Geschichte, Nachricht gebe, denn er hat das Jahr 1800 überlebt.

Von dem Gottes-Dienste und dessen Dienern.

Der Gottes-Dienst wurde vor den Zeiten der Kirchen-Reformation wie schon angezeigt ist nach einem vom Papste und Bischofe verordneten Rituale

geführt. Außer den horis canonicis, die täglich von den Stifts-Gliedern, Vormittags um 8 und Nachmittags um 2 Uhr, gehalten wurden, und den angeordneten Sonn- und Festtagen, waren noch Vier Altäre in der Stifts-Kirche, an welchen Seelmessen zu bestimmten Zeiten in der Woche geschahen. Die Priester, welche an den Altären dienten, bestimmte die Abtissinn nach freyer Wahl, mit Beyrath des Capitels; es sey denn, daß die, so einen neuen Altar stifteten, sich wenigstens bey der ersten Besetzung eine gewisse Person vorbehielten, die da solle gewählt werden, welches angenommen wurde, so wie man auch, so weit es thunlich, die Bedingungen gern einging, welche bey der Stiftung von Beneficien vorgeschlagen wurden. Der Priester, welcher einem Altare diente, hatte den Nahmen Rector. Außer dem findet man beym Altar- und Kirchen-Dienste Ministros, dieses waren Diaconi und Subdiaconi, hernach Vicarien, Capellane, Klockner, auch Knaben, denen gewisse Verrichtungen beym Gottes-Dienste angewiesen waren. Zu den Zeiten der Kirchen-Reformation behielt ein jeder bis an sein Ende die Einkünfte seines geführten Dienstes, obgleich der Dienst aufhörte, wenn er der Reformation beytrat. Es waren daher anfangs mehr Priester, als nachmals, wie das evangelische Lehr-Amt angeordnet war, beybehalten wurden. Die alten waren aber außer Thätigkeit; denn als bloße Meßpriester, hatten sie nicht die Gabe, das Volk nach

evangelischen Grundsätzen zu unterrichten und zu predigen. Bey der Reformation wurden an der Stifts-Kirche zwey Lehrer-Stellen angeordnet. Diese waren der Stifts-Prediger, dem nach Tütings Tode, welcher noch aus dem Papstthume Senior war, auch das Stifts-Seniorat beygelegt wurde, und der Stifts-Caplan, den man in der Folgezeit auch wohl den Nahmen des zweyten Stifts-Predigers beygelegt hat. Die Nahmen der Stifts-Prediger, welche seit der Reformation am Stifte gedient, sind in den vorhergehenden bey der Angabe der Stifts-Senioren schon angeführt. Die Stifts-Caplane von eben der Zeit an sind folgende:

1. Theodor Rickmann. Es ist der, wovon in den vorhergehenden angemerkt ist, daß er von dem Stifts-Prediger Bartholomäus Sprockhof ordinirt sey. Von einem frühern findet man keine Anzeige.

2. Magister Johannes Stephani. Es findet sich ein Rescript des Consistorii vom Jahre 1621, worin seiner gedacht wird.

3. Theodor Michaelis, welcher um das Jahr 1624 den Dienst an der Stifts-Kirche angetreten. Seine Grabschrift in der Stifts-Kirche, die aber jetzt unleserlich geworden, zeigt an; er sey in Luthe, nahe bey Wunstorf geboren. Wer sein Vater gewesen, ist nicht angezeigt. Prediger kann er nicht gewesen seyn; denn Luthe war damals noch nach Wunstorf eingepfarret. Es heißt

weiter: 7 Jahre lang habe er in Wunstorf der Schule vorgestanden; 6 Jahre sey er Pastor an der Bartholomäi Kirche, und 28 Jahre lang daselbe an der Stifts-Kirche gewesen. Sein Leben habe er gebracht auf 71 Jahre. Gestorben ist er im Jun. 1652. Ein Contract ist noch vorhanden, welchen er im Jahre 1620, in der heiligen Oster-Woche, mit Cosmas Hunter, wegen Bebauung einer wüsten Stäte, so zu Wenzeslai Regis Lehne gehört, errichtet. In selbigem nennt er sich Canonicus des Stifts Wunstorf und Pastor der Kirche St. Bartholomäi daselbst.

4. Friederich Limburg. Von diesem, so wie von einigen der folgenden, weiß man nichts weiter anzugeben, als den Nahmen.

5. Hermann Deichmann.

6. Johann Christoph Specht.

7. Conrad Michaelis, welcher zuvor Schul-Rector in Wunstorf gewesen.

8. Justus Vilter.

9. Christian Specht.

10. Otto Conrad Schrader und der ihm adjungirte Sohn Joachim Friederich Schrader, welcher bey dem Tode des Vaters erster Stifts-Prediger, Stifts-Senior und Superintendent in Wunstorf wurde. Otto Conrad Schrader starb im Jahre 1726, nachdem er sein 83stes Lebens-Jahr zurück gelegt.

11. Johann Caspar Bauer, vorhin Prediger in Luthe. Er starb am 3ten Febr. 1736. Introducirt war er 1727.

12. Joachim Melchior Herbst, zuvor Prediger in Bothfeld. Dessen Introduction in Wunstorf geschah am 23sten Sept. 1736. Er diente alhier bis zum 2ten Epiphanias 1748, da er als erster Prediger nach Springe versetzt wurde.

13. Otto Christoph Kahle, bisheriger Conrector an der Neustädter-Schule zu Hannover. Seine Einführung in Wunstorf geschah am Mittewochen nach Quinquagesimä 1748, da er am Sonntage Septuagesimä der Gemeine vorgestellet war. Er blieb in Wunstorf bis in das Jahr 1763, da er als Superintendent und Pastor nach Stolzenau versetzt wurde.

14. Philipp Franciscus Schouster, ein Catholik, der zu dem Lutherthum übergetreten war. Vor seinem Uebertritte hatte er den Gradum Doctoris der Theologie erhalten, und war Pater Provincialis in der Diöcese Cöln. Er starb am 12ten März 1770, nach zurückgelegtem 57 jährigen Alter.

15. Conrad Julius Dedekind, vorhin gewesener Prediger zu Lenthe, ist am 24sten Sonntage 1770, als Pastor-Diaconus, in Wunstorf introducirt. Von seinem am 2ten März 1807 erfolgten Tode zu reden, wie auch von der Einführung seines Nachfolgers, des Pastoris zu Elstorf.

Johann Wilhelm Christian Eberhard Friederich, am 25sten Oct. 1807, als am 22sten Sonntage nach Trinitatis, alhier in Wunstorf, liegt außer den mir gesetzten Grenzen meiner Erzählung.

Von der Stifts-Schule.

Vor den Zeiten der Kirchen-Reformation war ein, oder auch wohl mehrere Canonici, welche den Unterricht in der Stifts-Schule führten. Diese hießen daher Scholastici. In den Klöstern ist der Nahme Scholaster oft nur ein Ehren-Nahme, aber im Wunstorfschen Stifte war es anders. Hier befanden sich in der That junge Leute, die Unterricht empfingen, wie sich weiter, wenn ich von den Beneficiis rede und der dabey vorkommenden Eintheilung der Consolationen, deutlich ergeben wird. Der Unterricht bezog sich aber vornemlich auf die lateinische Sprache, worin die Rituale abgefaßt waren, und das Verständniß der Rituale. Das Stift klagte daher vormals, wie oben bereits bemerkt ist, gegen die Abtissinn Jutte, daß sie, zur Beförderung des Unterrichts, die Schule nicht mit gehörigen Exemplaren von Ritualen versehe. Bey den Krieges-Unruhen und den Brandschaden, so das Stift erlitt, wodurch die Stiftsglieder ge-

zwungen wurden sich zu zerstreuen, kam das Schulwesen ganz in Unordnung, uud es scheint, als wenn um die Zeiten der Reformation kein Canonicus sich weiter mit dem Schulunterrichte beschäftigte. Damals entstanden auch erst Volks-Schulen, worin die Jugend überhaupt im Christenthume unterrichtet wurde. Heitmann, der, wie wir gesehn haben, gegen die Abtissinn Columna klagte, daß sie ihm den Lohn für sein Schulhalten verkürze, nennt sich bloß einen Schulmeister, und giebt sich nicht das Ansehn eines Canonici. Er sagt auch, daß sein Lehreifer ihn angetrieben, einen Gehülfen anzunehmen. Es beruhete also damals die 2te Lehrstelle an der Stiftsschule zu bestellen, auf der Wahl des eigentlichen Schulhalters. Eine Nachricht sagt auch, daß eine geraume Zeit bis zum Jahre 1652 die Schularbeit von zwey Handwerksleuten sey verrichtet worden, welche beyzu ihre Profession betrieben. Wie aber die Stadt, nach erlittenem großen Brande, Kriege und erfolgter Pest, sich wiederum gemehrt, so habe das Stifts-Capitel die Schule mit Academicis besetzt.

Die Nahmen der studirten Schullehrer auf der ersten Schulstelle sind folgende:

1. Paul Gebhardi. Dieser war Stadtprediger, und gab auch eine Zeitlang Unterricht in der Schule. Als bey dessen Tode die Stadtpredi-ger-Stelle eingezogen wurde, so empfing das Schulamt, mit Beylegung des Beneficii Wenzeslai Regis, unter dem Titel eines Canonici und Rectoris:

2. Magister Theodor Sothmann, welcher nach einigen Jahren, als Prediger nach Großen-Goltern befördert ist. Auf ihn folgte;

3. Conrad Michaelis, der darauf Stifts-Capellan geworden. Dieses Nachfolger war:

4. Friederich Kothe; nachher Prediger zu Mellendorf im Cellischen. Dessen Nachfolger:

5. Johann Hagemann ist, als Rector, in Wunstorf gestorben. Ihm succedirte:

6. Philipp Tappius. Derselbe ging, als Feldprediger bey des Obersten Türk Regimente, nach Ungarn. Nach ihm kam:

7. Johann Cantoris, ein Ungar von Geburth, ein geschickter und der lateinischen Sprache wohl kundiger Mann. Wegen Alters-Schwäche wurde ihm am 18ten Dec. 1721 an die Seite gesetzt, ungefehr ein Viertel Jahr vor seinem um Ostern erfolgten Ende;

8. Johann Conrad Käseberg. Dieser verstarb in seiner hiesigen Bedienung am 6ten Oct. 1766, und hatte zum Nachfolger:

9. Henrich Andreas Beyer, welcher nach einigen Jahren an die Martini-Kirche in Hildesheim gewählt wurde. Nach diesem erhielt das Rectorat:

10. Henrich Paul Röpke, der vorher den Cantor-Dienst allhier versehen hatte. Er wurde als Prediger nach Hameln im Jahre 1789 versetzt, und den dadurch erledigten Dienst erhielt:

11. Johann Friederich Wenzel, vorheriger Stifts-Cantor und Lehrer der 2ten Schul-Classe, so wie sein Vorgänger.

Von den Nahmen der Lehrer der 2ten Classe, welche zugleich Cantores und Vicarii des Stifts sind, weiß man nur die Nahmen der neuern; die ältern hat die Zeit vertilgt.

Der 1ste ist Johann Hagemann, erwählt 1653.

Der 2te ist Christian Frisius; er lebte um das Jahr 1683.

Der 3te Henrich Heddenhausen; ist angestellet um das Jahr 1694. Im Jahre 1704 beschwerte er sich bey dem Consistorio zu Hannover wegen des vielen Vorsingens, welches bey seiner täglichen Schul-Arbeit wider alle Billigkeit von ihm gefodert würde. Er müsse vorsingen bey den horis canonicis und bey allen andern Gottesdiensten, als des Sonntages in der Frühpredigt, darauf in der Meß-Predigt, wiederum des Nachmittags in der Catechismus-Lehre, des Montags, Mittewochens und Freytags in den Bethstunden, des Sonnabends in den Vespern, ingleichen bey allen Leichen-Begängnissen: sein Antecessor habe sich dieses häufige Singen aufbürden lassen, da es vorhin so nicht gewesen. Er bittet das Consistorium um Erleichterung, die ihm auch wiederfahren.

4. Ein anderer Heddenhausen ist im Jahre 1706, als Cantor, angesetzt. Ob es ein Sohn des vorhergehenden gewesen, ist nicht gemeldet.

5. Johann Christoph Schalle lebte um das Jahr 1731.

6. Fröbing ist angesetzt im Jahre 1737 und gestorben im Jahre 1746.

7. Johann Ehrenfried Lasius trat den Dienst an im Jahre 1746 und resignirte denselben, um Prediger am Zuchthause in Celle zu werden, am 25sten Jul. 1752.

8. Johann Otto Ebbeke ward introducirt am 8ten Aug. 1752 und ging ab, als Prediger zu Idensen im Jahre 1755.

9. Johann Wilhelm Rake empfing den Dienst im Jahre 1755 und ging ab, als Prediger zu Luthe, im Jahre 1766.

10. Henrich Andreas Beyer ward, als Cantor ad interim verordnet am 3ten Oct. 1766 und ward Rector am 6ten Jun. 1767.

11. Henrich Christoph Friederich Pott, trat an am 12ten Sept. 1767 und ward Prediger in Wassel im Jahre 1782.

12. Henrich Paul Röpke folgte in denselben Jahre und rückte fort bis zum hiesigen Rector-Dienste im Jahre 1782.

13. Johann Friederich Wenzel ward Cantor im Jahre 1782 und darauf Rector 1789.

14. Johann Ludowig Müller, trat an im Jahre 1789 und starb den 18ten April 1801, worauf Carl Andreas Franz Cantor wurde.

Jetzt wird in der Stifts-Schule nichts anders getrieben, als was in jeder Volks-Schule gelehrt

wird: als Lesen, Schreiben, Rechnen, Christenthum, gemeinnützige Kenntnisse, nöthigste Landes-Gesetze und Singen. Jedoch sind die Schulleute in ihren Instructionen angewiesen, jungen Leuten, so sich dazu anfinden, in privat Stunden Unterricht in gelehrten und lebenden Sprachen, wie auch in Wissenschaften zu ertheilen. Bey der ersten Einrichtung war auch wohl mit die Absicht, daß die Stifts-Schule eine gelehrte Schule seyn sollte. Es deutet unter andern die Inschrift dahin, so sich an dem alten Schul-Gebäude befand:

„Esto memor patriis cur huc sis missus ab oris
„Moribus ut redeas cultus et arte domum“

Von den Stifts-Beneficiis.

Diese sind von gottseligen Personen, meistens zum Heile abgeschiedener Seelen, verordnet worden, damit dieselben, nach Pythagorischen-Grundsätzen, welche zu den Christen gekommen waren, desto eher aus ihrem Läuterungs-Zustande möchten befreyet werden. Zu dem Ende wurden sie entweder an Altäre, die mit diesen Beneficiis neu gestiftet, oder an schon vorhandene Altäre gelegt, damit sie dem Priester und andern, welche dem Gottesdienste beywohnen mußten, zur Vergeltung wegen der gehaltenen Seel-Messen dienten, auch die übrigen

Kosten, welche der Gottesdienst erfoderte, davon gestanden werden konnten. Viele von den Beneficiis sind heutiges Tages ganz verloren, und die noch vorhandenen sind, ohne Ausnahme, sehr geschmälert. Mit den Bruchstücken hat man die Canonicate und einige Vicariate des Stifts dotirt, damit dieselben bey der Abnahme der Communion-Güter nicht ohne Einnahme bleiben möchten. Schon vor der Kirchen-Reformation übernahmen, wie angezeigt ist, Canonici dergleichen Beneficia. Andere Priester, welche in den Genuß solcher Beneficiorum gesetzt wurden, hießen Plebani.

Das 1ste Beneficium, dessen noch in den Registern gedacht wird, ist die Bischofs-Präbende. Sie dient dem Seniori unter den Wochen-Herren oder Canonicis, non aetate sed gradu, zur Vergeltung. Schon vor den Zeiten der Abtissinn Jutte scheint sie bestanden zu seyn. Nach dem Tode des Canonici Jordan aber, der alle Ausfertigungen der Abtissinn besorgte, und wahrscheinlich den Genuß dieser Präbende gehabt hatte, verfügte die Abtissinn mit Einstimmung des Capitels, daß diese Präbende stets dem Seniorate ankleben solle. Die hierüber abgefaßte Urkunde ist vom Jahre 1376. Was zu dieser Präbende gehöre, ist nicht angegeben. Die Abtissinn zeigt nur an, daß sie bey ihrem Antritte diese Präbende sehr in Unordnung gefunden, welche zu heben, sie sich habe angelegen seyn lassen. Sie bedauret nicht die Mühe, welche sie dabey angewandt, wegen der

Würde, welche den Priestern zukomme. Dabey werden die Worte des Augustins angeführt: „Quid „potuit Deus plus dare sacerdotibus quam se „ipsum creare, tractare, sumere et mini„strare," und wie es bey diesem Kirchen-Vater an einem andern Orte heißt: „Elegi et prae„elegi mihi cor sacerdotis in habitaculum „dignum meae mansionis. O veneranda sa„cerdotum dignitas, si digne et sacerdotaliter „vixeritis, intra quorum manibus, velut in „utero beatae virginis, dei filius incarnatur. „Quid per vos pater et filius et spiritus san„ctus mirabiliter operantur! Super hoc insigni „privilegio vestrae dignitatis stupet coelum, „miratur terra, veretur homo, horret in„fernus, contremiscit diabolus, veneratur „anglicus chorus, quod uno eodemque mo„mento ipse Deus qui residet in coelis in „manibus vestris est in sacrificio." Der Ver-fasser der Urkunde nimmt hieraus Anlaß so fortzufahren: „Dignum ergo est ut ipsis sacer„dotibus tanquam secretariis Christi et dis„pensatoribus mysteriorum Dei debitus honor, „quia ipse Deus in ipsis honoratur, ab om„nibus Christi fidelibus penitus impendatur."

2. Das Beneficium Mariä Virginis. Es ist dasselbe von einem Canonico, der zugleich Plebanus in Goltern gewesen, Nahmens Henrich von Landesberg, nebst einem Altare gleiches Nahmens in der Stifts-Kirche, fundirt, und zwar

durch Beylegung von Grundstücken, die er für das was er sich von seinen Einkünften erspart, angekauft. Die Fundation ist geschehen im Jahre 1282, und deren Confirmation von der Abtissinn Gertrudis und ganzem Capitel im Jahre 1288.

Die Stiftung ist hernach durch verschiedene gottselige Personen verbessert worden. Die Bedingungen, welche der Stifter dem Rectori des Altars, das ist, dem Priester, der an selbigem den Dienst hatte, auferlegte, waren: 1. wöchentlich drey Messen zu verrichten. Montags für die Verstorbenen, Freytags für die Lebenden und Sonntags de domina nostra beata virgine, oder von der heiligen Jungfrau. 2. Sollte der Rector des Altars aus den ihm vermachten Gütern jährlich dem Convente drey Mark an gangbarer Münze (dativorum denariorum) entrichten, und zwar in dreyen Terminen, als auf Quasimodogeniti, in der Michaelis Woche und am Jahrstage des Stifters. Von solchem Gelde sollten in jedem Termine haben: die Canonissinnen (dominae) 12 Solidos; die Canonici, deren nach bestimmter Anzahl (in numero statuto) 6 seyn sollen — also war schon damals die Anzahl der Canonicorum von 12 auf 6 herabgesetzt — 6 Solidos; die Diener (ministri) und Scholaren 2 Solidos, davon ein jeder bey der Eintheilung gleich viel zu empfangen habe; die Campanarii 2 Solidos; die Armen 2 Solidos; zum nächtlichen Lichte am Jahrstage des Stifters 4 Denarien; zum Opfer auf dem Altar 8 Dena-

rien. Im Jahre 1376 vermehrten die Gebrüder Henrich und Cord von Landesberg die Einkünfte dieses Beneficii mit einiger Länderey, so sie von der Abtissinn zu Lehne trugen, verstärkten aber auch die Ausgabe des Capellans an das Stift mit 12 Solidis. Doch gaben die Abtissinn und das Capitel in der hierüber abgefaßten Bestätigungs-Urkunde wegen der damals unaufhörlich vorfallenden Räubereyen und Brandstiftungen in den Kriegen der Großen (dominorum) dem Inhaber des Altars das Versprechen, daß er, nach Verhältnisse des erlittenen Schadens, einen Nachlaß an den zu erlegenden 12 Solidis erhalten solle. Bey einer nochmaligen Verbesserung dieses Beneficii durch die Abtissinn Gräfinn von Spiegelberg im Jahre 1493 wird eines Magisters mit Vier Schülern, eines Organisten mit Vier Knaben zum Bälgentreten gedacht, welchen der Rector des Altars aus den Einkünften der Zulage so viel reichen solle, daß sie könnten zufrieden seyn. Ich führe solche kleine Umstände an, weil sie die innere Einrichtung des Stifts zu erkennen geben. Dieses Beneficium genießt jetzt der 1ste Stiftsprediger.

3. Beneficium Jacobi. Der Stifter desselben ist unbekannt. Es scheint auch nicht von Erheblichkeit gewesen zu seyn. Der Herzog Friederich Ulrich legte selbiges im Jahre 1626 dem Stifts-Seniorate bey. Heutiges Tages kann man auf nichts rathen, was zu selbigem gehört haben mag.

4. Beneficium Omnium Sanctorum. Dasselbe ist, nebst dem Altare, der zu selbigem in der Stifts-Kirche gehörte, von der Abtissinn Adelheidis gestiftet, und von ihrer Nachfolgerinn der Abtissinn Jutte 1356 bestätigt worden. Ein jeder Canonicus, von dem Seniore non aetate sed gradu an, bis zu dem jüngsten solle zu dessen Genusse fähig seyn, wenn er darum bey der Abtissinn nachsuche und sonst noch nicht in dem Besitze eines andern Beneficii sich befinde. Bey der im Jahre 1546 im Fürstenthum Calenberg gehaltenen General-Kirchen-Visitation wurde dieses Beneficium nebst dem Beneficio Georgii an den Predigtstuhl gelegt. Es besaßen es daher auch 27 Jahre lang die Prediger Johann Bordiß und Ludolph Lesebergk. Nach des leztern Tode aber begnadigte der Herzog Erich der jüngere mit beiden, seinen Reitknecht Lorenz Knust, wovon in dem vorhergehenden schon geredet ist, welcher selbige bis an seinen Tod, zwar nicht ganz doch zum Theile genossen, worauf sie endlich wieder an die Stifts-Caplaney gelangt.

5. Das Beneficium Georgii. Von wem und wann solches gestiftet sey, ist unbekannt. Im Jahre 1288 verbesserte selbiges der Canonicus Engelbert durch ein Vermächtniß an den Altar des heiligen Georgs in der Stifts-Kirche. Ein gleiches that die Abtissinn Gertrudis im Jahre 1332, und die Grafen Ludolph und Ludowig von Roden im Jahre 1362.

Dem Rectori des Altars machte die Abtissinn zur Pflicht, von ihrem Vermächtnisse jährlich 26 Solidos zur Consolation am Tage der Verkündigung Mariä den Stifts-Verwandten zu erlegen. Bey der Eintheilung dieser Gelder wird der Ausdruck ministri durch diaconus und subdiaconus des Altars erklärt. Die Grafen von Roden legten dem Rectori auf, jährlich 12 Solidos zur Consolation an das Stift zu entrichten. „Im Jahre „1392 in der hilgen Hochtydt Paschen", wie die Urkunde sagt, „tradt Henrich Nygebigent vor Johann von Schwarmstede", damaligen Richter, zu Wunstorf, „an einem hegenden Gerichte „auf der Löwenstede und überließ den Altaristen an „aller Godeshilligen Altare und Jürgens in dem „Münster to Wunstorp erblich 12 Schillinge Gel„des Hannoverischer Pennige, die jährlich aus dem „Hause worin er wohne und aus seinen Grund„stücken an die Altare sollten entrichtet werden. Als „Zeugen befestigten diese Schenkung Johann „Kannewister damaliger Bürgermeister, Diede„rich Ridder, Johann Vansande, Detmar „Scomaker und Johann Nendorp Raths„Lüde to Wunstorp und versicherten, daß diese „Sache verhandelt sey nach Gewohnheit und Rechte „des Schlottes to Wunstorp." Die Urkunde erwähnet auch eines Ywens „als Wispreken des „Henrich Nygebygendes to dessen oplatinge „des vorscrewenen Geldes und des Empelde Sche„le, Hinrik von Landesbergen und Ernst

„Lobeke Borgmanne to Wunstorpe als Dinglü-
„den to dessen vorscrewener Sake," welche auch nebst dem Richter und Rath ihr Siegel unter die Urkunde hangen lassen. Es zeigt dieses die alte Gerichts-Verfassung der Stadt Wunstorf, und wie man in selbiger verfahren.

6. Das Beneficium Michaelis Archangeli ist von der Abtissinn Jutte im Jahre 1370, nebst einer Capelle gleiches Nahmens, so sehr nahe an der Haupt-Kirche auf dem Kirchhofe belegen gewesen, gestiftet, und in eben dem Jahre von dem Bischofe iu Minden Wedekind bestätigt worden. Sie dotirte selbiges theils aus ererbten, theils selbst erworbenen Gütern. Zum Besitz dieses Beneficii und zum Dienste in der Capelle sollte jedesmal von der Abtissinn ein Canonicus gewählt werden. Sie legte dem Besitzer aber die Schuldigkeit auf, am Gedächtniß-Tage ihrer Familie, 4 Thlr. in gangbaren Hannoverischen-Denarien an die Stifts-Verwandten zur Consolation zu erlegen. Der Dienst in der Capelle solle seyn: in jeder Woche Vier Messen zu lesen. Was bey der Gelegenheit aber geopfert werde, solle er dem Wochenherrn, den die Reihe getroffen, aushändigen, nachtheilige Urtheile zu vermeiden. Aus der Beschreibung der Seelmessen, welche der Rector dieser Capelle zu halten habe für die Angehörigen der Stifterinn geht hervor, daß sie zu der Gräflich von Rodenschen Familie gehört; daß ihr Vater Graf Johann von Wunstorf und Roden gewesen,

und daß ihre Mutter mit Nahmen Walpurgis geheißen; daß ihre Brüder die Nahmen Johann und Henrich geführt. Es ergiebt sich ferner aus der Urkunde, daß die Leichname der Eltern der Stifterinn, nebst ihres Bruders Johann, aber nicht des Bruders Henrich, in der Stifts-Kirche vor dem Altare des heiligen Georgs begraben worden, alwo die Abtissinn auch ihr Grab zu erlangen wünscht. Die Gebrüder Sander und Engelke Scelen verbesserten noch in eben dem Jahre die Dotation mit einer Hufe Landes vor Wunstorf, die Kyke-Hufe genannt, welche sie von der Abtissinn zu Lehne trugen; foderten aber dafür, daß jährlich am Nicolai-Abend ihr Gedächtniß in der Capelle von dem Rectore solle begangen werden, wobey derselbe 12 Hannoverische Schillinge zur Consolation, nach Gewohnheit des Stifts, vertheilen solle.

7. Das Beneficium Nicolai ist wahrscheinlich von einem Grafen von Wunstorf gestiftet worden. In einer Urkunde vom Jahre 1421, welche eine Schenkung des Grafen Julii an den Altar des heiligen Nicolai in Wunstorf enthält, bedient er sich des Ausdrucks, daß solches von ihm zu Lehne gehe. Diese Schenkung geschah absonderlich Herrn Reyners von Holtorp Seele zum Troste. Vermuthlich ist dieses der Stifts-Amtmann Reyners, davon vorhin gesagt ist, daß er von des Grafen Leuten erschlagen sey, obgleich diese That in der Urkunde nicht erwähnet wird. Es wird dieses um

desto wahrscheinlicher, weil, der Schenkung gemäß, Henrich des gedachten Reyners Sohn zuerst mit dem Beneficio belehnet worden, so daß er die beiden Messen, welche wöchentlich dieser Schenkung wegen vor dem Altare des heiligen Nicolai gehalten werden sollen, durch einen Vicarium, wenn er selbst kein Geistlicher seyn sollte, möge verrichten lassen. Der Graf behielt sich auch das Recht bevor, nach dem tödtlichen Abgange des Henrichs, noch einmal nach seinem Gefallen jemanden mit dem Beneficio zu belehnen, der den geistlichen Dienst durch einen Vicarium, wie vorhin beschrieben ist, könne verrichten lassen. Nachgehends aber solle die Benutzung dieses Beneficii demjenigen Canonico zufallen, welcher dem Altare diene.

8. Das Beneficium Andreä. Ein in Wunstorf wohnhafter (oppidanus) Nahmens Gyselbert Scelen, auch Knokenhauer genannt, ist dessen Stifter. Die Stiftung geschahe zu Zeiten der Abtissinn Jutte im Jahre 1376. Er verband damit einen Altar zu Ehren des heiligen Andreä, welchen er in der Wunstorfschen Stifts-Kirche bauen ließ. Das Beneficium bestand in Ländereyen, die er von der Abtissinn zu Lehne trug und, mit deren Genehmigung, diesem Zwecke widmete. Der Rector, der dem neuen Altare vorgesetzt ward und das Beneficium genoß, hatte wöchentlich vor selbigem 3 Messen zu lesen: die erste am Montage „pro defunctis“; die zweyte an einem unbestimmten Tage „pro vivis“; die dritte, für die auch

keine Zeit angegeben ist, „de domina nostra „quae est vita vivorum et consolatio ac re- „quies mortuorum.“ Am Tage nach Eustachii, welcher zum Gedächtnißtage des Stifters und sei- ner Verwandtschaft bestimmt war, sollte jährlich der Rector des Altars aus den Einkünften des Beneficii 12 Solidos an das Stift erlegen. Davon sollten empfangen „pro consolatione facienda“, die dominae 6 Solidos, die Wochen-Herren 3 So- lidos, die ministri 6 Denarien, der Schulhalter 8 Denarien, die Studenten 6 Denarien, die Ar- men 6 Denarien, zum Opfer für den Altar 6 De- narien, zur nächtlichen Erleuchtung 4 Denarien, alles nach Hannoverischem Gelde, „ut per hoc „animae ipsorum ac omnium fidelium de- „functorum in aeterna claritate et superna „beatitudine consolari mereantur. Juxta „illud prophetae: consolationes tuae laeti- „ficaverunt animam meam.“ Was sonst an Opfer aufkäme, solle der Rector ohne Widerrede und Einwand den Wochenherren ausliefern. Würde der an diesen Altar bestellete Rector die ihm vor- geschriebene Stücke nicht beobachten, so solle die Abtissinn ihn seines Dienstes entsetzen und denselben einem andern übertragen. Ein Canonicus, Nah- mens Henrich Stenkeller, verbesserte bald hernach dieses beneficium, mit Genehmigung der Abtissinn durch einen mansum, welchen er von einen, Nahmens Gerlach erkauft, der aber von der Abtissinn und dem Stifte zu Lehn ging. Es

wird in der Urkunde der Studenten gedacht, welche von der Consolation 6 Denarien erhalten sollten. Vergleicht man hiemit, daß eine vorhin angeführte und zum beneficio Mariae virginis gehörende Urkunde eines Magisters nebst Vier Schülern gedenkt, welche von andern Knaben unterschieden werden, so ergiebt sich hieraus, daß sich im Stifte eine Schule oder Bildungs-Anstalt für junge Geistliche befunden. Man muß sich aber dabey keine zahlreiche Academie vorstellen. Das Stift bildete nur so viel, als es zu seinem Bedarf gebrauchte, oder die geistlichen Stellen zu besetzen, die von ihm abhingen. Wahrscheinlich hat sich die Anzahl nicht über 6 belaufen, oft mögen auch weniger gewesen seyn.

9. Das Beneficium Pauli. Auch bey diesem Beneficio hat die Zeit den Nahmen des Stifters nicht auf die Nachwelt gebracht. Das Jahr der Stiftung ist gleichfalls unbekannt. Im Jahre 1466 war es bereits vorhanden: denn in diesem Jahre ertheilte der Bischof Albert zu Minden die Genehmigung zu einer Messe, welche Peter Dener zu seiner und der Seinigen Seelen Heile wöchentlich zweymal, als Montags und Freytags, in der Kirche Cosmä und Damiani zu Wunstorf vor dem Altare Petri und Pauli durch den Priester desselben wollte halten lassen. Bey der Stifts-Visitation im Jahre 1588 wurde dieses Beneficium der Pfarre zu Heinholz beygelegt, um deren Einkünfte zu verbessern, wozu es noch dient. Um den Altar

dieses Beneficii noch näher zu bestimmen, kann ich hinzusetzen, daß die Abtissinn Jutte im Jahre 1370 den Altar des Apostels Pauli in Hinsicht seiner Einkünfte so verfallen findet, daß keiner von den Canonicis ihrer Kirche nur einiger Maaßen von selbigem seinen Unterhalt finden könne. Sie legt daher noch 2 mansos zu Oster-Munzel bey diesen Altar; jedoch sollte der Rector hievon jährlich am Tage nach der Empfängniß Mariä 30 Hannoverische Solidos an das Stift entrichten. Hievon sollten haben die dominae 15 Solidos, die Wochen-Herren 8 Solidos, der Canonicus, der die Schule versieht, 2 Solidos, die ministri 1 Solidum, die campanarii 18 Denarien, die Armen 18 Denarien, zum Opfer auf den Altar 8 Denarien, behuf nächtlichen Lichts 4 Denarien. An dem Vertheilungs-Tage sey das Andenken aller Wohlthäter des Stifts durch Messen und Vigilien zu begehen.

10. Beneficium Wenzeslai Regis et Martyris. Der eigentliche Stifter, so wie die Zeit der Stiftung, ist nicht zu erweisen. Es überlassen aber schon im Jahre 1364 die Gebrüder Henrich und Cord von Landesberge dem Altare des heiligen Wenzeslai, ewiglich bey selbigem zu bleiben, einen Hof in Detwerstorpe; dieser Ort ist heutiges Tages nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1370 findet die Abtissinn auch diesen Altar eben so schlecht dotirt, als den Altar Pauli. Sie verbessert dessen Einkünfte mit 2 Mansis in Alkestorpe. Der Rector desselben soll aber jährlich wegen einer für Renson

und seine Familie in der Woche nach Andreas-Tag zu haltenden Seelmesse an Consolations-Gebühren dem Stifte erlegen 24 Hannoverische Solidos: als für die dominas 12 Solidos, für die hebdomadarios 6 Solidos, für den Canonicum, der die Schule hält, 1 Solidum, für die ministros 1 Solidum, für die campanarios 1 Solidum, zum Opfer auf den Altar 8 Denarien, zur nächtlichen Erleuchtung 4 Denarien. Die Theile der etwa abwesenden sollten, nach der Verfügung der Abtissinn an arme Priester und Fratres gelangen, damit sie der Messe und Vigilie beywohnten. Gegenwärtig klebt dieses Beneficium dem Rectorate der Stifts-Schule an.

11. Das Beneficium Matthäi und Mauritii. Der Nahme des Stifters so wohl, als auch die Zeit der Stiftung ist unbekannt. Man findet, daß zu den Zeiten der Abtissinn Walpurgis, um das Jahr 1500, und später, Schenkungen an selbiges geschehen sind. Zu diesem Beneficio gehörte auch eine Capelle, nahe an der Stifts-Kirche auf dem sogenannten Pförtgen belegen. Es genießt jetzt der jedesmalige Stifts-Einnehmer dieses Beneficium, als Besoldungstheil, doch sine voto in Capitulo.

12. Das Beneficium St. Annä ist im Jahre 1402 von einem Canonico des Stifts Johann Grewe fundirt, mit der Bedingung, daß die Verleihung desselben zwischen der jedesmaligen Abtissinn und der Familie Grewen alterniren solle. Diese Abwechselung ist auch nach der Reformation

meistens beobachtet. Nach dem Aussterben der Familie Grewen ist das Recht zu diesem Beneficio, welches den Nahmen einer Vicarie führt, zu der Familie Roden übergegangen, welche durch Heirath in die Familie Grewen getreten. Der Landesherr bestätigt jedoch denjenigen Vicarium, welchen die Familie Roden aus sich präsentirt. Der Altar, welcher noch jetzt auf dem Nonnen-Chore in der Stifts-Kirche vorhanden ist, gehört zu diesem Beneficio. Oben ist schon angezeigt, daß die Herzoginn Elisabeth den Reformatorem Anthon Corvinum, und nach ihm den Prediger Roden mit diesem Beneficio begnadigt.

Vor Zeiten sind noch mehr Beneficia bey dem Stifte gewesen; sie haben aber längst aufgehört, weil die Güter, womit dieselben dotirt waren, verloren gegangen sind. So bringt es der Wechsel mit sich, der allen menschlichen Dingen anklebt.

Anhang

einiger Urkunden.

Des Bischofs Anno zu Minden Synodal-Verordnung.

Ego Anno Mindensis Episcopus. Quoniam agenda cura pastorali in grege commisso diligens necessaria est circumspectio, quatenus a domino digna percipiatur retributio, solerter commissarum nobis ecclesiarum bonis ampliandis, adversitatibus repellendis, maxime vero discordiarum aculeis conterendis inter disciplinatos operam dedimus. Notum igitur esse cupimus praesentibus et futuris Hermannum majoris ecclesiae canonicum et scholasticum et Wunstorpiensis ecclesiae Archidiaconum querimoniam ab antecessoribus suis Archidiaconis quondam ventilatam in publico resumpsisse. Videlicet quod ecclesiae illius sacerdotes et ecclesiarum ad eam pertinentium de obedientia et synodalibus, et administratione sumptuum aliis Archidiaconis juxta consuetudinem exhibendis nollent respondere, Domina Oda Abbatissa cum clero

suo contradicente quod ecclesia a suo primordio in ea libertate constitisset ac deinceps vellet permanere sicque res discordantiam acclinabatur ut et ecclesia et ipse Hermanus laboribus et fatigatione in preceps jactari videretur. Nos igitur debiti nostri officii attendentes ut errata revocaremus et confracta consolidaremus ad civitatem Wunstorpiensem venimus et prudentum nostrorum consilio litem controversiae hoc modo discidimus ut pars utraque dispositioni nostrae nostrorumque consessorum se submitteret. Unde injunctum et celebriter statutum est, ut sacerdotes praedicti nobis nostrisque successoribus obedientiam faciant et curam suscipiant et Archidiacono in omnibus, exceptis antea taxatis, synodum denunciando, assidendo, consulendo, commodos se exhibeant. Sacerdotes vero de Golturne et de Nistede necessaria sumptuum ad synodum in ecclesiis suis tenendam ei ministrent, in ceteris aliis equales existant. Statutum quoque est ut idem Archidiaconus et sui successores canonicam praebendam cotidianam qualem alius frater in ecclesia illa accipiat, ipse sine servitio ad sumptus administrationem in celebratione synodi habeat, et pro necessitate ecclesiae dum requisitus fuerit consulendo, adjuvando assistat. Item definitum est ut fratres praedicti liberam de suis rebus dis-

ponendi cum testamento habeant facultatem. Si vero intestatus eorum quis decesserit in tres partes reliquiis suis partitis unam Abbatissa, aliam sorores, tertiam fratres in memoriam defuncti recipiant, ut sic unanimes in divino obsequio permaneant. Ut itaque haec nostra ordinatio et utriusque partis voluntaria cum ecclesiae consensu deliberatio rata et inconcussa omni futurae posteritati permaneat, hanc certam conscribi fecimus et sigilli nostri impressione subtersignavimus praeceptione pontificali tenendam, et testibus idoneis tam clericorum quam laicorum munivimus. Nomina autem testium haec sunt. Tetmarus majoris ecclesiae praepositus, Reynardus ejusdem ecclesiae decanus, Remboldus Conradus, Tetmarus ejusdem ecclesiae fratres. Nobiles quoque homines Helmoldus, Fredericus. Haec compositio facta est Oda Abbatissa praesidente coenobio Wustorpiensi, Oda decana, Conrado Advocato. Praesidentibus quoque ejusdem ecclesiae fratribus et canonicis Hermanno, Wicboldo, Godefredo, Arnoldo, Leshardo et Absolone: Ministerialibus Henrico, Arnoldo, Lamberto Gerhardo et aliis quam pluribus. Anno dominicae incarnationis M. C. LXXXI. Indictione XIIII. IIII. Klās Januarii Regnante Friderico Romanorum Imperatore. Acta sunt haec feliciter. Amen.

Der Inhalt dieser Urkunde ist im Jahre 1287. Quinto Non. Maji. von Volquino Bischofen zu Minden bestätigt.

Zur bessern Verständniß der Urkunde bemerke ich, daß Tetmarus majoris ecclesiae praepositus und die übrigen Geistlichen wie auch die Nobiles Personen aus Minden sind, welche der Bischof mit sich geführet.

Der Abtißinn Alheidis Stifts-Reformation.

Alheidis miseratione divina Abbatissa totumque capitulum canonicarum Wunstorpiensis ecclesiae omnibus praesentes literas inspecturis in omnium salvatore. Inter plurima humanae conditionis infirma memoriam hominum sic fragilem esse constat ut nec multitudini rerum nec longitudini temporum sufficienter se valeat exhibere. Unde et ratio docuit et consuetudo didicit, ut fragilitati memoriae per quaedam signa et testimonia succurratur. Cum igitur inter honestos viros nostrae ecclesiae fratres, tanta surrexisset inordinatio rerum, ut etiam de numero sacerdotum, diaconorum et subdiaconorum, per quos tres gradus quaelibet ordinata est ec-

clesia et ornata, et de alio jure sive privilegio, quo ecclesiae collegiatae utuntur eosdem videmus omni mode dubitare. Nos vero dicta Alheidis Abbatissa, prout officii nostri debitum requirebat, virorum sapientum consilia et aliarum ecclesiarum exempla sectantes, ne ex hujusmodi dubitatione nobis et ecclesiae nostrae irreparabile damnum succresceret, et sicut etiam in promptu pullulaverat, ipsis fratribus pure consentientibus tam singulis quam omnibus, ordinem eorundem, cooperante Domino (i. e. Episcopo) intendimus utique secundum vestigia juris veteris, renovare. In primis sic quidem ordinantes, ut de duodecim fratribus in nostra ecclesia a prima fundatione institutis, quorum nunc ex permissione sive gratia sunt novem sacerdotes, vivat unusquisque pro suo loco et officio condecenter, et nullus caeterorum trium aut praesentium aut futurorum jam dictum ordinem in sacerdotibus novenarium supergrediatur, donec perveniatur ad sex, qui quidem immutabiliter permanebunt. Et tunc fratrum universorum alii erunt sex sacerdotes, alii tres diaconi, alii tres subdiaconi. Duodenario numero sic completo pro suis locis et officiis debite ministrantes nec quisquam in suo gradu serviens locum alterius sibi vindicet. Nec diaconus locum sacerdotis, nec subdiaconus locum diaconi sibi vindicet, sed

sicut ipsi continget subintret pro ordine. Deinde sex sacerdotes suis praeficientur hebdomadibus et curam animarum regent sibi commissam cum quiete et integra perceptione proventuum. Alii autem diaconi et subdiaconi, quibus propter tenuitatem suorum redituum per gratiam quandoque conceditur abesse, non debent nostrum propositum et confratrum sacerdotum violare consilium, quamdiu non fuerint de numero sacerdotum. Ordinamus propterea cum secundum sanctorum patrum decreta non debeant ecclesiastica ulla permitti vel conferri beneficia, nisi vacantia ne quis desiderare mortem proximi sui videatur, volentes huic rei consulere ac importunas preces supprimere consentiente toto nostro capitulo, quo decreto nec aliqua nostrarum canonicarum emancipabitur nec aliquis confratrum, ut se jure jurando unusquisque obstringat quod ad non vacantem praebendam nullum penitus eligant vel acceptent clericum. Forma juramenti haec erit: Quod ab isto die, propter necessitatem meae ecclesiae, nunquam acceptabo vel eligam clericum ad non vacantem praebendam, salvo mandato quod de jure servabitur, quod me Dominus juvet et sancta evangelia. Ut autem haec ordinatio laudabiliter, ad variam seu quamlibet calumniam evitandam, perpetuis temporibus firmiter observetur prae-

sens scriptum inde confictum nostris et ecclesiae sigillo nostris fratribus consulimus roboratum. Hujus rei testes sunt.

Beata decana, Mechtildis cellararia, Gertrudis custós, Gertrudis, Gerburgis, Vrederadis, Hedhewigis Alheidis, canonicae. Ludmherus, Conradus rector forensis ecclesiae Johannes rector ecclesiae in Hemmendorp, Arnoldus, Henricus rector ecclesiae in Colenfeld, Engelbertus, Thidericus, Herbordus, Lambertus, fratres sacerdotes.

Acta sunt haec Anno Domini M.C.C.LXXVI. V. Nonar. Julii.

Bulle Papstes Pii des Zweiten gegen die Besitzer von Stifts-Gütern.

Pius Episcopus servus servorum Dei, Dilecto filio Decano ecclesiae Halberstadiensis salutem et Apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram pervenit quod tam Abbatissa, Decanissa et Canonissae, nec non Canonici ecclesiae secularis et collegiatae sanctorum Cosmae et Damiani Wunstorpiensis Mindensis Dioeceseos inibi Capitulum insimul facientes fore noscuntur quam alii qui in dicta ecclesia hos praecesserunt, decimas,

census, fructus, reditus, proventus, domos, prata, pascua, nemora molendina, jura, jurisdictiones, libros, literas, instrumenta publica, Registra, Protocolla, ornamenta ecclesiastica, aliaque mobilia et immobilia bona ad dictam ecclesiam spectantia datis super hoc literis et confectis exinde publicis instrumentis, interpositis juramentis, comminationibus et poenis adjectis, in gravem ejusdem ecclesiae laesionem nonnullis ecclesiasticis et laicis aliquibus eorum ad vitam, quibusdam vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt, quorum aliqui dicuntur super his confirmationum literas in forma communi a sede Apostolica impetrasse. Quia vero nostra interest super hoc de oportuno remedio providere, discretioni tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus ea quae de bonis ecclesiae praedictae per concessiones hujusmodi alienata inveneris illicite distracta, non obstantibus literis, instrumentis, juramentis, renunciationibus, poenis et confirmationibus supra dictis ad nos et proprietatem dictae ecclesiae legitime revocari procures: contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, testes autem nominati si se gratia odio vel timore subtraxerint, censura simili, appellatione cessante compellas veritatis testi-

monium perhibere. Per hoc autem statum Abbatissae, Decanissae et Canonissarum dictae ecclesiae non intendimus approbare.

Dat. Romae apud sanctum Petrum Anno incarnationis Dominicae Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octavo. Sexto decimo Kal. Octobr. Pontificatus nostri Anno primo.

G. C. de PANTALIIS.

Bulle Papstes Martini V., wodurch er das Stift den Interdicten entziehet.

Martinus Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Honestis et humilibus supplicum votis, illis praesertim quae divini cultus augmentum et animarum salutem concernunt libenter annuimus; illaque, quantum cum deo possumus favoribus prosequimur oportunis. Sane petitio pro parte dilectarum in Christo filiarum Abbatissae et Capituli secularis et Collegiatae ecclesiae Cosmae et Damiani extra muros oppidi Wunstorp Minden. Dioe. nobis nuper exhibita continebat quod saepe contingit, dictum oppidum ex eo ecclesiastico subjici interdicto, quod a nonnullis judicibus, tam a sede

apostolica quam ejus delegatis deputatis, vel ipsorum subdelegatis seu Commissariis diversis fungentibus autoritatibus, quam etiam ab ordinariis Civitatis Minden- et aliorum locorum, tam in personas extraneas accedentes ad dictum oppidum, et ad illud causa comedendi vel bibendi seu etiam pernoctandi aut alia eorum negotia peragendi declinantes, quam etiam in incolas et habitatores ipsius oppidi inibi lares suos foventes, vel aliqua bona habentes ibidem, excommunicationis et interdicti sententia fulminatae existant, quibus idcirco ingressus in ecclesiam est interdictus: quodque dum oppidum ipsum hujusmodi interdicto subjectum fuerit, in ecclesia praefata etiam plerumque, prout ipsorum Judicum processus et mandata exigunt post recessum talium personarum hujusmodi sententiis obnoxiarum, aut quibus ut praefertur hujusmodi ingressus ecclesiae est interdictus, per dies et interdum per menses aliquot ipsa Abbatissa et Capitulum; ac dilecti filii ipsius ecclesiae, presbyteri et clerici, absque tamen eorum et dilectorum filiorum universitatis parochianorum ejusdem ecclesiae, quae etiam parochialis existit, demeritis, sine culpa cessare compelluntur penitus a divinis, unde nedum in ipsa ecclesia divinus cultus diminuitur, populi hebescit devotio, et animarum dispendia periculosius excitantur, ve-

rum etiam ipsa Abbatissa et Capitulum in suis ecclesiasticis proventibus non modica sustinet detrimenta sive damna. Quare pro parte Abbatissae et Capituli nobis fuit humiliter supplicatum super his providere, ac eis cum Oppidum praedictum interdicto hujusmodi subjectum fuerit, in ipsa ecclesia nihilominus hujusmodi divina celebrari facere valeant indulgere benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui cultum divinum augeri, fidelium devotionem intendi, et animarum periculis obviare votis praecipuis affectamus, hujusmodi supplicationibus inclinati Abbatissae et Capitulo praefatis ut cum oppidum praefatum hujusmodi interdicto subjectum fuerit, in dicta ecclesia per presbyteros et clericos praedictos divina officia hujusmodi publice celebrari, ipsisque parochianis ecclesiae sacramenta ministrari facere, excommunicatis et interdictis extra septa ecclesiae praefatae exclusis libere possint, dummodo tamen ipsi personarum ad ipsum oppidum accedentium seu ad illud declinantium ut praefertur accessus hujusmodi causa non fuerint, et ipsa ecclesia specialiter non fuerit hujusmodi interdicto supposita, nec id ipsis Abbatissae et Capitulo, presbyteris, clericis et parochianis contigerit specialiter interdicti tenor, praesentibus de speciali gratia indulgemus. Non obstantibus praemissis et

constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Dat. Romae apud sanctos Apostolos in Non. Februarii. Pontificatus nostri tertio decimo.

Verbesserungen.

Seite	13	Zeile 9	lies Chauzen, statt Gauzen.
—	37	— 3	lies Oldenburg, statt Aldenburg.
—	41	— 13	lies Stolwenberg, statt Stolenberg.
—	64	— 17	lies Möllenbeck, statt Möllenbade.
—	81	— 4	lies Cord, statt Cora.
—	100	— 1	lies Tiesen, statt Tieken.
—	100	— 13	lies Kösterinn, statt Köstnerinnen.
—	113	— 2	lies waren, statt wären.
—	115	— 5	lies Lehn, statt Lehnen.
—	136	— 7	lies Velber, statt Veller.
—	139	— 27	lies Kuhla, statt Kehla.
—	193	— 6	lies wurde, statt würde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brasen, Justus C.

Geschichte des freyen weltlichen Stifts Wunsterf bis zu dessen tausendjä
hrigen Alter, oder bis an 1800

Hannover 1815

H.mon. 68 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029564-1